

**Beratung und Beschlussfassung zur Satzung über den
Bebauungsplan Nr. 38 der Stadt Neustadt-Glewe
Bioenergieanlage Lewitz östlich der
Friedrichmoorschen Allee und Südwestlich des
Stadtgebietes
hier: Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung
nach § 3 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch)**

<i>Organisationseinheit:</i> Bauamt <i>Sachbearbeitung:</i> Edita Penndorf	<i>Datum</i> 17.03.2023 <i>Antragsteller:</i>
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Rastow (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt

Gemäß § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen (interkommunales Abstimmungsgebot). Dabei können sich die Gemeinden auch auf die ihnen durch Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen sowie auf Auswirkungen auf ihre zentralen Versorgungsbereiche berufen.

Von der Gemeinde ist sachgerecht zu prüfen und abzuwägen, ob durch die Ausübung der Planungshoheit der Nachbargemeinde unzumutbare Eingriffe in die eigene Planungshoheit zu erwarten sind bzw. ob unmittelbare Auswirkungen gewichtiger Art für die eigene Gemeinde zu erwarten sind.

Die Schockemöhle Energie GmbH & Co. KG plant die Errichtung und den Betrieb einer Bioenergieanlage in unmittelbarer Nähe des Gestüts Lewitz, ca. 2 km vom Stadtrand der Stadt Neustadt-Glewe entfernt.

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 06.12.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 38 der Stadt Neustadt-Glewe „Bioenergieanlage Lewitz“ östlich der Friedrichmoorschen Allee und südwestlich des Stadtgebietes unter Berücksichtigung der gutachterlichen Erkenntnisse gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Das Plangebiet befindet sich östlich der Friedrichmoorschen Allee und südwestlich des Stadtgebietes. Das Gebiet ist großräumig von Waldflächen umgeben. Zwischen dem Baugebiet und den Waldflächen liegen umfangreich Wiesenflächen.

Das Planungsziel besteht in der Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die Bioenergieanlage. Unter Verwendung der auf dem Gestüt anfallenden

Reststoffe ist es das Ziel, Bioenergie zu erzeugen. Im Zusammenhang mit der Biogasanlage werden auch Auswirkungen auf die Verkehrsmengen erfolgen. Ziel ist es, die Stadt Neustadt-Glewe vom Durchgangsverkehr durch Transporte im Zusammenhang mit Abprodukten des Gestüts Lewitz zu entlasten.

Auf der Fläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Errichtung einer Bioenergieanlage als sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO vorgesehen. Die Flächengröße beträgt 10,33 ha.

Auf dieser Fläche ist mit Errichtung der Bioenergieanlage unter Verwendung der Abprodukte des Gestüts Lewitz die Errichtung einer leistungsfähigen Bioenergieanlage vorgesehen. Laut Vorhabenbeschreibung sollen 19 Mio. m³ Biogas mit einem Energiegehalt von insgesamt 104 Mio. kWh erzeugt werden.

Die Stadt Neustadt-Glewe möchte mit dieser Planung und der Realisierung des Vorhabens einen Beitrag zum Klimaschutz leisten und ist sehr an der Umsetzung interessiert. Die im Zusammenhang mit der Realisierung des Projektes verbundenen Versiegelungen und Auswirkungen sollen im Stadtgebiet ausgeglichen werden, maßgeblich sollen dafür Flächen im Umfeld der Bioenergieanlage genutzt werden.

Durch die Nachbargemeinde wurde für die Abgabe einer Stellungnahme eine **Frist bis zum 20.04.2023** gesetzt. Sollte bis dahin keine Stellungnahme abgegeben werden, wird davon ausgegangen, dass seitens der Gemeinde keine Anregungen oder Bedenken zur oben genannten Bauleitplanung der Nachbargemeinde bestehen.

Beschlussantrag

1. Von Seiten der Gemeinde Rastow werden weder Anregungen noch Bedenken zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 38 der Stadt Neustadt-Glewe „Bioenergieanlage Lewitz“ östlich der Friedrichmoorschen Allee und südwestlich des Stadtgebietes geäußert.

oder

2. Von Seiten der Gemeinde Rastow werden **folgende** Anregungen und Bedenken zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 38 der Stadt Neustadt-Glewe „Bioenergieanlage Lewitz“ östlich der Friedrichmoorschen Allee und südwestlich des Stadtgebietes geäußert.

-

-

-

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	_2023-01-09-NGL-B38-Bek-OeffentlBeteilg_Entwurf_3 (öffentlich)
3	_d2023-02-06NGL_B38_Entwurf_A3A4 (öffentlich)
4	_d2023-02-06-NGL_B38_TeilB_Entwurf_2 (öffentlich)
5	_d2023-02-10_NGL-B38_BEA_BG-Entw (öffentlich)

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Betrifft: **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 38 der Stadt Neustadt-Glewe Bioenergieanlage Lewitz östlich der Friedrichmoorschen Allee und südwestlich des Stadtgebietes**

hier: Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch)

Der von der Stadtvertretung der Stadt Neustadt-Glewe in der Sitzung am 06.12.2022 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 38 der Stadt Neustadt-Glewe Bioenergieanlage Lewitz östlich der Friedrichmoorschen Allee und südwestlich des Stadtgebietes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen im Text (Teil B) und die zugehörige Begründung mit Umweltbericht sowie die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen liegen in der Zeit

vom 14. Februar 2023 bis einschließlich 28. März 2023

in der Stadtverwaltung der Stadt Neustadt-Glewe, Fachdienst III Bauen, Umwelt und Liegenschaften, Markt 7, 19306 Neustadt-Glewe während der folgenden Zeiten

Montag 9:00 Uhr-12:00 Uhr

Dienstag 9:00 Uhr-12:00 Uhr und 13:00 Uhr-16:00 Uhr

Donnerstag 9:00 Uhr-12:00 Uhr und 13:00 Uhr-18:00 Uhr

Freitag 9:00 Uhr-12:00 Uhr

sowie nach vorheriger Terminvereinbarung über diese Zeiten hinaus zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

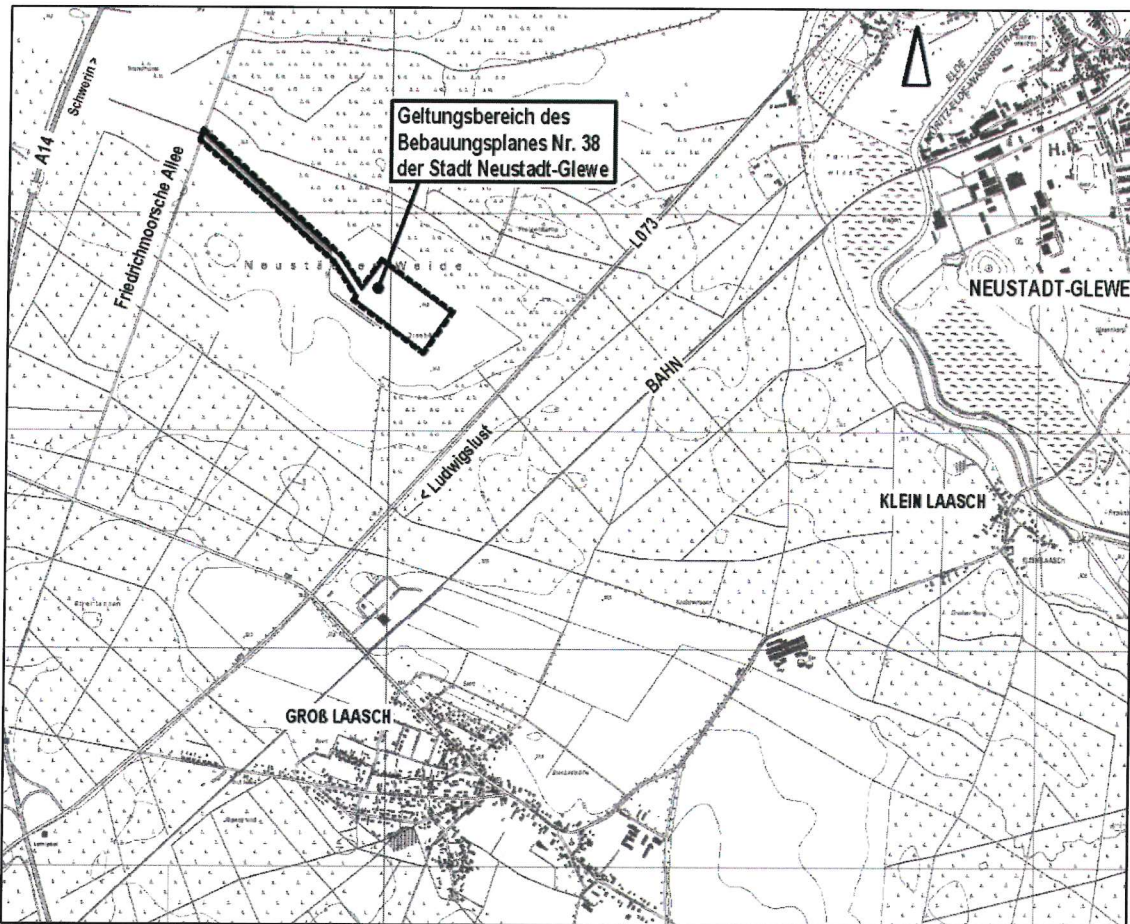
Aufgrund der COVID-19 Pandemie sind die jeweils aktuellen Anforderungen der Stadt Neustadt-Glewe unbedingt einzuhalten.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 38 der Stadt Neustadt-Glewe befindet sich östlich der Friedrichmoorschen Allee und südwestlich des Stadtgebietes und wird begrenzt:

- im Norden: durch Flächen für die Landwirtschaft,
- im Osten: durch Flächen für die Landwirtschaft,
- im Süden: durch Flächen für die Landwirtschaft,
- im Westen: durch Flächen für die Landwirtschaft und die Anbindung an die Friedrichmoorsche Allee.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 38 Bioenergieanlage Lewitz östlich der Friedrichmoorschen Allee und südwestlich des Stadtgebietes sind dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Übersichtsplan



Quelle: Quelle: ©GeoBasis-DE/M-V 2022, mit Bearbeitung, ohne Maßstab

Während dieser Auslegungsfrist können die Planunterlagen und die umweltbezogenen Stellungnahmen/ Unterlagen und Fachgutachten eingesehen sowie Stellungnahmen hierzu abgegeben werden.

- Postanschrift des Amtes: Stadt Neustadt-Glewe, Fachdienst III Bauen, Umwelt und Liegenschaften, Markt 1, 19306 Neustadt-Glewe
- E-Mail: s.leichert@neustadt-glewe.de
- Tel.: 038757-500 53
- Fax: 038757 500-12

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Stellungnahmen während der angegebenen Zeiten zur Niederschrift hervorzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und § 4a Abs. 6 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 38 der Stadt Neustadt-Glewe Bioenergieanlage Lewitz östlich der Friedrichmoorscher Allee und südwestlich des Stadtgebietes unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Neustadt-Glewe deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse [https:// www.neustadt-glewe.de/Bekanntmachungen/Auslegungen](https://www.neustadt-glewe.de/Bekanntmachungen/Auslegungen) und in das zentrale Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Bau- und Planungsportal M-V) für den Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung eingestellt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Folgende umweltbezogene Unterlagen, Fachgutachten und Stellungnahmen sind verfügbar und liegen zur Einsichtnahme mit aus:

1. Umweltbericht als Bestandteil der Begründung

2. Fachgutachten

Naturschutzfachliche Gutachten

- N1: Faunistische Bestandserfassung und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) als Beitrag zum Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 38 „Bioenergieanlage Lewitz“ der Stadt Neustadt-Glewe, Gutachterbüro Martin Bauer, 23936 Grevesmühlen, vom 20.09.2021 (Stand: Oktober 2022)
- N2: Faunistische Bestandserfassung und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) Bau einer Wegeverbindung im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 38 „Bioenergieanlage Lewitz“ der Stadt Neustadt-Glewe, Gutachterbüro Martin Bauer, 23936 Grevesmühlen, vom 10.11.2022
- N3: Bewertung der Umweltbelange für den Ausbau von Straßen und Wegen und mit der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung für den Ausbau eines Waldweges im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 38 „Bioenergieanlage Lewitz“ der Stadt Neustadt-Glewe, Planungsbüro Mahnel, 23936 Grevesmühlen, November 2022

Sonstige Umweltbelange in Fachgutachten

- S1: Variantenprüfung Biomethananlage Lewitz, EC Umweltgutachter und Sachverständige Kremp & Partner PartG mbH, 19359 Plau OT Karow, 27.07.2021
- S2: Überschlägige Ermittlung der Stickstoffimmissionen im Umfeld der geplanten Biomethananlage Lewitz, EC Umweltgutachter und Sachverständige Kremp & Partner PartG mbH, 19359 Plau OT Karow, 11.08.2021
- S3: Baugrundbeurteilung Standort Biogasanlage bei Neustadt-Glewe, GIG Gesellschaft für Ingenieurgeologie mbH, 19073 Stralendorf, 30.04.2021
- S4: Immissionsprognose Ammoniak und Gesamtstickstoff im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 38 der Stadt Neustadt-Glewe „Bioenergieanlage Lewitz“, EC Umweltgutachter und Sachverständige Kremp & Partner PartG mbH, 19359 Plau OT Karow, 24.10.2022
- S5: Geruchsmissionsprognose im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 38 der Stadt Neustadt-Glewe „Bioenergieanlage Lewitz“, EC Umweltgutachter und Sachverständige Kremp & Partner PartG mbH, 19359 Plau OT Karow, 27.10.2022
- S6: Schalltechnische Stellungnahme (St1) zum Bebauungsplan Nr. 38 der Stadt Neustadt-Glewe, Werner Genest und Partner Ingenieurgesellschaft mbH, Berlin, 21.11.2022
- S7: Gutachterliche Stellungnahme zum angemessenen Sicherheitsabstand für die Biogasanlage Lewitz, Dr. Kühner GmbH, 06766 Bitterfeld-Wolfen, 15.09.2022

Vorhabenbeschreibung und Standortbewertung

- B1: Vorhabenbeschreibung – Energiepark Lewitz Teilbereich Biogasanlage, Ingenieurbüro Rückert GmbH, 91207 Lauf, 14.11.2022
- B2: Verkehrliche Entwicklung, Planungsbüro Mahnel, 23936 Grevesmühlen, November 2022
- B3: Standortvariantenuntersuchung, Planungsbüro Mahnel, Rudolf-Breitscheid-Straße 11, 23936 Grevesmühlen, November 2021

Die vorstehenden Unterlagen (Umweltbericht, Fachgutachten und Stellungnahmen) enthalten folgende Arten umweltbezogener Informationen:

- Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
Bestandsbeschreibung und Bestandsbewertung, Aussagen zum vorhandenen Vegetationsbestand, Bestandserfassung der prioritären Arten (Brutvögel, Reptilien, Amphibien) und deren Lebensräume, Beschreibung der Auswirkungen der Planung auf die Vegetationsstrukturen und Habitate, Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung und Aussagen zu Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen innerhalb und außerhalb des Plangebietes, Maßnahmen zum Artenschutz und Aussagen zur Fläche und zur CEF-Maßnahme für Braunkelchen, Auswirkungen von Ammoniak und Gesamtstickstoff auf Tiere und Pflanzen, Aussagen zu Schutzgebieten
- Schutzgut Fläche
Beschreibung der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen, Möglichkeiten zur Begrenzung des Flächenverbrauchs
- Schutzgut Boden
Bestandsbeschreibung und Bestandsbewertung des Schutzgutes Boden, Aussagen zu Bodenfunktion, Biotop- und Nutzungstypen, Bodendenkmalen, Altlasten, Aussagen zum Umfang künftiger Bodenversiegelungen und Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen sowie damit verbundene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen hinsichtlich des Schutzgutes Boden, Aussagen zum vorsorgenden Bodenschutz
- Schutzgut Wasser
Bestandsbeschreibung und Bewertung des Schutzgutes Wasser, Aussagen zu Grundwasserflurabstand, Nichtbetroffenheit von Trinkwasserschutzzonen, Aussagen zu Gewässern II. Ordnung und notwendige Schutzmaßnahmen, Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Abstand der JGS-Anlagen (Jauche-, Gülle-, Silagesickersaftanlagen) zu oberirdischen Gewässern, Wiederverwendung des anfallenden Oberflächenwassers im Betriebsprozess
- Schutzgüter Luft und Klima
Beschreibung der Klimaverhältnisse und der Auswirkungen auf das Lokalklima, Beschreibung der Auswirkungen durch die Planung auf die Schutzgüter Luft und Klima, Aussagen zu regenerativen Energien, Maßnahmen zur Vermeidung lufthygienischer Belastungen
- Schutzgut Landschaftsbild
Bestandsbeschreibung und Bewertung des Landschaftsbildes, Aussagen zur naturräumlichen Gliederung und zur Zerschneidung landschaftlicher Freiräume, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut

Landschaftsbild, Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von Auswirkungen auf das Landschaftsbild

- Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit:
Aussagen zur Immissionssituation, Bestandsbewertung und Vorbelastungen durch Verkehrslärm, Nachweis der Einhaltung der Immissionsrichtwerte in der Geruchsimmissionsprognose, Aussagen zur Verkehrserschließung und veränderten Verkehrsführung, Aussagen zur verkehrlichen Entwicklung und zur planbedingten Verkehrszunahme und -abnahme, Aussagen zu Störfallbetrieben und angemessenen Sicherheitsabständen zu schutzbedürftigen Nutzungen, Aussagen zu Auswirkungen auf Freiraum- und Erholungsnutzungen
- Schutzgut Kultur und Sachgüter
Nichtvorhandensein von Bau- und Bodendenkmalen, Hinweis zu Bodendenkmalen und zum Umgang bei eventuellen Funden
- Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern
Aussagen zu Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser und Landschaftsbild, Aussagen zur Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen, zu den Auswirkungen der baulichen Entwicklung auf das Orts- und Landschaftsbild

3. umweltbezogene Stellungnahmen

Stellungnahmen von der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB liegen nicht vor. Folgende umweltbezogene Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 38 östlich der Friedrichmoorschen Allee und südwestlich des Stadtgebietes sowie Stellungnahmen der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB liegen vor und werden mit ausgelegt. Darin werden folgende umweltbezogene Belange vorgebracht.

Schutzgut/ Belang	Stellungnahme von	Thematischer Bezug
Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	Landkreis Ludwigslust- Parchim, Fachdienst Umwelt, Untere Naturschutzbehörde v. 29.07.2022	Eingriff-Ausgleichsbilanzierung ist vorzulegen, dabei sind auch die geplanten Wege zu berücksichtigen. Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind baubedingte Flächeninanspruchnahmen, die artenschutzrelevant sein könnten, mit darzustellen. Es ist eine artenschutzrechtliche Betrachtung für den auszubauenden Waldweg zu erstellen. Die CEF-Maßnahme für das Braunkehlchen ist zu benennen und im Text Teil B zu erläutern sowie in der Planzeichnung Teil (A) darzustellen. Hinweis auf gesetzliche Neuregelungen (Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften, vom 18.08.2021).

Schutzgut/ Belang	Stellungnahme von	Thematischer Bezug
	Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, Forstamt Grabow, hier: Stellungnahme zur 1. Änderung der Neubekanntmachung des FNP im Zusammenhang mit dem B-Plan Nr. 38 Bioenergieanlage Lewitz v. 14.06.2022	Es ist gemäß § 20 LWaldG M-V ein Waldabstand von 30 m einzuhalten. Es ist eine Emissions- und Immissionsprognose für Ammoniak und Stickstoffverbindungen zu erstellen. Eine Umsetzung des Vorhabens ist nur in dem hier dargelegten Umfang (Anmerkung: Stand Vorentwurf), in der hier festgelegten Lage und der angegebenen Auslastung möglich. Späteren Abweichungen werden durch die Forstbehörde nicht zugestimmt, Überprüfung von Beeinträchtigungen der Wildbrücke.
Boden/ Wasser	Landkreis Ludwigslust-Parchim, FD 68 – Natur, Wasser und Boden Fachgebiet Wasser und Boden v. 15.06.2021	Auswirkungen auf den Boden sind von einem Boden-Fachkundigen bewerten zu lassen. Aussagen zu Maßnahmen zum Schutz des Bodens. Auswirkungen auf das Grundwasser sind bewerten zu lassen. Beachtung Wasserrahmenrichtlinie und Aussage zu Maßnahmen zur Vermeidung von Grundwasserbeeinträchtigungen. Übersichtskarte der Gewässer II. Ordnung im Bereich des Plangebietes und dessen Umgebung, Sicherung von Unterhaltsmaßnahmen an den Gewässern, Aussagen zum Verbleib des Niederschlagswassers. Angaben zum anlagenbezogenen Gewässerschutz.
	Landkreis Ludwigslust-Parchim, FD 68 – Umwelt, Fachgebiet Wasser- und Bodenschutz v. 22.06.2022	<u>Anlagen wassergefährdender Stoffe:</u> Der Abstand aller JGS-Anlagen, (Jauche-, Gülle-, Silagesickersaftanlagen) zu oberirdischen Gewässern muss mindestens 20 m betragen, Nachweispflicht. <u>Grundwasser und Bodenschutz:</u> Erarbeitung Bodenschutzkonzept, einschl. Bodenschutzplan; bodenkundliche Baubegleitung. Beachtung der EG-Wasserrahmenrichtlinie in Bezug auf das Grundwasser (wasserrechtlicher Fachbeitrag).
	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, hier: Stellungnahme zur 1. Änderung der Neubekanntmachung des FNP im Zusammenhang mit dem B-Plan Nr. 38 Bioenergieanlage Lewitz v. 23.05.2022	Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen auf Grundlage einer Alternativenprüfung, Allgemeine Hinweise zum Bodenschutz und zu Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen.
	Bergamt Stralsund, v. 25.05.2022	Hinweis auf bestehende Bergbauberechtigung.

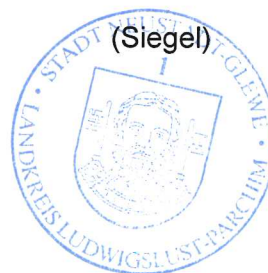
Schutzgut/ Belang	Stellungnahme von	Thematischer Bezug
	Wasser- und Bodenverband Untere Elde v. 09.05.2022	Betroffenheit Gewässer II. Ordnung und Berücksichtigung der Gewässerrandstreifen und Unterhaltungsmaßnahmen, Hinweise zu Gewässerkreuzungen bei Baumaßnahmen
	Gemeinde Groß Laasch v. 17.05.2022	Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche für Industriegebiet – Bioenergieanlage.
Mensch und menschliche Gesundheit	Landkreis Ludwigslust-Parchim, FD 68 – Umwelt, Fachgebiet Immissionsschutz und Abfall v. 22.06.2022	Anforderungen an den Schallschutz, Vermeidung von Geruchsemissionen, allgemeine Hinweise zum Immissionsschutz
	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, hier: Stellungnahme zur 1. Änderung der Neubekanntmachung des FNP im Zusammenhang mit dem B-Plan Nr. 38 Bioenergieanlage Lewitz v. 23.05.2022	Im Planungsbereich und seiner immissionsschutz-/abfallrelevanten Umgebung befinden sich keine Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt bzw. angezeigt wurden. Die geplante Errichtung der Biogasanlage sowie deren Nebengebäude bedürfen der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).
	Gemeinde Groß Laasch v. 17.05.2022	Verlust von Anbaufläche für Nahrungsmittel, Brotgetreide und Kartoffeln
Klima/Luft	Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, Forstamt Grabow, hier: Stellungnahme zur 1. Änderung der Neubekanntmachung des FNP im Zusammenhang mit dem B-Plan Nr. 38 Bioenergieanlage Lewitz v. 14.06.2022	Minderung der Auswirkungen der Ammoniak und Stickstoffverbindungen auf den angrenzenden Wald
Kultur- und sonstige Sachgüter	Landkreis Ludwigslust-Parchim FD 63 – Bauordnung, Straßen- und Tiefbau v. 22.06.2022	allgemeine Hinweise zu Bodendenkmalen

Hinweise zum Datenschutz

Auf die Datenschutzerklärung der Stadt Neustadt-Glewe wird hingewiesen
<http://www.Neustadt-Glewe.de//Datenschutzerklärung>.

Neustadt-Glewe, den 14.01.2023

Steffen Klieme
Bürgermeister
der Stadt Neustadt-Glewe



ÖSTLICH DER FRIEDRICHSMOORSCHEN ALLEE UND SÜDWESTLICH DES STADTGEBIETES



Planungsstand: 06. Dezember 2022

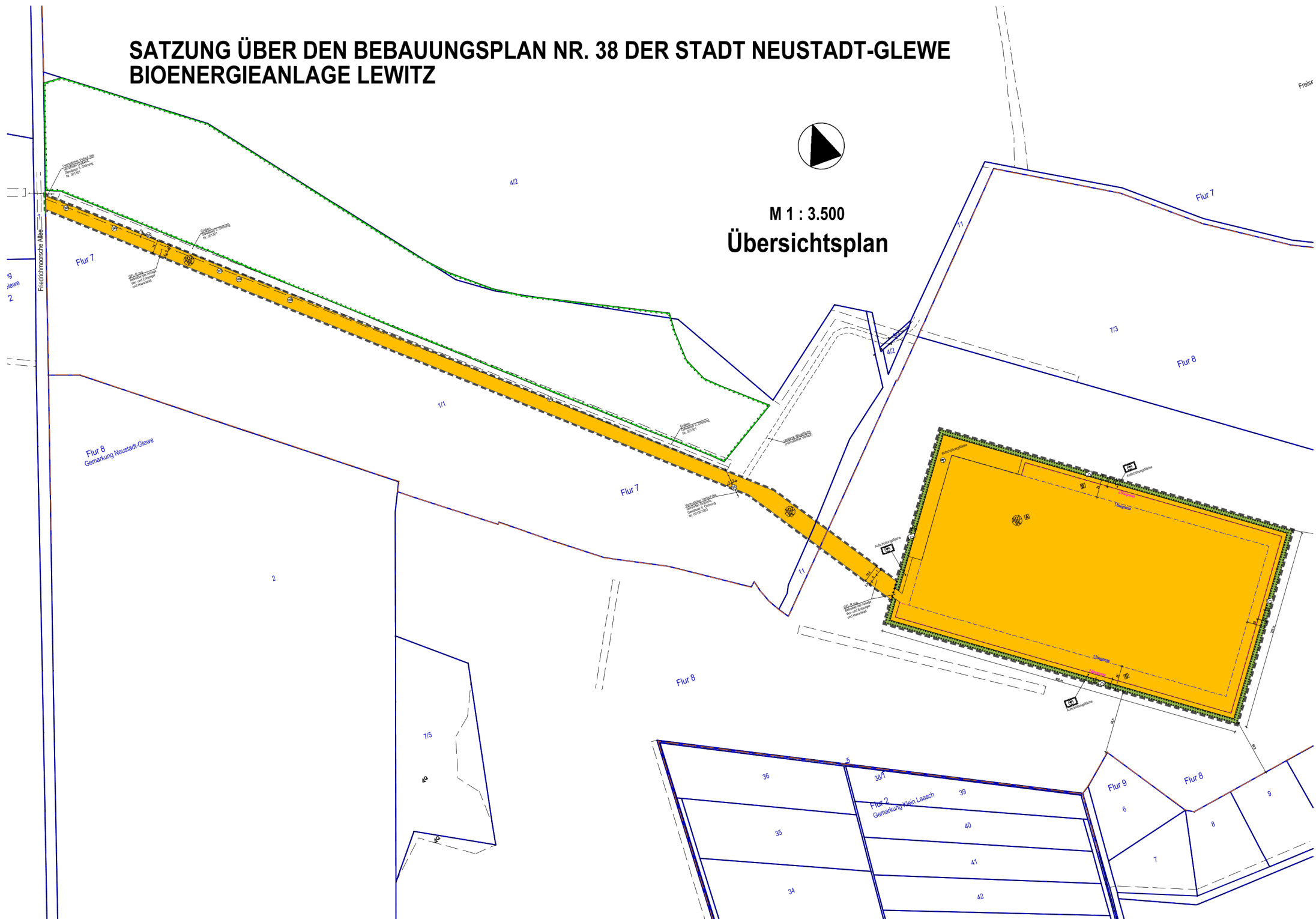
ENTWURF

SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 38 DER STADT NEUSTADT-GLEWE BIOENERGIEANLAGE LEWITZ



M 1 : 3.500

Übersichtsplan



SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 38 DER STADT NEUSTADT-GLEWE BIOENERGIEANLAGE LEWITZ ÖSTLICH DER FRIEDRICHSMOORSCHEN ALLEE UND SÜDWESTLICH DES STADTGEBIETES

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802). Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).



Die Planzeichnung -Teil A-
des Bebauungsplanes gilt nur
im Zusammenhang mit den
textlichen Festsetzungen -Teil B-.

M 1 : 1.000

Blatt 1 (5)
Blatt 2 (5)

Vermutlicher Verlauf des
verrohrten Grabens,
Gewässer II. Ordnung
Nr. 001301

Sichtdreieck
hier: 100km/h = 200m
(vermutliche Lage der Fahrbahn)

Flur 7

GFL-R zug.
Betreiber der Anlage,
Ver- und Entsorger
und Havariefall

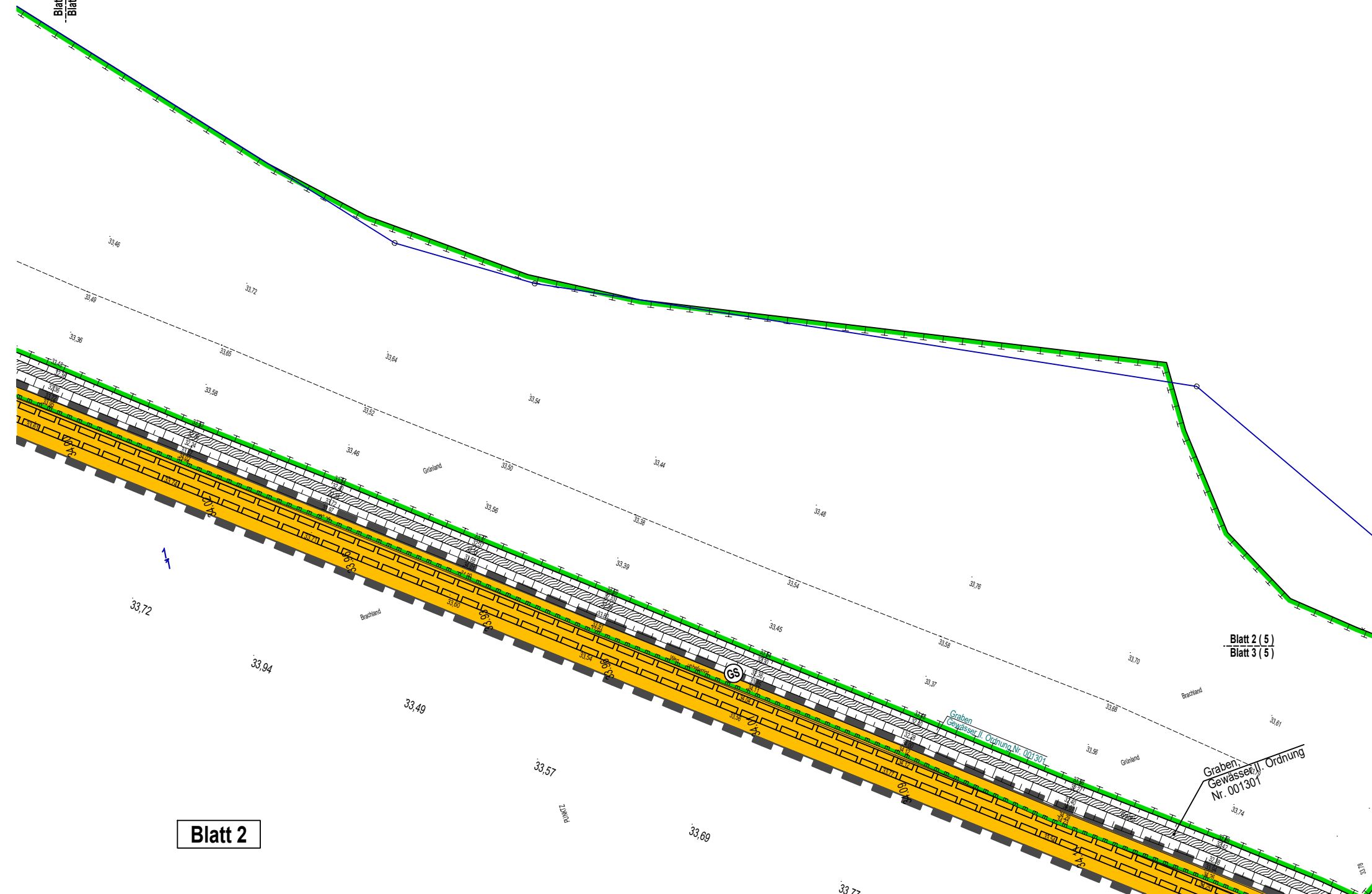
Vermesser:	Vermessungsbüro Dipl.-Ing. H.-G. Jansen Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur 19294 Neu Kalb, Alter Postweg 32 Tel.: 038758/26575 e-mail: info@vermessungmv.de
Datum:	19.01.2022 (Mail 2022-01-20)
Auftrags-Nr.:	AZ.: 21268
Daten-Name:	21268Bestandsplan-Gesamt 20-01-2021.dwg
Lagebezug:	ETRS89 / UTM 33
Höhenbezug:	DHHN2016
Hinweise:	Geländehöhen 19.01.2022

Blatt 1

Friedrichsmoorsche Allee

Bemerkung
eustadt-Glewe
Flur 2

Blatt 1 (5)
Blatt 2 (5)



Blatt 2 (5)
- Blatt 3 (5)

Graben,
Gewässer II. Ordnung
Nr. 001301

Blatt 2

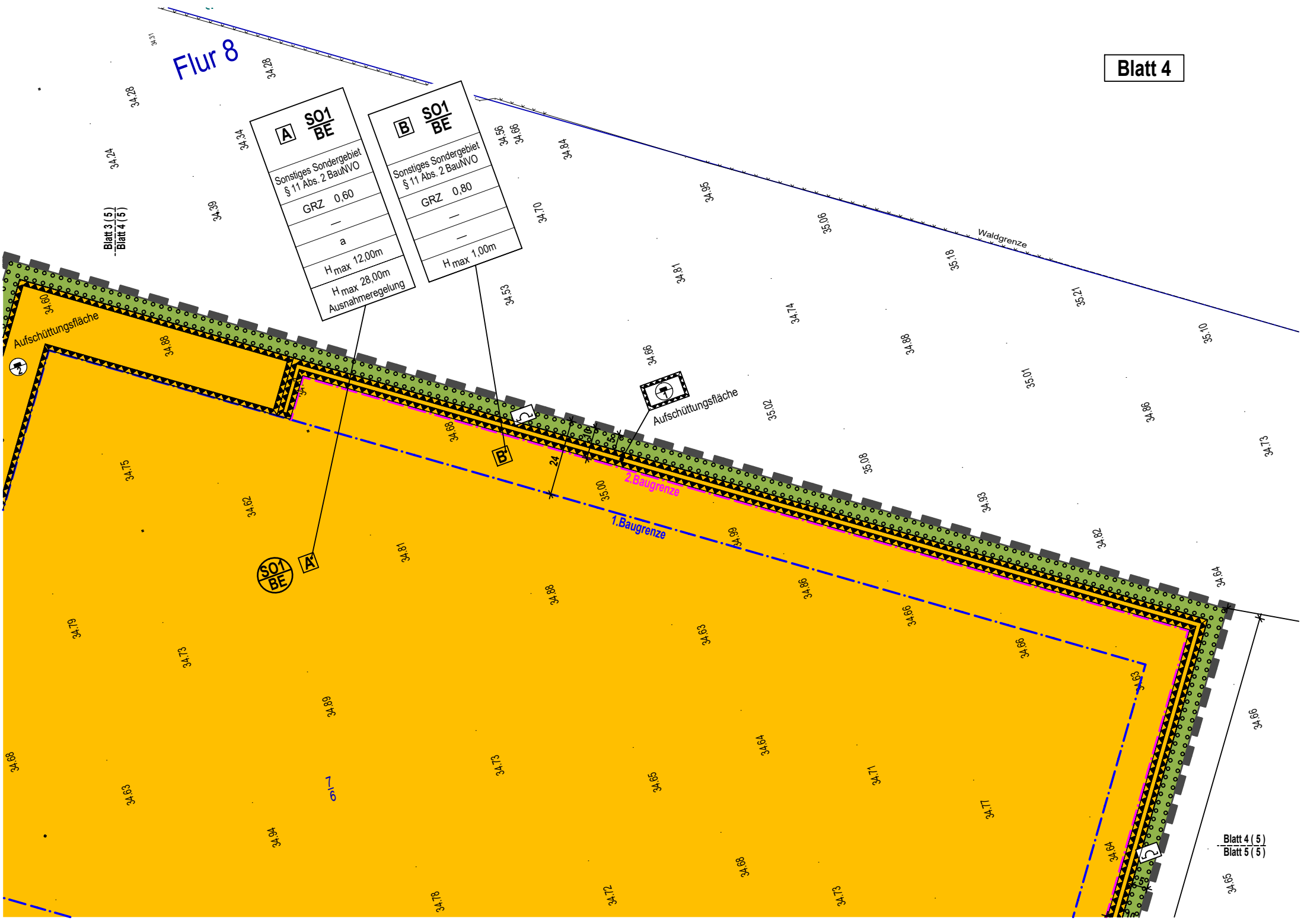
Flur 8

Blatt 4

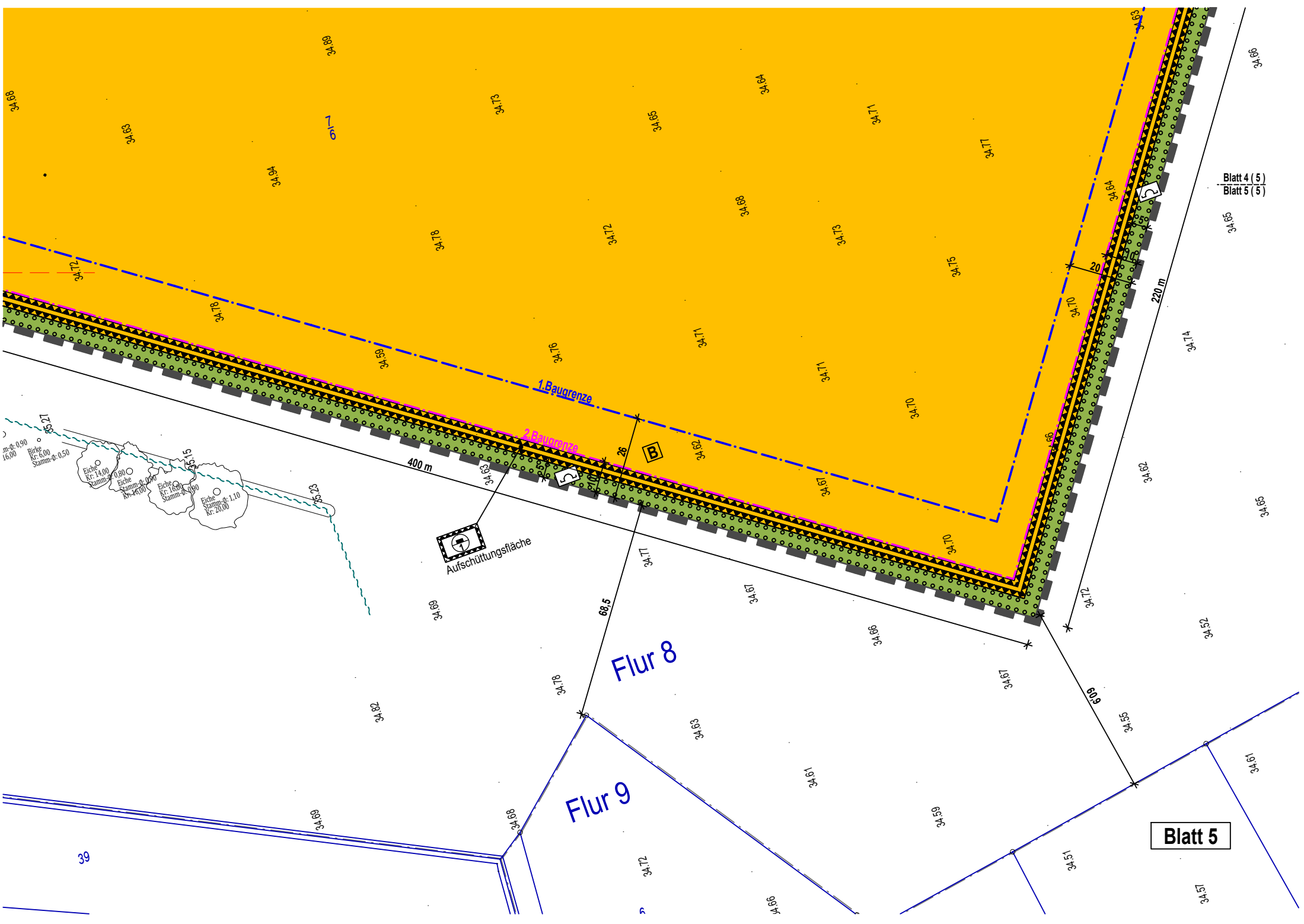
Blatt 3 (5)
Blatt 4 (5)

A	SO1 BE
Sonstiges Sondergebiet § 11 Abs. 2 BauNVO	
GRZ	0,60
a	—
H max	12,00m
H max	28,00m
Ausnahmeregelung	

B	SO1 BE
Sonstiges Sondergebiet § 11 Abs. 2 BauNVO	
GRZ	0,80
—	—
—	—
H max	1,00m



Blatt 4 (5)
Blatt 5 (5)



Blatt 4 (5)
Blatt 5 (5)

Blatt 5

Flur 8

Flur 9

Aufschüttungsfläche

1. Bauvorenze

2. Bauvorenze

400 m

220 m

68.5

60.9

21.4

55.5

19.4

34.51

34.52

34.65

34.14

34.86

34.70

34.64

34.75

34.76

34.77

34.78

34.79

34.80

34.81

34.82

34.83

34.84

34.85

34.86

34.87

34.88

34.89

34.90

34.91

34.92

34.93

34.94

34.95

34.96

34.97

34.98

34.99

35.00

35.01

35.02

35.03

35.04

35.05

35.06

35.07

35.08

35.09

35.10

35.11

35.12

35.13

35.14

35.15

35.16

35.17

35.18

35.19

35.20

35.21

35.22

35.23

35.24

35.25

35.26

35.27

35.28

35.29

35.30

35.31

35.32

35.33

35.34

35.35

35.36

35.37

35.38

35.39

35.40

35.41

35.42

35.43

35.44

35.45

35.46

35.47

35.48

35.49

35.50

35.51

35.52

35.53

35.54

35.55

35.56

35.57

35.58

35.59

35.60

35.61

35.62

35.63

35.64

35.65

35.66

35.67

35.68

35.69

35.70

35.71

35.72

35.73

35.74

35.75

35.76

35.77

35.78

35.79

35.80

35.81

35.82

35.83

35.84

35.85

35.86

35.87

35.88

35.89

35.90

35.91

35.92

35.93

35.94

35.95

35.96

35.97

35.98

35.99

36.00

36.01

36.02

36.03

36.04

36.05

36.06

36.07

36.08

36.09

36.10

36.11

36.12

36.13

36.14

36.15

36.16

36.17

36.18

36.19

36.20

36.21

36.22

36.23

36.24

36.25

36.26

36.27

36.28

36.29

36.30

36.31

36.32

36.33

36.34

36.35

36.36

36.37

36.38

36.39

36.40

36.41

36.42

36.43

36.44

36.45

36.46

36.47

36.48

36.49

36.50

36.51

36.52

36.53

36.54

36.55

36.56

36.57

36.58

36.59

36.60

36.61

36.62

36.63

36.64

36.65

36.66

36.67

36.68

36.69

36.70

36.71

36.72

36.73

36.74

36.75

36.76

36.77

36.78

36.79

36.80

36.81

36.82

36.83

36.84

36.85

36.86

36.87

36.88

36.89

36.90

36.91

36.92

36.93

36.94

36.95

36.96

36.97

36.98

36.99

37.00

37.01

37.02

37.03

37.04

37.05

37.06

37.07

37.08

37.09

37.10

37.11

37.12

37.13

37.14

37.15

37.16

37.17

37.18

37.19

37.20

37.21

37.22

37.23

37.24

37.25

37.26

37.27

37.28

37.29

37.30

37.31

37.32

37.33

37.34

37.35

37.36

37.37

37.38

37.39

37.40

37.41

37.42

37.43

37.44

37.45

37.46

</

PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

Planzeichen

Erläuterungen

Rechtsgrundlagen

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB



Sonstiges Sondergebiet (§ 11 Abs. 2 BauNVO)
- Bioenergie (BE)

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
§ 16 bis 20 BauNVO

0,60

Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß, hier: 0,60

-

Grundfläche (GR)

H_{max.} 12,00m

Gebäudehöhe, als Höchstmaß über dem Bezugspunkt

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
§ 22 und § 23 BauNVO

a

Abweichende Bauweise



1. Baugrenze / 2. Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB



Straßenbegrenzungslinie

GRÜNFLÄCHEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB



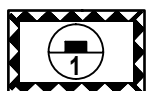
Grünfläche



Schutzgrün

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN

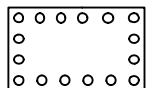
§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB



Flächen für Aufschüttung mit lfd. Nr., hier: Nr. 1
Zweckbestimmung: Aufschüttungsfläche

ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN SOWIE
BINDUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN
UND STRÄUCHERN

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB



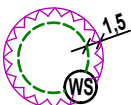
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen,
Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

SONSTIGE PLANZEICHEN



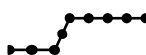
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen.

§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
§ 9 Abs. 6 BauGB



Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten
sind, (WS - Wurzelschutzabstand, Kronentraufe + 1,50 m)

§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
§ 9 Abs. 6 BauGB



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Bauge-
gebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb
eines Baugebietes

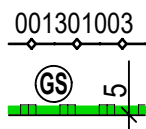
§ 1 Abs. 4 BauNVO
§ 16 Abs. 5 BauNVO



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung über
den Bebauungsplan Nr. 38 der Stadt Neustadt-Glewe

§ 9 Abs. 7 BauGB

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME



verrohrter Graben,
Gewässer II. Ordnung Nr. 001301003

Gewässerrandstreifen, hier 5,00 m

§ 9 Abs. 6 BauGB i.V.m.
§ 50 LWaG M-V

§ 9 Abs. 6 BauGB i.V.m.
§ 38 WHG

III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER



Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer



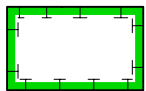
Bemaßung in Metern



Kennzeichnung des Baugebietes nach lfd. Nr.



Sichtdreieck (100km/h)



Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur
Entwicklung von Natur und Landschaft
- außerhalb des Plangebietes -

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt „Neustädter Anzeiger“ am erfolgt.

Neustadt-Glewe, den

(Siegel)

.....
Bürgermeister

2. Die Stadtvertretung hat am den Vorentwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 38 gebilligt und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bestimmt.

Neustadt-Glewe, den

(Siegel)

.....
Bürgermeister

3. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 38 sowie die zugehörige Begründung haben in der Zeit vombis zumwährend der Dienststunden in der Stadtverwaltung der Stadt Neustadt-Glewe, Bauamt, Markt 1, 19306 Neustadt-Glewe nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich ausgelegen. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für den Bebauungsplan Nr. 38 ist durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt „Neustädter Anzeiger“ am ortsüblich bekanntgemacht worden.

Neustadt-Glewe, den

(Siegel)

.....
Bürgermeister

4. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.

5. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB bzw. § 2 Abs. 2 BauGB jeweils mit Schreiben vom frühzeitig zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert worden.

Neustadt-Glewe, den

(Siegel)

.....
Bürgermeister

6. Die Stadtvertretung hat am den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 38 mit Begründung und Umweltbericht gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Neustadt-Glewe, den

(Siegel)

.....
Bürgermeister

7. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Neustadt-Glewe, den

(Siegel)

.....
Bürgermeister

8. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 38, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) mit den örtlichen Bauvorschriften sowie der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht und die bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen haben in der Zeit vom bis einschließlich während folgender Zeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 09:00 – 12:00 Uhr, Dienstag 13:00 – 16:00 Uhr und Donnerstag 13:00 – 18:00 Uhr, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Stadtverwaltung der Stadt Neustadt-Glewe, Bauamt, Am Markt 1, 19306 Neustadt-Glewe öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt „Neustädter Anzeiger“ am ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde darauf hingewiesen, welche umweltrelevanten Informationen bereits vorliegen und mit ausgelegt werden; dass nicht innerhalb der öffentlichen Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Neustadt-Glewe deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden über die Öffentlichkeitsbeteiligung unterrichtet. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen zusätzlich unter [https:// www.neustadt-glewe.de](https://www.neustadt-glewe.de) und in das zentrale Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Bau- und Planungsportal M-V) für den Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung eingestellt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Neustadt-Glewe, den.....

(Siegel)

.....
Bürgermeister

9. Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 38 am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob anhand der rechtsverbindlichen Liegenschaftskarte (ALKIS-Präsentationsausgabe) erfolgte. Regressansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden.

....., den.....
(Stempel) Unterschrift

10. Die Stadtvertretung der Stadt Neustadt-Glewe hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden in der Sitzung der Stadtvertretung am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Neustadt-Glewe, den
(Siegel) Bürgermeister

11. Der Bebauungsplan Nr. 38, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen im Text (Teil B) mit den örtlichen Bauvorschriften, wurde am von der Stadtvertretung der Stadt Neustadt-Glewe als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 38 wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom gebilligt.

Neustadt-Glewe, den.....
(Siegel) Bürgermeister

12. Die Bebauungsplansatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen im Text (Teil B) mit den örtlichen Bauvorschriften, werden hiermit ausgefertigt.

Neustadt-Glewe, den
(Siegel) Bürgermeister

13. Der Beschluss der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 38 durch die Stadtvertretung der Stadt Neustadt-Glewe sowie die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Öffnungszeiten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt „Neustädter Anzeiger“, am ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, von Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§§ 214, 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) und weiter auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) hingewiesen worden.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 38 ist am Tag der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Neustadt-Glewe, den
(Siegel) Bürgermeister

SATZUNG

DER STADT NEUSTADT-GLEWE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 38 BIOENERGIEANLAGE LEWITZ

GEMÄSS § 10 BauGB I. VERB. MIT § 86 LBauO M-V

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) sowie nach § 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Neustadt-Glewe vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 38 Bioenergieanlage Lewitz, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen im Text (Teil B) mit den örtlichen Bauvorschriften erlassen.

TEIL B - T E X T

FÜR DIE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN Nr. 38 DER STADT NEUSTADT-GLEWE BIOENERGIEANLAGE LEWITZ

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 SONSTIGES SONDERGEBIET GEMÄß § 11 Abs. 2 BauNVO BIOENERGIEANLAGE

Das Sonstige Sondergebiet Bioenergieanlage dient der Gewinnung von Wärme und Energie aus Produkten und Reststoffen sowie organischen Abfällen der Landwirtschaft und der Tierhaltung.

1.1.1 Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes Bioenergieanlage sind folgende Anlagen und Nutzungen zulässig:

- Betriebe zur Bioenergiegewinnung als Wärme und Energie,
- Lagerhallen/-anlagen/-plätze und Werkstätten,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Biogasanlagen/-aufbereitungs/-einspeiseanlagen,
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die den Betrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumassee untergeordnet sind in Anlehnung an § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO,
- landwirtschaftlichen Zwecken dienende Anlagen.

1.1.2 Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes Bioenergieanlage sind sämtliche Anlagen und Einrichtungen zulässig, die der Wärme- und Energiespeicherung dienen. Nebenanlagen, die den jeweiligen erforderlichen Prozessanlagen dienen, sind zulässig. Es handelt sich um folgende für den Prozess erforderliche Anlagen und Einrichtungen, wie u.a.

- Blockheizkraftwerk (BHKW),
- Wägeeinrichtungen,
- Substrataufbereitungsanlagen,
- Gärbehälter,
- Lagerbehälter, -platten, -hallen,
- Stromerzeugungs- und umwandlungsanlagen,
- Befülleinrichtungen,
- Tankanlagen,
- Abgas- /Abluftreinigungseinrichtungen,
- Gasverbrauchseinrichtungen,
- Filter- Reinigungseinrichtungen,
- Biogasaufbereitungsanlage, z.B. Methanverflüssigung,
- Biogaseinspeiseanlage, Biomethanaufbereitungsanlage,
- Anlagen zur Niederschlagswasserableitung,
- Düngerproduktion,
- Fest-/Flüssigtrennung; Nachrotte, Kompostierung.

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Angaben in der Nutzungsschablone bestimmt. Als unterer Bezugspunkt für die Höhenangaben gilt die Höhenlage des natürlichen Geländes unter Berücksichtigung der Vorgaben des Lage- und Höhenplanes im Koordinatensystem ETRS89 und im Höhensystem DHHN2016.

Für Gebäude und bauliche Anlagen innerhalb des Gebietes SO1 BE sind Bauhöhen von 12,00 m über dem Bezugspunkt zulässig. Auf einem Drittel der Fläche sind für Gebäude und bauliche Anlagen Höhen von maximal 28,00 m über dem Bezugspunkt zulässig. Ausnahmsweise dürfen die festgesetzten Höhen für Gebäude und für technische Anlagen, die für den Betriebsprozess erforderlich sind, um bis zu 3,00 m überschritten werden, wenn die Fläche insgesamt nicht mehr als 5 % des Baugebietes einnimmt.

3. BAUWEISE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

In dem mit der abweichenden Bauweise festgesetzten Gebiet gelten die Grenzabstände der offenen Bauweise. Baulängen von mehr als 50,00 m sind zulässig.

4. BAUGRENZEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Gebäude und sonstige hochbauliche Anlagen sind nur innerhalb der inneren Baugrenzen auf den festgesetzten überbaubaren Flächen auf dem Baugrundstück zulässig. Innerhalb der mit Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Flächen zwischen innerer und äußerer Baugrenze sind keine Gebäude mit Hauptnutzungen zulässig; zulässig sind auf diesen Teilen des Baugebietes befestigte Flächen und ausnahmsweise Nebenanlagen.

5. NEBENANLAGEN, ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE UND GARAGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, §§ 12 und 14 BauNVO)

Für das Plangebiet sind die nach § 12 und § 14 BauNVO zulässigen Garagen, überdachten Stellplätze und Nebenanlagen nur innerhalb der inneren Baugrenze zulässig. Nebenanlagen, die der Nutzung, Aufbereitung oder Einspeisung von Bioenergie dienen, sind nur innerhalb der inneren Baugrenze des Gebietes SO1 BE zulässig. Dies gilt auch für Wärmespeicher und sonstige Speicheranlagen. Nur Nebenanlagen zur Einfriedung von Müll- und Wertstoffbehältern sowie die Freiflächennutzung sind außerhalb der inneren Baugrenzen zulässig.

6. VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN - SICHTFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Innerhalb der von Bebauung freizuhaltenden Sichtflächen – sind Sichtbehinderungen mit einer Höhe von mehr als 70 cm über der Fahrbahnhöhe unzulässig. Zulässig sind einzelne hochstämmige Bäume mit einer Kronenansatzhöhe über 2,50 m. Darüber hinaus sind innerhalb der von Bebauung freizuhaltenden Flächen befestigte Flächen, Zuwegungen und Zufahrten zulässig.

**7. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)**

Flächen für Aufschüttungen werden festgesetzt. Die Flächen für Aufschüttungen mit laufender Nr. 1 müssen in einer Höhe von mindestens 0,70 m Höhe hergestellt werden und dürfen eine Höhe von maximal 2,00 m nicht überschreiten. Die Flächen für Aufschüttungen mit laufender Nr. 2 dürfen eine Höhe von 4,00 m über dem Bezugspunkt und eine Gefälleneigung von 25 %, abfallend nach Nordwest nicht überschreiten.

**8. MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**

Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten (GFL-R) besetzten Flächen umfassen das Recht des Betreibers der Anlage, der Besucher der Anlage, der Ver- und Entsorger, die Flächen zu befahren, sowie das Recht des Grundstückseigentümers bzw. der Ver- und Entsorgungsträger, unterirdische Leitungen zu verlegen und zu unterhalten. Darüber hinaus dürfen die Flächen im Havariefall genutzt werden, z.B. für die Feuerwehr. Die Herrichtung von Gemeinschaftsflächen ist auf den mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten festgesetzten Flächen unzulässig.

Die Herstellung hochbaulicher Anlagen auf den mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten besetzten Flächen kann nur zugelassen werden, sofern die o.g. genannten Rechte und Funktionen nicht beeinträchtigt werden.

**II. GRÜNFLÄCHEN, PFLANZUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND
MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG
VON NATUR UND LANDSCHAFT, ANPFLANZUNGS- UND
ERHALTUNGSGEBOTE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 20, Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)**

1. GRÜNFLÄCHEN

- 1.1 Die Grünfläche mit der Zweckbestimmung Schutzpflanzung wird als private Grünfläche festgesetzt. Auf der Fläche sind Anpflanzungen von einheimischen standortgerechten Gehölzen vorzunehmen. Der verbleibende Krautsaum ist einmal im Jahr nach dem 15. Juli zu mähen bzw. zu mulchen.

**2. ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN
BEPFLANZUNGEN**

- 2.1 Für die Baumpflanzungen sind ausschließlich einheimische, standortgerechte Laubbäume z.B. Winter- Linde (*Tilia cordata*), Spitz- Ahorn (*Acer Platanoides*), Stiel- Eiche (*Quercus Robur*) zulässig.

- 2.2 Die Flächen auf Aufschüttungen innerhalb des Baugebietes sind zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Flächen auf Aufschüttungen sind mit niedrig wachsenden Sträuchern z. Bsp. Gewöhnliche Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Alpen-Johannisbeere (*Ribes alpinum* „Schmidt“), Feld-Rose (*Rosa arvensis*), Hunds-Rose (*Rosa canina*) zu bepflanzen. Es sind 1xverschulte Sträucher, Höhe 60-100 cm in einem Pflanz- und Reihenabstand von 1m zu verwenden. Alternativ sind die Flächen auf Aufschüttungen als Krautsaum anzulegen und einmal im Jahr nach dem 15. Juli zu mähen bzw. zu mulchen.

- 2.3 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen auf der Grünfläche mit der Zweckbestimmung Schutzpflanzung sind ausschließlich mit heimischen standortgerechten Gehölzen in folgenden Pflanzqualitäten anzupflanzen: Heister, 2xv., m. B. Höhe 175-200 cm, Sträucher verschult, Höhe 125-150 cm. Die Gehölze sind in Pflanz- und Reihenabständen von 1,00 m zu pflanzen. Artenauswahl: Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Gemeine Traubenkirsche (*Prunus padus*), Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*), Hasel (*Corylus avellana*).

3. MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und § 9 Abs. 1a BauGB)

- 3.1 Für die bebauten und unbebauten Flächen ist die schadlose Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers zu sichern. Die Ableitung/Entsorgung des anfallenden Niederschlagwassers erfolgt unter Beachtung der geltenden technischen Regeln.

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)

1. BAU- UND BODENDENKMALE

Im Plangeltungsbereich sind nach diesseitiger Kenntnis keine Bau- und Bodendenkmale bekannt. Es werden keine Bau- und Kunstdenkmale berührt. Bei Bauarbeiten können jedoch jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden.

Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die Untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung und/ oder Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (vgl. § 11 Abs. 3 DSchG M-V).

2. GEWÄSSERSCHUTZSTREIFEN

Gemäß § 38 Wasserhaushaltsgesetz ist bei oberirdischen Gewässern zur Einhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen ein Gewässerrandstreifen im Außenbereich von mindestens 5,00 m zur

Böschungsoberkante einzuhalten und von jeglicher Bebauung (inklusive Zaunanlagen) und Bepflanzung freizuhalten.

Die Zuwegung für Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer ist zu gewährleisten.

Die Errichtung, Beseitigung oder wesentliche Änderung wasserrechtlich zulassungsfreier baulicher Anlagen an, in, über und unter Gewässern ist gemäß § 82 Abs. 1 LWaG rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen. Für anzeigepflichtige Vorhaben gilt gemäß § 118 Abs. 1 Ziffer 1 LWaG, dass der Anzeige die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen beizufügen sind.

IV. HINWEISE

1. BODENSCHUTZ

Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die weiteren in § 4 Abs. 3 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Personen sind verpflichtet konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen.

Werden schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind die Grundstückseigentümer in Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg – Vorpommern [Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) M-V] verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

Sollte bei den Baumaßnahmen verunreinigter Boden oder Altablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle, Bauschutt etc.) angetroffen werden, so sind diese Abfälle vom Abfallbesitzer bzw. vom Grundstückseigentümer einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Diese Abfälle dürfen nicht zu einer erneuten Bodenverfüllung genutzt werden.

Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderung des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden.

Sollten während der Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist die zuständige untere Bodenschutzbehörde (Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim) zu informieren. Der Grundstücksbesitzer ist als Abfallbesitzer nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Sie unterliegen damit gleichzeitig der Anzeigepflicht.

2. ABFALL- UND KREISLAUFWIRTSCHAFT

Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass von den Baustellen und fertiggestellten Objekten eine (sach- und umweltgerechte Abfallentsorgung nach den gesetzlichen Bestimmungen) gemeinwohlverträgliche und geordnete Abfallentsorgung entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises Ludwigslust-Parchim erfolgen kann.

3. MUNITIONSFUNDE

Munitionsfunde sind nicht auszuschließen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) für das Plangebiet sind gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V, Graf-York-Str. 6, 19061 Schwerin, zu erhalten. Ein Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Baubeginn empfohlen. Auf der Homepage www.brand-kats-mv.de ist unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben zu finden.

4. HINWEISE ZU VERSORGUNGSLEITUNGEN

Versorgungsleitungen dürfen ohne Zustimmung des Eigentümers nicht überbaut oder umverlegt werden. Es sind die üblichen Schutz- und Sicherheitsabstände einzuhalten. Konkrete Angaben machen die Versorgungsträger auf Anfrage. Im Bereich von Ver- und Entsorgungsleitungen sind bei der Ausführungsplanung und Bauausführung die Vorschriften der Versorgungsträger zum Schutz der Leitungen und Kabel zu beachten.

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens durch die Stadt Neustadt-Glewe erfolgt die Abstimmung mit den Ver- und Entsorgern wie z.B. der E.ON Hanse Gas AG, der WEMAG, der Telekom, des Wasserbeschaffungsverbandes Sude-Schaale.

5. ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Fledermäuse – Abnahme der Gehölze / Gebäudeabriss

Um potenzielle Störungen oder gar die Tötung von Individuen zu vermeiden, ist der Abbruch von Gebäuden und Gebäudebestandteilen sowie die Fällung von Großbäumen im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum letzten Tag im Februar zulässig. Ausnahmen außerhalb der dieser Zeit sind nur zulässig, sofern der gutachterliche Nachweis durch den Verursacher erbracht wird, dass die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG eingehalten werden. Im Falle des Auffindens von Fledermäusen sind Ersatzquartiere zu schaffen und die Tiere fachgerecht umzusetzen. Für die Umsetzung von Tieren sind Ausnahmegenehmigungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

Brutvögel – Abnahme der Gehölze / Gebäudeabriss / Baufeldberäumung/ Bautätigkeit

Zum Schutz der einheimischen Brutvögel ist die Beseitigung von Gehölzen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nur außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum letzten Tag im Februar zulässig. Die Baufeldberäumung hat ebenfalls in diesem Zeitraum zu erfolgen. Ausnahmen außerhalb der dieser Zeit sind nur zulässig, sofern der gutachterliche Nachweis durch den Verursacher erbracht wird, dass die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG eingehalten werden. Der Nachweis, dass keine geschützten Tierarten vorkommen bzw. erheblich beeinträchtigt werden, ist dann durch den Verursacher der zuständigen Behörde rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme vorzulegen.

Bei Unterbrechungen der Bautätigkeiten während der Brutzeit (01.03. bis 30.09.), welche länger als 8 Tage anhalten, sind geeignete Vergrämnungsmaßnahmen zu ergreifen, um eine Besiedlung der Flächen durch Bodenbrüter zu verhindern.

Reptilien und Amphibien

Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, ist bei Erdarbeiten darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gräben und Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gräben und Gruben zu entfernen sind.

6. VERKEHRSLICHE BELANGE

Die Zu- und Abfahrt für die Anlage zur Bioenergie vom Gestüt Lewitz wird über Einbahnstraßenverkehr geregelt. Die Trassen auf Flächen der Landwirtschaft und innerhalb des Waldes werden im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens geregelt. Die geplante Verkehrsführung für die Misttransporte auf Ackerflächen ist geregelt. Der geplante Waldweg ist zu ertüchtigen. Auf der Grundlage einer Vermessung wird der geplante Waldweg entsprechend hergestellt.

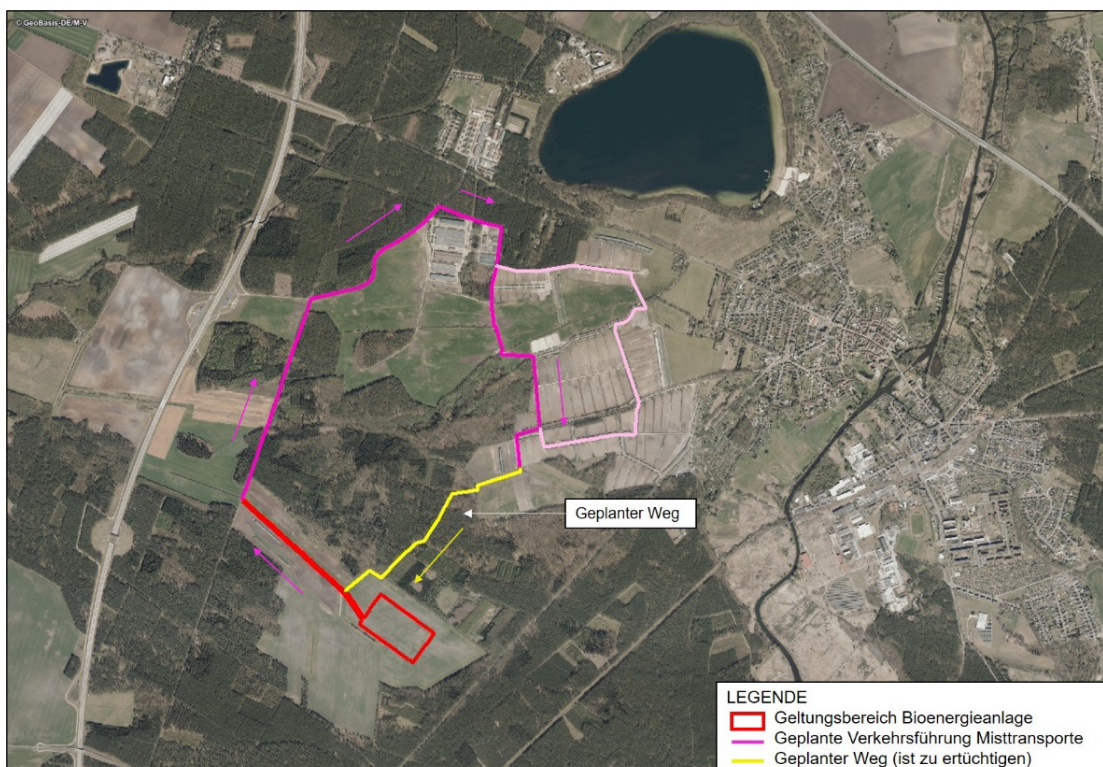


Abb. 1: Wegeführung (Quelle: GDI MV DOP, Zugriff November 2022, mit eigener Bearbeitung)

7. EXTERNE AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHME – ANLAGE EINER EXTENSIVEN MÄHWIESE

Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Umsetzung der Planziele des Bebauungsplanes Nr. 38 der Stadt Neustadt-Glewe ist eine Fläche innerhalb des Flurstücks 1/1 der Flur 7 der Gemarkung Neustadt-Glewe außerhalb und angrenzend an das Plangebiet vorgesehen und wird dauerhaft im erforderlichen Umfang gesichert. Auf der externen Fläche werden die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe im Plangebiet zur Kompensation derselben realisiert. Auf der Fläche können durch Realisierung der Maßnahmen Kompensationsflächenäquivalente in Höhe von 187.686,4 m² KFÄ realisiert werden.

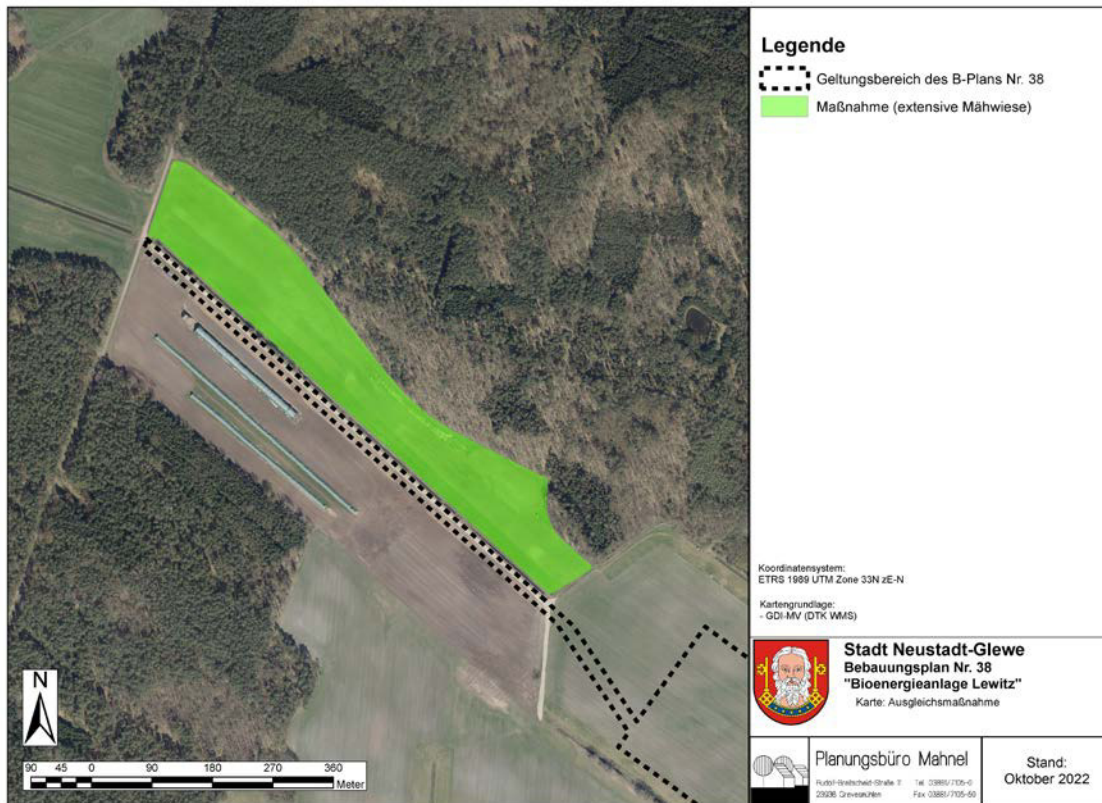


Abb. 2: Maßnahmenfläche

Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bewertung der Eingriffsfläche wird eine extensive Mähwiese angelegt. Die Ersteinrichtung der Grünfläche erfolgt durch Selbstbegrünung. Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind innerhalb der extensiven Mähwiese unzulässig. Aufgrund der nährstoffarmen Bodenschicht des Ausgangsbiotops wird von der Empfehlung der Hinweise zur Eingriffsregelung – MV von 2018 (HzE), Anlage 6, Maßnahme 2.3.1 für eine zweimal jährliche Aushagerungsmahd für die Entwicklungspflege der extensiven Mähwiese Abstand genommen. Die Anzahl der Mahdgänge wird reduziert. Während der 5-jährigen Entwicklungspflege ist die extensive Mähwiese maximal alle zwei Jahre (vom 1. Juli bis zum 30. Oktober) zu mähen und das Mahdgut ist jeweils abzutransportieren. Zur Unterhaltungspflege ab dem 6. Jahr ist einmal im Jahr (vom 1. Juli bis zum 30. Oktober) ein Pflegeschnitt der extensiven Mähwiese mit Abfuhr des Mahdgutes durchzuführen. Mit Beginn der Unterhaltungspflege ist bei jeder Mahd ein etwa 10 m breiter Streifen stehen zu lassen. Walzen und Schleppen ist im Zeitraum vom 1. März bis zum Zeitpunkt der ersten Mahd unzulässig. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln ist unzulässig.

Für den Nachweis der Effizienz der Maßnahme und zur Erfolgskontrolle wird aufgrund der Abweichung von der Empfehlung der HzE - MV ein Monitoring durchgeführt. Das Monitoring dient dem Nachweis der Erfolgskontrolle und zur ggf. erforderlichen Nachjustierung von Maßnahmen.

Für die aufgrund der naturräumlichen Beschaffenheit bestimmte und festgelegte Maßnahme wird analog dem Maßnahmenblatt 2.3.1 der Anlage 6 in den HzE - MV ein Kompensationswert von 3,0 angenommen. Mit einer Maßnahmenfläche von 84.343 m² und einer Breite von mindestens 50 m wird die Mindestflächengröße von 2.000 m² und Mindestbreite von 10 m gemäß Maßnahmenblatt erfüllt.

Mit der Maßnahme wird die Diversität des Naturraumes erhöht und ein hochwertiger Lebensraum für heimische wildlebende Tierarten geschaffen. Zielarten sind die

Heidelerche das Braunkelchen und die Wiesenschafstelze. Die extensive Mähwiese dient ebenfalls als Gewässerrandstreifen für den südlich der Maßnahme liegenden Graben. Die Realisierung der Maßnahme gilt gleichzeitig als CEF-Maßnahme des Artenschutzes für das Braunkehlchen.

Die Bereitstellung der Flächen und die Übernahme der Herstellung bzw. die anfallenden Kosten für Pflege erfolgt durch den Flächeneigentümer. Die Flächen werden dauerhaft gesichert und erhalten.

Mit den externen Kompensationsmaßnahmen können 187.686,4 m² KFÄ realisiert werden. Demnach ist der Eingriff in Höhe von 132.318 m² KFÄ für die Bioenergieanlage vollständig ausgeglichen. Mit den externen Kompensationsmaßnahmen wird ein Überschuss von 55.368,4 m² KFÄ erreicht. Die 55.368,4 m² KFÄ sollen mit dem Nachweis der Anerkennung der Maßnahme durch die UNB des Landkreises Ludwigslust-Parchim für den Ausgleich des geplanten Weges, welcher im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Realisierung des B-Planes Nr. 38 der Stadt Neustadt-Glewe ertüchtigt wird, als Ausgleichsmaßnahme genutzt werden. Für den geplanten Wegebau werden 29.559 m² KFÄ benötigt. Somit verbleibt noch ein weiterer Überschuss der für andere Maßnahmen angerechnet werden kann.

8. BRANDSCHUTZKONZEPT

Zur Sicherung des Brandschutzes wird zur Baugenehmigung ein Brandschutzkonzept erstellt. Das Brandschutzkonzept ist objektkonkret für die Vorbereitung und Umsetzung des Vorhabens zu nutzen.

9. ZEITRAUM FÜR DIE REALISIERUNG VON ANPFLANZGEBOTEN

Soweit nicht anders geregelt, sind die Pflanzmaßnahmen spätestens in der Pflanzperiode nach Inbetriebnahme der Bioenergieanlage abzuschließen.

10. GEHÖLZSCHUTZMAßNAHMEN

Zum Schutz und Erhalt von Gehölzen sind im Rahmen von Leitungsverlegungen sowie der Errichtung der baulichen Anlagen die aktuell geltenden, gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien einzuhalten und ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen umzusetzen.

Während der Bauzeit sind Bäume durch Bauzäune zu schützen, so zu erwarten ist, dass die Bäume durch Baumaßnahmen beeinträchtigt werden könnten.

11. GEWÄSSERSCHUTZ

Im Rahmen der Planungsphase bzw. Baumaßnahme sind evtl. aufgefundene Leistungssysteme (Meliorationsanlagen in Form von Drainagerohren oder sonstige Rohrleitungen) ordnungsgemäß aufzunehmen, umzuverlegen bzw. anzubinden. Die Funktionstüchtigkeit vorhandener Drainagesysteme ist sicherzustellen.

Wassergefährdende Stoffe

Im Hinblick auf den vorbeugenden Gewässerschutz ist die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen gemäß § 20 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim gesondert anzuzeigen. Der Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen ist durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten.

Notwendige Grundwasserabsenkungen im Rahmen durchzuführender Baumaßnahmen stellen eine Gewässerbenutzung im Sinne des Wasserrechts dar und bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim.

Anlagebezogener Gewässerschutz

Die Anlagen und alle Anlagenteile müssen so beschaffen sein und eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass der **bestmögliche Schutz der Gewässer** vor Verunreinigungen oder sonstiger nachteiliger Veränderung ihrer Eigenschaften erreicht wird.

Die Anlagen sind so anzulegen, dass sie im Betrieb **nicht undicht** werden können. Sie müssen mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Ein Ab- oder Überlaufen von Gärrest, Gülle bzw. Jauche in das Grundwasser, ein oberirdisches Gewässer oder die Kanalisation ist **zuverlässig** zu verhindern.

Der Abstand aller Anlagenteile zu Gewässern muss mindestens 20 m betragen.

Einwandige Anlagen mit flüssigen allgemein wassergefährdenden Stoffen müssen mit einem Leckageerkennungssystem ausgestattet sein. Anlagen zur Lagerung von festen Gärsubstraten oder festen Gärresten müssen über eine flüssigkeitsundurchlässige Lagerfläche verfügen.

Anlagen, bei denen Leckagen oberhalb der Geländeoberkante auftreten können sind mit einer Umwallung zu versehen, die das Volumen zurückhalten kann, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann, mindestens aber das Volumen des größten Behälters.

Des Weiteren besteht eine Anzeigepflicht zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen. Gegebenenfalls Motorenöl, Altöl. Die Anzeige muss Angaben zum Standort und zur Abgrenzung der Anlage, zu den wassergefährdenden Stoffen, mit denen in der Anlage umgegangen wird, zu bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen sowie zu den zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind enthalten.

Anlagen wassergefährdender Stoffe

Der Abstand aller JGS-Anlagen (Jauche-Gülle-Silagesickersaft-Anlagen) zu oberirdischen Gewässern (auch Vorfluter) muss mindestens 20 m betragen.

12. VERWENDUNG VON PFLANZ- UND SAATMATERIAL

Hinsichtlich der Verwendung von Pflanz- und Saatmaterial wird auf den § 40 Abs. 1 BNatSchG verwiesen. Nach § 40 Abs. 1 BNatSchG bedarf das Ausbringen von Pflanzen gebietsfremder Arten in der freien Natur der Genehmigung der zuständigen Behörde; für Mecklenburg-Vorpommern ist das das Landesamt für Umwelt und Naturschutz und Geologie. Sofern keine Genehmigung der zuständigen Behörde vorliegt, dürfen nur noch gebietseigene/ gebietsheimische Saatmischungen und gebietseigenes/ gebietsheimisches Pflanzenmaterial in der freien Natur ausgebracht werden. Dies ist durch entsprechende Zertifizierungen des Pflanzmaterials nachzuweisen.

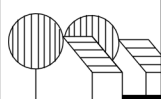
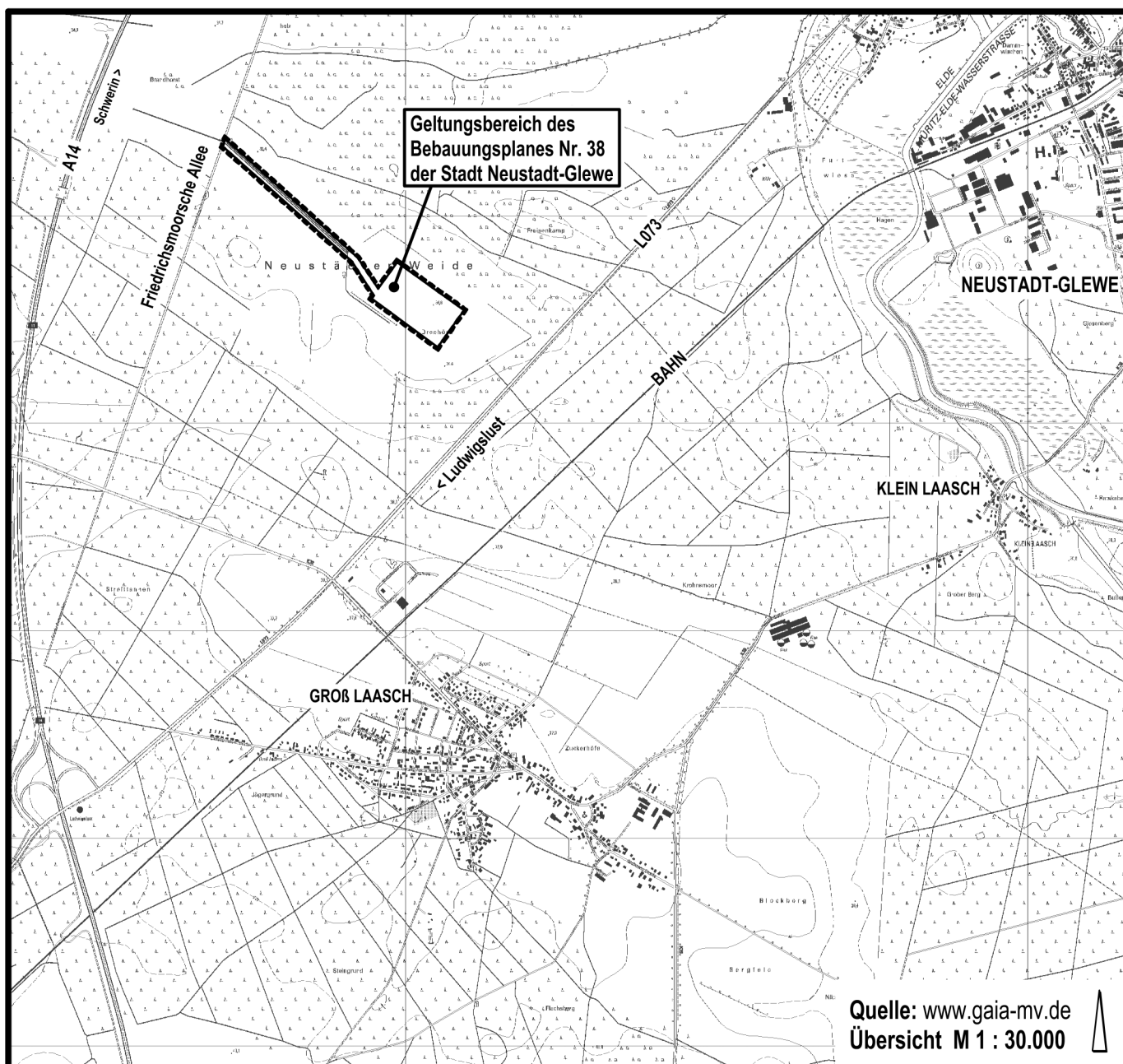
Sofern gebietseigenes/ gebietsheimisches Pflanz- und Saatmaterial nicht vorhanden ist, darf auch standortgerechtes und heimisches Pflanz- und Saatgut verwendet werden.

BEGRÜNDUNG

ZUR SATZUNG

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 38 DER STADT NEUSTADT-GLEWE BIOENERGIEANLAGE LEWITZ

ÖSTLICH DER FRIEDRICHSMOORSCHEN ALLEE
UND SÜDWESTLICH DES STADTGEBIETES



Planungsbüro Mahnel

Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen

Tel. 03881/7105-0
Fax 03881/7105-50

Planungsstand: 06. Dezember 2022

ENTWURF

B E G R Ü N D U N G

zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 38 der Stadt Neustadt-Glewe „Bioenergieanlage Lewitz“ östlich der Friedrichsmoorschen Allee und südwestlich des Stadtgebietes

INHALTSVERZEICHNIS SEITE

TEIL 1	Städtebaulicher Teil	7
1.	Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung	7
2.	Allgemeines	7
2.1	Abgrenzung des Plangeltungsbereiches und Planungsziel	7
2.2	Plangrundlage	8
2.3	Bestandteile des Bebauungsplanes	8
2.4	Rechtsgrundlagen	9
2.5	Fachgutachten	9
2.6	Verfahrensdurchführung	10
3.	Einordnung in übergeordnete und örtliche Planungen	10
3.1	Landesraumentwicklungsprogramm (LEP 2016)	10
3.2	Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg	13
3.3	Flächennutzungsplan	15
3.4	Landschaftsplan	15
4.	Gebiets- und Bestandssituation	16
4.1	Planungsrechtliche Situation	16
4.2	Naturräumlicher Bestand	16
4.3	Baugrund	16
4.4	Schutzgebiet und Schutzobjekte	16
5.	Städtebauliche Planungsziele und Gründe für die Aufstellung des Bebauungsplanes	16
6.	Inhalt des Bebauungsplanes	17
6.1	Art der baulichen Nutzung	17
6.1.1	Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO Bioenergieanlage	17
6.2	Maß der baulichen Nutzung	18
6.3	Bauweise	19
6.4	Baugrenzen	19
6.5	Nebenanlagen, überdachte Stellplätze und Garagen	20
6.6	Von der Bebauung freizuhalten Flächen - Sichtflächen	20
6.7	Flächen für Aufschüttungen	21
6.8	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	21

6.9	Höhenlage	22
7.	Örtliche Bauvorschriften über die äußere Gestaltung bauliche Anlagen	22
8.	Grünflächen, Pflanzungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Anpflanzungs- und Erhaltungsgebote	23
8.1	Grünflächen	23
8.2	Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	23
8.3	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	24
9.	Verkehrliche Anbindung und Verkehrsstrassen	24
9.1	Übergeordnete Verkehrsstrassen	24
9.2	Verkehrliche Anbindung des Plangebietes und detaillierte Beschreibung der Transportstrecken	25
10.	Schallschutz	37
11.	Ver- und Entsorgung	40
12.	Immissions- und Klimaschutz	42
13.	Flächenbilanz	43
14.	Auswirkungen der Planung	43
14.1	Infrastrukturelle Auswirkungen – technische Infrastruktur	43
14.2	Regelung der Ausgleichs- und Ersatzbelange	44
14.3	Baugenehmigungs-/ BImSch-Genehmigungsverfahren	44
15.	Nachrichtliche Übernahmen	44
15.1	Bau- und Kulturdenkmale/ Bodendenkmale	44
15.2	Gewässerschutzstreifen	45
16.	Hinweise	45
16.1	Bodenschutz	45
16.2	Abfall- und Kreislaufwirtschaft	46
16.3	Munitionsfunde	46
16.4	Hinweise zu Versorgungsleitungen	46
16.5	Artenschutzrechtliche Belange	47
16.6	Verkehrliche Belange	47
16.7	Externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme - Anlage einer extensiven Mähwiese	48
16.8	Brandschutzkonzept	50
16.9	Zeitraum für die Realisierung von Anpflanzgeboten	50
16.10	Gehölzschutzmaßnahmen	50
16.11	Gewässerschutz	50

16.12	Verwendung von Pflanz- und Saatmaterial	51
-------	---	----

TEIL 2	Prüfung der Umweltbelange - Umweltbericht	53
---------------	--	-----------

1.	Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes	53
2.	Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden	55
3.	Umweltziele der vorliegenden Fachgesetze und Fachpläne	56
3.1	Fachgesetze	56
3.2	Fachpläne	60
3.2.1	Landesraumentwicklungsprogramm	60
3.2.2	Regionales Raumentwicklungsprogramm	60
3.2.3	Gutachtliches Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern	61
3.2.4	Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg	62
3.2.5	Flächennutzungsplan	63
3.2.6	Landschaftsplan	63
3.3	Schutzgebiete und Schutzobjekte	64
4.	Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung	67
5.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	70
5.1	Abgrenzung des Untersuchungsrahmens	70
5.2	Bewertungsmethodik	71
5.3	Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes (Basisszenario)	72
5.3.1	Schutzgut Tiere	72
5.3.2	Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt	75
5.3.3	Schutzgut Fläche	76
5.3.4	Schutzgut Boden	76
5.3.5	Schutzgut Wasser	77
5.3.6	Schutzgut Luft	78
5.3.7	Schutzgut Klima	79
5.3.8	Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft	79
5.3.9	Schutzgut Landschaft/ Landschaftsbild	81
5.3.10	Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	82
5.3.11	Kulturgüter- und sonstige Sachgüter	82
5.4	Prognose und Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	82
5.5	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	83
5.5.1	Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere	83
5.5.2	Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt	85
5.5.3	Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche	86
5.5.4	Auswirkungen auf das Schutzgut Boden	87
5.5.5	Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	89
5.5.6	Auswirkungen auf das Schutzgut Luft	91
5.5.7	Auswirkungen auf das Schutzgut Klima	92

5.5.8	Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete	93
5.5.9	Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft/ Landschaftsbild	93
5.5.10	Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	94
5.5.11	Auswirkungen auf die Kulturgüter und sonstige Sachgüter	96
5.5.12	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	96
5.5.13	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	97
5.5.14	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	97
5.5.15	Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes	97
5.5.16	Einhaltung der bestmöglichen Luftqualität	97
5.5.17	Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen zu erwarten sind	98
5.5.18	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt	98
5.5.19	Kumulierung mit den Auswirkungen mit benachbarten Plangebiet	99
5.5.20	Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima und der Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels	99
5.5.21	Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe	99
6.	Aussagen zum Artenschutz	99
7.	Eingriffs-/ Ausgleichsermittlung	100
7.1	Gesetzliche Grundlagen	100
7.2	Bestandsbeschreibung und Bilanzierungsgrundlagen	101
7.3	Ermittlung des multifunktionalen Kompensationsbedarfes	102
7.3.1	Ermittlung des Biotopwertes	102
7.3.2	Ermittlung des Lagefaktors	104
7.3.3	Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für die Biotopbeeinträchtigung bzw. Biotopveränderung (unmittelbare Wirkungen/ Beeinträchtigungen)	105
7.3.4	Ermittlung der Versiegelung und Überbauung	106
7.3.5	Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs (EFÄ)	106
7.4	Ermittlung des additiven Kompensationsbedarfes	107
7.5	Ermittlung des Kompensationsumfanges	109
7.6	Gesamtbilanzierung (Gegenüberstellung EFÄ/ KFÄ)	113
8.	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	114
8.1	Vorkehrungen und Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Minimierung	114
8.2	Maßnahmen zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen	115
8.3	Externe Ausgleichsmaßnahmen	115
9.	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	116
10.	Zusätzliche Angaben	118

10.1	Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung/ Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	118
10.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt infolge der Durchführung des Bauleitplans	120
10.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	122
10.4	Referenzliste der Quellen, die im Umweltbericht herangezogen wurden	125

TEIL 3	Ausfertigung	128
---------------	---------------------	------------

1.	Beschluss über die Begründung	128
2.	Arbeitsvermerke	128

ABBILDUNGSVERZEICHNIS	SEITE
Abb. 1: Lage des Plangebietes auf dem Luftbild	8
Abb. 2: Auszug aus dem Landesraumentwicklungsprogramm M-V (LEP 2016) mit Kennzeichnung der Lage des Bebauungsplanes Nr. 38	11
Abb. 3: Ackerwertzahl innerhalb und außerhalb des Plangebietes	12
Abb. 4: Biotop- und Nutzungstypen innerhalb und außerhalb des Plangebietes	13
Abb. 5: Auszug aus dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP 2011) mit Darstellung Lage des Bebauungsplanes Nr. 38	14
Abb. 6: Darstellung Verkehrsanbindung des Plangebietes (rot umrandet)	25
Abb. 7: Darstellung Verkehrsführung Pferdemitstransporte	27
Abb. 8: Verkehrsentwicklung – Variante 2 (mit Verschlauchungsanlage)	39
Abb. 9: Wegeführung	48
Abb. 10: Maßnahmenfläche	49
Abb. 11: Auszug aus dem Landesraumentwicklungsprogramm M-V (LEP 2016) mit Kennzeichnung der Lage des Bebauungsplanes Nr. 38	60
Abb. 12: Auszug aus dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP 2011) mit Darstellung Lage des Bebauungsplanes Nr. 38	61
Abb. 13: internationale Schutzgebiete (GGB und VSG) im Umkreis des Plangebietes	64
Abb. 14: nationale Schutzgebiete (LSG) innerhalb des Plangebietes	65
Abb. 15: Gesetzlich geschützte Biotope nach § 20 NatSchAG M-V, Plangebiet rot dargestellt	66
Abb. 16: Wasserschutzgebiete, Plangebiet rot dargestellt	67
Abb. 17: Abbildung mit Darstellung der Gewässer II. Ordnung aus der Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 15.06.2021 sowie Darstellung des Plangeltungsbereiches (rot) (Bearbeitung Planungsbüro Mahnel)	77
Abb. 18: Abbildung mit Darstellung der Gewässer II. Ordnung, Darstellung des Plangeltungsbereiches (rot) (Bearbeitung Planungsbüro Mahnel)	78
Abb. 19: Lage des Plangebietes im Landschaftsbildraum	82
Abb. 20: Biotop- und Nutzungstypen mit Darstellung Lage des Plangebietes (rot umrandet)	102
Abb. 21: externe Kompensationsmaßnahme	112

Abb. 22: externe Kompensationsmaßnahme mit Störquellen und Wirkzonen	112
Abb. 23: Darstellung Standortvarianten (rot) und Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 38 der Stadt Neustadt-Glewe (blau)	117

TABELLENVERZEICHNIS	SEITE
Tab. 1: Artenliste der Brutvögel im Untersuchungsgebiet (BAUER)	73
Tab. 2: Artenliste der Reptilien im Untersuchungsgebiet (BAUER)	74
Tab. 3: Artenliste der Amphibien im Untersuchungsgebiet (BAUER)	74
Tab. 4: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	79
Tab. 5: Ermittlung des Biotopwertes (gemäß „Hinweise zur Eingriffsregelung“)	103
Tab. 6: differenzierte Ermittlung des Biotopwertes (gemäß Anlage 4 der „Hinweise zur Eingriffsregelung“)	103
Tab. 7: Naturschutzfachliche Einstufung und Biotopwert der betroffenen Biotoptypen (geschütztes Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V)	104
Tab. 8: Ermittlung des Lagefaktors gemäß „Hinweise zur Eingriffsregelung“	105
Tab. 9: Biotopbeeinträchtigung bzw. Biotopveränderung (Funktionsverlust)	106
Tab. 10: Ermittlung der Versiegelung und Überbauung	106
Tab. 11: Multifunktionaler Kompensationseingriff	107
Tab. 12: Funktionen von besonderer Bedeutung (gemäß Anlage 1 der „Hinweise zur Eingriffsregelung“)	107
Tab. 13: externe Kompensationsmaßnahme	113
Tab. 14: Gesamtbilanzierung EFÄ und KFÄ	113

TEIL 1 Städtebaulicher Teil

1. Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Die Schockemöhle Bioenergie GmbH & Co. KG plant die Errichtung und den Betrieb einer Bioenergieanlage in unmittelbarer Nähe des Gestüts Lewitz, ca. 2 km vom Stadtrand der Stadt Neustadt-Glewe entfernt.

Die Stadtvertretung der Stadt Neustadt-Glewe hat in Ihrer Sitzung am 10.06.2021 den Beschluss über die Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 38 – Bioenergieanlage Lewitz der Stadt Neustadt-Glewe gefasst.

Der Bebauungsplan ist erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der Bioenergieanlage zu schaffen. Der Bebauungsplan wird im Parallelverfahren zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes (1. Änderung der Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes) aufgestellt.

Das Grundstück befindet sich östlich der Friedrichsmoorschen Allee, Gemarkung Neustadt-Glewe, Flur 8, Flurstück 7/6. Zielsetzung ist es, durch die Aufstellung des Bebauungsplanes die erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Nutzung dieser Fläche für eine Bioenergieanlage zu schaffen. Die Stadt Neustadt-Glewe trägt somit zur Erzeugung regenerativen Stroms und zur nachhaltigen Energieversorgung bei.

2. Allgemeines

2.1 Abgrenzung des Plangeltungsbereiches und Planungsziel

Die Stadt Neustadt-Glewe beabsichtigt die Förderung und Entwicklung regenerativer Energien im Gebiet der Stadtgemeinde.

Das Plangebiet befindet sich östlich der „Friedrichsmoorschen Allee“ und südwestlich des Stadtgebietes. Das Gebiet ist großräumig von Waldflächen umgeben. Zwischen dem Baugebiet und den Waldflächen liegen umfangreich Wiesenflächen.

Das Planungsziel besteht in der Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die Bioenergieanlage. Unter Verwendung der auf dem Gestüt anfallenden Reststoffe ist es das Ziel, Bioenergie zu erzeugen. Im Zusammenhang mit der Bioenergieanlage werden auch Auswirkungen auf die Verkehrsmengen erfolgen. Ziel ist es, die Stadt Neustadt-Glewe vom Durchgangsverkehr durch Transporte im Zusammenhang mit Abprodukten des Gestüts Lewitz zu entlasten.

Der Geltungsbereich für die Fläche wird begrenzt:

- Im Norden: durch Flächen für die Landwirtschaft,
- Im Osten: durch Flächen für die Landwirtschaft,
- Im Süden: durch Flächen für die Landwirtschaft,

- Im Westen: durch Flächen für die Landwirtschaft und die Anbindung an die „Friedrichsmoorsche Allee“.

Die Stadtvertretung der Stadt Neustadt-Glewe hat in ihrer Sitzung am 10.06.2021 den Beschluss über die Aufstellung der 1. Änderung der Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 38 Bioenergieanlage Lewitz gefasst.

Das Planungsziel besteht in der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bioenergieanlage. Die Aufstellung der 1. Änderung der Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes ist im Regelverfahren vorgesehen.

In der nachfolgenden Abbildung ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 38 auf einem Luftbild dargestellt, aus dem die örtliche Situation ersichtlich ist.



Abb. 1: Lage des Plangebietes auf dem Luftbild
(Quelle: GDI MV DOP mit eigener Bearbeitung, Zugriff November 2022)

2.2 Plangrundlage

Als Plangrundlage wird ein amtlicher Lage- und Höhenplan vom Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Hans-Gerd Jansen, Alter Postweg 32, 19294 Neu Kaliß mit dem Koordinatensystem ETRS89/ UTM33, Höhenbezug DHHN2016 verwendet. Der Aktualisierungsstand der Plangrundlage ist der 19.01.2022.

2.3 Bestandteile des Bebauungsplanes

Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 38 der Stadt Neustadt-Glewe besteht aus:

- Teil A - Planzeichnung im Maßstab 1:1.000 mit der Planzeichenerklärung
- Teil B - Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan mit den örtlichen Bauvorschriften und der

- der Verfahrensübersicht.

Dem Bebauungsplan wird diese Begründung, in der Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen des Planes dargelegt werden, beigelegt. Für das Planverfahren wird eine kopierfähige Fassung der Unterlagen (A3/A4-Formate) verwendet. Das Satzungsexemplar wird im Maßstab M 1:1.000 bestehend aus Plan-Teil A und Text-Teil B gefertigt.

2.4 Rechtsgrundlagen

Der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 38 der Stadt Neustadt-Glewe liegen folgende wesentliche Rechtsgrundlagen zugrunde:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 1990) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033).
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467).
- Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. Teil I Nr. 51, S.2542), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020)
- NatSchAG M-V - Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228).

2.5 Fachgutachten

Für den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 38 wurden folgende Fachgutachten erstellt, die auch Grundlage für die Begründung sind:

- Faunistische Bestandserfassung und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) als Beitrag zum Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 38 „Bioenergieanlage Lewitz“ der Stadt Neustadt-Glewe, Gutachterbüro Martin Bauer, 23936 Grevesmühlen, vom 20.09.2021 (Stand Oktober 2022)
- Faunistische Bestandserfassung und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) Bau einer Wegeverbindung im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 38 „Bioenergieanlage Lewitz“ der Stadt Neustadt-Glewe, Gutachterbüro Martin Bauer, 23936 Grevesmühlen, vom 10.11.2022

- Baugrundbeurteilung Standort Biogasanlage bei Neustadt-Glewe, GIG Gesellschaft für Ingenieurgeologie mbH, 19073 Stralendorf, 30.04.2021
- Standortvariantenuntersuchung, Planungsbüro Mahnel, 23936 Grevesmühlen, November 2021
- Immissionsprognose Ammoniak und Gesamtstickstoff im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 38 der Stadt Neustadt-Glewe „Bioenergieanlage Lewitz“, EC Umweltgutachter und Sachverständige Kremp & Partner PartG mbH, 19359 Plau OT Karow, 24.10.2022
- Geruchsimmissionsprognose im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 38 der Stadt Neustadt-Glewe „Bioenergieanlage Lewitz“, EC Umweltgutachter und Sachverständige Kremp & Partner PartG mbH, 19359 Plau OT Karow, 27.10.2022
- Schalltechnische Stellungnahme (St1) zum Bebauungsplan Nr. 38 der Stadt Neustadt-Glewe, Werner Genest und Partner Ingenieurgesellschaft mbH, Berlin, 21.11.2022
- Gutachterliche Stellungnahme zum angemessenen Sicherheitsabstand für die Biogasanlage Lewitz, Dr. Kühner GmbH, 06766 Bitterfeld-Wolfen, 15.09.2022

2.6 Verfahrensdurchführung

Die Stadtvertretung der Stadt Neustadt-Glewe hat in ihrer Sitzung am 10.06.2021 den Beschluss zur Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 38 „Bioenergieanlage Lewitz“ der Stadt Neustadt-Glewe gefasst. In selbiger Sitzung wurde der Beschluss über die Aufstellung der 1. Änderung der Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 38 „Bioenergieanlage Lewitz“ im Parallelverfahren gefasst.

Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 27.04.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, aufgefordert. Die Öffentlichkeit konnte sich gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Stadt Neustadt-Glewe, Fachdienst Bau, Ordnung und Liegenschaften, Markt 7, 19306 Neustadt-Glewe, in der Zeit vom 20. April 2022 bis einschließlich 20. Mai 2022 unterrichten und sich während dieser Frist schriftlich oder zur Niederschrift zu dieser Planung äußern. Die Stadtvertretung hat durch Beschluss vom 06.12.2022 die Bewertung und Abwägung der zum Vorentwurf eingegangenen Stellungnahmen vorgenommen.

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 06.12.2022 die Entwurfsunterlagen des Bebauungsplanes unter Berücksichtigung der gutachterlichen Erkenntnisse gebilligt und zur Auslegung bestimmt. (Wird im weiteren Verfahren ergänzt).

3. Einordnung in übergeordnete und örtliche Planungen

3.1 Landesraumentwicklungsprogramm (LEP 2016)

Für die Planung ergeben sich die Erfordernisse der Raumordnung insbesondere aus dem Landesraumentwicklungsprogramm M-V (LEP M-V) vom 27. Mai 2016 und dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM). Das Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg Kapitel 6.5 Energie wird fortgeschrieben.

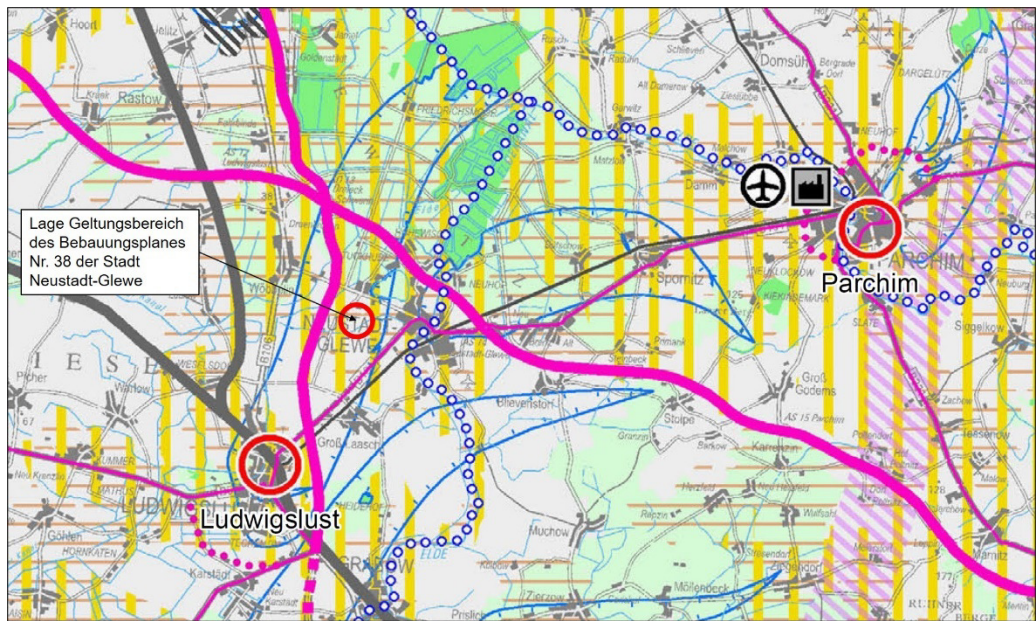


Abb. 2: Auszug aus dem Landesraumentwicklungsprogramm M-V (LEP 2016) mit Kennzeichnung der Lage des Bebauungsplanes Nr. 38
(Quelle: Karte Landesraumentwicklungsprogramm (2016) mit eigener Darstellung)

Es ergibt sich, dass aus Sicht der Stadt Neustadt-Glewe unter dem Gesichtspunkt der Förderung regenerativer Energien die Zielsetzung und Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung hergestellt werden kann.

Im Programmsatz 5.3 des Landesraumentwicklungsprogramm M-V (LEP M-V) vom 27. Mai 2016 werden die Zielsetzungen im Bereich Energie festgelegt. Gemäß LEP M-V Programmsatz 5.3 (1) soll in allen Teilräumen der Anteil erneuerbarer Energien deutlich zunehmen, um einen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten.

Zum Schutz des Klimas und der Umwelt soll der Ausbau der erneuerbaren Energien dazu beitragen um Treibhausgasemissionen so weit wie möglich zu reduzieren (Programmsatz 5.3 (2) (Z)).

Gemäß LEP M-V Programmsatz 5.3 (9) (Z) sollen für den Ausbau erneuerbarer Energien an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden. Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen hierbei effizient und flächensparend errichtet werden. Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen dabei nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.

Gemäß LEP M-V Programmsatz 4.5 (2) darf die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden. Hiervon ausgenommen sind:

- die Ortslagen
- in Flächennutzungsplänen dargestellte Bauflächen
- die landesweit und regional bedeutsamen gewerblichen und industriellen Standorte einschließlich ihrer Erweiterungen
- Linieninfrastrukturen des Verkehrs und der öffentlichen Versorgung
- Maßnahmen des Hochwasser- und des Küstenschutzes

- in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen festgelegte Eignungsgebiete für Windenergieanlagen

Im geoportal-mv.de wird für die von der Planung berührten Flächen eine Ackerwertzahl zwischen 28 und 32 angegeben (siehe Abbildung 3). Da die Bodenwertzahl/ Ackerwertzahl kleiner 50 ist, besteht hier Übereinstimmung mit den Zielen des LEP.

Aus Sicht der Umweltbelange wird nach erster überschlägiger Abschätzung bewertet, dass hier eine Übereinstimmung hergestellt werden kann. Die von der Planung berührte Fläche nimmt ausnahmslos Ackerflächen ein (siehe Abbildung 4). Das Plangebiet befindet sich südwestlich der Stadt Neustadt-Glewe auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche in unmittelbarer Nähe zum Gestüt. Die Fläche ist umgeben von Wiesenflächen und Wald. Der Standort wurde unter Berücksichtigung einer Alternativenprüfung von verschiedenen Standorten herausgearbeitet und begründet und für die Planung zugrunde gelegt.

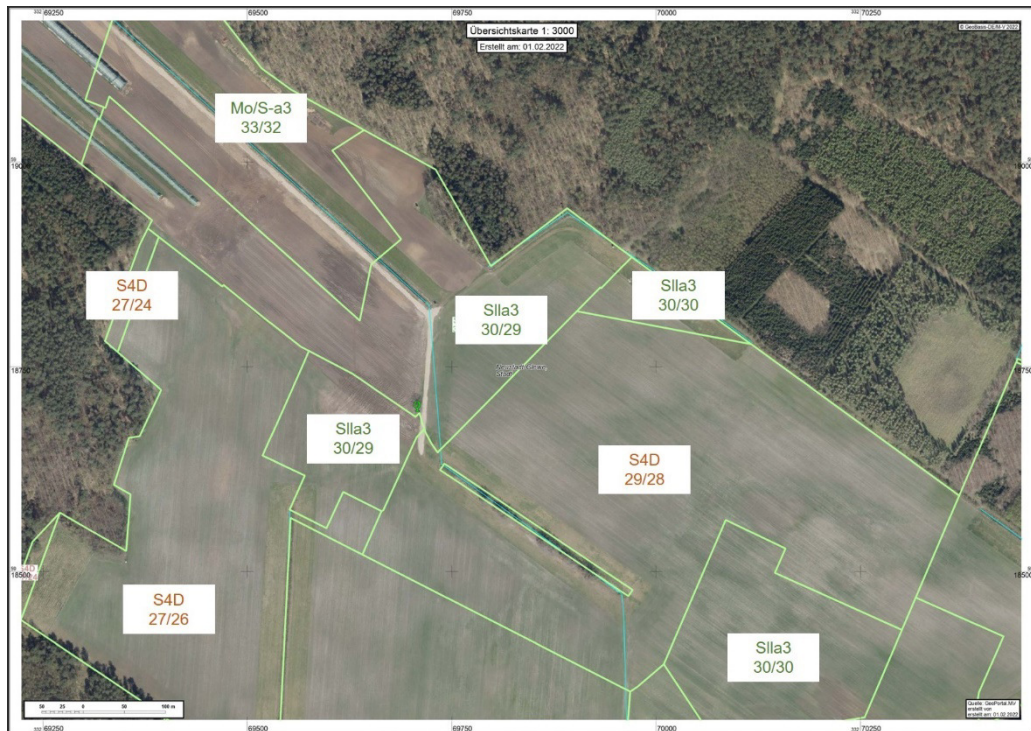


Abb. 3: Ackerwertzahl innerhalb und außerhalb des Plangebietes
(Quelle: geoportal-mv.de/gaia, Bodenschätzung, Zugriff: 01.02.2022, mit eigener Bearbeitung)



Abb. 4: Biotop- und Nutzungstypen innerhalb und außerhalb des Plangebietes
(Quelle: © LUNG M-V (CC BY-SA 3.0), Zugriff 01.02.2022, mit eigener Bearbeitung)

3.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg

Entsprechend den Zielsetzungen des Entwurfs zum dritten Beteiligungsverfahren der Fortschreibung des Kapitels 6.5 des RREP WM Programmsatz 6.5 (6) soll die Erzeugung von Biogas auf dem Einsatz von Reststoffbiomasse sowie auf der Grundlage von Wärmenutzungskonzepten erfolgen. Entsprechend Programmsatz 6.5 (9) sollen Biogasanlagen, die nicht in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem Landwirtschaftsbetrieb stehen, vorzugsweise in vorhandenen Industrie- und Gewerbegebieten errichtet werden.

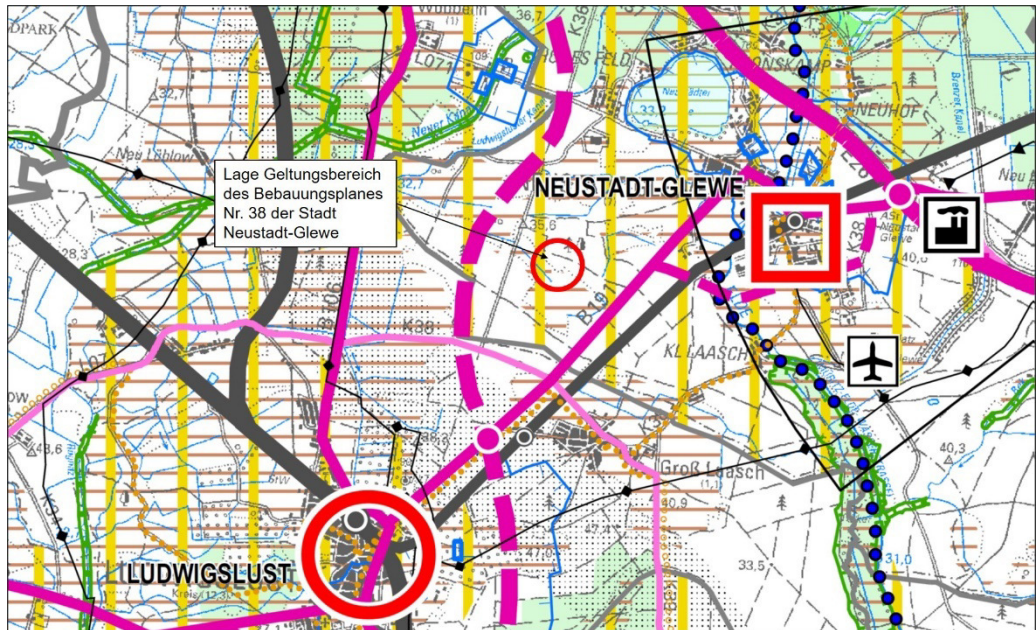


Abb. 5: Auszug aus dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP 2011) mit Darstellung Lage des Bebauungsplanes Nr. 38
(Quelle: Karte Regionales Raumentwicklungsprogramm (2011) mit eigener Darstellung)

Aus Begründung zu 6.5 (4) – (6):

„Existierten in Westmecklenburg 2010 insgesamt 105 Biogasanlagen mit einer elektrischen Gesamtleistung von 68,8 MW, waren es Ende 2017 bereits 180 Biogasanlagen mit einer elektrischen Gesamtleistung von 105,1 MW. Im Vergleich zu Wind- und PV-Anlagen erzeugen Biogasanlagen nicht nur Strom, sondern auch Wärme. Zudem besitzen sie den unverzichtbaren Vorteil, dass ihre Stromerzeugung nicht volatil ist, sondern gezielt gesteuert werden kann. Die Bestandsentwicklung von Biogasanlagen sollte unter folgenden Prämissen erfolgen:

Der Bestand der vorhandenen Biogasanlagen soll besonders an den Standorten gesichert werden, an denen diese in Nahwärmenetze einspeisen. Damit diese Biogasanlagen flexibel gemäß dem Stromnetzerfordernissen gesteuert werden können, sollten sie Wärmespeicher besitzen und durch kleine power to heat-Anlagen ergänzt werden (Sektorenkopplung).

Biogasanlagen an anderen Standorten sollten stärker auf die Verwertung von Reststoffen orientiert werden, um aus diesen Reststoffen entweder Strom und Wärme oder Biomethan zu erzeugen. Im Sinne einer nachhaltigen Flächennutzung soll möglichst die Substitution von Biomasse aus nachwachsenden Rohstoffen (Nawaro) auf Reststoffbiomasse (wie z. B. Gülle) erfolgen. Gegenwärtig ist der dominante Bioenergieträger in Westmecklenburg Waldrestholz. Silomais stellt nahezu den gesamten stofflichen Einsatz der Biogasanlagen. Andere Erscheinungsformen von Bioenergie bzw. Biomasse, wie Bioabfälle, Grünabfälle, Landschaftspflegeholz, Gülle, Stroh und Grünland, spielen derzeit im Rahmen der Nutzung und Erschließung Erneuerbarer Energien eine eher untergeordnete Rolle. Im Falle einer Erzeugung von Strom und Wärme sind für die entstehende Wärme geeignete Nutzungskonzepte zu entwickeln. Wärmenutzungskonzepte sind mithin unabdingbar, um die Gesamteffizienz der Biogasanlagen zu erhöhen.

Neue Biogasanlagen müssen besonders zur Erzeugung und Einspeisung von Biomethan errichtet werden, damit zunehmend die heute noch eingesetzten

großen Erdgasmengen substituiert werden können. Aus Wirtschaftlichkeitsgründen wird es sich dabei besonders um größere Anlagen handeln, die ein entsprechendes Aufkommen an Rohstoffen erfordern.“

„Die Energiewende ist auch auf kommunaler Ebene zu vollziehen. Die Gemeinden sind daher angehalten, die daraus erwachsenden Anforderungen in ihren Planungen zu berücksichtigen.“

Aus Begründung zu 6.5 (9):

„Anlagen zur energetischen Umwandlung von Biomasse sollten in räumlichem und funktionalem Zusammenhang zu einem regionalen Landwirtschaftsbetrieb errichtet werden. Ist dies nicht möglich und die Anlage damit nicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB baurechtlich privilegiert, erfordert diese die gleichen Standortvoraussetzungen wie andere Gewerbe- oder Industriebetriebe. Eine gezielte Standortausweisung im Sinne einer raumordnerischen Positivplanung ist deshalb nicht erforderlich. Grundsätzlich soll gewährleistet sein, dass die Standorte in den regionalen Wirtschaftskreislauf integriert sind, um Fahrwege zu minimieren, Energieverluste zu vermeiden und eine positive CO₂-Bilanz zu erzielen.“

Für das Planvorhaben liegt die Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung vom 01.06.2022 vor.

Die Stadt Neustadt-Glewe hat ihre Zielsetzungen für die Realisierung des Vorhabens zur Bioenergie entsprechend der Abstimmung mit den Vorhabenträgern ergänzt. Die planungsrechtlichen Vorbereitungen werden für die Bioenergieanlage unter Berücksichtigung der Bewertung der davon ausgehenden Auswirkungen mit dem Entwurf präzisiert. Es handelt sich um einen Baustein des gesamten Konzeptes zur regenerativen Energiegewinnung. Hierzu gehören des Weiteren noch die im Stadt- und Gemeindegebiet und am Standort vorgesehenen Anlagen für die Freiflächenphotovoltaikanlagen und in der Nähe vorhandener Windenergieanlagen. Die genannten Vorhaben werden jeweils unabhängig von der Errichtung der Bioenergieanlage betrachtet.

3.3 Flächennutzungsplan

Die Stadt Neustadt-Glewe verfügt über den Flächennutzungsplan in der Fassung der Neubekanntmachung 2021. Die Flächen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 38 befinden sich sämtlich auf Flächen für die Landwirtschaft.

3.4 Landschaftsplan

Für die Stadt Neustadt-Glewe gibt es einen Landschaftsplan mit der Ordnungsnummer A/1-48, Fertigstellung Oktober 1997 (Landschaftsplanverzeichnis Mecklenburg-Vorpommern, 21. Fassung, Stand Dezember 2018). Der Landschaftsplan hat keine Verbindlichkeit erlangt. Somit liegt kein rechtswirksamer Landschaftsplan der Stadt Neustadt-Glewe vor.

4. Gebiets- und Bestandssituation

4.1 Planungsrechtliche Situation

Der Bebauungsplan wird als vorzeitiger Bebauungsplan aufgestellt. Der Flächennutzungsplan wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes geändert. Derzeit besteht kein verbindliches Baurecht über einen Bebauungsplan für die Fläche. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes beurteilt sich nach § 35 BauGB. Der Bereich ist überwiegend unbebaut und wird überwiegend als Flächen der Landwirtschaft genutzt.

4.2 Naturräumlicher Bestand

Die Flächen im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes stellen sich als Flächen für die Landwirtschaft dar. Auf der Fläche befinden sich derzeit auch Vorflutanlagen. In der Umgebung des Plangebietes befinden sich Waldflächen. Westlich wird das Plangebiet von der Friedrichsmoorschen Allee begrenzt.

4.3 Baugrund

Die Baugrund- und Bodenverhältnisse sind im Rahmen einer Voruntersuchung zur Entwicklung des Standortes überprüft worden. Ausführliche Darlegungen finden sich im Umweltbericht.

4.4 Schutzgebiet und Schutzobjekte

Ausführliche Darlegungen zu den Schutzgebieten und Schutzobjekten finden sich im Umweltbericht.

5. Städtebauliche Planungsziele und Gründe für die Aufstellung des Bebauungsplanes

Auf der Fläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Errichtung einer Bioenergieanlage als sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO vorgesehen. Die Flächengröße beträgt ca. 10,33 ha.

Auf dieser Fläche ist mit Errichtung der Bioenergieanlage unter Verwendung der Abprodukte des Gestüts Lewitz die Errichtung einer leistungsfähigen Bioenergieanlage vorgesehen. Laut Vorhabenbeschreibung sollen ca. 19 Mio. m³ Biogas pro Jahr mit einem Energiegehalt von insgesamt ca. 104 Mio. kWh erzeugt werden. Detailliertere Ausführungen hierzu sind im Umweltbericht enthalten.

Die Stadt Neustadt-Glewe möchte mit dieser Planung und der Realisierung des Vorhabens einen Beitrag zum Klimaschutz leisten und ist sehr an der Umsetzung des Vorhabens interessiert. Die im Zusammenhang mit der Realisierung des Projektes verbundenen Versiegelungen und Auswirkungen sollen im Stadtgebiet ausgeglichen werden; maßgeblich sollen deshalb dafür Flächen im Umfeld der Bioenergieanlage genutzt werden.

Der Durchfahrtsverkehr durch die Stadt Neustadt-Glewe im Zusammenhang mit der Nutzung des Gestüts Lewitz soll reduziert werden. Deshalb sind im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bauleitplanes Konzepte zur

Verkehrslenkung und Steuerung vorgesehen. Vorschläge für alternative Verkehrsrouten, die zwischen dem Gestüt Lewitz und der Bioenergieanlage bestehen, werden herausgearbeitet und gesichert.

6. Inhalt des Bebauungsplanes

6.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

6.1.1 Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO Bioenergieanlage

Das Sonstige Sondergebiet Bioenergieanlage dient der Gewinnung von Wärme und Energie aus Produkten und Reststoffen sowie organischen Abfällen der Landwirtschaft und der Tierhaltung.

Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes Bioenergieanlage sind folgende Anlagen und Nutzungen zulässig:

- Betriebe zur Bioenergiegewinnung als Wärme und Energie,
- Lagerhallen/-anlagen/-plätze und Werkstätten,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Biogasanlagen/-aufbereitungs/-einspeiseanlagen,
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die den Betrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumassee untergeordnet sind in Anlehnung an § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO,
- landwirtschaftlichen Zwecken dienende Anlagen.

Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes Bioenergieanlage sind sämtliche Anlagen und Einrichtungen zulässig, die der Wärme- und Energiespeicherung dienen. Nebenanlagen, die den jeweiligen erforderlichen Prozessanlagen dienen, sind zulässig. Es handelt sich um folgende für den Prozess erforderliche Anlagen und Einrichtungen, wie u.a.

- Blockheizkraftwerk (BHKW),
- Wägeeinrichtungen,
- Substrataufbereitungsanlagen,
- Gärbehälter,
- Lagerbehälter, -platten, -hallen,
- Stromerzeugungs- und umwandlungsanlagen,
- Befüllleinrichtungen,
- Tankanlagen,
- Abgas- /Abluftreinigungseinrichtungen,
- Gasverbrauchseinrichtungen,
- Filter- Reinigungseinrichtungen,
- Biogasaufbereitungsanlage, z.B. Methanverflüssigung,
- Biogaseinspeiseanlage, Biomethanaufbereitungsanlage,
- Anlagen zur Niederschlagswasserableitung,
- Düngerproduktion,
- Fest-/Flüssigtrennung; Nachrotte, Kompostierung.

Im sonstigen Sondergebiet Bioenergieanlage ist die Optimierung zur Erzeugung von Bioenergie durch Verwendung von Abprodukten aus der Tier- und Pflanzenproduktion vorgesehen. Sämtliche damit im Zusammenhang

bestehende Anlagen und Einrichtungen sollen innerhalb des Gebietes realisiert werden.

6.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Angaben in der Nutzungsschablone bestimmt. Als unterer Bezugspunkt für die Höhenangaben gilt die Höhenlage des natürlichen Geländes unter Berücksichtigung der Vorgaben des Lage- und Höhenplanes im Koordinatensystem ETRS89 und im Höhensystem DHHN2016.

Für Gebäude und bauliche Anlagen innerhalb des Gebietes SO1-BE sind Bauhöhen von 12,00 m über dem Bezugspunkt zulässig. Auf einem Drittel der Fläche sind für Gebäude und bauliche Anlagen Höhen von maximal 28,00 m über dem Bezugspunkt zulässig. Ausnahmsweise dürfen die festgesetzten Höhen für Gebäude und für technische Anlagen, die für den Betriebsprozess erforderlich sind, um bis zu 3,00 m überschritten werden, wenn die Fläche insgesamt nicht mehr als 5 % des Baugebietes einnimmt.

Die Höhenfestsetzungen werden innerhalb der Nutzungsschablone für die Baugebiete SO1-BE und SO2-BE getroffen. Für das SO1-BE erfolgt eine differenzierte Festsetzung für die Teilbereiche „A“ und „B“. Der Bereich „A“ des SO1-BE ist derjenige, in dem die Bioenergieanlage errichtet wird. Hier werden Höhenfestsetzungen mit einer Höhe von maximal 12,00 m festgelegt, die im ganzen Gelände ausgeschöpft werden dürfen.

Darüber hinaus wird eine Höhenregelung getroffen, die für ein Drittel des Gebietes SO1-BE gilt. Für die beabsichtigten Anlagen und Gebäude sind die Höhen von 12,00 m nicht immer ausreichend. Aus Zwecken der Lagerhaltung und der Anforderungen und Erfordernisse aus der Produktion und Bewertung der Reststoffe sind Höhen von bis zu maximal 28,00 m notwendig. Dies gilt für ein Drittel des Baugebietes. Es wird als Ausnahmeregelung benannt, weil die Möglichkeit auf ein Drittel des Baugebietes beschränkt ist und ansonsten für das Baugebiet die Höhe von 12,00 m gilt. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch grundsätzlich ohne Vorbehalte. Die Definition der Ausnahme betrifft die Einschränkung auf ein Drittel des Baugebietes. Ursprünglich war beabsichtigt, die Baugebiete differenziert mit jeweiligen Höhenfestsetzungen auszustatten. Im Vorentwurf wurden Baugebiete mit unterschiedlicher Höhe festgesetzt. In diesen waren entweder Bauhöhen von bis zu 12,00 m oder bis zu 28,00 m zulässig. Um Flexibilität bei der Entwicklung des Gebietes und der Positionierung der Anlagen zu erreichen, wurde die Festsetzungsmethodik geändert. Es hat sich bei der Anlagenplanung herausgestellt, dass eine Variabilität weiterhin gegeben sein muss. Unter Berücksichtigung der Lage des Gebietes abseits der öffentlichen Einsehbarkeit und unter Berücksichtigung der minimalen Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die veränderte Höhenfestsetzung wird diese Festsetzungsmethodik gewählt. Es wird eingeschätzt, dass hier der Erzeugung der Energie Vorrang vor der minimal veränderten Auswirkung auf das Landschaftsbild einzuräumen ist. Die Vorgehensweise und Methodik in der Phase Vorentwurf hätte eine Bündelung der zulässigen 28,00 m hohen Gebäude und baulichen Anlagen bewirkt. Unter Berücksichtigung der Lage des Gebietes und der Entfernung von der Einsichtnahme wird dies als vernachlässigbar bewertet.

Darüber hinaus wird festgelegt, dass für nicht vorhersehbare Abweichungen in der Höhe für bauliche Anlagen Ausnahmen gelten. Auf einer Fläche die nicht mehr als 5 % des Baugebietes einnimmt, sind diese Ausnahmen zulässig. Dies trifft jeweils gleichermaßen für die mit maximal 12,00 m bzw. 28,00 m über dem Bezugspunkt festgelegten Baugebietsteile zu. Selbstredend ist, dass für Bereiche, die maximal 28,00 m über dem Bezugspunkt betragen dürfen, jeweils die erforderlichen Abstandsflächen zu dem betroffenen Baugebietsteil gehören; entsprechend sind je Baugebietsteil die Ausnahmeregelungen zu treffen.

Innerhalb des Teilbereiches „B“ des SO1-BE wird die Höhe mit maximal 1,00 m festgelegt. Mit der festgesetzten Höhe von maximal 1,00 m werden Festsetzungen für die Vorgabe zur Veränderung der Höhenlage auf dem Gelände berücksichtigt.

Für das SO2-BE ist die Herstellung der entsprechenden Zufahrt vorgesehen. Die Zufahrt ist innerhalb des Sondergebietes und somit als private Zufahrtsfläche vorgesehen. Unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Fläche wurde die Grundflächenzahl mit 0,3 festgesetzt. Auf eine Höhenfestsetzung kann in diesem Falle verzichtet werden.

6.3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

In dem mit der abweichenden Bauweise festgesetzten Gebiet gelten die Grenzabstände der offenen Bauweise. Baulängen von mehr als 50,00 m sind zulässig.

Mit dieser Festsetzung werden die Vorgaben für die zukünftige Bebauung berücksichtigt. Es soll ausreichend Variabilität für die Errichtung baulicher Anlagen im Zusammenhang mit der Realisierung von Anlagen und Einrichtungen der Bioenergie geschaffen werden.

6.4 Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Gebäude und sonstige hochbauliche Anlagen sind nur innerhalb der inneren Baugrenzen auf den festgesetzten überbaubaren Flächen auf dem Baugrundstück zulässig. Innerhalb der mit Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Flächen zwischen innerer und äußerer Baugrenze sind keine Gebäude mit Hauptnutzungen zulässig; zulässig sind auf diesen Teilen des Baugebietes befestigte Flächen und ausnahmsweise Nebenanlagen.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgesetzt. Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen soll eine ausreichende Variabilität für die Errichtung der baulichen Anlagen zulassen.

Unter Berücksichtigung der besonderen Spezifik werden 2 Baugrenzen festgesetzt.

Innerhalb der inneren Baugrenze sind sämtlich die zulässigen Gebäude und baulichen Anlagen zulässig und die entsprechenden Höhenvorgaben festgelegt. Innerhalb der äußeren Baugrenze sind maßgeblich Umfahrtsflächen und verbleibende unbefestigte Flächen zum Grundstücksrand hin zulässig. Darüber

hinaus sind hier die Mulden für die Aufnahme des anfallenden Oberflächenwassers vorgesehen. Da das anfallende Oberflächenwasser aufgefangen und rückgehalten wird, sind hier die Festsetzungen innerhalb des Baugebietes getroffen worden. Eine Wiederverwertung des anfallenden Oberflächenwassers ist vorgesehen. Es wird dem Produktionsprozess wieder zugeführt. Deshalb werden diese Flächen auch zum Schutz des Bodens und des Grundwassers befestigt hergestellt, um hier auch im Havariefall erhebliche Auswirkungen ausschließen zu können.

6.5 Nebenanlagen, überdachte Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, §§ 12 und 14 BauNVO)

Für das Plangebiet sind die nach § 12 und § 14 BauNVO zulässigen Garagen, überdachten Stellplätze und Nebenanlagen nur innerhalb der inneren Baugrenze zulässig. Nebenanlagen, die der Nutzung, Aufbereitung oder Einspeisung von Bioenergie dienen, sind nur innerhalb der inneren Baugrenze des Gebietes SO1-BE zulässig. Dies gilt auch für Wärmespeicher und sonstige Speicheranlagen. Nur Nebenanlagen zur Einfriedung von Müll- und Wertstoffbehältern sowie die Freiflächennutzung sind außerhalb der inneren Baugrenzen zulässig.

Umfassende Regelungen für die Errichtung von Nebenanlagen, überdachten Stellplätzen und Garagen sind nicht erforderlich. Die Baugrenzen werden weit gefasst, um möglichst viel Variabilität für die Ausgestaltung des Gebietes zu gewährleisten. Die wesentliche Differenzierung erfolgt durch die Festlegung für die innere und äußere Baugrenze. Dadurch werden die Vorgaben unmissverständlich getroffen. Die zum Produktionsprozess gehörenden Nebenanlagen sind innerhalb der inneren Baugrenze vorzusehen. Außerhalb der inneren Baugrenze sind sonstige Nebenanlagen wie Einfriedungen von Müll- und Wertstoffbehältern sowie die Freiflächennutzung vorgesehen und deshalb zulässig. In diese Fläche werden auch die Regenwasserrückhaltegräben integriert. Diese sind als Nebenanlagen der Ver- und Entsorgung hier vorgesehen und zulässig.

6.6 Von der Bebauung freizuhaltende Flächen - Sichtflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Innerhalb der von Bebauung freizuhaltenden Sichtflächen – sind Sichtbehinderungen mit einer Höhe von mehr als 70 cm über der Fahrbahnhöhe unzulässig. Zulässig sind einzelne hochstämmige Bäume mit einer Kronenansatzhöhe über 2,50 m. Darüber hinaus sind innerhalb der von Bebauung freizuhaltenden Flächen befestigte Flächen, Zuwegungen und Zufahrten zulässig.

Die Zufahrt zum SO1-Gebiet erfolgt über das SO2-Gebiet mit der verkehrlichen Anbindung der Privatstraße an die Friedrichsmoorsche Allee. Die Anbindungsfläche des SO2-Gebietes an die Friedrichsmoorsche Allee ist ausreichend breit bemessen. Die erforderlichen Radien können ausreichend ausgebildet werden. Es verbleiben ausreichend Sichtdreiecke auf der langen geraden Straße. Weitergehende Regelungen sind aus derzeitiger Sicht nicht erforderlich.

Unter Berücksichtigung der Lage des Gebietes abseits von Autobahnen,

Landesstraßen und Kreisstraßen ergeben sich keine dieser Anforderungen an Anbauverbotszonen aus Sicht des Bundesfernstraßengesetzes und des Straßen- und Wegegesetzes M-V. Auf diesbezügliche Flächenfestsetzungen wird deshalb verzichtet.

6.7 Flächen für Aufschüttungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

Flächen für Aufschüttungen werden festgesetzt. Die Flächen für Aufschüttungen mit laufender Nr. 1 müssen in einer Höhe von mindestens 0,70 m Höhe hergestellt werden und dürfen eine Höhe von maximal 2,00 m nicht überschreiten. Die Flächen für Aufschüttungen mit laufender Nr. 2 dürfen eine Höhe von 4,00 m über dem Bezugspunkt und eine Gefälleneigung von 25 %, abfallend nach Nordwest nicht überschreiten.

Die Kennzeichnung der Aufschüttungen mit lfd. Nr. 1 und lfd. Nr. 2 ist in der Planzeichnung festgesetzt. Für die Flächen gelten unter Berücksichtigung der Zielsetzungen zur Realisierung des Projektes unterschiedliche Vorgaben. Die Aufschüttungsflächen 1 mit geringerer Höhe berücksichtigen die Umwallung des Gebietes für den Havariefall, so dass das von dem Gebiet abfließende Oberflächenwasser oder auch im Havariefall anfallende Reststoffe abgefangen werden können und nicht in die Umgebung abfließen.

Die Aufschüttungsflächen mit lfd. Nr. 2 sind von größerer Höhe, weil sie die Umsäumung der Fahrsilos entsprechend berücksichtigen. Ansonsten erfüllen sie eine gleichartige Funktion der Begrenzung, so dass anfallendes Oberflächenwasser oder von Betriebsprozessen anfallende Flüssigkeiten innerhalb des Gebietes auch für einen Havariefall zurückgehalten werden könnten. Somit ist ein wesentlicher Punkt der Vorsorge beachtet. Von der ursprünglichen Absicht diese Aufschüttungen zwingend zu bepflanzen wurde Abstand genommen. Unter Berücksichtigung der technischen Anforderungen und des erforderlichen Aufbaus wurde auf Bepflanzungen verzichtet. Deshalb wurde der Geltungsbereich um eine Grünfläche in einer Breite von 5,00 m erweitert um hier eine Schutzpflanzung vorzusehen.

6.8 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten (GFL-R) besetzten Flächen umfassen das Recht des Betreibers der Anlage, der Besucher der Anlage, der Ver- und Entsorger, die Flächen zu befahren, sowie das Recht des Grundstückseigentümers bzw. der Ver- und Entsorgungsträger, unterirdische Leitungen zu verlegen und zu unterhalten. Darüber hinaus dürfen die Flächen im Havariefall genutzt werden, z.B. für die Feuerwehr. Die Herrichtung von Gemeinschaftsflächen ist auf den mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten festgesetzten Flächen unzulässig.

Die Herstellung hochbaulicher Anlagen auf den mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten besetzten Flächen kann nur zugelassen werden, sofern die o.g. genannten Rechte und Funktionen nicht beeinträchtigt werden.

Die für die Befestigung zulässigen Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten befinden sich überwiegend im SO2-Gebiet und im Eingangsbereich des SO1-Gebietes, in dem eine entsprechende Schleuse für den Havariefall hergestellt wird, die die Verbindung zu den umsäumenden Schwellen berücksichtigt. Auf

der Fläche sind ausreichend Verkehrsflächen für den Begegnungsfall vorgesehen. Die Flächen sind mit 6,00 m ausreichend breit bemessen. Vor der Zufahrt in das SO1-Gebiet sind die Flächen um Bereiche für das Aufstellen von Fahrzeugen auf 12 m verbreitert; neben der 6 m breiten befahrbaren Fläche sind jeweils 3 m breite Bereiche für das Aufstellen von Fahrzeugen vorgesehen.

6.9 Höhenlage (§ 9 Abs. 3 BauGB)

Als unterer Bezugspunkt für die Höhenangaben gilt die Höhenlage des natürlichen Geländes unter Berücksichtigung der Vorgaben des Lage- und Höhenplanes im Koordinatensystem ETRS89 und im Höhensystem DHHN2016.

Auf der Planzeichnung sind hinreichend Bezugshöhen des natürlichen Geländes aufgenommen. Durch Interpolation lassen sich die Bezugshöhen entsprechend bedarfsgerecht bestimmen. Das Gelände stellt sich als ziemlich eben dar. Die Höhen des natürlichen Geländes schwanken zwischen 34,57 m und 35,00 m innerhalb des SO1-Gebietes. Dies ist auch in der Örtlichkeit visuell einfach wahrnehmbar.

7. Örtliche Bauvorschriften über die äußere Gestaltung bauliche Anlagen

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 86 Abs. 1 LBauO M-V)

Im Zusammenhang mit der Aufstellung der Bauleitplanung für die Bioenergieanlage ist die Festsetzung von örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen nicht vorgesehen. Festsetzungen zur Gestaltung sind aus Sicht der Stadt Neustadt-Glewe nicht erforderlich. Es handelt sich hier um eine Produktionsanlage, die entsprechend den Erfordernissen der Produktion und entsprechend des heutigen Standes der Technik und Entwicklung auszugestalten ist. Die typischen Abbildungen einer Produktionsanlage unter dem Gesichtspunkt der Gewinnung von Wärme und Bioenergie sind zu erwarten. Umfassende Festsetzungen sind hier auch aufgrund der Lage des Gebietes aus Sicht der Stadt Neustadt-Glewe nicht erforderlich. Für die Einbindung in das Landschaftsbild wird eine umsäumende Anpflanzung festgesetzt. Diese wird kaum die Höhe der maximal zulässigen baulichen Anlagen erreichen. Dennoch wird für einen Teil der Bebauung eine Umsäumung und Abpufferung in die offene Landschaft erreicht werden können.

Es ist weiterhin das Ziel, parallel zur Friedrichsmoorschen Allee noch Anpflanzungen vorzusehen, um die Auswirkungen durch bauliche Anlagen auf die Umgebung zu minimieren und auch die Veränderung des Landschaftsbildes durch zusätzliche Anpflanzung zu reduzieren. Konkrete Regelungen sollen im Rahmen eines Monitorings im Zusammenhang mit der Errichtung der Bioenergieanlage erfolgen. Flächen stehen zur Verfügung. Aus derzeitiger Sicht wird auf Flächenfestsetzungen verzichtet.

8. Grünflächen, Pflanzungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Anpflanzungs- und Erhaltungsgebote

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 20, Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

8.1 Grünflächen

Die Grünfläche mit der Zweckbestimmung Schutzpflanzung wird als private Grünfläche festgesetzt. Auf der Fläche sind Anpflanzungen von einheimischen standortgerechten Gehölzen vorzunehmen. Der verbleibende Krautsaum ist einmal im Jahr nach dem 15. Juli zu mähen bzw. zu mulchen.

Diese Grünfläche ist mit Bäumen und Sträuchern gemäß Festsetzung unter II.2.3 zu bepflanzen. Zielsetzung ist es, eine abschirmende Wirkung gegenüber der umgebenden Landschaft zu erreichen. Neben der visuellen Wirkung sollen auch gleichzeitig Leitfunktionen für die vorhandene Fauna gewährleistet werden, so dass die neu entstehende Barriere aufgelöst wird. Die Lenkungswirkung hat eine ebenso große Bedeutung wie die Umsäumung der technischen Anlage zur Landschaft.

8.2 Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Für die Baumpflanzungen sind ausschließlich einheimische, standortgerechte Laubbäume z.B. Winter- Linde (*Tilia cordata*), Spitz- Ahorn (*Acer Platanoides*), Stiel- Eiche (*Quercus Robur*) zulässig.

Pflanzvorgaben werden getroffen, um die vor Ort vorhandene potentielle natürliche Vegetation zu berücksichtigen

Die Flächen auf Aufschüttungen innerhalb des Baugebietes sind zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Flächen auf Aufschüttungen sind mit niedrig wachsenden Sträuchern z. Bsp. Gewöhnliche Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Alpen-Johannisbeere (*Ribes alpinum* „Schmidt“), Feld-Rose (*Rosa arvensis*), Hunds-Rose (*Rosa canina*) zu bepflanzen. Es sind 1xverschulte Sträucher, Höhe 60-100 cm in einem Pflanz- und Reihenabstand von 1m zu verwenden.

Alternativ sind die Flächen auf Aufschüttungen als Krautsaum anzulegen und einmal im Jahr nach dem 15. Juli zu mähen bzw. zu mulchen.

Die Festsetzung wird variabel gehalten und es soll der zukünftigen Bewirtschaftung und Betreuung offengelassen werden, wie diese Fläche ausgebildet wird. Dadurch das zusätzlich eine umsäumende Pflanzung erfolgt, hat eine Bepflanzung des Walles eine geringere Bedeutung erhalten und es wird auch eine Anlage als Krautsaum, der die wirtschaftlichen Belange zum Betrieb der Anlage besser berücksichtigt, festgelegt. Somit besteht die Möglichkeit der Betreiber der Anlage variabel entweder Anpflanzungen vorzunehmen, die den Festsetzungen entsprechen, oder die Flächen als Krautsaum anzulegen. Somit wird ein Übergang von der technischen Anlage zu den umsäumenden Anpflanzungen auf der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Schutzpflanzung vorbereitet.

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen auf der Grünfläche mit der Zweckbestimmung Schutzpflanzung sind ausschließlich mit heimischen standortgerechten Gehölzen in folgenden Pflanzqualitäten anzupflanzen: Heister, 2xv., m. B. Höhe 175-200 cm, Sträucher verschult, Höhe 125-150 cm. Die Gehölze sind in Pflanz- und Reihenabständen von 1,00 m zu pflanzen. Artenauswahl: Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Gemeine Traubenkirsche (*Prunus padus*), Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*), Hasel (*Corylus avellana*).

Die Festsetzung wird vorgesehen, um die Pflanzvorgaben für die umsäumende Grünfläche mit der Zweckbestimmung Schutzpflanzung vorzugeben. Mit der Heckenpflanzung wird ein weicher Übergang der technischen Anlage in die offene Landschaft gewährleistet. Es sind ausschließlich heimische standortgerechte Gehölze zu verwenden.

8.3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und § 9 Abs. 1a BauGB)

Für die bebauten und unbebauten Flächen ist die schadlose Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers zu sichern. Die Ableitung/Entsorgung des anfallenden Niederschlagwassers erfolgt unter Beachtung der geltenden technischen Regeln.

Die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers auf dem Grundstück ist gesichert. Das anfallende Oberflächenwasser wird auf dem Grundstück gesammelt und der Verwertung zugeführt. Umlaufend sind innerhalb des Gebietes Flächen für die Aufnahme des anfallenden Oberflächenwassers vorgesehen. Das so gesammelte Oberflächenwasser wird sowohl zu Zwecken der Löschwasserbereitstellung als auch für die Produktion wiederverwendet.

9. Verkehrliche Anbindung und Verkehrstrassen

9.1 Übergeordnete Verkehrstrassen

Straßenverkehr

Das Plangebiet liegt ca. 1 km östlich der Autobahn A14. Die Landesstraße L071 verbindet nördlich des Plangebietes die Ortschaften Wöbbelin mit Neustadt-Glewe. Von der L071 abgehend Richtung Süden führt die Friedrichsmoorsche Allee. Die Anbindung des Standortes der Bioenergieanlage erfolgt von da über einen weiterführenden Weg der PS-Pferdehaltung.

Bahnanlagen

In unmittelbarer Nähe des Planstandortes befinden sich keine Anschlussmöglichkeit sowie Bahnanlagen. Östlich parallel zur L073 verläuft die Bahntrasse Ludwigslust – Parchim. Die Bahntrasse ist räumlich durch ein geschlossenes Waldgebiet und die L073 vom Plangebiet getrennt.

9.2 Verkehrliche Anbindung des Plangebietes und detaillierte Beschreibung der Transportstrecken

Verkehrsanbindung

Der geplante Standort befindet sich östlich der Friedrichsmoorschen Allee. Diese führt von der L071 im Norden zur K38 im Süden (siehe blaue Linie auf der nachfolgenden Abbildung). Etwa auf halber Strecke dieser Straße führt ein bereits mit Schotter befestigter Weg der PS-Pferdehaltung zum geplanten Anlagenstandort (rot umrandet).

Sowohl der Weg der PS-Pferdehaltung als auch die Friedrichsmoorsche Allee sollen beginnend vom Anschlusspunkt des Schotterweges bis zur L071 auf Kosten des Vorhabenträgers zur Aufnahme des zusätzlichen Verkehrs ertüchtigt werden.

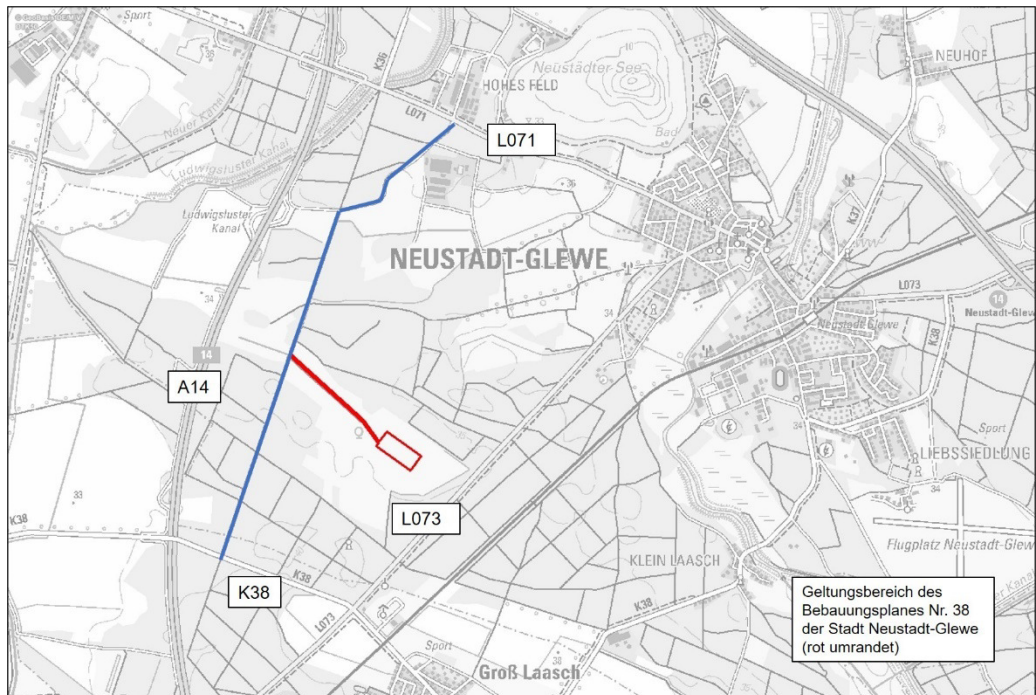


Abb. 6: Darstellung Verkehrsanbindung des Plangebietes (rot umrandet)
(Quelle: GDI MV DTK WMS, Zugriff 02.02.2022, mit eigener Bearbeitung)

Der Wegebau und Ausbau der Friedrichsmoorschen Allee wird durch städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Neustadt-Glewe und den Vorhabenträgern vor Satzungsbeschluss gesichert. Die Herstellung der Bioenergieanlagen und der privaten Zufahrtsstrecke obliegt konkret dem Vorhaben. An der Zufahrt zur Bioenergieanlage sollen auf der privaten Verkehrsfläche neben der Fahrbahn beidseits Aufstellflächen für den ruhenden Verkehr und für LKW entstehen. Damit sollen ausreichend Zwischenstellflächen zur Verfügung gestellt werden, um einem Rückstau in das öffentliche Verkehrsnetz zu begegnen und diesen auszuschließen.

Entsprechend Anforderung des Straßenbauamtes ist die vorhandene Anbindung des Gestütsweges an die L071 neu zu beplanen und mit dem Straßenbauamt abzustimmen. Hierbei sind auch erforderliche Rodungen (im Bedarfsfall) zu bewerten und abzusichern.

Verkehrsführung Pferdemisttransporte

Ein Großteil des auf dem Gestüt Lewitz anfallenden Pferdemistes kann auf dem ertüchtigten Abschnitt der Friedrichsmoorschen Allee zur Bioenergieanlage transportiert werden, ohne dass dabei Kreis- oder Landesstraßen in Anspruch genommen werden müssen. Es wird jedoch für einen Teil der Pferdemistmenge die L071 in der Nähe des Gestüts gequert. Zudem erfolgen einige verhältnismäßig wenige Misttransporte von den Außenstandorten nahe Schwerin über die L071 von Wöbbelin kommend zum Anlagenstandort.

Weitere Strecken, insbesondere im Stadtgebiet von Neustadt-Glewe, müssen nach der Errichtung der Bioenergieanlage, anders als bisher, nicht mehr zum Transport von Pferdemist genutzt werden. Auch weil kein Pferdemist mehr an Dritte abgegeben und kein Pferdemist mehr zur Düngung von landwirtschaftlichen Flächen der PS-Pferdehaltung eingesetzt werden muss.

Zur massiven Verkehrsentslastung des Stadtgebietes ist es allerdings erforderlich, einen bestehenden Waldweg südlich des Offenstallbereichs (siehe gelb dargestellten Wegeabschnitt auf der nachfolgenden Abbildung) auszubauen. Mit diesem Ausbau kann der auf dem Gestüt und dem Offenstallbereich des Gestüts anfallende Pferdemist ohne Umweg zur Bioenergieanlage transportiert werden.

Die Art und Weise des Ausbaus des Waldweges wurde entsprechend mit dem zuständigen Forstamt abgesprochen. Der Waldweg wird in der gesonderten „Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung für den Ausbau eines Waldweges im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 38“ beschrieben, dargestellt und bilanziert. Eine naturschutzfachliche Prüfung des Streckenverlaufs erfolgt in einem gesonderten Dokument.

Um die Beeinträchtigung so gering wie möglich zu halten, soll der Waldweg für den Transport im Zusammenhang mit der Bioenergieanlage ausschließlich im Einbahnstraßen-Verkehr genutzt werden. Dies ist die Vorzugsvariante. So soll der im Zusammenhang mit der Bioenergieanlage verbundene Gewerbe- und Landwirtschaftsverkehr in Einbahnrichtung geführt werden. Unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus dem Stellungnahmeverfahren der Stellungnahme des Landkreises zum Vorentwurf vom 22.06.2022 bleibt es weiterhin beim zweibahnigen öffentlichen Verkehr, so dass eine Beschilderung hier nicht notwendig wird. Eine Sperrung von bereits jetzt vorhandenen, für jedermann zugänglichen Straßen/ Wegen nach Waldgesetz und ein dauerhafter Ausschluss von öffentlichem Straßenverkehr ist nicht vorgesehen. Erforderliche Beschilderungen werden mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde abgestimmt. Hierzu werden entsprechend der zuständige Straßenbaulastträger und die jeweils betroffenen Eigentümer der vorhandenen Straßen und Wege und die zuständige Verkehrsbehörde einbezogen.

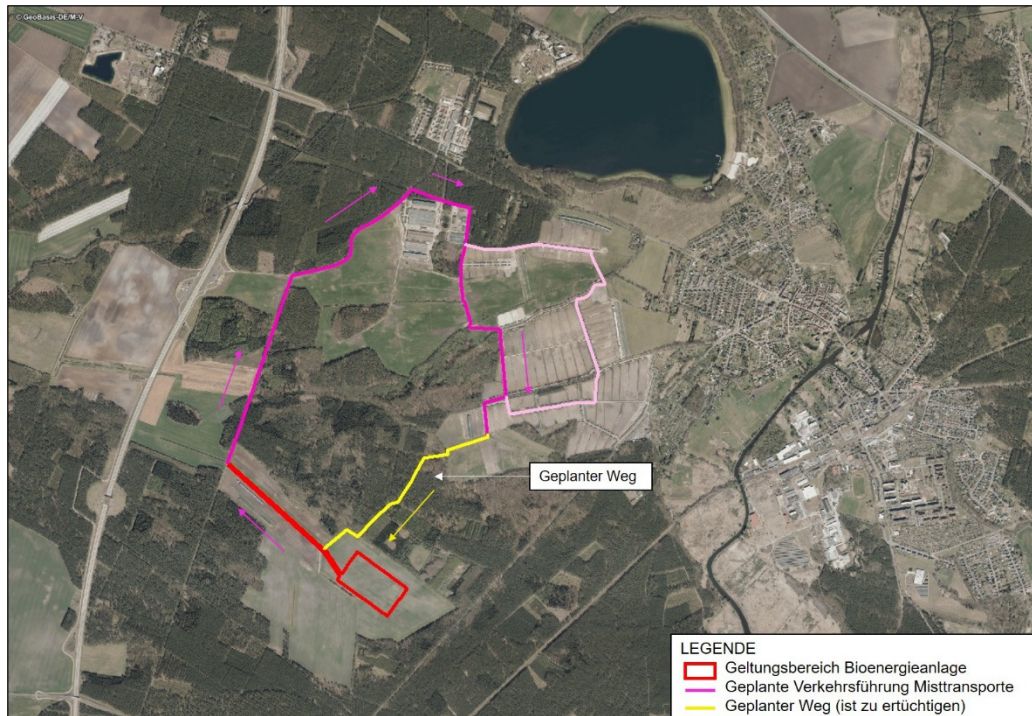


Abb. 7: Darstellung Verkehrsführung Pferdemisttransporte
(Quelle: GDI MV DOP, Zugriff 01.11.2022, mit eigener Bearbeitung)

Vom südlichen Ende des Waldweges bis zum Betriebsgelände der Bioenergieanlage ist die Errichtung eines befestigten Weges geplant, der auf einer Länge von ca. 30 m im Zufahrtbereich zum bereits bestehenden Weg eine Asphaltdeckschicht erhalten soll. Für den geplanten Rundlauf soll das Betriebsgelände der Bioenergieanlage an den vorhandenen Weg der PS-Pferdehaltung in westlicher Richtung angebunden werden. Dieser soll ertüchtigt und ebenfalls mit einer Asphaltdeckschicht versehen werden. Der Weg der PS-Pferdehaltung schließt an die Friedrichsmoorsche Allee an. Von dort fahren die leeren Transportfahrzeuge Richtung Norden, hinter dem Gestüt, ca. 250 Meter vor der L071, führt der Weg des Rundlaufs Richtung Osten, um zu den Ställen des Gestüts bzw. zum Offenstallbereich zu gelangen. Hier werden die Transportfahrzeuge beladen und beginnen den Rundlauf durch den Offenstallbereich weiter über den Waldweg hin zum Betriebsgelände der Bioenergieanlage.

Die Erschließung des Bioenergieanlagengeländes soll über Dienstbarkeiten und Gestattungen (sofern Flächen auf öffentlichem Grund betroffen sind) gesichert werden. Dies gilt auch für die Anbindung zur Friedrichsmoorschen Allee als auch die Strecke von den Stallanlagen des Gestüts über den Offenstallbereich und angrenzenden Wald zum Bioenergieanlagengelände.

Gärresttransporte

Mit der ausschließlichen Verwendung von Gärrest statt Pferdemist zur organischen Düngung der landwirtschaftlichen Flächen der PS-Pferdehaltung wird das Transportaufkommen erheblich reduziert.

Die Gärreste haben im Vergleich zum Pferdemist eine um 25% geringere Masse, jedoch eine um den Faktor drei höhere Dichte, somit können anders als beim Transport des Pferdemistes die landwirtschaftlichen Transportfahrzeuge ihre maximale Gewichtskapazität ausschöpfen.

Es ist daher davon auszugehen, dass das Aufkommen landwirtschaftlicher Transportfahrzeuge der PS-Pferdehaltung zur Verbringung von organischem Dünger rund um das Gestüt Lewitz um mindestens 50% sinken wird. Im gleichen Maße werden auch die Rücktransporte von organischem Material hin zu den Lieferanten von Stroh und Grundfutter reduziert.

Verkehrliche Entwicklung von und zur geplanten Bioenergieanlage

Durch den Bau der Bioenergieanlage wird eine gewisse Menge an Anfahrten hinzukommen. Gleichzeitig werden aber auch Fahrten entfallen. Fester Bestandteil der Planung ist, dass der flüssige Gärrestes von der Bioenergieanlage zu den bestehenden Lagerbehältern am Gestüt (LW1) bzw. zu einem neu zu errichtenden Lager am Lewitzhof 1 gepumpt wird. Von dort soll der Gärrest über eine Verschlauchungsanlage direkt zum Ausbringfahrzeug auf den Grünlandflächen gepumpt werden. Damit entfallen die Anlieferungen des Gärrestes aus Redefin komplett und auch der anschließende Transport auf die Flächen per Schlepper / LKW. Der gesamte Pferdemist wird nach Fertigstellung zur Bioenergieanlage transportiert, somit entfällt der Transport des Pferdemistes zu externen Abnehmern. Durch dieses Konzept ergeben sich auf Teilabschnitten deutliche Entlastungen.

Erläuterungen zu den Transportstrecken:

Transportstrecke 1:

Waldweg – Zufahrt Bioenergieanlage Lewitz

Startpunkt: Offenställe / Winterweiden

Anlieferung von Eingangsstoffen (z. B. Substrate, Hilfsstoffe).

Transportstrecke 2:

Zufahrt Bioenergieanlage Lewitz – Friedrichsmoorsche Allee – Gestütsweg

Startpunkt: Bioenergieanlage Lewitz

Leerfahrten zurück zu den Offenställen / Winterweiden

Transportstrecke 3:

Lewitzhof – Gestütsweg – Friedrichsmoorsche Allee – Zufahrt Bioenergieanlage Lewitz

Startpunkt: Gut Lewitz

Anlieferung von Eingangsstoffen (z. B. Substrate, Hilfsstoffe).

Der Verkehr auf der Transportstrecke 3 findet aktuell schon teilweise statt (vom Scheckenhof zum Mist-Zwischenlager am Lewitzhof 1).

Nach der Errichtung der Bioenergieanlage würden hier zusätzlich 501 Fahrten über diese Strecke führen. Betroffen sind die Ortsteile Hohes Feld und Seeblick.

Transportstrecke 4:

Gestütsweg – Friedrichsmoorsche Allee – Zufahrt Bioenergieanlage Lewitz

Startpunkt: LW1 / Scheckenhof

Anlieferung von Eingangsstoffen (z. B. Substrate, Hilfsstoffe).

Transportstrecke 5:

L072 – L071 – Gestütsweg – Friedrichsmoorsche Allee – Zufahrt Bioenergieanlage Lewitz

Startpunkt: Fahrbinde / Sülte / Stern Buchholz

Anlieferung von Eingangsstoffen (z. B. Substrate, Hilfsstoffe).

Der Verkehr auf der Transportstrecke 5 findet aktuell schon teilweise statt. Etwa 50% der Fahrten (1.217) werden durch Wöbbelin Richtung Süden geführt, etwa 25% der Fahrten (608) werden zum Zwischenlager am Lewitzhof geführt. Mit dem Bau der Bioenergieanlage werden alle Fahrten ab Mitte Wöbbelin in Richtung des Gestüts zum Gelände der Bioenergieanlage umgeleitet. Betroffen sind die Ortsteile Am Funkamt (Wöbbelin) und Hohes Feld.

Transportstrecke 6:

Friedrichsmoorsche Allee – Gestütsweg – Friedrichsmoorsche Allee – Zufahrt Bioenergieanlage Lewitz

Startpunkt: Grünland Lewitz

Anlieferung von Eingangsstoffen (z. B. Substrate, Hilfsstoffe).

Eine Mehrbelastung durch 2.500 zusätzliche Fahrten auf der Strecke entsteht durch den Transport von 15.000 t gehäckseltem Gras zum Silo der Bioenergieanlage. Betroffen ist der Ortsteil Tuckhude.

Transportstrecke 7:

A14 – L073 – K38 – Friedrichsmoorsche Allee – Zufahrt Bioenergieanlage Lewitz

Sonstige Lieferungen per LKW

Anlieferung von Eingangsstoffen (z. B. Substrate, Hilfsstoffe) und Abtransport von Ausgangsstoffen (z. B. Gärreste, LNG, CO₂).

Auf Strecke 7 handelt es sich um die Anlieferung von zusätzlichen Substraten, den Abtransport der Produkte (LNG, CO₂ und fester Gärreste). Betroffen ist hier der Ortsteil Groß Laasch.

Transportstrecke 8:

Gestütsweg – Friedrichsmoorsche Allee – Zufahrt Bioenergieanlage Lewitz

Sonstige An- und Abfahrten

Fahrten mit dem PKW sowie Kleintransporter bis max. 3,5 t.

Transportstrecke 9:

K38 – Friedrichsmoorsche Allee – Zufahrt Bioenergieanlage Lewitz

Sonstige An- und Abfahrten

Fahrten mit dem PKW sowie Kleintransporter bis max. 3,5 t.

Auf den Strecken 8 und 9 handelt es sich um PKW- bzw. Kleintransporterfahrten. Es wurden hier die Fahrten der Mitarbeiter, Post, sonstige Lieferungen, Servicepersonal, Besucher zusammengefasst und geschätzt. Dabei wurde angenommen, dass die Fahrten jeweils zu 50% aus nördlicher (Strecke 8) und südlicher (Strecke 9) erfolgen. Betroffen ist hier auf Strecke 9 der Ortsteil Groß Laasch.

Transportstrecke 10:

Zufahrt Bioenergieanlage Lewitz – Friedrichsmoorsche Allee – Gestütsweg – Schweriner Straße Neustadt-Glewe

Startpunkt: Bioenergieanlage Lewitz

Abtransport von Ausgangsstoffen (z. B. Gärreste, LNG, CO₂) über die Schweriner Straße in Neustadt-Glewe. Hiervon 80 Fahrten weiter Richtung Norden über die Neuhöfer Straße in Neustadt-Glewe sowie 820 Fahrten in Richtung Osten über die Parchimer Straße (L073).

Transportstrecke 11:

L072 – L071 – Gestütsweg

Startpunkt: Redefin

Aktuell erfolgt hier der Antransport der Gärreste aus Redefin zum Zwischenlager am Standort LW1 und der anschließende Transport auf die Flächen per Schlepper/ LKW. Nach der Fertigstellung der Bioenergieanlage entfallen die Transporte der Flüssiggärreste aus Redefin (1.999).

Transportstrecke 12:

Gestütsweg – L071 – Friedrichsmoorsche Allee

Startpunkt:

Aktuell erfolgt hier der Abtransport des flüssigen Gärreste vom bestehenden Zwischenlager am Standort LW1 zu den Flächen in der Lewitz. Nach der Fertigstellung der Bioenergieanlage entfallen die Transporte der Flüssiggärreste vom Zwischenlager (1.999).

Transportstrecke 13:

L071 – L072

Startpunkt:

Vom Abzweig Gestütsweg auf die L071 Richtung Wöbbelin entfällt künftig der Transport eines Teils des Mistes vom Standort LW1, Scheckenhof und den Offenställen nach Redefin (2.799).

Transportstrecke 14

L071 – Friedrichsmoorsche Allee

Startpunkt:

Vom Abzweig Gestütsweg auf die L071 und die Friedrichsmoorsche Allee entfällt künftig der Transport eines Teils des Mistes vom Standort LW1, Scheckenhof und den Offenställen hin zur Lewitz. Betroffen ist der Ortsteil Tuckhude (2.934).

Transportstrecke 15:

L072

Startpunkt: Fahrbinde / Sülte / Stern Buchholz

Es handelt sich hier um die aktuell stattfindenden Transporte von den Standorten Fahrbinde / Sülte / Stern Buchholz auf der L072 Richtung Süden über Wöbbelin nach Redefin. Nach der Fertigstellung der Bioenergieanlage entfallen die Pferdemittransporte (1.217).

Transportstrecke 16:

Schweriner Str. – L071 - L072

Startpunkt: Offenställe über Innenstadt

Es handelt sich um aktuell stattfindende Transporte aus dem Offenstallbereich über die Schweriner Str. und L071 in Richtung Wöbbelin zur L072 nach Plate. Nach Errichtung der Bioenergieanlage entfallen die Pferdemittransporte (2.100).

Weitere Strecken, insbesondere im Stadtgebiet von Neustadt-Glewe, müssen nach der Errichtung der Bioenergieanlage, anders als bisher, nicht mehr zum Transport von Pferdemit genutzt werden. Auch weil kein Pferdemit mehr an Dritte abgegeben wird; zudem wird dann kein Pferdemit mehr zur Düngung von landwirtschaftlichen Flächen der PS-Pferdehaltung eingesetzt werden.

Die Entwicklung des Verkehrsaufkommens von und zur Bioenergieanlage ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Start	Transportstrecke		Anzahl Fahrten Gesamt pro Jahr Bestand	Anzahl Fahrten Gesamt pro Jahr Erhöhung/Entlastung	Anzahl Fahrten Gesamt pro Jahr Prognose
			A	B	C (A+B)
PROGNOSE		FAHRTEN VON UND ZUR BIOENERGIEANLAGE			
Offentsälle/ Winterweiden*	1	Waldweg - Zufahrt BGA D	0	2.062	2.062
BGA Dreenhörn (leer)*/**	2	Zufahrt BGA D - Friedrichsmoorsche Allee-Gestütsweg	0	2.062	2.062
Gut Lewitz*	3	Lewitzhof-Gestütsweg-Friedrichsmoorsche Allee-Zufahrt BGA D	390	501	891
LW1/ Scheckenhof*	4	Gestütsweg-Friedrichsmoorsche Allee-Zufahrt BGA D	0	4.652	4.652
Fahrbinde/ Sülte/ Stern Buchholz*	5	L072-L071-Gestütsweg-Friedrichsmoorsche Allee-Zufahrt BGA D	1.825	608	2.433
Grünland Lewitz*	6	Friedr. Allee-Gestütsweg-Friedrichsmoorsche Allee-Zufahrt BGA D	0	2.500	2.500
Sonstige Liefergn. Per LKW*	7	A14--L073-K38-Friedrichsmoorsche Allee-Zufahrt BGA D	0	14.022	14.022
Sonstige An-/ Abfahrten***	8	Gestütsweg-Friedrichsmoorsche Allee-Zufahrt BGA D	0	2.761	2.761
Sonstige An-/ Abfahrten***	9	K38-Friedrichsmoorsche Allee-Zufahrt BGA D	0	2.761	2.761
Biogasanlage Dreenhörn*	10	Zufahrt BGA D-Friedr. Allee-Gestütsweg-Schweriner Str.			900
Redefin - fl.Gärrest*	11	L072-L071-Gestütsweg	1.999	-1.999	0
LW1 - fl.Gärrest*	12	Gestütsweg-L071-Fried. Allee	1.999	-1.999	0
Pferdemist über L071*	13	Schweriner Str.-L071	2.799	-2.799	0
Pferdemist über Tuckhude*	14	Schweriner Str.-Fried. Allee	2.934	-2.934	0
Fahrbinde/ Sülte/ Stern Buchholz*	15	L072	1.217	-1.217	0
Offenställe über Innenstadt	16	Schweriner Str. -L071-L072	2.100	-2.100	0
GESAMT			13.163	20.981	35.044

* LKW/ Traktor Gespann mit max 40 t, ** ausschließlich Leerfahrten auf dieser Strecke, *** PKW/ Kleintransporter bis max. 3,5 t

Quelle: Verkehrsentwicklung im Wirkkreis der Biogasanlage Lewitz, Schockemöhle Bioenergie GmbH & Co. KG, Schwerin, Stand: 24.10.2022

Verkehrsentwicklungsplan Innenstadt Neustadt-Glewe: Transporte Pferdemist und Gärreste

Insbesondere für den Innenstadtbereich von Neustadt-Glewe wird sich durch die Errichtung der Bioenergieanlage eine sehr hohe Verkehrsentlastung ergeben.

Ein Großteil des flüssigen Gärrestes aus der Bioenergieanlage soll über eine Gülleleitung zu den Grünlandflächen nördlich des Lewitzhof 1 gebracht werden. Lediglich der Transport (900 Fahrten) des Gärrestes per LKW/ Traktor-Gespann zu den Flächen östlich der Stadt Neustadt-Glewe wird nach wie vor erfolgen. Die Anzahl der Fahrten durch die Innenstadt von Neustadt-Glewe werden sich von ursprünglich 7.230 Fahrten nach Errichtung der Bioenergieanlage auf 900 Fahrten im Jahr reduzieren, das entspricht einer Entlastung um 88% gegenüber dem aktuellen Aufkommen (siehe nachfolgende Tabelle). Bezogen auf den durchschnittlichen Tagesverkehr beträgt die Entlastung für die Innenstadt Neustadt-Glewe etwa 21 Fahrten je Tag, bei denen es sich vorwiegend um LKW- oder Traktor-Gespann-Fahrten mit max. 40 t handelt.

Start	Transportstrecke		Anzahl Fahrten Eingangs- stoffe pro Jahr Bestand	Anzahl Fahrten Ausgangs- stoffe pro Jahr Bestand	Anzahl Fahrten Gesamt pro Jahr Bestand	Anzahl Fahrten Gesamt pro Jahr Erhöhung/ Entlastung	Anzahl Fahrten Gesamt pro Jahr Prognose
			A	B	C (A+B)	D	E (C+D)
PROGNOSE		FAHRTEN DURCH NEUSTADT-GLEWE					
Westl Neustadt-Glewe Lewitzhof, Scheckenhof, Gut Lewitz	1	Schweriner Str.-Breitscheid-Str.-Bahnhofstr.-Neuhöfer Str.	250	80	330	-250	80
Westl Neustadt-Glewe Lewitzhof, Scheckenhof, Gut Lewitz	2	Schweriner Str.-Breitscheid-Str.-Bahnhofstr.-Parchimer Str.	2.000	600	2.600	-1.780	820
Klein Laasch Rückfahrt von Transporten nach Groß Laasch (leer)	3	Laascher Str.-...-Bahnhofstr.-Breitscheid-Str.-Schweriner Str./LWL Str.	100	0	100	-100	0
Offenstallbereich Ausfahrt "Am Bau-Center" Richtung Norden	4	Ludwigsluster Str.-Schweriner Str.	4.000	0	4.000	-4.000	0
Offenstallbereich Ausfahrt "Am Bau-Center" Richtung Süden	5	Ludwigsluster Str.-Schweriner Str.	200	0	200	-200	0
GESAMT			6.550	680	7.230	-6.330	900

Quelle: Verkehrsentwicklungsplan: Innenstadt Neustadt-Glewe, Vorhabenbeschreibung, Wegener 3E Projekte GmbH, Schwerin, Stand: 23.09.2021

Auswirkungen auf die Landesstraßen L071, L072, L073

In der Verkehrsmengenkarte Mecklenburg-Vorpommern (Stand 2015) werden die durchschnittlichen täglichen Verkehrsmengen für den Gesamtverkehr (DTV-Kfz) und den Schwerverkehr (DTV-SV) auf den Landesstraßen im Raum Neustadt-Glewe wie folgt angegeben:

	DTV-Kfz	DTV-SV
L071 zwischen Neustadt-Glewe und Wöbbelin: (Zählstellennr.: 0133)	2.429	101
L072 zwischen Wöbbelin und Ludwigslust: (Zählstellennr.: 0103)	10.343	772
L073 zwischen Neustadt-Glewe und Ludwigslust: (Zählstellennr.: 0135)	6.659	487

Die Verkehrsentwicklung im Wirkkreis der Bioenergieanlage wurde bezogen auf das Jahr betrachtet. Die ermittelten Fahrten pro Jahr wurden auf den durchschnittlichen täglichen Verkehr umgerechnet. Dabei wurde von durchschnittlich 307 Fahrtagen im Jahr ausgegangen. Die ermittelte Entlastung bezogen auf den Schwerverkehr für die Abschnitte auf den Landesstraßen stellt sich wie folgt dar:

Die Errichtung der Bioenergieanlage führt zu einer deutlichen Entlastung für den Schwerverkehr auf der Landesstraße L071 im Abschnitt Neustadt-Glewe - Wöbbelin.

Auf der Landesstraße L072 von Wöbbelin Richtung Fahrbinde/ Sülte/ Stern Buchholz kommt es ebenfalls zu einer deutlichen Entlastung.

Zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen kommt es hingegen im Abschnitt von der Abfahrt der A14 auf der L073 bis zum Abzweig K38.

Die Entlastungen/ Erhöhung auf den Abschnitten auf den Landesstraßen L071, L072 und L073 sind in der nachfolgenden Tabelle in 2 Varianten dargestellt.

Variante 1: Fahrten pro Jahr **ohne** Berücksichtigung der Verschlauchungsanlage

Variante 2: Fahrten pro Jahr **mit** Berücksichtigung der Verschlauchungsanlage

Abschnitt	DTV-Kfz DTV-SV	Bestand Fahrten/a	Neu nach Errichtung der Bioenergie- anlage Fahrten/a	Wegfall nach Errichtung der Bioenergie- anlage Fahrten/a	Variante 1 ohne Verschlau- chung Fahrten/a	Variante 1 ohne Verschlau- chung Fahrten/d	Variante 2 mit Verschlau- chung Fahrten/a	Variante 2 mit Verschlau- chung Fahrten/d	Variante 1 Entlastung/ Erhöhung ohne Verschlau- chung Fahrten/a	Variante 2 Entlastung/ Erhöhung mit Verschlau- chung Fahrten/a
L071	2.429 101									
Neustadt-Glewe bis Abzweig Seeblick		6.930	220	6.250	900	3	900	3	-6.030	-6.030
Abzweig Seeblick bis Abzweig Gestütsweg		5.034	1.791	5.034	1.791	6	1.791	6	-3.243	-3.243
Abzweig Gestütsweg bis Abzweig Friedrichsmoorsche Allee		11.831	4.933	11.831	4.933	16	2.934	10	-6.898	-8.897
Abzweig Friedrichsmoorsche Allee bis Wöbbelin		8.723	608	6.898	2.433	8	2.433	8	-6.290	-6.290
L072	10.343 772									
Wöbbelin - Richtung Fahrbinde		5.750	0	3.317	2.433	8	2.433	8	-3.317	-3.317
Wöbbelin - Richtung Redefin		6.015	0	6.015	0	0	0	0	-6.015	-6.015
L073	6.659 487									
Neustadt-Glewe - Richtung Brenz		2.930		2.030	900	3	900	3	-2.030	-2.030
Neustadt-Glewe - Richtung Ludwigslust		4.100		4.100	0	0	0	0	-4.100	-4.100
Abfahrt A14 - L073 - Abzweig K38		0	14.022		14.022	46	14.022	46	14.022	14.022

Zusammenfassung

Innenstadt Neustadt-Glewe

Die Anzahl der Fahrten durch die Innenstadt von Neustadt-Glewe werden sich von ursprünglich 7.230 Fahrten nach Errichtung der Bioenergieanlage auf 900 Fahrten im Jahr reduzieren, das entspricht einer Entlastung um 88% gegenüber dem aktuellen Aufkommen. Bezogen auf den durchschnittlichen Tagesverkehr beträgt die Entlastung für die Innenstadt Neustadt-Glewe etwa 21 Fahrten je Tag, bei denen es sich vorwiegend um LKW- oder Traktor-Gespann-Fahrten mit max. 40 t handelt.

Landesstraßen L071, L072

Die Errichtung der Bioenergieanlage führt zu einer deutlichen Entlastung für den Schwerverkehr auf der Landesstraße L071 im Abschnitt Neustadt-Glewe – Wöbbelin, sowie auf der Landesstraße L072. Hier entfallen die Fahrten von Wöbbelin Richtung Redefin und in Richtung Fahrbinde/ Sülte/ Stern Buchholz kommt es ebenfalls zu einer deutlichen Entlastung.

Landesstraße L073

Auf der Landesstraße L073 kommt es zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen im Abschnitt von der Abfahrt der A14 bis zum Abzweig K38.

10. Schallschutz

Für die Bewertung der Auswirkungen des Lärms wurde eine schalltechnische Stellungnahme durch GENEST, Werner Genest und Partner Ingenieurgesellschaft mbH, 21.11.2022 für die Bewertung erarbeitet. Grundlage waren die Bewertungen zum Verkehr und zu den Veränderungen der Verkehrsmengen auf den relevanten Straßen. Hierfür wurden 2 Varianten betrachtet.

Die Bewertung der Varianten, die im vorangegangenen Kapitel dargestellt sind, erfolgt aus schallschutztechnischer Sicht. Siehe hierzu die Dokumentation in der genannten Stellungnahme.

Im Rahmen der Stellungnahme werden sowohl die auf dem Betriebsgrundstück verursachten Anlagengeräusche (TA Lärm) bewertet. Darüber hinaus sind die Verkehrsrgeräusche außerhalb des Betriebsgrundstücks für den An- und Abfahrtsverkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen nicht nur im Abstand von bis zu 500 m vom Betriebsgrundstück entfernt betrachtet worden sondern darüber hinaus. Dies wurde auch entsprechend in Varianten durchgeführt. Es wurden 14 Immissionsorte betrachtet. Siehe hierzu die Karte Verkehrsentwicklung Variante 2 mit Immissionsorten). Vorteilig wirken sich die Maßnahmen zur organisatorischen Veränderung des Verkehrsaufkommens aus, die auch entsprechend abgesichert werden sollen.

Zur Bewertung der Auswirkungen durch den Lärm wird die Bewertung der Stellungnahme eingefügt:

„5. Zusammenfassung

Es ist vorgesehen, östlich der Friedrichsmoorschen Allee in Neustadt-Glewe eine Bioenergieanlage zu errichten. Dazu sind tägliche Lkw-Anlieferungen erforderlich.

Der maximal zulässige Schallleistungspegel, der auf dem Betriebsgrundstück verursacht werden kann, wurde gemäß TA Lärm berechnet. Er übersteigt die tatsächlich zu erwartenden Schallemissionen um ein Vielfaches, sodass die Anlage genehmigungsfähig im Sinne der TA Lärm ist.

Die Beurteilungspegel durch Verkehrsgeräusche wurden im Umfeld des Plangebiets berechnet. Insgesamt ergeben sich planbedingte Pegelunterschiede von -0,2 dB bis + 0,1 dB, welche nicht wahrnehmbar sind. Überwiegend kommt es zu Pegelminderungen. Erstmalige oder weitergehende Überschreitungen von Beurteilungspegeln von 70 dB(A) tags oder 60 dB(A) nachts treten nicht auf. Die optionale Verschlauchung bewirkt teilweise eine weitergehende Pegelminderung von 0,1 dB tags. Schallschutzmaßnahmen im Sinne des Punkts 7.4 der TA Lärm sind nicht erforderlich.“

Unter Berücksichtigung der Bewertung und Prognose des zukünftigen Verkehrsaufkommens ergibt sich, dass sich durch die konsequente Umsetzung der entsprechenden organisatorischen Maßnahmen kaum Veränderungen an den Immissionsorten ergeben. Durch die Umsetzung der organisatorischen Maßnahmen wird zusätzlicher maßgeblicher Verkehr auf den umgebenen Bundes- und Landesstraßen weitestgehend vermieden. Dadurch verändern sich die Auswirkungen durch den Verkehrslärm für die betrachteten Immissionsorte kaum bzw. unerheblich.

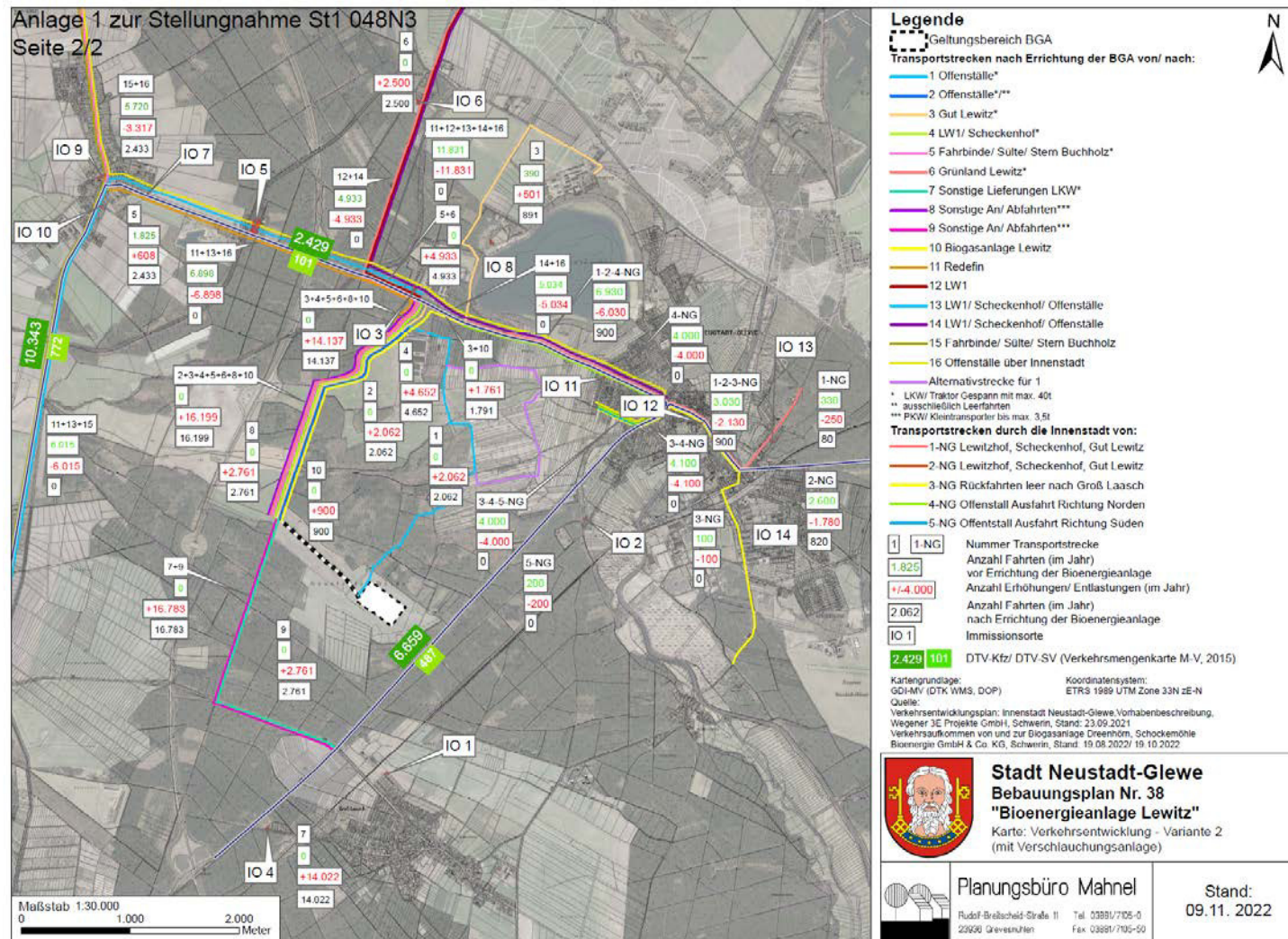


Abb. 8: Verkehrsentwicklung – Variante 2 (mit Verschlauchungsanlage)

11. Ver- und Entsorgung

Es handelt sich hierbei um eine spezifische Anforderung an die Ver- und Entsorgung. Wohnbebauung im Sinne einer allgemeinen Wohnnutzung ist nicht vorgesehen. Es ist lediglich die Errichtung von Wohnungen für Dienst-, Aufsichts- und Bereitschaftspersonen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage vorgesehen. Es handelt sich überwiegend um technische Anlagen. Insofern ist hier lediglich ein Mindestmaß an Ver- und Entsorgung erforderlich. Die Grundzüge der Ver- und Entsorgung in der Ortslage Neustadt-Glewe werden im nachfolgenden dargestellt. Im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens werden die Anforderungen an die Ver- und Entsorgung detailliert abgestimmt.

Wasserversorgung

Die Wasserversorgung der Stadt Neustadt-Glewe erfolgt durch den Zweckverband kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Ludwigslust (ZkWAL). Die technischen Anschlussbedingungen und Anschlussmöglichkeiten für die Wasserversorgung sind mit dem Zweckverband abzustimmen.

Der ZkWAL hat in seiner Stellungnahme mitgeteilt, dass keine Ver- und Entsorgungsanlagen vorhanden sind. Insofern ist der Neubau entsprechend abzusichern. Bei Neuverlegung bzw. Erweiterung von Trinkwasserleitungen ist zur Sicherstellung einer einwandfreien bakteriologischen Beschaffenheit des Trinkwassers vor Inbetriebnahme eine amtliche Überprüfung der Trinkwasserqualität erforderlich. Die Untersuchung der Wasserproben hat beim Landesgesundheitsamt Mecklenburg-Vorpommern, Außenstelle Schwerin zu erfolgen.

Abwasserbeseitigung

Die Abwasserentsorgung der Stadt Neustadt-Glewe erfolgt durch den Zweckverband kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Ludwigslust (ZkWAL).

Der ZkWAL hat im Rahmen des Beteiligungsverfahrens mitgeteilt, dass keine Ver- und Entsorgungsanlagen vorhanden sind. Durch den Vorhabenträger wird auf eine dezentrale Entsorgung in Abstimmung mit dem ZkWAL orientiert. Die Abstimmungen mit dem ZkWAL erfolgen bis zum Satzungsbeschluss und erforderliche Verträge werden abgeschlossen.

Oberflächenwasserbeseitigung

Für die bebauten und unbebauten Flächen ist die schadlose Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers zu sichern. Die Ableitung/Entsorgung des anfallenden Niederschlagswassers erfolgt unter Beachtung der geltenden technischen Regeln.

Es ist vorgesehen, das anfallende Oberflächenwasser zu sammeln und wiederzuverwerten. Das anfallende Oberflächenwasser soll auch zur Löschwasserbereitstellung genutzt werden.

Löschwasserbereitstellung

Der Feuerschutz in der Stadt Neustadt-Glewe ist durch die örtliche Freiwillige Feuerwehr sichergestellt. Gemäß § 2 (1) des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG) für M-V vom 21.12.2015 ist

es Aufgabe der Städte und Gemeinden die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Dabei sind die Anforderungen des Grundschutzes zur Sicherung der Löschwasserbereitstellung zu beachten und zu erfüllen.

Die Richtwerte für den Löschwasserbedarf eines Löschwasserbereiches mit allen Löschwasserentnahmestellen im Umkreis von 300 m enthält das DVGW-Arbeitsblatt W 405/Februar 2008, dessen Forderungen einzuhalten sind. Die zur Verfügung stehenden Entnahmemöglichkeiten zur Sicherung des Grundschutzes sind darzustellen.

Die Richtwerte für den Löschwasserbedarf eines Löschwasserbereiches mit allen Löschwasserentnahmestellen im Umkreis von 300 m enthält das DVGW-Arbeitsblatt W 405/Februar 2008, dessen Forderungen einzuhalten sind. Die Zufahrten und Straßen/ Wege des Plangebietes haben der DIN14090 Flächen der Feuerwehren zu entsprechen. Der Löschwasserbedarf ist derzeit mit 96 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden zu bemessen. Ist eine Deckung des Löschwasserbedarfs nicht über die Gemeinde möglich, hat der Vorhabenträger auch die restliche Löschwassermenge als Objektschutz sicherzustellen. Die detaillierte Abstimmung und Absicherung erfolgt im Rahmen des Bauantrags-BlmSch-Genehmigungsverfahrens. Flächen für die Herstellung von Reservoirs stehen in ausreichendem Umfang zur Verfügung. Im Rahmen des Konzeptes sind auch die entsprechenden Löschwasserentnahmestellen vorzubereiten und auszubauen. Ebenso sind die Zufahrten und Zugänge entsprechend zu beschildern. Die abschließende Regelung hierzu erfolgt im entsprechenden Bauantrags-/ BlmSch-Genehmigungsverfahren. Nach Erstellung der Anlage ist der Brandschutzdienststelle ein Feuerwehrplan vorzulegen.

Mit Erlass der Satzung wird die Stadt Neustadt-Glewe sichern, dass die Anforderungen an den Brandschutz erfüllt werden. Mit dem Vorhabenträger werden die Anforderungen zur Bereitstellung des Löschwasserbedarfs gesichert und im Erschließungsvertrag verankert. Die erforderliche Löschwassermenge ist in Reservoirs abzusichern. Da keine Leitungen und Anlagen des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Ludwigslust vorhanden sind, werden die Voraussetzungen durch Abstimmung mit dem ZKWAL geschaffen. Für die Bereithaltung von Löschwasser aus dem anfallenden Oberflächenwasser wird eine Zisterne errichtet. Vor Satzungsbeschluss erfolgt die abschließende Regelung im städtebaulichen Vertrag.

Energieversorgung

Die Stadt Neustadt-Glewe wird durch die WEMAG AG mit elektrischer Energie versorgt. Die Anforderungen an die Energieversorgung werden im weiteren Planverfahren abgestimmt.

Gasversorgung

Die Versorgung mit Gas ist innerhalb des Gebietes nicht vorgesehen.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurde die Stadt Neustadt-Glewe darauf hingewiesen durch das Bergamt Stralsund, dass im Bereich des Bebauungsplanes die Ferngasleitung (FGL) 96 verläuft. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens mit dem Vorentwurf hatte sich die Stadt Neustadt-Glewe mit der GDMcom verständigt und das BIL-Portal für die Abstimmungen genutzt. Die Aussage, dass die Ferngasleitung (FGL 96) durch das Plangebiet verläuft, hat sich hier nicht bestätigt. Die Vermutung in der Stellungnahme des Bergamtes vom 25.05.2022 wurde im Rahmen der Stellungnahme durch die

GDMcom vom 09.05.2022 und durch die Bewertungen aus dem BIL-Portal vom 14. September 2022 nicht bestätigt.

Telekommunikation

Die Stadt Neustadt-Glewe ist an das Netz der Deutschen Telekom AG angeschlossen. Es ist beabsichtigt, das Gebiet an das vorhandene Telekommunikationsnetz anzuschließen.

Abfallentsorgung

Für die Abfallentsorgung sind geeignete Behälter auf den Grundstücken unterzubringen. Am Entsorgungstag sind die Abfallbehälter für die geordnete Entsorgung an der öffentlichen Straße bereitzustellen. Die Abfallentsorgung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften durch das öffentliche Abfallentsorgungssystem des Landkreises Ludwigslust-Parchim.

12. Immissions- und Klimaschutz

Für die Errichtung der geplanten Bioenergieanlage wurden fünf Standortvarianten hinsichtlich ihres Konfliktpotentials gutachterlich geprüft und bewertet.¹ Im Ergebnis der Prüfung wurde für den Standort der Variante 5 das geringste Konfliktpotential festgestellt, so dass die Entscheidung für diesen Standort getroffen wurde (vgl. Teil 2, Gliederungspunkt 9). Die Fläche ist ausreichend groß, liegt außerhalb und nicht in der Nähe von Schutzgebieten. In direkter Nähe befinden sich keine geschützten Biotope. Nordöstlich der Fläche befinden sich zusammenhängende Waldflächen. Die Wohnbebauung ist mehr als 1,5 km entfernt.

Ergänzend zur Variantenuntersuchung wurde die Stickstoffimmission im Umfeld der geplanten Biomethananlage Lewitz ermittelt.² Das Vorhaben ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht an dem geplanten Standort grundsätzlich realisierbar.

Aus schallschutztechnischer Sicht erzeugt das Vorhaben unter Berücksichtigung sämtlicher organisatorischer Maßnahmen, die auch entsprechend abzusichern sind keine erheblichen Auswirkungen in Bezug auf den Anlagenlärm und in Bezug auf den Verkehrslärm. Dies ist unter Gliederungspunkt Schallschutz, Teil 1 der Begründung gesondert ausgeführt.³ Unter Berücksichtigung der Beurteilung der Auswirkungen durch Gerüche sind die Auswirkungen an allen Immissionsorten deutlich unterhalb der Irrelevanzschwelle von 2 % der Jahresstunden bewertet.⁴ Im Umweltbericht, Teil 2 der Begründung wird dies detailliert erläutert.

In den weiteren Bauantrags- bzw. BImSch-Genehmigungsverfahren sind die Anforderungen an den Schutz vor Gerüchen und für das Ausbringen von

¹ Variantenprüfung Biomethananlage Lewitz, EC Umweltgutachter und Sachverständige Kremp & Partner PartG mbH, Plau OT Karow, 27.07.2021

² Überschlägliche Ermittlung der Stickstoffimmissionen im Umfeld der geplanten Biomethananlage Lewitz, EC Umweltgutachter und Sachverständige Kremp & Partner PartG mbH, Plau OT Karow, 11.08.2021

³ Schalltechnische Stellungnahme GENEST, Werner Genest und Partner Ingenieurgesellschaft mbH, 21.11.2022

⁴ Geruchsimmissionsprognose EC Umweltgutachter und Sachverständige Kremp & Partner PartG mbH, 27.10.2022

Gärresten zu beachten. Dies wird auf das nachgelagerte BImSch-Genehmigungsverfahren verlagert.

Im Zusammenhang mit der Realisierung der Vorhaben sind die Anforderungen der Anlagen und Anforderungen gemäß § 22 BImSchG, § 23 und § 26 BImSchG sowie der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) einzuhalten.

13. Flächenbilanz

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes beträgt ca. 10,33 ha. Für den Bebauungsplan ergibt sich folgende Flächenverteilung.

Baugebiete:		
Bezeichnung		m²
SO 1 - BE		81.965,6
SO 2 - BE		15.285,8
Gesamt Baugebiete:		97.251,4
Grünfläche		
Zweckbestimmung Schutzgrün		6.034,4
Summe		
Baugebiete SO		97.251,4
Grünfläche		6.034,4
Summe:		103.285,8
		ca. 10,33 ha

Die Flächen innerhalb der Baugrenze 1 nehmen 61.200 m² ein.

Die Flächen innerhalb der Baugrenze 2 nehmen 12.996 m² ein.

Die Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten nehmen insgesamt 7.260 m² ein.

Für Aufschüttungen werden 7.845 m² Fläche umgrenzt, davon

Aufschüttung 1 4.368 m

Aufschüttung 2 3.477 m²

14. Auswirkungen der Planung

14.1 Infrastrukturelle Auswirkungen – technische Infrastruktur

Die Erreichbarkeit der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ist über die Friedrichsmoorsche Allee weiterhin gewährleistet.

Im Zusammenhang mit der verkehrlichen Anbindung der Bioenergieanlage an die Friedrichsmoorsche Allee sind die erforderlichen privaten Verkehrsflächen auszubauen. Die Friedrichsmoorsche Allee ist entsprechend zu ertüchtigen. Für die Regelung der Aufwendungen für die Herstellung und Sanierung der Friedrichsmoorschen Allee ist ein entsprechender städtebaulicher Vertrag zwischen der Stadt Neustadt-Glewe und den Vorhabenträgern vor Satzungsbeschluss Voraussetzung und abzuschließen. Damit wird die verkehrliche Infrastruktur auf der Friedrichsmoorschen Allee gesichert.

Für den Ausbau der sonstigen Wege, die zur Entlastung des Verkehrs in der Stadt Neustadt-Glewe vorgesehen sind, wurde eine entsprechende naturschutzfachliche Bewertung vorgenommen. Die Regelung der Ausbauten erfolgt im Rahmen des Planverfahrens. Vor Abschluss des Planverfahrens und vor dem Satzungsbeschluss ist die Möglichkeit des Ausbaus und der Kompensation der Eingriffe in einem städtebaulichen Vertrag abzusichern.

Die Bereitstellung und Absicherung des Löschwasserbedarfs im erforderlichen Umfang wird vor Satzungsbeschluss im städtebaulichen Vertrag geregelt und die Absicherung der Herstellung der erforderlichen Rückhaltemöglichkeiten abgesichert.

Die erforderlichen städtebaulichen Verträge zur Sicherung der Anlagen und Einrichtung der Ver- und Entsorgung mit den zuständigen Ver- und Entsorgungsträgern sind im Grunde vor dem Satzungsbeschluss (zumindest als Absichtserklärung) erforderlich. Hierzu werden Abstimmungen zwischen der Stadt Neustadt-Glewe und dem Vorhabenträger im Rahmen der Entwurfsphase durchgeführt.

Im Zusammenhang mit der Regelung der Anforderungen und Bewertung des Vorhabens wird im Rahmen der Behörden- und TÖB-Beteiligung ein beispielhafter Lageplan für das Vorhaben beigelegt, der als Abstimmungsgrundlage für die Regelung der Belange der Ver- und Entsorgung dient und ggf. auch für die Belange der unterschiedlichen Ver- und Entsorger wie z.B. im Zusammenhang mit der Klärung der Belange zu Anlagen wassergefährdender Stoffe (untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim).

14.2 Regelung der Ausgleichs- und Ersatzbelange

Die konkreten Ausgleichs- und Ersatzforderungen werden durch die Stadt Neustadt-Glewe im Rahmen der Satzung festgelegt. Es sind externe Maßnahmen auf Flächen der Vorhabenträger vorgesehen. Die Absicherung und Durchführung der Maßnahmen erfolgt ebenso im städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Neustadt-Glewe und den Vorhabenträgern.

14.3 Baugenehmigungs-/ BlmSch-Genehmigungsverfahren

Der Bebauungsplan schafft hier die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Vorhaben zur Errichtung der Bioenergie. Weitergehende und untersetzende Regelungen erfolgen im Baugenehmigungs-/ BlmSch-Genehmigungsverfahren. Sofern sich hier noch Anforderungen an städtebauliche Vereinbarungen ergeben, sind diese dann zu vereinbaren.

15. Nachrichtliche Übernahmen

15.1 Bau- und Kulturdenkmale/ Bodendenkmale

Im Plangeltungsbereich sind nach diesseitiger Kenntnis keine Bau- und Bodendenkmale bekannt. Es werden keine Bau- und Kulturdenkmale berührt. Bei Bauarbeiten können jedoch jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden.

Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die

Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die Untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung und/ oder Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (vgl. § 11 Abs. 3 DSchG M-V).

15.2 Gewässerschutzstreifen

Gemäß § 38 Wasserhaushaltsgesetz ist bei oberirdischen Gewässern zur Einhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen ein Gewässerrandstreifen im Außenbereich von mindestens 5,00 m zur Böschungsoberkante einzuhalten und von jeglicher Bebauung (inklusive Zaunanlagen) und Bepflanzung freizuhalten.

Die Zuwegung für Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer ist zu gewährleisten.

Die Errichtung, Beseitigung oder wesentliche Änderung wasserrechtlich zulassungsfreier baulicher Anlagen an, in, über und unter Gewässern ist gemäß § 82 Abs. 1 LWaG rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen. Für anzeigepflichtige Vorhaben gilt gemäß § 118 Abs. 1 Ziffer 1 LWaG, dass der Anzeige die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen beizufügen sind.

16. Hinweise

16.1 Bodenschutz

Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die weiteren in § 4 Abs. 3 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Personen sind verpflichtet konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen.

Werden schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind die Grundstückseigentümer in Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des

Bodens im Land Mecklenburg – Vorpommern [Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) M-V] verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

Sollte bei den Baumaßnahmen verunreinigter Boden oder Altablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle, Bauschutt etc.) angetroffen werden, so sind diese Abfälle vom Abfallbesitzer bzw. vom Grundstückseigentümer einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Diese Abfälle dürfen nicht zu einer erneuten Bodenverfüllung genutzt werden.

Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderung des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden.

Sollten während der Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist die zuständige untere Bodenschutzbehörde (Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim) zu informieren. Der Grundstücksbesitzer ist als Abfallbesitzer nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Sie unterliegen damit gleichzeitig der Anzeigepflicht.

16.2 Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass von den Baustellen und fertiggestellten Objekten eine (sach- und umweltgerechte Abfallentsorgung nach den gesetzlichen Bestimmungen) gemeinwohlverträgliche und geordnete Abfallentsorgung entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises Ludwigslust-Parchim erfolgen kann.

16.3 Munitionsfunde

Munitionsfunde sind nicht auszuschließen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) für das Plangebiet sind gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V, Graf-York-Str. 6, 19061 Schwerin, zu erhalten. Ein Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Baubeginn empfohlen. Auf der Homepage www.brand-kats-mv.de ist unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben zu finden.

16.4 Hinweise zu Versorgungsleitungen

Versorgungsleitungen dürfen ohne Zustimmung des Eigentümers nicht überbaut oder umverlegt werden. Es sind die üblichen Schutz- und Sicherheitsabstände einzuhalten. Konkrete Angaben machen die Versorgungsträger auf Anfrage. Im Bereich von Ver- und Entsorgungsleitungen sind bei der Ausführungsplanung und Bauausführung die Vorschriften der Versorgungsträger zum Schutz der Leitungen und Kabel zu beachten.

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens durch die Stadt Neustadt-Glewe erfolgt die Abstimmung mit den Ver- und Entsorgern wie z.B. der E.ON Hanse Gas AG, der WEMAG, der Telekom, des Wasserbeschaffungsverbandes Sude-Schaale.

16.5 Artenschutzrechtliche Belange

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Fledermäuse – Abnahme der Gehölze / Gebäudeabriss

Um potenzielle Störungen oder gar die Tötung von Individuen zu vermeiden, ist der Abbruch von Gebäuden und Gebäudebestandteilen sowie die Fällung von Großbäumen im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum letzten Tag im Februar zulässig. Ausnahmen außerhalb dieser Zeit sind nur zulässig, sofern der gutachterliche Nachweis durch den Verursacher erbracht wird, dass die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG eingehalten werden. Im Falle des Auffindens von Fledermäusen sind Ersatzquartiere zu schaffen und die Tiere fachgerecht umzusetzen. Für die Umsetzung von Tieren sind Ausnahmegenehmigungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

Brutvögel – Abnahme der Gehölze / Gebäudeabriss / Baufeldberäumung/ Bautätigkeit

Zum Schutz der einheimischen Brutvögel ist die Beseitigung von Gehölzen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nur außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum letzten Tag im Februar zulässig. Die Baufeldberäumung hat ebenfalls in diesem Zeitraum zu erfolgen. Ausnahmen außerhalb dieser Zeit sind nur zulässig, sofern der gutachterliche Nachweis durch den Verursacher erbracht wird, dass die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG eingehalten werden. Der Nachweis, dass keine geschützten Tierarten vorkommen bzw. erheblich beeinträchtigt werden, ist dann durch den Verursacher der zuständigen Behörde rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme vorzulegen.

Bei Unterbrechungen der Bautätigkeiten während der Brutzeit (01.03. bis 30.09.), welche länger als 8 Tage anhalten, sind geeignete Vergrämuungsmaßnahmen zu ergreifen, um eine Besiedlung der Flächen durch Bodenbrüter zu verhindern.

Reptilien und Amphibien

Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, ist bei Erdarbeiten darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gräben und Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gräben und Gruben zu entfernen sind.

16.6 Verkehrliche Belange

Die Zu- und Abfahrt für die Anlage zur Bioenergie vom Gestüt Lewitz wird über Einbahnstraßenverkehr geregelt. Die Trassen auf Flächen der Landwirtschaft und innerhalb des Waldes werden im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens geregelt. Die geplante Verkehrsführung für die Misttransporte auf Ackerflächen ist geregelt. Der geplante Waldweg ist zu ertüchtigen. Auf der Grundlage einer Vermessung wird der geplante Waldweg entsprechend hergestellt.

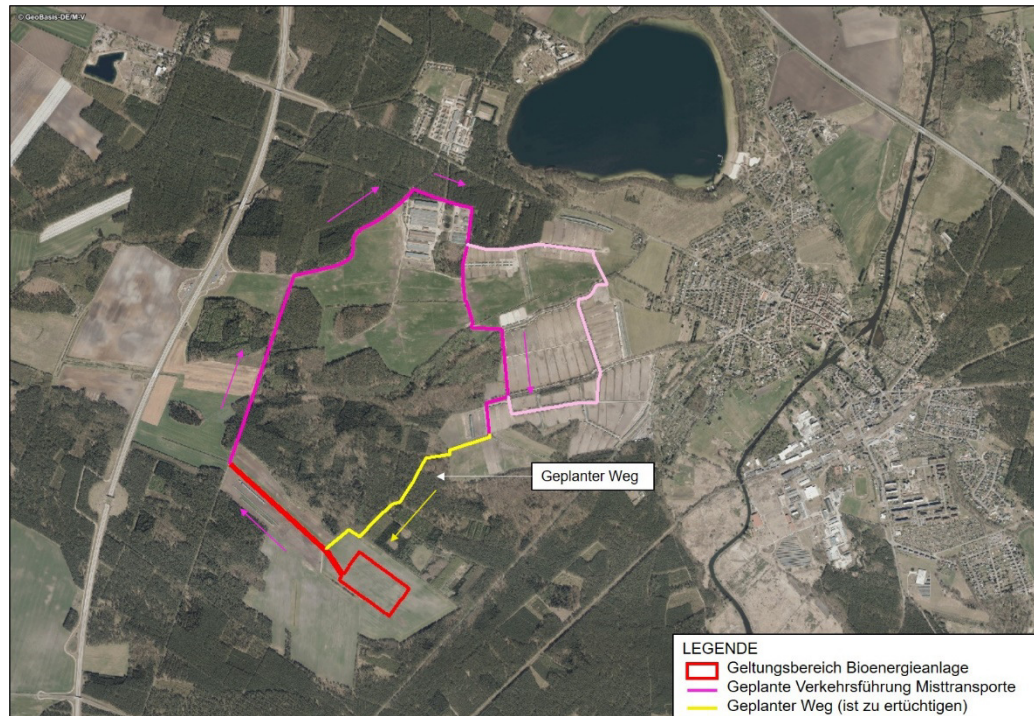


Abb. 9: Wegeführung
(Quelle: GDI MV DOP, Zugriff November 2022, mit eigener Bearbeitung)

16.7 Externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme - Anlage einer extensiven Mähwiese

Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Umsetzung der Planziele des Bebauungsplanes Nr. 38 der Stadt Neustadt-Glewe ist eine Fläche innerhalb des Flurstücks 1/1 der Flur 7 der Gemarkung Neustadt-Glewe außerhalb und angrenzend an das Plangebiet vorgesehen und wird dauerhaft im erforderlichen Umfang gesichert. Auf der externen Fläche werden die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe im Plangebiet zur Kompensation derselben realisiert. Auf der Fläche können durch Realisierung der Maßnahmen Kompensationsflächenäquivalente in Höhe von 187.686,4 m² KfÄ realisiert werden.

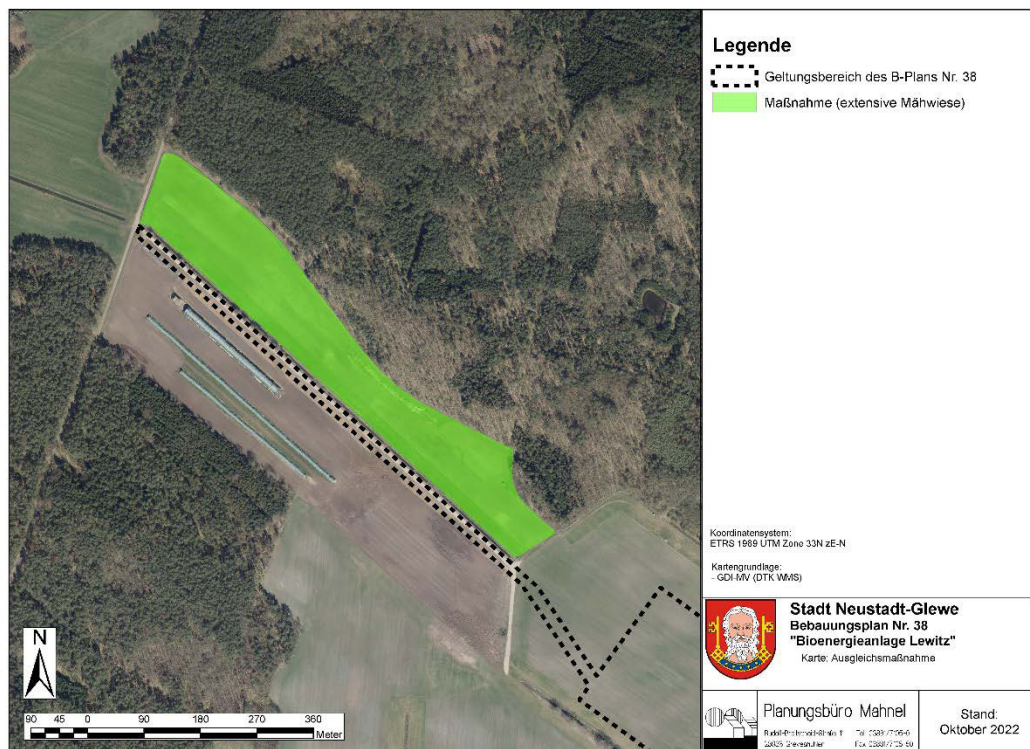


Abb. 10: Maßnahmenfläche

Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bewertung der Eingriffsfläche wird eine extensive Mähwiese angelegt. Die Ersteinrichtung der Grünfläche erfolgt durch Selbstbegrünung. Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind innerhalb der extensiven Mähwiese unzulässig. Aufgrund der nährstoffarmen Bodenschicht des Ausgangsbiotops wird von der Empfehlung der Hinweise zur Eingriffsregelung – MV von 2018 (HzE), Anlage 6, Maßnahme 2.3.1 für eine zweimal jährliche Aushagerungsmahd für die Entwicklungspflege der extensiven Mähwiese Abstand genommen. Die Anzahl der Mahdgänge wird reduziert. Während der 5-jährigen Entwicklungspflege ist die extensive Mähwiese maximal alle zwei Jahre (vom 1. Juli bis zum 30. Oktober) zu mähen und das Mahdgut ist jeweils abzutransportieren. Zur Unterhaltungspflege ab dem 6. Jahr ist einmal im Jahr (vom 1. Juli bis zum 30. Oktober) ein Pflegeschnitt der extensiven Mähwiese mit Abfuhr des Mahdgutes durchzuführen. Mit Beginn der Unterhaltungspflege ist bei jeder Mahd ein etwa 10 m breiter Streifen stehen zu lassen. Walzen und Schleppen ist im Zeitraum vom 1. März bis zum Zeitpunkt der ersten Mahd unzulässig. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln ist unzulässig.

Für den Nachweis der Effizienz der Maßnahme und zur Erfolgskontrolle wird aufgrund der Abweichung von der Empfehlung der HzE - MV ein Monitoring durchgeführt. Das Monitoring dient dem Nachweis der Erfolgskontrolle und zur ggf. erforderlichen Nachjustierung von Maßnahmen.

Für die aufgrund der naturräumlichen Beschaffenheit bestimmte und festgelegte Maßnahme wird analog dem Maßnahmenblatt 2.3.1 der Anlage 6 in den HzE - MV ein Kompensationswert von 3,0 angenommen. Mit einer Maßnahmenfläche von 84.343 m² und einer Breite von mindestens 50 m wird die

Mindestflächengröße von 2.000 m² und Mindestbreite von 10 m gemäß Maßnahmenblatt erfüllt.

Mit der Maßnahme wird die Diversität des Naturraumes erhöht und ein hochwertiger Lebensraum für heimische wildlebende Tierarten geschaffen. Zielarten sind die Heidelerche das Braunkelchen und die Wiesenschafstelze. Die extensive Mähwiese dient ebenfalls als Gewässerrandstreifen für den südlich der Maßnahme liegenden Graben. Die Realisierung der Maßnahme gilt gleichzeitig als CEF-Maßnahme des Artenschutzes für das Braunkelchen.

Die Bereitstellung der Flächen und die Übernahme der Herstellung bzw. die anfallenden Kosten für Pflege erfolgt durch den Flächeneigentümer. Die Flächen werden dauerhaft gesichert und erhalten.

Mit den externen Kompensationsmaßnahmen können 187.686,4 m² KFÄ realisiert werden. Demnach ist der Eingriff in Höhe von 132.318 m² KFÄ für die Bioenergie-anlage vollständig ausgeglichen. Mit den externen Kompensationsmaßnahmen wird ein Überschuss von 55.368,4 m² KFÄ erreicht. Die 55.368,4 m² KFÄ sollen mit dem Nachweis der Anerkennung der Maßnahme durch die UNB des Landkreises Ludwigslust-Parchim für den Ausgleich des geplanten Weges, welcher im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Realisierung des B-Planes Nr. 38 der Stadt Neustadt-Glewe ertüchtigt wird, als Ausgleichsmaßnahme genutzt werden. Für den geplanten Wegeausbau werden 29.559 m² KFÄ benötigt. Somit verbleibt noch ein weiterer Überschuss der für andere Maßnahmen angerechnet werden kann.

16.8 Brandschutzkonzept

Zur Sicherung des Brandschutzes wird zur Baugenehmigung ein Brandschutzkonzept erstellt. Das Brandschutzkonzept ist objektkonkret für die Vorbereitung und Umsetzung des Vorhabens zu nutzen.

16.9 Zeitraum für die Realisierung von Anpflanzgeboten

Soweit nicht anders geregelt, sind die Pflanzmaßnahmen spätestens in der Pflanzperiode nach Inbetriebnahme der Bioenergieanlage abzuschließen.

16.10 Gehölzschutzmaßnahmen

Zum Schutz und Erhalt von Gehölzen sind im Rahmen von Leitungsverlegungen sowie der Errichtung der baulichen Anlagen die aktuell geltenden, gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien einzuhalten und ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen umzusetzen.

Während der Bauzeit sind Bäume durch Bauzäune zu schützen, so zu erwarten ist, dass die Bäume durch Baumaßnahmen beeinträchtigt werden könnten.

16.11 Gewässerschutz

Im Rahmen der Planungsphase bzw. Baumaßnahme sind evtl. aufgefundene Leistungssysteme (Meliorationsanlagen in Form von Drainagerohren oder sonstige Rohrleitungen) sind ordnungsgemäß aufzunehmen, umzuverlegen bzw. anzubinden. Die Funktionstüchtigkeit vorhandener Drainagesysteme ist sicherzustellen.

Wassergefährdende Stoffe

Im Hinblick auf den vorbeugenden Gewässerschutz ist die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen gemäß § 20 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim gesondert anzuzeigen. Der Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen ist durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten.

Notwendige Grundwasserabsenkungen im Rahmen durchzuführender Baumaßnahmen stellen eine Gewässerbenutzung im Sinne des Wasserrechts dar und bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim.

Anlagenbezogener Gewässerschutz

Die Anlagen und alle Anlagenteile müssen so beschaffen sein und eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass der **bestmögliche Schutz der Gewässer** vor Verunreinigungen oder sonstiger nachteiliger Veränderung ihrer Eigenschaften erreicht wird.

Die Anlagen sind so anzulegen, dass sie im Betrieb **nicht undicht** werden können. Sie müssen mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Ein Ab- oder Überlaufen von Gärrest, Gülle bzw. Jauche in das Grundwasser, ein oberirdisches Gewässer oder die Kanalisation ist **zuverlässig** zu verhindern.

Der Abstand aller Anlagenteile zu Gewässern muss mindestens 20 m betragen.

Einwandige Anlagen mit flüssigen allgemein wassergefährdenden Stoffen müssen mit einem Leckageerkennungssystem ausgestattet sein. Anlagen zur Lagerung von festen Gärsubstraten oder festen Gärresten müssen über eine flüssigkeitsundurchlässige Lagerfläche verfügen.

Anlagen, bei denen Leckagen oberhalb der Geländeoberkante auftreten können sind mit einer Umwallung zu versehen, die das Volumen zurückhalten kann, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann, mindestens aber das Volumen des größten Behälters.

Des Weiteren besteht eine Anzeigepflicht zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen. Gegebenenfalls Motorenöl, Altöl. Die Anzeige muss Angaben zum Standort und zur Abgrenzung der Anlage, zu den wassergefährdenden Stoffen, mit denen in der Anlage umgegangen wird, zu bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen sowie zu den zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind enthalten.

Anlagen wassergefährdender Stoffe

Der Abstand aller JGS-Anlagen (Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen) zu oberirdischen Gewässern (auch Vorfluter) muss mindestens 20 m betragen.

16.12 Verwendung von Pflanz- und Saatmaterial

Hinsichtlich der Verwendung von Pflanz- und Saatmaterial wird auf den § 40 Abs. 1 BNatSchG verwiesen. Nach § 40 Abs. 1 BNatSchG bedarf das Ausbringen von Pflanzen gebietsfremder Arten in der freien Natur der Genehmigung der zuständigen Behörde; für Mecklenburg-Vorpommern ist das das Landesamt für Umwelt und Naturschutz und Geologie. Sofern keine

Genehmigung der zuständigen Behörde vorliegt, dürfen nur noch gebietseigene/ gebietsheimische Saatmischungen und gebietseigenes/ gebietsheimisches Pflanzenmaterial in der freien Natur ausgebracht werden. Dies ist durch entsprechende Zertifizierungen des Pflanzmaterials nachzuweisen.

Sofern gebietseigenes/ gebietsheimisches Pflanz- und Saatmaterial nicht vorhanden ist, darf auch standortgerechtes und heimisches Pflanz- und Saatgut verwendet werden.

TEIL 2 Prüfung der Umweltbelange - Umweltbericht

Die Schockemöhle Bioenergie GmbH & Co. KG plant die Errichtung und den Betrieb einer Bioenergieanlage in unmittelbarer Nähe des Gestüts Lewitz, ca. 2,5 km entfernt vom Stadtrand Neustadt-Glewe.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, die von Wald umgeben ist. Die Fläche weist keine maßgebliche unter Schutz stehende naturräumliche Ausstattung auf.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung dieser Belange erfolgt im Rahmen einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind in einem Umweltbericht darzustellen, der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, bewertet und beschreibt.

Der Umweltbericht nach § 2a Nr. 2 BauGB bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Die Gliederung des vorliegenden Umweltberichtes orientiert sich im Wesentlichen an den Vorgaben der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB.

1. Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes

Mit dem hier betrachteten Bebauungsplan Nr. 38 der Stadt Neustadt-Glewe besteht das Ziel der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Errichtung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Bioenergie (BE)“.

Am Standort ist geplant, einen Energiepark für erneuerbare Energien (PV, Wind und Biogas) zu errichten, um damit die fossilen Energieträger einer ganzen Unternehmensgruppe zu ersetzen. Neben Strom aus Freiflächen-PV-Anlagen und Windenergieanlagen steht im Zentrum des Vorhabens die Errichtung der Bioenergieanlage zur Vergärung des gesamten in der Unternehmung anfallenden Pferdemistes. Das ist Planungsgegenstand des hier in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 38 der Stadt Neustadt-Glewe.

Die Schockemöhle Bioenergie GmbH & Co. KG plant die Errichtung und den Betrieb einer Bioenergieanlage in unmittelbarer Nähe des Gestüts Lewitz. Die Paul Schockemöhle GmbH hält an verschiedenen Standorten in der Nähe von Neustadt-Glewe mehrere tausend Pferde zu Zuchtzwecken. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen werden mit dem Bebauungsplan Nr. 38 und der parallel in Aufstellung befindlichen 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Neubekanntmachung der Stadt Neustadt-Glewe geschaffen.

In der geplanten Bioenergieanlage sollen für die Energieproduktion hauptsächlich Substrate der PS-Pferdehaltung eingesetzt werden. Die Einsatzstoffmenge (Input-Stoffe) beträgt insgesamt ca. 177.500 Tonnen im Jahr (notwendiges Prozesswasser ist hier nicht berücksichtigt) und setzt sich zusammen aus:

1. gesamt auf dem Gestüt Lewitz inkl. Außenställe anfallender Pferdemist (ca. 70.000 t/a)
2. auf dem Gestüt anfallende Futterreste (ca. 5.000 t/a)

3. nicht für die Fütterung der Pferde geeignete Grassilage, gewonnen aus sogenannten Säuberungsschnitten zum Ende der Vegetationsperiode (ca. 30.000 t/a)
4. Hühner trockenkot sowie Rinder- und Schweinegülle aus nahegelegenen Betrieben (Mist-/Güllemenge: insgesamt ca. 27.500 t/a)
5. Rübenblatt (ca. 15.000 t/a).

Im Prozess der Biogasproduktion wird die erzeugte Energie zum Teil verstromt und zum Teil als Biomethan aufbereitet. Die anfallenden Gärreste werden als Dünger verwertet.

A. Energie: Aus den aufgeführten Einsatzstoffen werden in der Gärstrecke der Bioenergieanlage durch einen kontinuierlichen aeroben Fermentationsprozess pro Jahr ca. 19 Mio. m³ Biogas mit einem Energiegehalt von insgesamt ca. 104 Mio. kWh erzeugt. Das erzeugte Biogas wird in den am Standort vorgesehenen Blockheizkraftwerken (BHKW) zu Strom und Wärme umgewandelt und zu Biomethan aufbereitet und zu flüssigem Erdgas, sogenanntem LNG (liquefied natural gas), weiterverarbeitet.

B. Dünger: Der nach der Fermentation anfallende sogenannte Gärrest enthält noch sämtliche Pflanzennährstoffe der Ausgangsmaterialien und ist daher als wertvoller organischer Dünger anzusehen. Bis zur Ausbringung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen während der Vegetationsperiode wird der Gärrest auf dem Anlagengelände oder in externen Lagern zwischengelagert.

Perspektivisch ist über die mit dem Bebauungsplan Nr. 38 verfolgte Zielsetzung der Bioenergieanlage die Entwicklung eines Energieparks (bestehend aus PV, Wind und Biogas) am Standort geplant. Neue Techniken (Ultraschallintegration gekoppelt mit Mikrowellenplasma) sollen zum Einsatz kommen und auch die Herstellung von Wasserstoff wird in Betracht gezogen. Das soll aufbauen auf der schnellstmöglichen Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Bioenergieanlage Lewitz“ der Stadt Neustadt-Glewe⁵.

Der Bebauungsplan Nr. 38 ist Teil eines energetischen Gesamtkonzeptes der Stadt Neustadt-Glewe. Es soll ein Energiepark, bestehend aus einer Bioenergieanlage, Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Windenergieanlagen, entwickelt werden. Damit unterstützt die Stadt Neustadt-Glewe in ihrem Stadtgebiet das landesweite Programm zur regenerativen Energienutzung und trägt so zum Klimaschutz bei.

Der Bebauungsplan Nr. 38 „Bioenergieanlage Lewitz“ ist derzeit nicht als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt zu betrachten. Der Flächennutzungsplan der Stadt Neustadt-Glewe stellt derzeit Flächen für Landwirtschaft innerhalb der Flächen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 38 dar. Der Bebauungsplan Nr. 38 wird im Parallelverfahren mit der Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Neubekanntmachung der Stadt Neustadt-Glewe entwickelt. Damit wird dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB, Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln, entsprochen. Darüber hinaus sind im Rahmen der Vorbereitung des Projektes außerhalb des Plangebietes auch Waldflächen von den Auswirkungen des Vorhabens (insbesondere durch die Belieferung) betroffen. Ausgleichs- und Ersatzflächen für Eingriffe werden auf Flächen für die Landwirtschaft geregelt.

⁵ Vorhabenbeschreibung – Energiepark Lewitz Teilbereich Biogasanlage, Ingenieurbüro Rückert GmbH, Lauf, 14.11.2022

2. Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden

Charakteristik des Plangebietes

Die Stadt Neustadt-Glewe liegt in der Landschaftszone „Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte“. Kleinräumig lässt sich das Gebiet der Großlandschaft „Südwestliche Niederungen“ zuordnen.

Der Plangeltungsbereich befindet sich im südwestlichen Ortsrand der Stadt Neustadt-Glewe. Der Standort befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Gestüt Lewitz. Der Status der genutzten Fläche ist „Ackerland“. Der aktuelle Bewuchs ist mehrjähriges Ackergras (wird stets nach einer 4-jährigen Nutzung umgebrochen, um den Acker-Status zu erhalten).

Die Bodengüte am Standort wird mit 28/29 Bodenpunkten qualifiziert, die Bodenart ist Sand, die Wasserverhältnisse werden mit 4 (von 5) klassifiziert, die Zustandsstufe mit II: wenig humusreiche Krume.⁶

Der Standort ist von der L071 über die Friedrichsmoorsche Allee und hiervon abgehend über einen mit Schotter befestigten Weg der PS-Pferdehaltung zu erreichen.

Der Geltungsbereich des Plangebietes beträgt ca. 10,33 ha.

Das Plangebiet befindet sich anteilig auf folgenden Flurstücken:

<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>
Neustadt-Glewe	7	1/1
Neustadt-Glewe	7	11
Neustadt-Glewe	8	7/6

Vorbelastungen

Vorbelastungen sind für den Standort nach Kenntnis der Stadt Neustadt-Glewe nicht zu berücksichtigen. Die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches werden derzeit landwirtschaftlich genutzt, so dass die damit verbundenen anthropogenen Vorbelastungen aus der landwirtschaftlichen Nutzung bestehen.

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Die Stadt Neustadt-Glewe beabsichtigt die Förderung und Entwicklung regenerativer Energien im Gebiet der Stadtgemeinde. Für die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Aufstellung des Bebauungsplanes zur Schaffung von Baurecht für die Bioenergieanlage vorgesehen. Im Zusammenhang mit der Errichtung der Bioenergieanlage sollen neben der Schaffung der Voraussetzungen für die Vorbereitung von Bioenergie Entlastungen für die Stadt Neustadt-Glewe vom Durchgangsverkehr entstehen.

Bedarf an Grund und Boden

Der Plangeltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 10,33 ha. Für die geplanten Flächennutzungen werden im Wesentlichen landwirtschaftlich genutzte Flächen überplant.

⁶ Vorhabenbeschreibung – Energiepark Lewitz Teilbereich Biogasanlage, Ingenieurbüro Rückert GmbH, 91207 Lauf, 14.11.2022

Baugrundbeurteilung

Im baugrundtechnischen Gutachten⁷ wurde der Standort hinsichtlich seiner Tragfähigkeit untersucht und beurteilt. Der Oberboden ist nicht tragfähig. Die sich unter dem Oberboden befindenden Sande, Schluffe und Geschiebemergel stellen für das Bauvorhaben einen tragfähigen Baugrund dar. Genaue Angaben zur Gründung für die Behälter der Bioenergieanlage werden nach Durchführung von Detailuntersuchungen und Setzungsrechnungen im Rahmen des Bauantrags-/ BImSch-Genehmigungsverfahrens festgelegt.

Die angetroffenen Grundwasserstände lagen bei 0,92 bis 1,03 m unter Geländeoberkante, es ist mit Grundwasserspiegelschwankungen von ca. +/- 0,5 m zu rechnen. Auf Grund des hohen Grundwasserstandes sind für die Durchführung der Bauarbeiten geeignete Baustraßen herzustellen. Die anstehenden Oberen Sande sind stark, die Unteren Sande schwach durchlässig. Die darunter liegenden Schluffe und Geschiebemergel sind sehr schwach durchlässig.

3. Umweltziele der vorliegenden Fachgesetze und Fachpläne

Der Umweltbericht erfordert gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB die Darstellung der für den Bebauungsplan relevanten Umweltziele der Fachgesetze und Fachpläne.

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Bundesnaturschutzgesetz, Allgemeine Grundsätze zu Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Verursacherpflichten) gemäß § 13 Bundesnaturschutzgesetz, artenschutzrechtliche Belange gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz etc. werden im nachfolgenden Umweltbericht bei der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen berücksichtigt.

Hinsichtlich der zu berücksichtigenden Schutzgüter werden ebenso die jeweiligen relevanten Gesetze beachtet.

3.1 Fachgesetze

Baugesetzbuch (BauGB)

Nach § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

⁷ Baugrundbeurteilung Standort Biogasanlage bei Neustadt-Glewe, GIG Gesellschaft für Ingenieurgeologie mbH, Stralendorf, 30.04.2021

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß § 1a Abs. 3 BauGB zu bilanzieren und ggf. auszugleichen. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Nach §1 Abs. 2 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt entsprechend dem jeweiligen Gefährungsgrad insbesondere lebensfähige Populationen der wildlebenden Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten sowie ihre Austauschbeziehungen zu erhalten und es sind Gefährdungen von natürlichen Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken. Die Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten sind in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten.

Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen können, sind verboten (§ 30 BNatSchG und § 20 NatSchAG M-V).

Der Verursacher eines Eingriffs ist gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG i.V. mit § 12 NatSchAG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger

Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Artenschutz (§ 44 BNatSchG)

Für Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH- Richtlinie und für die europäischen Vogelarten ist im Rahmen umsetzungsorientierter Planungen zu prüfen, ob durch die Umsetzung der Planung Verbotstatbestände entsprechend § 44 BNatSchG eintreten und somit ein Vollzugshindernis für die Bauleitplanung verursachen können. Die Auswirkungen eines geplanten Vorhabens auf besonders geschützte Arten sind im Hinblick auf die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG zu prüfen und ggf. erforderliche Maßnahmen vorzusehen.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können durch Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Baumschutz (§ 18 Naturschutzausführungsgesetz M-V (NatSchAG M-V))

Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 1,30 Metern über dem Erdboden, sind gesetzlich geschützt. Die Beseitigung geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Zulässig bleiben fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben oder Sachen von bedeutendem Wert nach § 18 Abs. 3 NatSchAG M-V kann die Naturschutzbehörde vom Verbot der Beseitigung geschützter Bäume Ausnahmen zulassen.

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) Verb. mit Bodenschutzgesetz M-V (LBodSchG M-V).

Im Sinne des Bodenschutzes gem. BBodSchG sowie LBodSchG M-V ist die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen (§ 1 BBodSchG). Mit dem Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Flächenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Entsprechend § 7 BBodSchG sind der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Entsprechend dem Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG sollen die von schädlichen Immissionen hervorgerufenen

Auswirkungen auf schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.

Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV)

Zur Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind schädliche Umwelteinwirkungen, vor allem Lärmeinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen, zu begrenzen. Hierbei sind für Verkehrslärm DIN 18005 und für Lärm gewerblicher Einrichtungen die TA-Lärm zu berücksichtigen.

Die schalltechnischen Orientierungswerte nach DIN 18005 bzw. Immissionsrichtwerte sind keine Grenzwerte, haben aber vorrangig Bedeutung für die Planung von Neubaugebieten mit schutzbedürftigen Nutzungen sowie von Vorhaben, von denen Geräuschimmissionen auf schutzbedürftige Gebiete einwirken. Sie sind als sachverständige Konkretisierung für die in der Planung zu berücksichtigenden Ziele des Schallschutzes zu nutzen. Lärmeinwirkung auf die Betroffenen soll soweit wie möglich vermieden werden.

Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Die WRRL fordert für alle europäischen Gewässer einen Zustand hoher Wasserqualität und Strukturvielfalt, der genug Lebensraum für Pflanzen und Tiere bietet. Die Bewirtschaftung der Gewässer, das sind Flüsse, Seen, Grundwasser, Übergangsgewässer und Küstengewässer, sind auf dieses Ziel auszurichten.

Leitbild der Richtlinie ist der natürliche Zustand der Gewässer. Gemessen an diesem Leitbild zielt die WRRL darauf, einen mindestens "guten Zustand" der Oberflächengewässer und einen "guten quantitativen und chemischen Zustand" des Grundwassers der Europäischen Union zu erreichen. Für künstliche und erheblich veränderte Gewässer ist das "gute ökologische Potential" zu erreichen. Bis 2015, spätestens bis 2027 sollen sich die Gewässer Mecklenburg-Vorpommerns in einem Zustand befinden, der nur gering von einem natürlichen Zustand abweicht.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Nach § 1 WHG sind Gewässer allgemein als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. Im Geltungsbereich bestehen keine oberirdischen Gewässer. Hinsichtlich des Grundwassers gibt § 47 WHG das Erreichen und Erhalten eines guten mengenmäßigen Zustands sowie eines guten chemischen Zustands vor.

Nach § 55 WHG soll Niederschlagswasser ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Direkteinleitung) darf nur unter bestimmten Voraussetzungen nach § 57 Abs. 1 WHG erteilt werden.

3.2 Fachpläne

3.2.1 Landesraumentwicklungsprogramm

Für die Planung ergeben sich die Erfordernisse der Raumordnung aus dem Landesraumentwicklungsprogramm M-V (LEP M-V) vom 27. Mai 2016

Im Programmsatz 5.3 des Landesraumentwicklungsprogramm M-V (LEP M-V) vom 27. Mai 2016 werden die Zielsetzungen im Bereich Energie festgelegt.

Gemäß LEP M-V Programmsatz 5.3 (1) soll in allen Teilräumen der Anteil erneuerbarer Energien deutlich zunehmen, um einen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten.

Zum Schutz des Klimas und der Umwelt soll der Ausbau der erneuerbaren Energien dazu beitragen Treibhausgasemissionen so weit wie möglich zu reduzieren (Programmsatz 5.3 (2) (Z)).

Gemäß LEP M-V Programmsatz 5.3 (9) (Z) sollen für den Ausbau erneuerbarer Energien an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden.

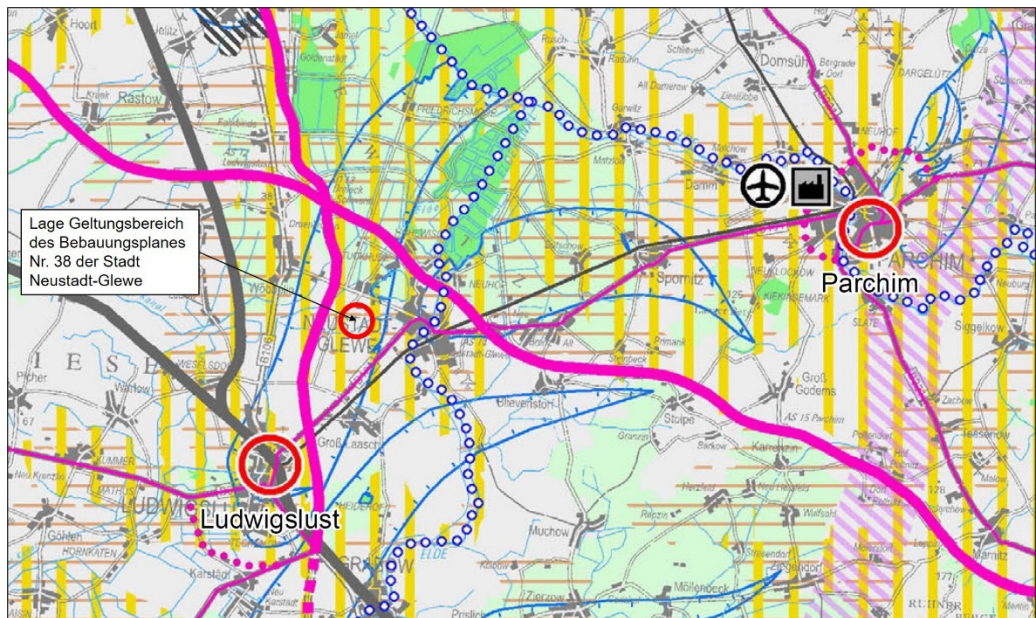


Abb. 11: Auszug aus dem Landesraumentwicklungsprogramm M-V (LEP 2016) mit Kennzeichnung der Lage des Bebauungsplanes Nr. 38

(Quelle: Karte Landesraumentwicklungsprogramm (2016) mit eigener Darstellung)

3.2.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm

Entsprechend den Zielsetzungen des Raumentwicklungsprogrammes Region Westmecklenburg, Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 – Energie, Fassung zur 3. Stufe des Beteiligungsverfahrens, Stand April 2021, Programmsatz 6.5 (6) soll die Erzeugung von Biogas auf dem Einsatz von Reststoffbiomasse sowie auf der Grundlage von Wärmenutzungskonzepten erfolgen.

Gemäß Programmsatz 6.5 (9), sollen Biogasanlagen, die nicht in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem Landwirtschaftsbetrieb stehen, vorzugsweise in vorhandenen Industrie- und Gewerbegebieten errichtet werden. Die geplante Bioenergieanlage befindet sich in unmittelbarer Nähe des Gestüts von dem die Biomasse bezogen werden soll, das ist somit keine Abweichung vom Programmsatz 6.5 (9).

„Gegenwärtig ist der dominante Bioenergeträger in Westmecklenburg Waldrestholz. Silomais stellt nahezu den gesamten stofflichen Einsatz der

Biogasanlagen. Andere Erscheinungsformen von Bioenergie bzw. Biomasse, wie Bioabfälle, Grünabfälle, Landschaftspflegeholz, Gülle, Stroh und Grünland, spielen derzeit im Rahmen der Nutzung und Erschließung Erneuerbarer Energien eine eher untergeordnete Rolle. Im Falle einer Erzeugung von Strom und Wärme sind für die entstehende Wärme geeignete Nutzungskonzepte zu entwickeln. Wärmenutzungskonzepte sind mithin unabdingbar, um die Gesamteffizienz der Biogasanlagen zu erhöhen.

Neue Biogasanlagen müssen besonders zur Erzeugung und Einspeisung von Biomethan errichtet werden, damit zunehmend die heute noch eingesetzten großen Erdgasmengen substituiert werden können.

Aus Wirtschaftlichkeitsgründen wird es sich dabei besonders um größere Anlagen handeln, die ein entsprechendes Aufkommen an Rohstoffen erfordern.“

Für den Planbereich der Stadt Neustadt-Glewe werden folgende Aussagen getroffen:

- Neustadt-Glewe ist Grundzentrum in Westmecklenburg
- Der Planbereich wird umgrenzt vom Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft.
- Das Plangebiet befindet sich im Tourismusraum/ Tourismusentwicklungsraum.

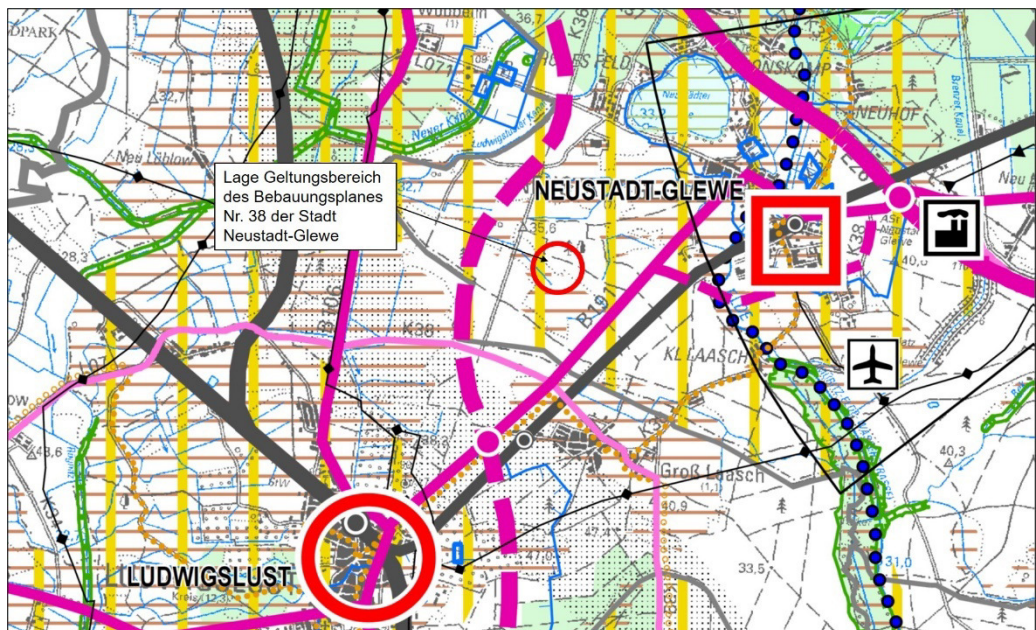


Abb. 12: Auszug aus dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP 2011) mit Darstellung Lage des Bebauungsplanes Nr. 38

(Quelle: Karte Regionales Raumentwicklungsprogramm (2011) mit eigener Darstellung)

3.2.3 Gutachtliches Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern

Gemäß dem Gutachtlichen Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (GLP, 2003) sind für das Plangebiet selbst keine Ziele benannt.

Für die Umgebung des Plangebietes erfolgen folgende Darstellungen:

- Karte II: Das Plangebiet befindet sich auf grundwasserbestimmten Sanden mit einer geringen bis mittleren Bewertung (Bewertungsstufe 1) der Bodenpotentiale.
- Karte III: Die Grundwasserneubildung wird mit der Klasse 3 (hohe Bedeutung [Durchschnitt: 15 – 20 %]) bewertet, das nutzbare

Grundwasserdargebot mit der Klasse 3 (hohe Bedeutung > 1.000≤10.000 m³/d).

- Karte IV: Das Landschaftsbildpotential wird als hoch bis sehr hoch eingestuft. Das Plangebiet ist von Wald/ Forst/ Feldgehölzen umgeben.
- Karte V: Das Plangebiet grenzt an einen Bereich zur Sicherung und Entwicklung des Biotopverbundes.
- Karte VI: Das Plangebiet befindet sich im Bereich „Naturräumliche Eignung für das Natur- und Landschaftserleben“.
- Karte VII: Das betrachtete Gebiet befindet sich am Rand eines Bereiches mit besonderer Bedeutung (Biotopverbund landesweiter Bedeutung).
- Karte VIII: Das Plangebiet befindet sich naturräumlich im Bereich Endmoräne/ Schmelzwasserbildung in der Großlandschaft Südwestliche Niederungen. *„Die Großlandschaft [...] umfaßt ausgedehnte, oft grundwasserbeeinflusste Talsandniederungen mit den Unterläufen von [...] Elde [...] sowie die zwischengelagerten Altmoränenriegel. Den nördlichen Teil nimmt das teils flach vermoorte Lewitz-Becken ein.“* Der Standort des B38 liegt im Bereich der Südwestlichen Talsandniederungen mit Elde, Sude und Rögnitz.
- Textkarte 2: Die heutige potentielle natürliche Vegetation besteht aus subatlantischen Stieleichen-Buchenwäldern (Schattenblümchen-, Geißblatt-Buchenwälder).
- Textkarte 6: Der mittlere Jahresniederschlag ist größer als 625-650 mm, die mittlere Dauer der Vegetationsperiode ist größer gleich 227 Tage.
- Textkarte 7a und 7b: Das Plangebiet befindet sich im Bereich landschaftlicher Freiräume mit mittlerer Bewertung.

3.2.4 Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg

Die übergeordneten Ziele und Grundsätze des Gutachterlichen Landschaftsprogramms Mecklenburg-Vorpommerns (GLP, 2003) werden durch den Gutachterlichen Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg (GLRP WM, 1. Fortschreibung, 2008) ausgeformt.

Gemäß dem Gutachterlichen Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg (GLRP WM, 1. Fortschreibung, 2008) werden für das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 38 der Stadt Neustadt-Glewe folgende Aussagen getroffen:

Karte I - Arten und Lebensräume

Die Flächen der geplanten Bioenergieanlage selbst sind nicht als Schwerpunktgebiete für den Arten- und Biotopschutz dargestellt. Der das Plangebiet umgebende Waldbereich gilt als „Wald mit deutlichen strukturellen Defiziten“. Südlich des Zufahrtweges befindet sich ein Waldbereich mit „durchschnittlichen Strukturmerkmalen“. Die weiter nördlich und südlich des Plangebietes dargestellten Fließgewässer werden als bedeutende Fließgewässer (Einzugsgebiet >10 km²) mit einer vom natürlichen Referenzzustand stark abweichenden Strukturgüte beschrieben.

Karte II – Biotopverbund

Das Plangebiet selbst ist hinsichtlich eines Biotopverbunds ohne Belang. Es befindet sich außerhalb von Biotopverbundsystemen im weiteren Sinne. Weiter nördlich und östlich sind Biotopverbunde im engeren Sinne dargestellt. Es handelt sich hier gemäß Liste im „VI Anhang – VI.4 Flächen des

Biotopverbundes im engeren Sinne“ um Nr. 45 – Neustädter See und Nr. 49 – Alte Elde südlich Neustadt-Glewe und Meynbachniederung.

Karte III – Maßnahmen

Innerhalb des Plangebietes sind keine Maßnahmen vorgesehen. Außerhalb des Bebauungsplans Nr. 38 sind für die Fließgewässer eine Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktion naturferner Fließgewässerabschnitte aufgeführt. Nördlich des Plangebietes ist die Verbesserung der Waldstruktur und langfristige Überführung in Wälder mit überwiegend standortheimischen Baumarten beschrieben. Südlich des Plangebietes ist die Erhaltende Bewirtschaftung überwiegend naturnaher Wälder mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit beschrieben.

Karte IV - Ziele der Raumentwicklung/Anforderungen an die Raumordnung

Das Plangebiet des Bebauungsplanes B 38 liegt südöstlich eines Bereiches mit besonderer Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen. Für das Plangebiet selbst sind diesbezüglich keine Ziele festgelegt.

Karte V - Anforderungen an die Landwirtschaft

Für das Plangebiet selbst sind keine Anforderungen an die Landwirtschaft dargestellt. Die Umgebung des Plangebietes wird nachrichtlich als Wald dargestellt.

Karte VI – Bewertung der potenziellen Wassererosionsgefährdung

Zur potenziellen Wassererosionsgefährdung im Offenland erfolgen für das Plangebiet keine Angaben. Die Umgebung des Plangebietes wird als Wald dargestellt.

3.2.5 Flächennutzungsplan

Die Stadt Neustadt-Glewe verfügt über den Flächennutzungsplan in der Fassung der Neubekanntmachung 2021. Die Flächen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 38 befinden sich sämtlich auf Flächen für die Landwirtschaft.

3.2.6 Landschaftsplan

Für die Stadt Neustadt-Glewe gibt es einen Landschaftsplan mit der Ordnungsnummer A/1-48, Fertigstellung Oktober 1997 (Landschaftsplanverzeichnis Mecklenburg-Vorpommer, 21. Fassung, Stand Dezember 2018). Der Landschaftsplan hat keine Verbindlichkeit erlangt. Somit liegt kein rechtswirksamer Landschaftsplan der Stadt Neustadt-Glewe vor.

Naturschutzgebiet:

- Nr. 69 „Fischteiche in der Lewitz“

Auf Grund der Entfernungen des Plangebietes zu den nationalen Schutzgebieten sind keine Auswirkungen auf die Schutzgebiete zu erwarten (siehe nachfolgende Abbildung).

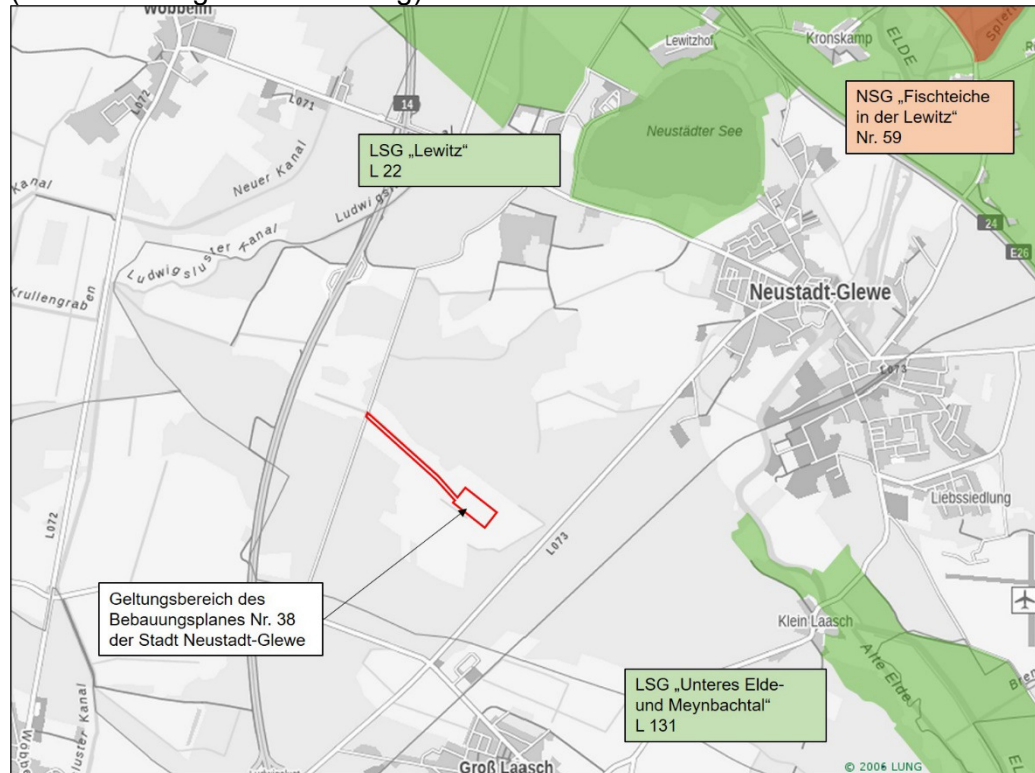


Abb. 14: nationale Schutzgebiete (LSG) innerhalb des Plangebietes
(Quelle: © LUNG M-V (CC BY-SA 3.0), Zugriff 01.02.2022, mit eigener Bearbeitung)

Gesetzlich geschützte Biotope

Innerhalb des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 38 „Bioenergieanlage Lewitz“ befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope. In der Umgebung des Plangebietes befinden sich die in der nachfolgenden Abbildung dargestellten gemäß § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Biotope.



Abb. 15: Gesetzlich geschützte Biotope nach § 20 NatSchAG M-V, Plangebiet rot dargestellt (Quelle: LUNG M-V ((CC SA-BY 3.0), 2021, mit eigener Bearbeitung), ohne Maßstab

Trinkwasserschutzgebiete

Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Die nächstgelegenen Wasserschutzgebiete der Schutzzone III B (Neustadt-Glewe) befinden sich ca. 2,7 km nordöstlich bzw. (Ludwigslust) 2,6 km südlich des Plangeltungsbereiches.

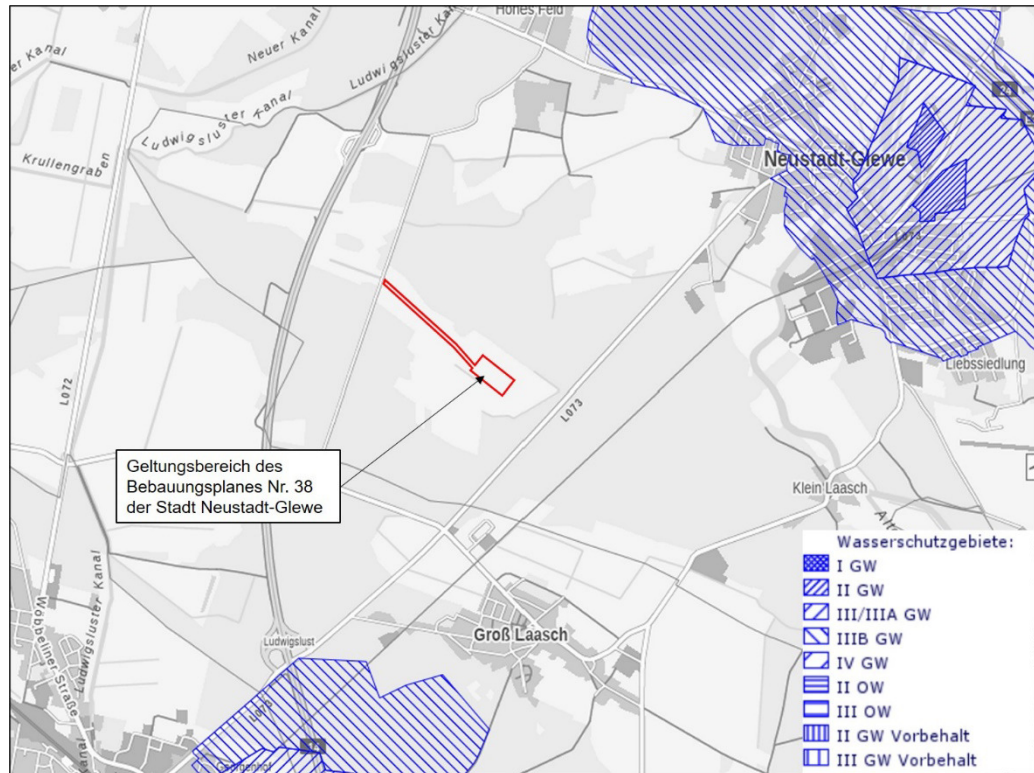


Abb. 16: Wasserschutzgebiete, Plangebiet rot dargestellt
(Quelle: LUNG M-V ((CC SA-BY 3.0), Nov 2022, mit eigener Bearbeitung), ohne Maßstab.

4. Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessenerweise verlangt werden kann. Die Stadt Neustadt-Glewe legt hierzu fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist.

Für den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wurden die umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit, die im Rahmen der durchgeführten Verfahrensschritte zur Beteiligung mit dem Vorentwurf vorgebracht wurden, zugrunde gelegt.

Im Ergebnis der Festlegung des Untersuchungsrahmens wurden zur vertiefenden Untersuchung Fachgutachten erstellt. Wesentliche Grundlage für die Beurteilung der Umweltauswirkungen bilden neben den Erkenntnissen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und TÖB, der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden sowie den

benannten fachgesetzlichen Zielsetzungen die Fachgutachten und fachliche Untersuchungen zu diesem Bebauungsplan zu diesem Bebauungsplan.

Der Umweltprüfung lagen die unter Punkt 10.4 des Umweltberichtes aufgeführten Fachgutachten und fachliche Untersuchungen zu diesem Bebauungsplan zugrunde.

Bestandteil der Umweltprüfung des Entwurfs des Bebauungsplanes wird die Bearbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung auf der Grundlage der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ 2018.

Im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens wurden folgende umweltbezogene Informationen bzw. Hinweise zum Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes bekanntgegeben:

Fachdienst 63 – Umwelt, Landkreis Ludwigslust-Parchim (22.06.2022)

Bauordnung, Straßen- und Tiefbau

Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine Bodendenkmale. Allgemeine Hinweise zu Bodendenkmalen bei Erdarbeiten.

Fachdienst 68 – Umwelt, Landkreis Ludwigslust-Parchim (22.06.2022)

Wasser- und Bodenschutz

Der Abstand aller JGS-Anlagen (Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen) zu oberirdischen Gewässern muss mindestens 20 m betragen.

Es ist ein Bodenschutzkonzept einschließlich Bodenschutzplan für die erforderliche bodenkundliche Baubegleitung, erarbeitet von einem Boden-Fachkundigen, vorzulegen.

Es ist eine gutachterliche Beurteilung der Beeinflussung des Grundwasserkörpers gemäß der WRRL vorzulegen (wasserrechtlicher Fachbeitrag).

Gewässer II. Ordnung und Abwasser und anlagenbezogener Gewässerschutz

Die Stellungnahme vom 15.06.2021 behält ihre Gültigkeit.

Gewässer II. Ordnung

Es ist mindestens ein Abstand von 5 m zur Böschungsoberkante der Gewässer einzuhalten und von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten. Die Zuwegung für Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern ist zu gewährleisten. Die Errichtung, Beseitigung oder wesentliche Änderung wasserrechtlich zulassungsfreier baulicher Anlagen an, in, über und unter Gewässern ist gemäß § 82 Abs. 1 LWaG rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen. Für anzeigepflichtige Vorhaben gilt gemäß § 118 Abs. 1 Ziffer 1 LWaG, dass der Anzeige die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen beizufügen sind.

Abwasser

Sämtliche Niederschlagsmengen, die von den befestigten Flächen des Biogasanlagengeländes anfallen, werden gemäß vorliegenden Erläuterungen aufgefangen und dem Prozess der Bioenergieanlage zugeführt. Die Verwertung des anfallenden Regenwassers ist im Weiteren zu ergänzen und darzustellen. Die Aussagen zum Abfall und zum Verbleib von unverschmutzten und verschmutzten Niederschlagswasser sind im weiteren Planverfahren unter Berücksichtigung weiterer Kenntnis zum Projekt zu ergänzen.

Anlagenbezogener Gewässerschutz

Die Anlagen und alle Anlagenteile müssen so beschaffen sein und eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass der **bestmögliche Schutz der Gewässer** vor Verunreinigungen oder sonstiger nachteiliger Veränderung ihrer Eigenschaften erreicht wird.

Die Anlagen sind so anzulegen, dass sie im Betrieb **nicht undicht** werden können. Sie müssen mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Ein Ab- oder Überlaufen von Gärrest, Gülle bzw. Jauche in das Grundwasser, ein oberirdisches Gewässer oder die Kanalisation ist **zuverlässig** zu verhindern.

Der Abstand aller Anlagenteile zu Gewässern muss mindestens 20 m betragen.

Immissionsschutz und Abfall

Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich, somit sind Immissionsrichtwerte eines Mischgebietes maßgebend.

Die Immissionsrichtwerte sind durch entsprechende schalltechnische, bautechnische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten. Es darf zu keiner erheblichen Belästigung durch Emissionen von Geruchsstoffen aus der Bioenergieanlage kommen.

Abfallwirtschaft

Aus Sicht der öffentlichen Abfallentsorgung bestehen keine Einwände oder Bedenken.

Fachdienst Umwelt, Untere Naturschutzbehörde, Landkreis Ludwigslust-Parchim (29.07.2022)

Stellungnahme Eingriffsregelung

Die Planungsunterlagen sind mit einer Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung gemäß den Hinweisen zur Eingriffsregelung M-V zu vervollständigen. Die geplanten Wege (Auflastungen, Verbreiterungen, Aufschüttungen) sind dabei zu berücksichtigen.

Stellungnahme Artenschutz

Es sind mindestens die in M-V relevanten Artengruppen zu betrachten. Weiterhin sind baubedingte Flächeninanspruchnahmen, die ebenfalls artenschutzrechtlich relevant sein können, darzustellen und in der artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen. Die artenschutzrechtliche Betrachtung ist auf die Trassen verkehrlicher Belange, insbesondere auf den vorgesehenen Ausbau des Waldweges auszuweiten.

Landesforst (vorläufige Stellungnahme 1. Ä. NeuBek. FNP i.Z. mit B38 vom 14.06.2022)

Es ist gemäß § 20 LWaldG M-V ein Waldabstand von 30 m einzuhalten. Hierzu ist das Baufeld mit baulichen Anlagen inkl. Verkehrsflächen als shape-Datei einzureichen. Es ist eine Emissions- und Immissionsprognose für Ammoniak und Stickstoffverbindungen erforderlich. Die emissionsrelevanten Sachverhalte sind in einer detaillierten Prognose darzulegen. Eine Umsetzung des Vorhabens ist nur in dem hier dargelegten Umfang (Anmerkung: Stand Vorentwurf), in der hier festgelegten Lage und der angegebenen Auslastung möglich. Späteren Abweichungen werden durch die Forstbehörde nicht zugestimmt. Aufgrund der Nähe zur A14 und der gebauten Wildbrücke muss eine Beeinträchtigung der Wildbrücke geprüft werden.

Wasser- und Bodenverband Untere Elde (Stellungnahme 1. Ä. NeuBek. FNP i.Z. mit B38 vom 09.05.2022)

Von dem Vorhaben sind die Gewässer II. Ordnung WL 001301, WL 001301001 und WL 000027 (Anmerkung: WL000027 im Bereich des Waldweges) betroffen. Für Gewässerkreuzungen sowie Anlagen im Bereich von Gewässern II. Ordnung ist vor Baubeginn die Genehmigung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises zu beantragen. Die wasserrechtliche Regelung des § 38 WHG bezüglich der Gewässerrandstreifen ist unbedingt zu beachten.

Bergamt Stralsund (25.05.2022)

Die geplante Maßnahme befindet sich innerhalb der Bergbauberechtigung „Bewilligung zur Nutzung für Formationen und Gesteine, die zur unterirdischen behälterlosen Speicherung geeignet sind im Bewilligungsfeld Schwerin-Ludwigslust“. Die endgültige Abstimmung ist mit dem Inhaber der Bewilligung, Firma Hanse-Werk AG, Schlesweg-HeinGas-Platz 1, 25451 Quickborn, vorzunehmen.

Gemeinde Groß Laasch (Stellungnahme 1. Ä. NeuBek. FNP i.Z. mit B38 vom 17.05.2022)

Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche für Industriegebiet – Bioenergieanlage. Verlust von Anbaufläche für Grundlagen für die Lebensmittelindustrie wie Brotgetreide und Kartoffeln.

5. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

5.1 Abgrenzung des Untersuchungsrahmens

Die Umweltprüfung betrachtet das unmittelbare Plangebiet sowie die möglicherweise vom Plangebiet ausgehenden Wirkungen auf die umliegenden Flächen und die Umgebungsbebauung. Bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter ergeben sich unterschiedliche Stärken und Reichweiten der Auswirkungen. Der Untersuchungsschwerpunkt liegt auf dem Plangebiet selbst und den dort betroffenen Schutzgütern.

Der Untersuchungsrahmen beschränkt sich für das Schutzgut Boden auf das Plangebiet, da erhebliche Auswirkungen auf benachbarte Flächen nicht zu erwarten sind. Für die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild sowie Kultur- und sonstige Sachgüter werden Auswirkungen über das Plangebiet hinaus betrachtet.

Folgende Umweltaspekte /Schutzgüter sind im Allgemeinen Bestandteil der Bestandserfassung:

- Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- Menschliche Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter und
- Erhaltungsziele und Schutzzweck von Natura 2000-Gebieten.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7, Buchstaben e-i BauGB sind des Weiteren zu berücksichtigen:

- Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- Nutzung erneuerbarer Energien und sparsamer Umgang/ Nutzung von Energie, Darstellung von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- Erhaltung bestmöglicher Luftqualität und
- Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d.

Im Rahmen der Prüfung der Umweltbelange sind keine vollständigen und umfassenden Bestandsanalysen aller Schutzgüter erforderlich. Detaillierte Ermittlungen, Beschreibungen und Bewertungen erfolgen nur bei den Schutzgütern, die durch die Planung voraussichtlich erheblich beeinflusst werden. Fachplanungen und Rechtsvorschriften werden berücksichtigt. Grundlage für die Bestandsermittlung und Bewertung bilden zudem örtliche Erfassungen.

5.2 Bewertungsmethodik

Die Bestandsbeschreibung und -bewertung basiert auf folgenden Grundlagen:

- Vorortbegehungen im Oktober 2021 durch den Entwurfsverfasser,
- Artenschutzfachliche Begutachtung und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 38
- Luftgüteinformationssystem des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V), www.lung.mv-regierung.de/umwelt/luft/ergebn19.htm,
- Klimadaten der Städte weltweit, climate-data.org,
- Informationen aus thematischen Karten und Luftbildaufnahmen des „Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern“ des LUNG M-V.

Die Biotope des Untersuchungsgebietes wurden nach der Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern des LUNG M-V von 2013 aufgenommen. Die Bewertung der Biotoptypen erfolgt gemäß den Vorgaben der HzE in fünf Wertstufen. Die abiotischen Faktoren sowie das Orts-/ Landschaftsbild werden in zwei Wertstufen (allgemeine und besondere Bedeutung) differenziert. Als Grundlage hierfür dient die Anlage 1 der Hinweise zur Eingriffsregelung M-V (HzE).

Die Wirkungsprognose beinhaltet die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung und bei Durchführung der Planung. Die Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter bei Durchführung der Planung erfolgt entsprechend dem Grad der Erheblichkeit. Hierbei ist eine Einzelbewertung für jedes Schutzgut vorzunehmen, da nicht jeder Wirkfaktor zu einer erheblich nachteiligen Umweltauswirkung führt.

Bei der Ermittlung und Beschreibung der Wirkfaktoren ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und deren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sowie auf deren Wechselwirkungen zu unterscheiden.

Dabei handelt es sich um:

- baubedingte Wirkungen, hervorgerufen durch die Herstellung der baulichen Anlagen und Infrastrukturen aufgrund der entsprechenden Baustellentätigkeiten (temporär),
- anlagebedingte Wirkungen durch die Errichtung der baulichen Anlagen und Infrastrukturanlagen (dauerhaft),
- betriebsbedingte Wirkungen, die durch den Betrieb der Anlagen und den damit verbundenen Verkehr entstehen oder verstärkt werden. (dauerhaft).

Die Darstellung der Erheblichkeit erfolgt mittels einer 5-stufigen Bewertungsskala:

- nicht betroffen,
- unerheblich bzw. nicht erheblich,
- gering erheblich,
- mäßig erheblich,
- stark erheblich.

5.3 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes (Basisszenario)

5.3.1 Schutzgut Tiere

Im Rahmen der Berücksichtigung der besonderen artenschutzrechtlichen Belange wurde von dem Gutachterbüro Bauer ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt, der als Anlage der Begründung beigelegt wird. Es erfolgten aktuelle Kartierungen der relevanten Tierartengruppen Brutvögel, Reptilien und Amphibien. Eine Betroffenheit weiterer artenschutzrechtlich relevanter Artengruppen und Arten kann im Vorfeld im Zuge der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden. Bei der Erfassungsmethodik wurde sich an der HzE (2018) orientiert. Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die Anforderungen gemäß HzE M-V, die erforderlich sind, beachtet. Die Verwendung der Formblätter des Artenschutz-Leitfadens erfolgte hier nicht, die geforderten Punkte sind im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ausführlich beschrieben.

Das Untersuchungsgebiet ist größer als der Plangeltungsbereich. Es besteht fast ausschließlich aus Ackerflächen und Ackergras. Die Zufahrt entlang des Grabens ist Bestandteil des Plangeltungsbereiches, der Graben selbst nicht.

Brutvögel

Das Untersuchungsgebiet wurde insgesamt siebenmal in den Monaten März bis Juni 2021 begangen. Es wurden alle revieranzeigenden und junge führenden Vögel registriert. Zusätzlich erfolgte eine Suche nach Horsten von störungsempfindlichen Großvögeln im Waldbereich in der Nähe der geplanten Zufahrtsstraße.

Es konnten insgesamt 16 Brutvogelarten nachgewiesen werden (siehe nachfolgende Tabelle).

Tab. 1: Artenliste der Brutvögel im Untersuchungsgebiet (BAUER)

lfd. Nr.	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	VSchRL	BArtSchV	RL M-V (2014)	RL D (2020)	Brutpaare
1	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	X	Bg	-	-	1
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	X	Bg	-	-	1
3	Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	X	Bg	V		1
4	Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	X	Bg	3	2	1
5	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	X	Bg	-	-	1
6	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	X	Bg	-	-	1
7	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	X	Bg	-	-	2
8	Amsel	<i>Turdus merula</i>	X	Bg	-	-	2
9	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	X	Bg	-	-	2
10	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	X	Bg	-	-	2
11	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	X	Bg	-	-	1
12	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	X	Bg	-	-	1
13	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	X	Bg	-	-	2
14	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	X	Bg	V	-	1
15	Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	X	Bg	V	-	1
16	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	X	Bg	3	3	1

Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Roten Liste der gefährdeten Brutvogelarten Mecklenburg-Vorpommerns (VÖKLER ET AL. 2014) und der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (RYSILAVY ET AL. 2020) angegeben.

Gefährdungskategorien der Roten Listen

- 1 Vom Aussterben bedroht
- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- V Art der Vorwarnliste, Bestandsrückgang oder Lebensraumverlust, aber (noch) keine akute Bestandsgefährdung

Einstufung der Arten gemäß Vogelschutzrichtlinie (VSchRL)

- X Art gemäß Artikel 1
- I Art gemäß Anhang I

Einstufung gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

- Bg Besonders geschützte Arten
- Sg Streng geschützte Art

Die streng geschützten Arten sind ebenfalls besonders geschützt.

Festgestellte Wertarten sind Braunkehlchen, Feldlerche und Wiesenschafstelze. Wertarten sind die Arten, die nach BArtSchVO „streng geschützt“ bzw. in der EU-Vogelschutzrichtlinie im Anhang I aufgeführt sind und die in der Roten Liste der gefährdeten Brutvogelarten des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VÖKLER ET AL. 2014) und der Roten Liste der gefährdeten Brutvogelarten Deutschlands (RYSILAVY ET AL. 2020) in den Gefährdungskategorien 0 bis 3 geführt werden.

Braunkehlchen und Wiesenschafstelze kommen in jeweils einem Brutrevier im Staudensaum nördlich des Grabens vor. Die Feldlerche kommt außerhalb des Plangeltungsbereiches, aber im Untersuchungsgebiet in nur einem Brutrevier (aufgrund der Waldnähe) vor.

Horste von Brutvogelarten im Nahbereich der Zufahrtsstraßen wurden nicht gefunden. Ein besetzter Horst des Seeadlers liegt in 800 m Entfernung zum Plangeltungsbereich.

Reptilien

Im Zuge der Erfassung der anderen Tierartengruppen wurde das Untersuchungsgebiet im Zeitraum März bis Juni 2021 siebenmal begangen. Dabei wurden fünf ausgelegte Reptilienpappen kontrolliert. Insbesondere das Vorkommen der Zauneidechse sollte ausgeschlossen werden.

Bei den Untersuchungen konnten drei Reptilienarten in den Randstrukturen, außerhalb des Plangeltungsbereiches und am Graben innerhalb des Plangeltungsbereiches nachgewiesen werden (siehe nachfolgende Tabelle).

Tab. 2: Artenliste der Reptilien im Untersuchungsgebiet (BAUER)

Artname		BArtSchV	RL M-V	RL D	FFH-RL
Waldeidechse	<i>Lacerta vivipara</i>	Bg	3	-	-
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	Bg	3	-	-
Ringelnatter	<i>Natrix natrix</i>	Bg	3	V	-

Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns (BAST ET AL. 1992) und der Roten Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands (KÜHNEL ET AL. 2009) angegeben.

Gefährdungskategorien der Roten Listen

- 3 Gefährdet
- 4 Selten, potentiell gefährdet
- V Art der Vorwarnliste, Bestandsrückgang oder Lebensraumverlust, aber (noch) keine akute Bestandsgefährdung

Einstufung gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Bg Besonders geschützte Arten

Sg Streng geschützte Arten

Die streng geschützten Arten sind ebenfalls besonders geschützt.

Amphibien

Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Artengruppe der Amphibien erfolgten Begehungen des Geländes im Zusammenhang mit den Erfassungen der weiteren Artengruppe der Reptilien. Die Kontrollen wurden im Zeitraum März bis Juni 2021 durchgeführt. Die Begehung im Mai erfolgte auch in den Abendstunden, ansonsten nur am Tage. Die Datenerhebungen wurden auch im Rahmen der Untersuchung der anderen Artengruppen (Brutvögel und Reptilien) vorgenommen. Es erfolgten auch Kescherfänge und die Kontrolle der Reptilienbleche nach Amphibien.

Bei den Untersuchungen konnten drei Amphibienarten festgestellt werden (siehe nachfolgende Tabelle).

Tab. 3: Artenliste der Amphibien im Untersuchungsgebiet (BAUER)

Artname		BArtSchV	RL M-V	RL D	FFH-RL
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	Bg	3	-	-
Teichfrosch	<i>Rana kl. esculenta</i>	Bg	3	3	V
Teichmolch	<i>Triturus vulgaris</i>	Bg	3	-	-

Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns (BAST ET AL. 1992) und der Roten

Liste und Gesamtartenliste der Lurche (*Amphibia*) und Kriechtiere (*Reptilia*) Deutschlands (KÜHNEL ET AL. 2009) angegeben.

Gefährdungskategorien der Roten Listen

- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- V Art der Vorwarnliste

Einstufung gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

- Bg Besonders geschützte Arten
 - Sg Streng geschützte Arten
- Die streng geschützten Arten sind ebenfalls besonders geschützt.

Einstufung der Arten gemäß FFH-Richtlinie

- II Art gemäß Anhang II
- IV Art gemäß Anhang IV
- V Art gemäß Anhang V

Im Plangeltungsbereich befinden sich keine Biotope, die im weiteren Sinne als Gewässer und damit als potenzielle Vermehrungshabitate für Amphibien geeignet wären. Das Untersuchungsgebiet besitzt aufgrund seiner Biotopstruktur eine potenziell geringe Bedeutung als Migrationskorridor.

Es wurden die Arten Erdkröte, Teichfrosch und Teichmolch im Gelände angetroffen. Der Teichmolch (*Triturus vulgaris*) und der Teichfrosch (*Rana kl. esculenta*) vermehren sich im Graben. Beide Arten haben eine enge Bindung an das Gewässer und führen keine Wanderungen über angrenzende Ackerflächen durch. Die Erdkröte (*Bufo bufo*) wurde in einzelnen subadulten Tieren im nördlichen Waldrandbereich festgestellt.

Wildbrücke

In einer Entfernung von ca. 1.000 m westlich des Plangeltungsbereiches befindet sich eine Wildbrücke über der BAB 14. Im Rahmen der Untersuchungen für den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) erfolgte eine Relevanzprüfung bzw. eine Besichtigung der Wildbrücke durch das Gutachterbüro Bauer. Die Wildbrücke hat keine Bedeutung für störungsempfindliche Tierarten, die außerdem dem Artenschutzrecht als streng geschützte Tierarten nach Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) unterliegen.

Die Wildbrücke liegt innerhalb von Waldflächen und wird vornehmlich von Klein- und Mittelsäußern mit kleinen Raumanstrichen zur sporadischen Querung genutzt.

5.3.2 Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt

Der Status der genutzten Fläche ist „Ackerland“. Der aktuelle Bewuchs ist mehrjähriges Ackergras. Die Fläche wird stets nach einer 4-jährigen Nutzung umgebrochen, um den Acker-Status zu erhalten. Das Plangebiet ist umgeben von Wald. Hier handelt es sich überwiegend um Nadelmischwald (Verhältnis Nadel- zu Laubbäumen 90/10 - 70/30) sowie auch um Mischwald (Verhältnis Laub- zu Nadelbäumen 50/50), (umweltkarten.mv-regierung.de).

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine nach § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotope. In einem Abstand von ca. 300 m südlich des Zufahrtsweges zum Gelände der Bioenergieanlage befindet sich ein permanentes Kleingewässer (Biotopname), das den Stehenden Kleingewässern, einschl. der Ufervegetation (Gesetzesbegriff) zuzuordnen ist.

Auf Grund der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche wird die biologische Vielfalt als gering eingeschätzt.

5.3.3 Schutzgut Fläche

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ergibt eine Größe von ca. 10,33 ha. Bei der in Anspruch genommenen Fläche handelt es sich um eine unbebaute Fläche, die einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegt. Die unbebaute Fläche ist umgeben von Wald. Sie ist über die Friedrichsmoorsche Allee (eine Asphaltstraße der Gemeinde Neustadt-Glewe), die von der L071 im Norden zur K38 im Süden führt, erreichbar.

5.3.4 Schutzgut Boden

Im Plangebiet herrschen grundwasserbestimmte Sande mit einer geringen bis mittleren Bewertung (Bewertungsstufe 1) der Bodenpotentiale. (GLP M-V 2003). Der Bodenzustand wird als vorwiegend nicht naturgemäß angesehen. Die Ackerwertzahl beträgt gemäß der Themenkarte Bodenschätzung des GeoPortal.MV 29-30 (geoportal-mv.de/gaia 2021).

Die Naturböden sind auf Ackerbauflächen durch bewirtschaftungsbedingte Maßnahmen anthropogen beeinflusst und weisen dadurch ein nicht natürliches Bodenprofil und veränderte Bodeneigenschaften auf.

Die Böden im Plangebiet werden landwirtschaftlich genutzt. Sie sind mit mehrjährigem Ackergras bestanden und werden im Rhythmus von vier Jahren umgebrochen. Auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche ist mit einem erhöhten Nährstoffeintrag von u.a. Düngemittel- und Agrochemikalienanreicherung sowie mit Verdichtungen in Fahrtrassen und der Entfernung der Vegetationsdecke zu rechnen.

Für die Böden im Bereich der ackerbaulich genutzten Fläche wird die Bodenfunktion mit einer hohen Schutzwürdigkeit bewertet, die vor baulicher Nutzung zu schützen ist. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit und der natürliche Bodenzustand werden mit mittel eingeschätzt.

Im Plangebiet ist der Biotop- und Nutzungstyp Acker anzutreffen. Funktionsausprägungen von besonderer Bedeutung des Schutzgutes Boden gemäß Anlage 1 der HzE sind nicht vorhanden. Die Böden, die durch die geplante Nutzung in Anspruch genommen werden, besitzen somit nur eine allgemeine Bedeutung.

Gemäß dem Umweltkartenportal des LUNG M-V (2021) beträgt der Grundwasserflurabstand ≤ 2 m. Der Grundwasserneubildung wird eine hohe Bedeutung zugeschrieben [Durchschnitt: 15 – 20 %], ebenso wie dem nutzbaren Grundwasserdargebot mit $> 10.000 \text{ m}^3/\text{d}$ (GLP M-V 2003).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 38 weist eine ebene Oberfläche auf. Die Höhen des natürlichen Geländes liegen bei ca. 35 m (Vermessung vom Vermessungsbüro Hans-Gerd Jansen, (ÖbVI) vom 19.01.2022 im Höhensystem DHHN 2016, Koordinatensystem ETRS 89 UTM 33).

Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen sind im Plangeltungsbereich nicht bekannt.

5.3.5 Schutzgut Wasser

Laut Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Fachdienst 68 – Natur, Wasser und Boden vom 15.06.2021 befinden sich folgende Gewässer II. Ordnung in unmittelbarer Nähe des Plangebietes (siehe nachfolgende Abbildung).

- Nr. 001301
- Nr. 001301001
- Nr. 001301003



Abb. 17: Abbildung mit Darstellung der Gewässer II. Ordnung aus der Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 15.06.2021 sowie Darstellung des Plangeltungsbereiches (rot) (Bearbeitung Planungsbüro Mahnel)

Bei der Errichtung der im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben geplanten baulichen Anlagen ist ein Abstand von mindestens 5 m zur Böschungsoberkante der Gewässer einzuhalten und von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten (ausgenommen davon sind die Festlegungen zu Abstandsmaßen aus der Stellungnahme des Bereiches „Anlagenbezogener Gewässerschutz“).

Die Zuwegung für Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern ist zu gewährleisten.

Die Errichtung, Beseitigung oder wesentliche Änderung wasserrechtlich zulassungsfreier baulicher Anlagen an, in, über und unter Gewässern ist gemäß § 82 Abs. 1 LWaG rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen.

In seiner Stellungnahme vom 09.05.2022 weist der Wasser- und Bodenverband Untere Elde auf ein weiteres Gewässer II. Ordnung hin, welches durch den Ausbau des Waldweges betroffen ist. Hier handelt es sich um das Gewässer II. Ordnung WL 000027.

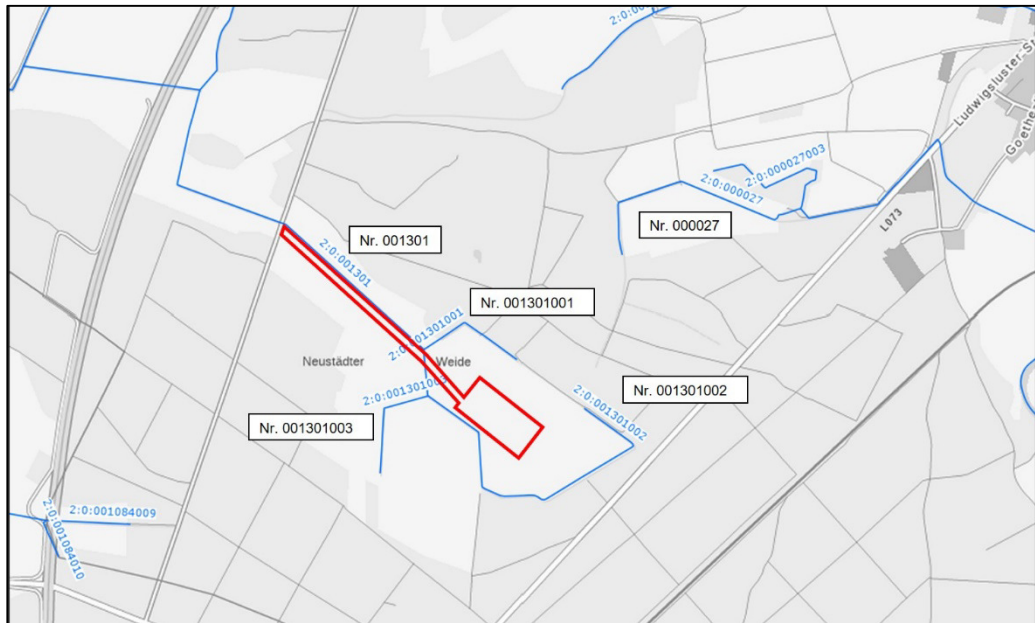


Abb. 18: Abbildung mit Darstellung der Gewässer II. Ordnung, Darstellung des Plangeltungsbereiches (rot) (Bearbeitung Planungsbüro Mahnel)
(Quelle: LUNG M-V ((CC SA-BY 3.0), 2022, mit eigener Bearbeitung), ohne Maßstab

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Wasserschutzzonen. Die nächstgelegenen Trinkwasserschutzzonen der Schutzzone IIIB (Neustadt-Glewe) befinden sich ca. 2,7 km nordöstlich bzw. (Ludwigslust) 2,6 km südlich des Plangebietes. Der Grundwasserflurabstand beträgt ≤ 2 m. Die Mächtigkeit bindiger Deckschichten wird im Planbereich mit < 5 m angegeben. Der Grundwasserleiter ist unbedeckt, es besteht eine geringe Geschütztheit. Die Grundwasserneubildungsrate mit Berücksichtigung eines Direktabflusses liegt im Plangebiet bei 257,4 mm/a (Umweltkartenportal des LUNG M-V 2021).

5.3.6 Schutzgut Luft

Der das Plangebiet umgebende Wald stellt ein Gebiet mit luftverbessernder Wirkung dar. Die landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche ist ohne Bedeutung als relevantes Kaltluftentstehungsgebiet. Insgesamt besitzt die Fläche demnach keine großräumige klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion.

In ca. 4,0 km Entfernung nordwestlich des Plangebietes in Wöbbelin befinden sich zwei Biogasanlagen (Inbetriebnahme 2009 und 2018) sowie in ca. 2,6 km östlich des Plangebietes in Neustadt-Glewe eine Biogasanlage (Inbetriebnahme 2014) (Umweltkartenportal des LUNG M-V 2021).

In Mecklenburg-Vorpommern erfolgt die Überwachung der Luftqualität durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG M-V). Für die Stadt Neustadt-Glewe selbst liegen keine aktuellen Informationen vor. In Mecklenburg-Vorpommern wurden im Jahr 2021 für Feinstaub und Stickstoffdioxid keine Grenzwertüberschreitungen festgestellt. Die Werte waren durchweg ausgesprochen niedrig. Die ermittelten Immissionskonzentration für Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid und Benzol zeigen keine Auffälligkeiten und liegen deutlich unterhalb der Grenzwerte (Quelle: www.lung.mv-regierung.de/umwelt/luft/ergebn21.htm).

Aufgrund der Lage des Plangebietes, welches von Wald umgeben ist, sind Funktionen von besonderer Bedeutung des Schutzgutes Klima gemäß Anlage 1 der HzE im Plangebiet selbst nicht vorhanden. Dem Schutzgut Luft im Plangebiet wird somit nur eine allgemeine Bedeutung zugeschrieben.

5.3.7 Schutzgut Klima

Die nachfolgenden Ausführungen basieren im Wesentlichen auf Klimadaten der Städte weltweit, climate-data.org. Mecklenburg-Vorpommern befindet sich in einem Übergangsbereich zwischen maritimem und kontinentalem Klima.

Das Klima in Neustadt-Glewe ist mild sowie allgemein warm und gemäßigt. Neustadt-Glewe hat während des Jahres eine erhebliche Menge an Niederschlägen zu verzeichnen. Das gilt auch für den trockensten Monat. Die Klassifikation des Klimas lautet Cfb (Warmgemäßigte Klimazone, Feuchttemperiertes Klima mit warmem Sommer) entsprechend der Klimaklassen nach Köppen-Geiger. Die Temperatur liegt in Neustadt-Glewe im Jahresdurchschnitt bei 9.7 °C. 732 mm Niederschlag fallen innerhalb eines Jahres. (Quelle: Klimadaten der Städte weltweit, climate-data.org).

Das Plangebiet ist von drei Seiten von Wald umgeben. Funktionen von besonderer Bedeutung des Schutzgutes Klima gemäß Anlage 1 der HzE sind im Plangebiet selbst nicht vorhanden. Dem Schutzgut Klima im Plangebiet wird somit nur eine allgemeine Bedeutung zugeschrieben.

5.3.8 Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft

Die Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Diese Wirkungen sind ebenfalls zu beurteilen. Es sind die Wechselwirkungen zu erfassen und zu bewerten, die ausreichend gut bekannt und untersucht sind und im Rahmen der Umweltprüfung als entscheidungserheblich eingeschätzt werden.

Folgende Wechselwirkungen sind dabei zu beachten:

Tab. 4: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Schutzgut	Wechselwirkung mit anderen Schutzgütern
Pflanzen	– Bestandteil/ Strukturelement des Landschaftsbildes – Abhängigkeit der Vegetation von den abiotischen Standorteigenschaften (Bodenform, Relief, Geländeklima, Grundwasserflurabstand, Oberflächengewässer) – Pflanzen als Schadstoffakzeptor, Stoffein- und -austrag, Einfluss auf das Kleinklima – Vegetation als Erosionsschutz
Tiere	– Abhängigkeit der Tierwelt von der biotischen und abiotischen Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopstruktur, Biotopvernetzung, Lebensraumgröße, Boden, Geländeklima, Bestandsklima, Wasserhaushalt) – spezifische Tierarten/-artengruppen als Indikator für Lebensraumfunktionen von Biotopkomplexen
Fläche/ Boden	– Lebensgrundlage und Lebensraum für Tiere und Pflanzen – bedeutend für Landschaftshaushalt

Schutzgut	Wechselwirkung mit anderen Schutzgütern
	(Grundwasserneubildung, Grundwasserschutz, Grundwasserdynamik, Retentionsfunktion) – Abhängigkeit der ökologischen Bodeneigenschaften von den geologischen, geomorphologischen, wasserhaushaltlichen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen – Boden als Schadstoffspeicher u./o. -quelle, Filterfunktion, Stoffeintrag, Staubbildung – Boden als historische Struktur / Bodendenkmal (natur- und kulturhistorische Archivfunktion)
Wasser	– Abhängigkeit der Grundwasserergiebigkeit von den hydrogeologischen Verhältnissen und der Grundwasserneubildung – Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen, nutzungsbezogenen Faktoren – Abhängigkeit der Grundwasserschutzfunktion von der Grundwasserneubildung und der Speicher- und Reglerfunktion des Bodens – Oberflächennahes Grundwasser als Standortfaktor für Biotope und Tierlebensgemeinschaften, als Faktor der Bodenentwicklung – Grundwasser als Schadstofftransportmedium, – Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen – Beeinflussung des Kleinklimas
Klima/ Luft	– Geländeklima in seiner klimaökologischen Bedeutung für den Menschen, als Standortfaktor für Vegetation und Tierwelt – Abhängigkeit des Geländeklimas und der klimatischen Ausgleichsfunktion (Kaltluftabfluss u.a.) von Relief, Vegetation/Nutzung, größeren Wasserflächen – lufthygienische Situation – Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion – Luft als Schadstofftransportmedium
Landschaft	– Abhängigkeit des Landschaftsbildes von Relief, Vegetation, Gewässer und Klima – Leit- und Orientierungsfunktion für Tiere

Wechselbeziehungen und Wechselwirkungen bestehen grundsätzlich immer zwischen allen Bestandteilen des Naturhaushalts. Im Plangebiet wird dieses Wirkungsgeflecht in starkem Maße durch die Inanspruchnahme von Freiflächen auf die anderen Schutzgüter geprägt.

Die Veränderungen durch die Realisierung des geplanten Vorhabens ergeben sich durch die Errichtung der Bioenergieanlage, den Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen und den Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Der gewählte Standort des Bebauungsplanes, auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche, die von Wald umgeben ist, ist bereits durch die bisherige Nutzung des Umfelds geprägt.

Aufgrund der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bedingen Auswirkungen des Vorhabens einander. Die zusätzliche geplante Nutzung des Vorhabens nimmt gleichzeitig Einfluss auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser und das Landschaftsbild.

Die Bodenversiegelungen bedingen u.a. Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und der Oberflächenwasserversickerung. Mit dem Verlust von Boden sind gleichzeitig Verluste von Lebensräumen für Pflanzen und Tieren verbunden. Die Bedeutung verbleibender Biotopstrukturen für Pflanzen und Tiere ändert sich, da bisher vorhandene Freiräume verloren gehen.

5.3.9 Schutzgut Landschaft/ Landschaftsbild

Die Stadt Neustadt-Glewe liegt naturräumlich in der Landschaftszone „Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte“, in der Großlandschaft „Südwestliche Niederungen“ in der Landschaftseinheit „Südwestliche Talsandniederungen mit Elde, Sude und Rögnitz“.

Das Plangebiet befindet sich im Kernbereich landschaftlicher Freiräume mit geringer Bewertung der Größe (Stufe 1, < 600 ha) und mittlerer Bewertung der Funktion (Stufe 2, 6-8 Punkte). Das Plangebiet liegt ca. 2,5 km südwestlich der Stadt Neustadt-Glewe.

Das Landschaftsbild des für das Plangebiet geltenden Landschaftsbildraumes „Neustädter Wald“, wird mit hoch bis sehr hoch bewertet.

Das Gelände im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 38 ist eben. Die Höhe des natürlichen Geländes liegt bei ca. 35 m. Die Zuwegung von der Asphaltstraße zur Bioenergieanlage verläuft parallel zu einem Gewässer II. Ordnung.

Funktionsausprägungen von besonderer Bedeutung in Bezug auf das Landschaftsbild gemäß Anlage 1 der HzE sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das Landschaftsbild im Plangebiet besitzt nur eine allgemeine Bedeutung.

Das Plangebiet befindet sich im Landschaftsbildraum „Neustädter Wald“. Innerhalb der Landschaftsbildraumbewertung ist die Fläche mit hoch bis sehr hoch eingeschätzt (siehe nachfolgende Abbildung). Die Plangebietsfläche befindet sich innerhalb des Gesamtraumes.

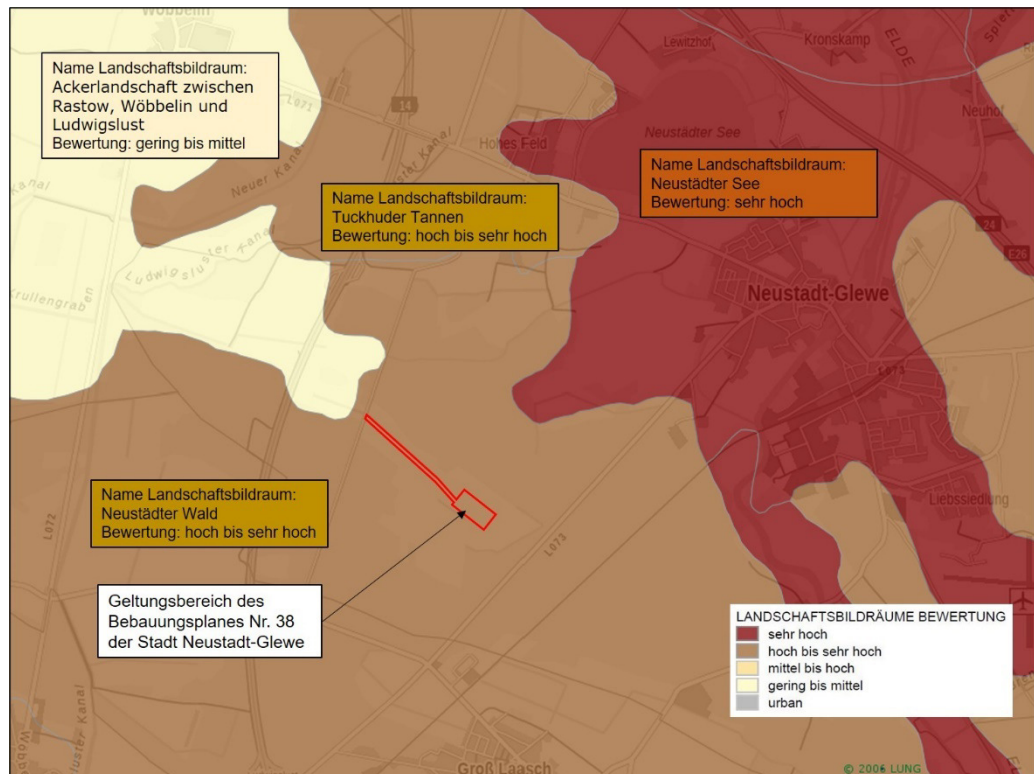


Abb. 19: Lage des Plangebietes im Landschaftsbildraum
(Quelle: © LUNG M-V (CC BY-SA 3.0), Zugriff 19.10.2022, mit eigener Bearbeitung)

5.3.10 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Für die Bevölkerung besitzt die Fläche aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung keine besondere Bedeutung. Allenfalls kann von einer geringen Bedeutung für die Erholung (Ausführen von Hunden, Spaziergänge) ausgegangen werden.

5.3.11 Kulturgüter- und sonstige Sachgüter

Vom Landesamt für Kultur und Denkmalpflege liegt keine Auskunft zu Denkmälern und Bodendenkmälern vor. Gemäß der Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Fachdienst 63 – Bauordnung, Straßen- und Tiefbau, vom 22.06.2022 befinden sich keine Baudenkmale im ausgewiesenen Denkmalbereich. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand berührt das Vorhaben im Vorhabenbereich auch keine Bodendenkmale.

5.4 Prognose und Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Die zu betrachtende sogenannte Nullvariante stellt die Beschreibung der voraussichtlichen Entwicklung des derzeitigen Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung dar.

Die bisherige landwirtschaftliche Nutzung der Fläche des Plangebietes wird fortgesetzt.

5.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

5.5.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere

Baubedingte Auswirkungen

Im Rahmen der Bauphase kann es zu Störungen und Beunruhigungen der Tiere in den angrenzenden Bereichen des Plangebietes insbesondere durch Lärmemissionen und Bewegungen kommen. Durch die Inanspruchnahme von unversiegelten Nebenflächen für Baustelleneinrichtungen sowie Material- und Lagerflächen kann es innerhalb des Plangebietes temporär zu Beeinträchtigungen von Vegetationsstrukturen kommen und damit einhergehend zum Verlust von Lebensraumstrukturen.

Für die Brutvögel (ausschließlich für Braunkehlchen) im Bereich der parallel zum Graben verlaufenden Zuwegung sind CEF-Maßnahmen erforderlich. Diese Maßnahmen verfolgen das Ziel, die Habitatbestandteile im Vorfeld durch geeignete Maßnahmen wie Anbau von Nisthilfen oder die Schaffung der, durch das Vorhaben beeinträchtigten Habitatbestandteile funktionsgerecht herzustellen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass zum Schutz der Brutvögel eine eventuelle Beräumung der Freiflächen im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar durchgeführt werden sollte.

Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, sind üblicherweise Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten darauf zu achten ist, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hineingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gruben zu entfernen sind.

Um Störungen der vorhandenen Tierarten während der Baumaßnahmen zu vermeiden und zu minimieren sind Bauzeitenregelungen zu treffen sowie Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen für Amphibien und Reptilien.

Aufgrund der zeitlichen Befristung der Baumaßnahmen werden baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere als unerheblich eingestuft.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch den Bau der Bioenergieanlage auf dem intensiv genutzten Weidelgras-Grasland (Acker) kommt es nicht zum Verlust von maßgeblichen Habitatbestandteilen von Brutvogelarten. Derartige bis zu 5-mal im Jahr gemähte Standorte besitzen im Gegensatz zum Acker keine Bedeutung für Brutvogelarten wie der Feldlerche und anderen bodenbrütenden Arten.

Durch den Ausbau und die Nutzung der Erschließungsstraße parallel zum Graben gehen maßgebliche Bestandteile von Brutvogel-Habitaten verloren. Die festgestellten Brutvogelarten im Bereich des Grabens bzw. im Bereich der angrenzenden Staudenfluren und Gehölze haben eine Fluchtdistanz (vergleiche GASSNER 2010) von 30-40 m. Damit kommt es zur Aufgabe der Brutplätze von Braunkehlchen und Wiesenschafstelze. Die Habitatfunktion für die Feldlerche wird im Umfeld weiter erfüllt.

Für die Brutvögel werden ausschließlich vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für Braunkehlchen vorgesehen.

Auf dem Acker nördlich des Grabens bzw. im Bereich zum Waldrand sollte durch Spontanbegrünung ohne Ansaat ein Streifen von 30 bis 50 m ohne Nutzung belassen werden. Es sollten sich Gras- und Staudenfluren bilden, die alle 2 Jahre umsichtig gemäht werden. Die Eingrünung des Standortes ist als Vorsorge- bzw. Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahme zu betrachten. Auf dem Wall sollten Gebüsche aus standortgerechten Arten ohne Weiden und Hartriegel gepflanzt werden; alternativ ist ein Krautsaum anzulegen, der einmal im Jahr nach dem 15. Juli zu mähen bzw. zu mulchen ist. Außerhalb des Walles ist eine 5 m breite Heckenpflanzung vorgesehen, die den Standort der Bioenergieanlage umsäumt.

Die in einer Entfernung vom Vorhabenbereich von über 1.000 m liegende Wildbrücke befindet sich innerhalb von Waldflächen. Die L 072 liegt ebenfalls in einer Entfernung von 1000 m. Es handelt sich um einen durch die BAB 14 und Straßentrassen vorbelasteten Bereich. Nordwestlich der Wildbrücke liegen in 700 m Entfernung Kompensationsflächen, die zusätzlich neben der faunistischen Funktion für Brutvogelarten durch die Umwandlung von Acker in Grünland Rückzugsräume für das Wild darstellen.

Die Funktion für dem Jagdrecht unterliegende Tierarten zur Querung wird weiterhin uneingeschränkt erfüllt. Auswirkungen auf den genetischen Austausch erfolgen durch das geplante Vorhaben somit nicht.

Die anlagebedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere werden als gering erheblich eingestuft, da die Habitatfunktion, auch durch entsprechende Maßnahmen, erhalten bzw. im Umfeld weiterhin erfüllt ist.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Durch den Betrieb der Bioenergieanlage und die dazu erforderlichen Transporte von Pferdemist bzw. Gärresten kann es durch Lärm, Licht, Abgase und Bewegungen zu Vergrämungen auf vorhandene Arten kommen.

Zum Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Beleuchtungen wird darauf hingewiesen, dass neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben sind, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind (Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes, §41a Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen).

Die betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere sind als gering erheblich einzustufen.

Fazit

Mit der Umsetzung von CEF-Maßnahmen sowie Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind die Auswirkungen als gering erheblich einzuschätzen.

5.5.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt

Baubedingte Auswirkungen

Während der Baumaßnahmen kann es durch die Inanspruchnahme unversiegelter Vegetationsstrukturen durch Befahren mit Baufahrzeugen sowie die Nutzung als Nebenflächen für Baustelleneinrichtung sowie Material- und Lagerflächen zu Beeinträchtigungen kommen und damit einhergehend zum Verlust von Lebensraumstrukturen. Durch die Wiederherstellung von in Anspruch genommenen Nebenflächen entsprechend des Ursprungszustandes können die Beeinträchtigungen auf ein Minimum reduziert werden.

Aufgrund der zeitlichen Befristung der Baumaßnahmen werden baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt als nicht erheblich eingestuft.

Anlagebedingte Auswirkungen

Der Eingriff (Versiegelungen und Nutzungsänderungen) in Vegetationsstrukturen ist im Zuge der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung zu ermitteln und über geeignete Maßnahmen auszugleichen. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine nach § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Biotope.

Aufgrund der geringen Bedeutung der für die Bebauung vorgesehenen Flächen im Plangebiet für die biologische Vielfalt sind die Auswirkungen durch den Verlust von Vegetation und Habitaten gering.

Insgesamt werden die anlagenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt als gering erheblich bewertet.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Aufgrund der geplanten Einsatzstoffe ist von relevanten Ammoniak- und Stickoxidemissionen auszugehen. Bereits in der Planungsphase des Vorentwurfs wurde im immissionsschutzrechtlichen Gutachten dargelegt, dass das Vorhaben aus immissionsschutzrechtlicher Sicht an dem geplanten Standort grundsätzlich realisierbar ist. Aus dem aktuellen immissionsschutzrechtlichen Gutachten⁸ geht hervor, dass nach derzeitigem Planungsstand eine Beeinträchtigung durch Ammoniak und Stickstoffdeposition an den umliegenden geschützten Biotopen und Waldflächen auszuschließen ist. Es sind keine betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten.

Zum Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Beleuchtungen wird darauf hingewiesen, dass neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben sind, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind (Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes, §41a Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen).

⁸ Immissionsprognose Ammoniak und Gesamtstickstoff im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 38 der Stadt Neustadt-Glewe „Bioenergieanlage Lewitz“, EC Umweltgutachter und Sachverständige Kremp & Partner PartGmbH, Plau am See OT Karow, 24.10.2022

Insgesamt werden die betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt als nicht erheblich bewertet.

Fazit

Mit der Umsetzung von Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

5.5.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche

Baubedingte Auswirkungen

Die baubedingten Auswirkungen werden mit den betriebsbedingten Auswirkungen und anlagebedingten Auswirkungen überlagert. Baubedingt wird das Schutzgut Fläche über das vorgesehene Baufenster und Zufahrtsbereich hinaus beansprucht werden. Während der Bauphase kann es zu Bodenverdichtungen durch Baufahrzeuge kommen. Diese Auswirkungen sind jedoch zeitlich begrenzte und auf ein Minimum zu beschränken.

Die baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche werden daher als gering erheblich eingeschätzt.

Anlagebedingte Auswirkungen

Das Anlagengelände hat eine Gesamtgröße von 103.285,80 m². Hiervon entfallen auf die Anlagefläche 88.800,00 m² und 15.285,80 m² auf die Zufahrtsstraße. Die geplante versiegelte Fläche innerhalb des Anlagenbereiches ohne Zufahrtsstraße beträgt ca. ca. 65.520,00 m². Die Zufahrtsstraße soll auf der gesamten Länge von 1.028 m auf einer Breite von 6,5 m asphaltiert werden, das entspricht einer versiegelten Fläche von 6.682,00 m². Hinzu kommt die Fläche von ca. 1.081,00 m² für Parkstreifen. Damit beträgt die gesamte versiegelte Fläche 73.283,30 m². Für die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung wurde die Versiegelung der geplanten Asphaltstraße mit einer Breite von 6,5 m berechnet. Die reale Flächeninanspruchnahme der geplanten Straße ist mit einer Breite von 6,0 m, geringer als in der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung berechnet, festgesetzt.

Mit der Errichtung der Bioenergieanlage wird bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche dauerhaft umgewandelt. Es kommt im Bereich der baulichen Anlagen und Verkehrswege zu Versiegelungen. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen ist auf den absolut notwendigen Umfang zu beschränken.

Flächen über den Plangeltungsbereich hinaus werden durch die geplante Wegführung für die Transporte des Pferdemistes in Anspruch genommen. Um eine deutliche Verkehrsentslastung des Stadtgebietes zu erreichen, ist der Ausbau eines Waldweges nördlich des Plangebietes vorgesehen. Der Weg soll eine Breite von ca. 4 m haben und mit Schottermaterial errichtet werden. Lediglich der Weg vom Wald zur Zufahrtsstraße zum Betriebsgelände der Bioenergieanlage soll im Bereich der Auffahrt auf die Zufahrtsstraße eine Asphaltdeckschicht erhalten. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche werden daher als erheblich eingeschätzt.

Die anlagebedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche werden daher als erheblich bewertet. Sie bedingen maßgeblich die Ausgleichsmaßnahme, die für die flächenhaften Eingriffe zum Ausgleich erforderlich wird. Darüber hinaus erhalten sie eine multifunktionale Ausgleichsfunktion.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Die betriebsbedingten Auswirkungen durch den Betrieb der Bioenergieanlage überlagern sich mit den anlagebedingten Auswirkungen. Für das Betreiben der Anlage ist der Antransport von Pferdemist erforderlich. Die hierzu erforderlichen Transportwege beanspruchen das Schutzgut Fläche über den Plangeltungsbereich hinaus.

Die betriebsbedingten Auswirkungen für das Schutzgut Fläche werden als erheblich eingeschätzt. Sie bedingen maßgeblich die Ausgleichsmaßnahme, die für die flächenhaften Eingriffe zum Ausgleich erforderlich wird. Darüber hinaus erhalten sie eine multifunktionale Ausgleichsfunktion.

5.5.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Der aktuelle Bewuchs ist mehrjähriges Ackergras und wird stets nach einer 4jährigen Nutzung umgebrochen. Auch wenn aufgrund der Überformung des Bodens durch die landwirtschaftliche Nutzung der Boden nur eine geringe Wertigkeit hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft aufweist, so ist mit dem Bebauungsplanverfahren ein Eingriff in den Bodenhaushalt gegeben. Beeinträchtigungen durch Versiegelung sind im Sinne des Naturschutzrechts erheblich.

Der Bodenschutz ist in der weiteren Bauvorbereitung zu beachten. Es ist ein Bodenschutzkonzept einschließlich Bodenschutzplan von einem Boden-Fachkundigen für die erforderliche bodenkundliche Baubegleitung zu erarbeiten. Dies wird auf das Baugenehmigungs- und BImSCH-Genehmigungsverfahren verlagert.

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase kann es zur Verdichtung des Bodens kommen. Baubedingte Auswirkungen sind zeitlich beschränkt und daher nicht nachhaltig bzw. erheblich.

Sollte bei den Baumaßnahmen verunreinigter Boden oder Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle, Bauschutt etc.) angetroffen werden, so sind diese Abfälle vom Abfallbesitzer bzw. vom Grundstückseigentümer einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Diese Abfälle dürfen nicht zur erneuten Bodenverfüllung genutzt werden.

Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S.1554) sind zu beachten.

Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodenwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderung des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden, so dass **die baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden als nicht erheblich bewertet werden.**

Anlagebedingte Auswirkungen

Die Errichtung der Bioenergieanlage erfolgt auf einer 220 x 400 m großen Fläche. Zur Aufstellung der Anlagen und für die zu errichtenden Gebäude und Lagerflächen wird eine Fläche von maximal 65.520,00 m² versiegelt. Hinzu kommt eine Fläche von maximal 7.763,30 m² für die Zufahrtsstraße parallel zum Graben und weiter über die Ackerfläche bis zum Anlagenbereich der Bioenergieanlage. Damit wird bisher überwiegend landwirtschaftlich genutzte Fläche dauerhaft umgewandelt. Das Vorhaben beeinträchtigt den Boden durch Verdichtung und Versiegelung. Die Versiegelung ist erheblich und es werden Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Die Bodenfunktion von nur vorübergehend in Anspruch genommenen Böden ist zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Der Entzug bzw. die zeitweilige Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen sind auf den absolut notwendigen Umfang zu beschränken. Auf den zeitweilig in Anspruch genommenen Flächen ist die landwirtschaftliche Nutzbarkeit nach Abschluss der Baumaßnahmen vollständig wiederherzustellen.

Der Baugrund wurde gutachterlich beurteilt. Der Oberboden ist nicht tragfähig und muss im Gründungsbereich der Bauwerke, Behälter und Verkehrsflächen abgetragen werden. Die unteren Bodenschichten stellen für das geplante Bauvorhaben einen tragfähigen Baugrund dar.⁹

Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderung des Bodens, Verlust von Oberboden, Vernässung, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden.

Die anlagebedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden als erheblich bewertet. Um die anlagebedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden auszugleichen, sind entsprechende Ausgleichsmaßnahmen an anderen Standorten erforderlich.

Betriebsbedingte Auswirkungen

In der geplanten Bioenergieanlage sollen jährlich ca. 70.000 Tonnen des auf dem Gestüt incl. Außenställe anfallenden Pferdemistes, ca. 5.000 Tonnen Futterreste, ca. 60.000 Tonnen für die Pferdefütterung ungeeignete Grassilage, gewonnen aus sogenannten Säuberungsschnitten zum Ende der Vegetationsperiode, ca. 27.500 Tonnen Hühnertrockenkot sowie Rinder- und Schweinegülle aus nahegelegenen Betrieben und ca. 15.000 Tonnen Rübenblatt verarbeitet werden. Die Einsatzstoffmenge beträgt ca. 177.500 Tonnen im Jahr, wobei hier das notwendige Prozesswasser nicht berücksichtigt ist¹⁰.

Sowohl für die Input-Stoffe (Pferdemist, Futterreste, Grassilage, Rübenblatt) und die Output-Stoffe (Gärreste, die als Dünger verwendet werden) sind Transport- und Lagermöglichkeiten zu schaffen, dass Verunreinigungen des Bodens vermieden bzw. minimiert werden.

⁹ Baugrundbeurteilung, GIG Gesellschaft für Ingenieurgeologie mbH, Stralendorf, 30.04.2021

¹⁰ Vorhabenbeschreibung – Energiepark Lewitz Teilbereich Biogasanlage, Ingenieurbüro Rückert GmbH, Lauf, 14.11.2022

Bei Umsetzung entsprechender Transport- und Lageranforderungen können die Auswirkungen auf den Boden minimiert werden.

Für das Schutzgut Boden besteht eine geringe Betroffenheit durch betriebsbedingte Auswirkungen.

5.5.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingt kann es zu Beeinträchtigungen des Grundwassers durch potenzielle Schadstoffeinträge, Unfälle und Havarien kommen. Vorübergehend kommt es durch Baustelleneinrichtungen (Zufahrten, Errichtung von Lagerflächen) zum Verlust von Grundwasserneubildungsflächen. Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Verunreinigungen durch Arbeitsverfahren, Arbeitstechnik, Arbeits- und Transportmittel ausgeschlossen sind.

Durch die Baumaßnahmen kann es zu Verunreinigungen bzw. zu Schadstoffeinträgen in die bestehenden Gewässer II. Ordnung (siehe Abbildung Nr. 17) kommen. Bei sachgerechter Durchführung der Baumaßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen der Gewässer nicht zu erwarten.

Die baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden als gering erheblich bewertet.

Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingte Auswirkungen auf den Wasserhaushalt ergeben sich hauptsächlich durch die Überbauung des Geländes mit den baulichen Anlagen und den Zuwegungen für die Bioenergieanlage. Es ist eine Versiegelung von 73.283,30 m² vorgesehen. Damit kommt es zum Verlust von Grundwasserneubildungsflächen.

Es ist vorgesehen, das gesamte auf dem Anlagengelände anfallende Niederschlagswasser in Rinnen, Mulden, ggf. Becken und Behältern aufzufangen und dem Fermentierungsprozess der Bioenergieanlage zuzuführen. Zum Schutz des umliegenden Geländes soll der Bereich der Bioenergieanlage mit einem außenliegenden Wall mit einer Mindesthöhe von 70 cm versehen werden.

Beidseitig der Gewässer II. Ordnung ist gemäß § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ein Gewässerrandstreifen von 5,0 m von jeglicher Bebauung freizuhalten. Bei Errichtung der im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben geplanten baulichen Anlagen ist ein Abstand von mindestens 5,0 m zur Böschungsoberkante der Gewässer einzuhalten. Die Zuwegung für Unterhaltungsmaßnahmen ist zu gewährleisten.

Die anlagebedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden als mäßig erheblich bewertet.

Betriebsbedingte Auswirkungen

In der geplanten Bioenergieanlage sollen jährlich ca. 70.000 Tonnen des auf dem Gestüt incl. Außenställe anfallenden Pferdemistes, ca. 5.000 Tonnen Futterreste, ca. 60.000 Tonnen für die Pferdefütterung ungeeignete Grassilage, gewonnen aus sogenannten Säuberungsschnitten zum Ende der Vegetationsperiode, ca. 27.500 Tonnen Hühnertrockenkot sowie Rinder- und Schweinegülle aus nahegelegenen Betrieben und ca. 15.000 Tonnen Rübenblatt verarbeitet werden. Die Einsatzstoffmenge beträgt ca. 177.500 Tonnen im Jahr¹¹.

Sowohl für die Input-Stoffe (Pferdemist, Futterreste, Grassilage, Rübenblatt) und die Output-Stoffe (Gärreste, die als Dünger verwendet werden) sind Transport- und Lagermöglichkeiten zu schaffen, dass Verunreinigungen des Grundwassers vermieden bzw. minimiert werden. Bei Umsetzung entsprechender Transport- und Lageranforderungen können die Auswirkungen auf das Wasser minimiert werden.

Eine Versickerung von Niederschlagswasser am Standort ist nicht vorgesehen. Die Wiederverwendung des anfallenden Oberflächenwassers ist im Betriebsprozess vorgesehen. Ggf. nicht in der Bioenergieanlage verwendetes und unbelastetes Niederschlagswasser kann bei Bedarf auf umliegenden landwirtschaftlichen Flächen verregnet werden. Die konkreten Regelungen dazu erfolgen im nachfolgenden und unabhängigen BImSchG-Verfahren.

Im Produktionsprozess der Bioenergieanlage kommt es zum Umgang/ Lagerung mit wassergefährdenden Stoffen (siehe nachfolgende Übersicht).

	Umgang / Ort	Anmerkung
Gärsubstrat/Gärrest/Gülle	Fermenter, NG, LG	
Sickersaft	Fahrsilo	
Frischöl	BHKW	
Altöl	BHKW	
Schwefelsäure	Abluftwäscher	
ASL	Abluftwäscher	
Hydrauliköl	Hydraulikaggregate	in geringen Mengen
Schmieröl, -fett		in geringen Mengen
Hilfsstoffe für Entschwefelung z.B. Eisen III Chlorid, Ferrosorb usw.	im BGA Prozess	in geringen Mengen
Hilfsstoffe Nährstoffzusätze	im BGA Prozess	in geringen Mengen
Frostschutzmittel	Heizkreise	

Beim Umgang/ Lagerung der im Projekt vorliegenden wassergefährdenden Stoffe, werden in Planung und Betrieb die geltenden gesetzlichen Bestimmungen (AwSV usw.) und technischen Regelwerke beachtet und umgesetzt.

¹¹ Vohabenbeschreibung – Energiepark Lewitz Teilbereich Biogasanlage, Ingenieurbüro Rückert GmbH, Lauf, 14.11.2022

Der Abstand aller JGS-Anlagen (Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen) zu allen oberirdischen Gewässern (auch verrohrte Vorfluter) muss mindestens 20 m betragen.

Auf das Schutzgut Wasser besteht bei Einhaltung entsprechender Maßnahmen keine Betroffenheit durch betriebsbedingte Auswirkungen.

5.5.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Luft

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase kann es zu einer Erhöhung der Schadstoffemissionen durch Staub und Emissionen der Baufahrzeuge kommen. Baubedingte Störungen und Emissionen sind zeitlich beschränkt und daher nicht nachhaltig bzw. erheblich.

Die baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Luft werden als unerheblich bewertet.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Bebauung auf der bisher vollständigen Freifläche ergeben sich Veränderungen und Auswirkungen auf die Luftzirkulation. Durch die lokale Begrenzung des Vorhabenstandortes ergeben sich Veränderungen auf den Mikrostandort.

Auf das Schutzgut Luft besteht unerhebliche Betroffenheit durch anlagebedingte Auswirkungen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Aufgrund der geplanten Einsatzstoffe ist von relevanten Ammoniak- und Stickoxidemissionen auszugehen. Als Emissionsquellen wurden Pferdemit, Grassilage, Rübenblatt, Futterreste, Hühnertrockenkot und Rinder-/Schweinegülle wurden berücksichtigt.

Die Berechnung der Emission in einem Vorgängergutachten ergab, dass der Abstand zum Wald 150 m und der Abstand der Abluftpunkte der Hallen zum Wald 250 m betragen sollte, damit die Zusatzbelastung der Stickstoffdeposition unterhalb von 5 kg N/(ha*a) liegt.¹²

Im Plangebiet sind bislang keine nennenswerten lufthygienischen Belastungen vorhanden. Mit der Errichtung der Bioenergieanlage ist eine Erhöhung der Luftschadstoffwerte zu erwarten.

Die Lager für Pferdemit, kleinere Mengen Futterreste und Rinder-/Schweinegülle werden abgedeckt. Der Hühnertrockenkot wird direkt nach Anlieferung dem Biogasprozess zugeführt und verarbeitet. Die Grassilage wird in Fahrsilos gelagert, das Rübenblatt wird zerkleinert und als Mus in einem Gärrestlager gelagert. Im aktuellen immissionsrechtlichen Gutachten¹³ ist dargelegt, dass durch die Abdeckungen bzw. Einhausungen der

¹² Überschlägliche Ermittlung der Stickstoffimmissionen im Umfeld der geplanten Biomethananlage Lewitz, EC Umweltgutachter und Sachverständige Kremp & Partner PartG mbH, Plau, OT Karow, 11.08.2021

¹³ Immissionsprognose Ammoniak und Gesamtstickstoff im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 38 der Stadt Neustadt-Glewe „Bioenergieanlage Lewitz“, EC Umweltgutachter und Sachverständige Kremp & Partner PartGmbH, Plau am See OT Karow, 24.10.2022

Emissionsquellen der Emissionsfaktor um 90% reduziert wird. Es sind somit keine erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten.

Durch die angrenzenden Freiflächen bleibt die vorhandene Luftqualität durch Ausfiltern der Schadstoffe erhalten.

Das Vorhaben unterstützt das Leitbild des Landes Mecklenburg-Vorpommern „Energieland 2020“ für eine CO₂-neutrale Stromerzeugung.

Die betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Luft werden bei Umsetzung der erforderlichen technischen Ausrüstung zur Vermeidung von Stickstoffemissionen als mäßig erheblich bewertet.

5.5.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Klima

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase kann es zu einer Erhöhung der Schadstoffemissionen durch Staub und Emissionen der Baufahrzeuge kommen. Baubedingte Störungen und Emissionen sind zeitlich beschränkt und daher nicht nachhaltig bzw. erheblich. Es sind keine baubedingten Auswirkungen zu erwarten.

Auf das Schutzgut Klima besteht keine Betroffenheit durch baubedingte Auswirkungen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Mit der Realisierung des Vorhabens ist eine geringfügige Veränderung des Kleinklimas im überplanten Bereich zu erwarten. Auf den versiegelten Flächen sind eine stärkere Erwärmung und eine Reduzierung der Kaltluftentstehung zu erwarten, die jedoch aufgrund der Flächengröße nicht als erheblich zu bewerten sind. Es finden keine größeren Eingriffe in klimatisch bedeutsame Flächen statt. Es sind keine anlagebedingten Auswirkungen zu erwarten.

Die anlagebedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Klima auf kleinklimatischer Ebene werden als gering bewertet.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Mit Umsetzung der Planung wird sich die Lufttemperatur unmittelbar an den Anlagen und in Abhängigkeit von der Wetterlage stärker erwärmen als bisher. Diese Veränderungen beziehen sich jedoch auf den kleinklimatischen Bereich und sind nicht quantifizierbar bzw. nicht qualifizierbar. Es finden keine größeren Eingriffe in klimatisch bedeutsame Flächen statt. Insgesamt ergeben sich keine relevanten Auswirkungen auf regional-klimatischer Ebene.

Durch eine maßvolle Gestaltung des Bebauungsgebietes und bei Umsetzung der baulichen Anforderungen zur Vermeidung von Emissionen (Einhausung der Emissionsquellen, Abluftwäscher) können negative Auswirkungen für das Schutzgut Klima minimiert werden.

Die betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Klima auf kleinklimatischer Ebene werden als gering erheblich bewertet.

5.5.8 Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete

Das Plangebiet liegt außerhalb und auch nicht in der Nähe von Schutzgebieten. Die nächsten Schutzgebiete befinden sich in folgenden Entfernungen:

- GGB (Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung) DE 2635-304 „Neustädter See“ ca. 2,6 km nördlich
- EU-Vogelschutzgebiet DE 2535-402 „Lewitz“ ca. 2,6 km nördlich
- EU-Vogelschutzgebiet DE 2534-402 „Feldmark Wöbbelin-Fahrbinde“ ca. 3,0 km nordwestlich
- EU-Vogelschutzgebiet DE 2635-401 „Ludwigsluster-Grabower Heide“ ca. 3,8 km südlich

Aufgrund der großen Entfernungen des Plangebietes zu den Internationalen und Nationalen Schutzgebieten ist deren Beeinträchtigung durch die Planung nicht zu befürchten. Beeinträchtigungen der geschützten Arten und Artengruppen sowie der geschützten Lebensraumtypen sind nicht zu erwarten.

Eine weitergehende Untersuchung wird daher aus Sicht der Stadt Neustadt-Glewe nicht als erforderlich angesehen.

Für das Schutzgut Natura 2000-Gebiete besteht keine Betroffenheit durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen.

5.5.9 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft/ Landschaftsbild

Baubedingte Auswirkungen

Es ergeben sich störende Einflüsse durch Baustelleneinrichtungen, Baufahrzeuge und -maschinen sowie Transportvorgänge, die jedoch zeitlich befristet sind und als unerheblich betrachtet werden.

Die baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft/ Landschaftsbild werden als unerheblich bewertet.

Anlagebedingte/ Betriebsbedingte Auswirkungen

Durch die Bebauung werden bisher unbebaute Flächen überprägt und es ergeben sich Auswirkungen auf das örtliche Landschaftsbild. Mit der geplanten Bebauung wird der Raum verändert. Die Bioenergieanlage wird zu einem sichtbaren ästhetischen Eingriff in die Landschaft im Bereich der Vorhabenfläche führen und als Fremdkörper in der Landschaft wirken. Die zulässige Bauhöhe wird mit 12 m und auf einem Drittel der Fläche mit maximal 28 m über dem anstehenden Gelände festgesetzt. Es ergeben sich somit Veränderungen für das Landschaftsbild. Aufgrund der Lage des Gebietes innerhalb einer großen „Lichtung“, die bis auf die westliche Seite, die an die Friedrichsmoorsche Allee angrenzt, von Wald umgeben ist, werden diese jedoch als vertretbar bewertet. Es wird zusätzlich bei anstehenden Straßenausbauten auf eine straßenbegleitende Baumreihe orientiert, um eine Abschirmwirkung zur offenen Landschaft zu erreichen und die Bioenergieanlage von Westen abzuschirmen.

Der nördlich an das Plangebiet angrenzende Wald sowie einzelne Bäume entlang von Gräben als landschaftsprägende Elemente bleiben erhalten. Der Wald schirmt das Gebiet zur ca. 1,5 km nördlich liegenden Stadt Neustadt-Glewe ab. Entlang des Walls, zwischen Wall und Plangeltungsbereichsgrenze,

ist eine umsäumende Bepflanzung vorgesehen, die zur Minderung der erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild beiträgt.

Der Kernbereich landschaftlicher Freiräume wird zerschnitten. Es handelt sich hier um einen Kernbereich landschaftlicher Freiräume mit der Funktionsbewertung Stufe 2 – mittel, und Bewertung der Größe Stufe 1 – gering betroffen.

Insgesamt wird die Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild durch anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen als mäßig eingeschätzt. Mindernd wirkt sich die Lage weitgehend außerhalb einsehbarer Bereiche aus.

5.5.10 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sind nach aktuellem Kenntnisstand keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Bei Munitionsfunden sind die entsprechenden Gesetze und Verordnungen zu beachten. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) für das Plangebiet sind gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V, Graf-York-Str. 6, 19061 Schwerin, zu erhalten. Ein Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Baubeginn empfohlen.

Gemäß § 52 LBauO M-V ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitenden Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Baubedingte Auswirkungen

Während der Baumaßnahmen können bedingt durch die Baufahrzeuge Emissionen durch Lärm- und Schadstoffbeeinträchtigungen auftreten. Hierzu zählen Störungen der Erholungsfunktion, Verkehrslärm, Schadstoffeinträge, Geruchsbelästigungen, Erschütterungen, Staubentwicklung und erschwerte Zugänglichkeit.

Durch die zeitliche Begrenzung der baubedingten Auswirkungen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Anlagebedingte Auswirkungen

Die Errichtung der Bioenergieanlage führt zur Veränderung der Umgebung der Bewohner der Stadt Neustadt-Glewe. Anstelle der Freifläche entsteht eine mit Gebäuden und technischen Anlagen bebaute Fläche. Die anlagebedingten Auswirkungen ergeben sich hauptsächlich durch Überbauung und Versiegelungen. Es kommt somit zu einem Verlust von Ackerflächen und Grünland.

Die anlagebedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch werden als gering erheblich bewertet.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Der Großteil des auf dem Gestüt Lewitz anfallenden Pferdemistes kann auf dem Waldweg von den Offenställen zur Bioenergieanlage transportiert werden, ohne Kreis- und Landstraßen in Anspruch zu nehmen. Strecken insbesondere im Stadtgebiet Neustadt-Glewe sollen nach Fertigstellung der Bioenergieanlage nicht mehr wie bisher zum Transport von Pferdemist genutzt werden. Durch die Verwendung von Gärresten statt Pferdemist als Dünger auf den Flächen der PS-Pferdehaltung kann die Masse des organischen Materials deutlich reduziert werden, das zur erheblichen Reduzierung der daraus resultierenden Transporte beiträgt und das Verkehrsaufkommen des Gestüts senkt.

Gutachterlich wurde verdeutlicht, dass das geplante Vorhaben aus immissionsschutzrechtlicher Sicht an dem geplanten Standort grundsätzlich realisierbar ist. Beeinträchtigungen wie Geruchsbelästigungen für das Schutzgut Mensch werden durch den Betrieb der Bioenergieanlage nicht erwartet.

Im Ergebnis des immissionsschutzrechtlichen Gutachtens¹⁴ wurde festgestellt, dass eine erhebliche Beeinträchtigung durch Geruch aus der geplanten Anlage auszuschließen ist. Die zu erwartenden Geruchsimmissionen liegen an allen Immissionsorten deutlich unterhalb der Irrelevanzschwelle von 2% der Jahresstunden. Es sind grundsätzlich technische Verfahren vorhanden, mit denen eine Einhaltung der Immissionswerte an der nächstgelegenen Wohnbebauung gewährleistet werden kann.

Die Belange des Schallschutzes wurden gutachterlich bewertet¹⁵. Es wurden die auf dem Betriebsgrundstück verursachten Anlagengeräusche und die Verkehrsgерäusche außerhalb des Betriebsgrundstückes untersucht und bewertet.

Eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm durch den anlagenbezogenen Verkehrslärm auf dem Betriebsgrundstück kann durch die hier zu beurteilende Anlage sicher ausgeschlossen werden.

Die Beurteilungspegel durch Verkehrsgерäusche wurden im Umfeld des Plangebietes berechnet. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass Schallschutzmaßnahmen im Sinne des Punkts 7.4 der TA Lärm nicht erforderlich sind.

Bei der geplanten Bioenergieanlage handelt es sich um einen Betriebsbereich i.S.v. § 3 Abs. 5a BImSchG der gemäß der Störfall-Verordnung den Grundpflichten dieser Verordnung unterliegt. Es wurde gutachterlich der angemessene Sicherheitsabstand i.S. von § 3 (5c) BImSchG bestimmt.¹⁶ Der ermittelte angemessene Sicherheitsabstand um die Kontur des künftigen Betriebsbereiches beträgt 200 m. Von der geplanten zulässigen Nutzung innerhalb der Bioenergieanlage gehen somit keine Gefahren für die

¹⁴ Geruchsimmissionsprognose im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 38 der Stadt Neustadt-Glewe „Bioenergieanlage Lewitz“, EC Umweltgutachter und Sachverständige Kremp & Partner PartGmbH, Plau am See OT Karow, 27.10.2022

¹⁵ Schalltechnische Stellungnahme (St1) für den Bebauungsplan Nr. 38 der Stadt Neustadt-Glewe, Werner Genest und Partner Ingenieurgesellschaft mbH, 14052 Berlin, 21.11.2022

¹⁶ Gutachterliche Stellungnahme zum angemessenen Sicherheitsabstand für die Biogasanlage Lewitz, Dr. Kühner GmbH, 06766 Bitterfeld-Wolfen, 15.09.2022

umliegenden Nutzungen aus. Die Zulassung künftiger sensibler Nutzungen (schutzbedürftige Objekte bzw. Gebiete) innerhalb dieses Bereiches bedarf einer erneuten Prüfung im Einzelfall.

Mit der Errichtung der Bioenergieanlage in ihrem Stadtgebiet unterstützt die Stadt Neustadt-Glewe das landesweite Programm zur regenerativen Energienutzung und trägt so zum Klimaschutz bei, was letztlich positive Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zur Folge hat.

Die betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch werden als unerheblich bewertet.

5.5.11 Auswirkungen auf die Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Vorhabenbereich befinden sich keine Baudenkmale und nach gegenwärtigem Kenntnisstand auch keine Bodendenkmale.

Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

5.5.12 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wechselbeziehungen und Wechselwirkungen bestehen grundsätzlich immer zwischen allen Bestandteilen des Naturhaushalts. Im Plangebiet wird dieses Wirkungsgeflecht in starkem Maße durch die Inanspruchnahme von Freiflächen auf die anderen Schutzgüter geprägt.

Die Veränderungen durch die Realisierung des geplanten Vorhabens ergeben sich durch die baulichen Anlagen der Bioenergieanlage, Versiegelungen, den Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen und den Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Der gewählte Standort des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, eine landwirtschaftlich genutzte Fläche umgeben von Wald, ist bereits durch die bisherige Nutzung des Umfelds geprägt.

Aufgrund der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bedingen Auswirkungen des Vorhabens einander. Die geplante Nutzung des Vorhabens nimmt gleichzeitig Einfluss auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser und das Landschaftsbild.

Die Bodenversiegelungen bedingen u.a. Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und der Oberflächenwasserversickerung. Mit dem Verlust von Boden sind gleichzeitig Verluste von Lebensräumen für Pflanzen und Tieren verbunden. Die Bedeutung verbleibender Biotopstrukturen für

Pflanzen und Tiere ändert sich, da bisher vorhandene Freiräume verloren gehen.

Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind unter Berücksichtigung von kompensationsmindernden Maßnahmen und Minimierungsmaßnahmen im Plangebiet nicht zu erwarten. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich durch das geplante Nutzungskonzept keine grundlegend neuen erheblichen Wechselwirkungen entwickeln werden.

5.5.13 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Mit der Umsetzung des Vorhabens kommt es in der Umgebung der geplanten Bioenergieanlage zur Erhöhung von Staub- und Abgasemissionen bedingt durch das erhöhte Verkehrsaufkommen. Hervorzuheben ist, dass aufgrund des Standortes der geplanten Bioenergieanlage und des Betriebskonzeptes die Anzahl der Schwerlasttransporte durch den Stadtinnenbereich der Stadt Neustadt-Glewe erheblich reduziert werden kann.

Im Planungsgebiet sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetzes bekannt. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass eine Gewähr für die Freiheit des Plangebietes von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten jedoch nicht übernommen werden kann.

Auswirkungen werden bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben als unerheblich eingeschätzt.

Sollten während der Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landrat als zuständige Behörde zu informieren. Grundstücksbesitzer sind als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs oder Bauabfalls verpflichtet. Sie unterliegen damit gleichzeitig der Anzeigepflicht.

5.5.14 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Da es bei dem Vorhaben um die Errichtung einer Bioenergieanlage geht, wird dem Ziel, erneuerbare Energien zu nutzen, Rechnung getragen.

Das Vorhaben unterstützt u.a. das Ziel des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburgs den Anteil an regenerativen Energien zu erhöhen und entspricht dem Leitbild des Landes Mecklenburg-Vorpommern „Energieland 2020“ für eine CO₂ neutrale Stromerzeugung.

5.5.15 Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes

Ein Landschaftsplan sowie sonstige Pläne insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes liegen in der Stadt Neustadt-Glewe für das Plangebiet nicht vor.

5.5.16 Einhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Die Staaten der Europäischen Union beurteilen die Luftqualität nach einheitlichen Regelungen auf Grundlage der Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa vom 21. Mai 2008. Diese Richtlinie ist mit der 39. BImSchV, der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen vom 2. August 2010, in nationales Recht umgesetzt worden. In Mecklenburg-Vorpommern erfolgt die Überwachung der Luftqualität

durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG). Im Jahr 2021 wurden an den Messstationen in Mecklenburg-Vorpommern für Feinstaub und Stickstoffdioxid keine Grenzwertüberschreitungen festgestellt. Die ermittelten Immissionskonzentrationen für Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid und Benzol zeigten keine Auffälligkeiten und liegen deutlich unterhalb der Grenzwerte. Für die Stadt Neustadt-Glewe lassen sich somit erkennbar keine Betroffenheiten ableiten.

5.5.17 Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen zu erwarten sind

Durch die Ausweisung eines Vorhabengebietes „Bioenergieanlage“ sind keine Vorhaben begründet, wo schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind. Im Umfeld des Plangebietes befinden sich nach dem Kenntnisstand der Stadt Neustadt-Glewe keine Störfallbetriebe. Insgesamt sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter durch schwere Unfälle und Katastrophen nicht zu erwarten.

5.5.18 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

In der näheren Umgebung des Plangebietes befinden sich keine Anlagen von denen Gefahren oder Katastrophen ausgehen können.

Zwischen schutzbedürftigen Gebieten und Nutzungen und den Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG ist ein angemessener Abstand einzuhalten. Bei der geplanten Bioenergieanlage handelt es sich um einen Betriebsbereich i.S.v. § 3 Abs. 5a BImSchG der gemäß der Störfall-Verordnung den Grundpflichten dieser Verordnung unterliegt. Der gutachterlich ermittelte angemessene Sicherheitsabstand beträgt 200 m. Relevante schutzbedürftige Gebiete und Objekte befinden sich in einer Entfernung über 1,5 km (Wohngebiete Neustadt-Glewe 2,0 km und Autobahn 1,5 km). ¹⁷Von der geplanten zulässigen Nutzung innerhalb der Bioenergieanlage gehen somit keine Gefahren für die umliegenden Nutzungen aus. Die abschließende Beurteilung hinsichtlich der einzuhaltenden Schutzbedürftigkeit der angrenzenden Nutzungen erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren.

Im Plangebiet und dessen näherer Umgebung sind keine Bau- und Bodendenkmale sowie Kultur- und sonstigen Sachgüter bekannt., sodass von keiner Gefährdung oder Beeinträchtigung des kulturellen Erbes auszugehen ist.

Es besteht keine potenzielle Gefährdung durch Hochwasserereignisse, da sich das Plangebiet in keinem Überschwemmungsgebiet oder Risikogebiet im Sinne der Hochwasserrisikomanagementplanung befindet.

Risiken für die menschliche Gesundheit durch die geplanten Nutzungen sind nicht erkennbar. Hinsichtlich der Verkehrslärmemissionen wird es zu einer Erhöhung kommen, die jedoch nicht mit Risiken für die menschliche Gesundheit verbunden sind.

¹⁷ Gutachterliche Stellungnahme zum angemessenen Sicherheitsabstand für die Biogasanlage Lewitz, Dr. Kühner GmbH, 06766 Bitterfeld-Wolfen, 15.09.2022

5.5.19 Kumulierung mit den Auswirkungen mit benachbarten Plangebieten

Es sind keine unmittelbar angrenzenden Vorhaben bekannt, die sich kumulierend auswirken können.

5.5.20 Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima und der Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels

Aufgrund der Lage des Plangebietes sowie der Art und dem Maß der geplanten baulichen Nutzung ist keine hohe Anfälligkeit des Plangebietes gegenüber den Folgen des Klimawandels erkennbar.

5.5.21 Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe

Auf der Ebene des Bebauungsplanes sind Festsetzungen zu eingesetzten Techniken und Stoffen nicht möglich. Im Zuge der entsprechenden Genehmigungsverfahren für die Anlagen wäre dies entsprechend zu ergänzen.

6. Aussagen zum Artenschutz

Auf europarechtlicher Ebene ergeben sich aus den Artikeln 12 und 13 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und dem Artikel 5 der Vogelschutz-Richtlinie (Vogelschutz-RL) artenschutzrechtliche Verbote.

Auf bundesrechtlicher Ebene sind die artenschutzrechtlichen Verbote in dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelt. Im Bundesnaturschutzgesetz werden die artenschutzrechtlichen Verbote in Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG), Besitzverbote (§ 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG) und Vermarktungsverbote (§ 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG) unterteilt.

Für die Bebauungsplanung sind nur die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG relevant.

Die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind im Einzelnen das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), das Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und das Beschädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Die in der FFH-RL und der Vogelschutz-RL vorgegebenen artenschutzrechtlichen Verbote wurden im § 44 BNatSchG aufgenommen, sodass bei der Prüfung artenschutzrechtlicher Anforderungen das BNatSchG maßgeblich ist.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht durch Bebauungspläne ausgelöst. Zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote kommt es erst durch die Realisierung einzelner Bauvorhaben.

Daher ist es Aufgabe der Stadt bereits auf Ebene der Bebauungsplanung zu prüfen, ob vorgesehene Festsetzungen den artenschutzrechtlichen Verboten entgegenstehen.

Die artenschutzrechtlichen Verbote sind nicht abwägungsfähig, da es sich hierbei um gesetzliche Anforderungen handelt.

Die Grundlage für die Aussagen zum Artenschutz ist die Faunistische Bestandserfassung und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) für den Bebauungsplan Nr. 38 „Bioenergieanlage Lewitz“ der Stadt Neustadt-Glewe, erstellt durch das Gutachterbüro Martin Bauer, Stand Oktober 2022.

Es wurden nur die Artengruppen der Brutvögel, Reptilien und Amphibien ausführlich betrachtet, da nur diese Artengruppen potenziell betroffen sein können.

Im Ergebnis der gutachterlichen Untersuchung ergeben sich folgende Maßnahmen: Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, sind üblicherweise Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen. Diese Maßnahmen sind voraussichtlich nicht erforderlich, da weder vom Arteninventar noch von der beabsichtigten Bauausführung von einer Betroffenheit der Reptilien und Amphibien auszugehen ist. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten darauf zu achten ist, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hineingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gruben zu entfernen sind. Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind dazu geeignet, die Auswirkungen von Vorhaben, die unter dem Schwellenwert der nachhaltigen Beeinträchtigung liegen, zu kompensieren bzw. die Habitatqualität besonderer schutzwürdiger Arten zu verbessern.

Für Brutvögel werden ausschließlich vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für Braunkehlchen vorgesehen. Vorsorgemaßnahmen sind nicht erforderlich.

Die zukünftigen Bauherren sollen durch die Aufnahme der Hinweise auf die bestehende Rechtslage zum Artenschutz hingewiesen werden, um Verstöße zu vermeiden.

Fazit

Ein artenschutzrechtlicher Genehmigungstatbestand besteht bei Beachtung der Umsetzung der CEF-Maßnahmen für Brutvögel sowie der Empfehlungen und des vorsorglichen Hinweises für die Umsetzung der Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen für Reptilien und Amphibien nicht.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist dieser Begründung als selbständiges Dokument als Anlage beigelegt.

7. Eingriffs-/ Ausgleichsermittlung

Mit dem Bebauungsplan Nr. 38 der Stadt Neustadt-Glewe sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Bioenergieanlage im Plangeltungsbereich geschaffen werden. Hierfür wird eine ackerbaulich genutzte Fläche in Anspruch genommen. Mit der Bebauung bisher unbebauter Flächen und der Umnutzung von Flächen zur Errichtung der Bioenergieanlage ist von einem Eingriff in den Naturhaushalt auszugehen, der durch entsprechende Maßnahmen zu kompensieren ist. Aus diesem Grund wird eine Eingriffs- und Ausgleichsermittlung durchgeführt. Aus den Schlussfolgerungen dieser Ermittlung werden notwendige und geeignete Kompensationsmaßnahmen im weiteren Planaufstellungsverfahren festgelegt.

7.1 Gesetzliche Grundlagen

Eingriffe gemäß § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder

Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Es gilt die Verpflichtung für Verursacher von Eingriffen vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen bzw. zu ersetzen. „Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist“ (§ 15 Abs. 2 Satz 2 und 3 BNatSchG).

Mit den 2018 neu gefassten „Hinweisen zur Eingriffsregelung Mecklenburg – Vorpommern (HzE)“ wird die 1999 eingeführte erste Fassung der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ mit den Empfehlungen zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs bei Eingriffen in den Naturhaushalt vollständig ersetzt. Mit den Hinweisen soll dem Planer eine Grundlage für eine möglichst einheitliche Handhabung der naturschutzrechtlichen Eingriffsbeurteilung gegeben werden.

Die Hinweise bestehen aus einem Textteil und einen Anlagenteil (Anlagen 1 bis 6). Während im Anlagenteil in den Anlagen 1 bis 5 zahlreiche Tabellen als Bewertungs- und Bemessungsgrundlage und in der Anlage 6 die Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden, wird im Textteil die Anleitung zur Eingriffsregelung schrittweise erläutert.

7.2 Bestandsbeschreibung und Bilanzierungsgrundlagen

Bestandsbeschreibung

Eine Bestandsbeschreibung ist unter Gliederungspunkt 5.3.2 Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt im Teil 2 der Begründung dargestellt. Die Bestandsbeschreibung basiert auf den Vorortbegehungen im Jahr 2021. Zusätzlich werden die Ausführungen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages von 2021 genutzt. Weiterhin wurden Informationen aus thematischen Karten und Luftbildaufnahmen des „Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern“ des LUNG herangezogen. Die Biotope des Untersuchungsgebietes wurden nach der Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern des LUNG M-V von 2013 aufgenommen. Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Biotoptypen werden entsprechend berücksichtigt.

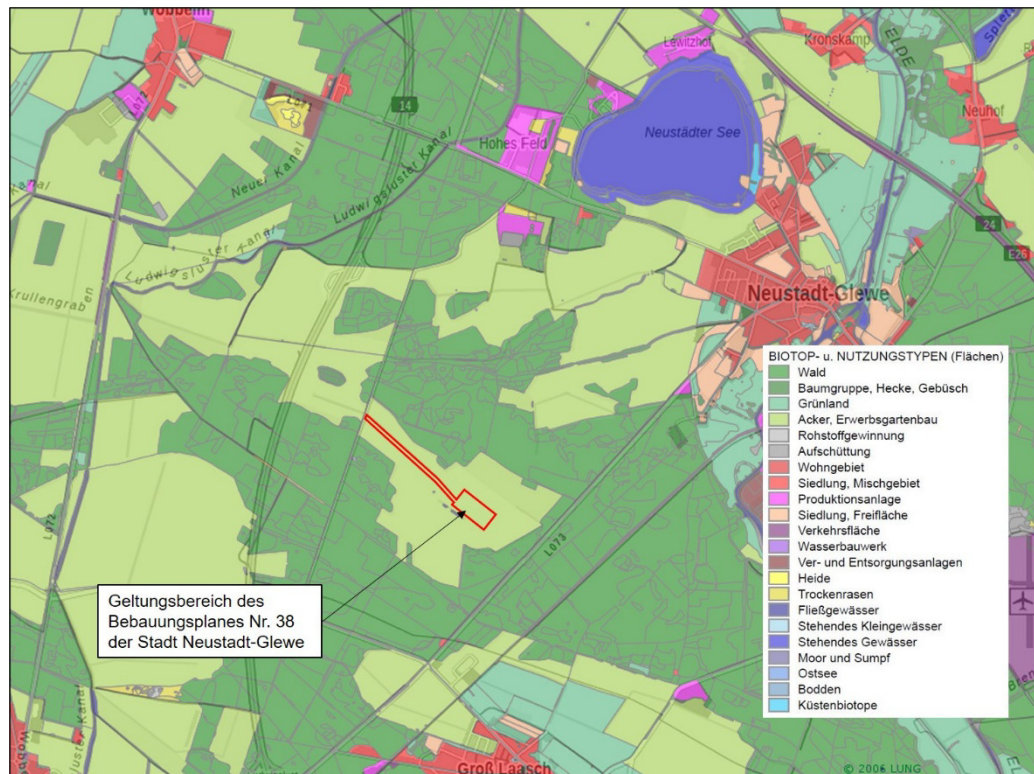


Abb. 20: Biotop- und Nutzungstypen mit Darstellung Lage des Plangebietes (rot umrandet)
(Quelle: © LUNG M-V (CC BY-SA 3.0), Zugriff 01.02.2022, mit eigener Bearbeitung)

Bilanzierungsgrundlagen

Das methodische Vorgehen zur Ermittlung des Kompensationswertes der zu erwartenden Eingriffe richtet sich nach den 2018 neugefassten Hinweise zur Eingriffsregelung.

Für die Berechnung der Eingriffsfläche ist der Lage- und Höhenplan vom Vermessungsbüro Jansen ÖBVI, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Neu Kaliß maßgebend.

Die Größe des Plangeltungsbereiches beträgt rund 10,33 ha. Zusätzliche Aufnahmen wurden für den Gehölzbestand für die Umwegung vorgenommen.

7.3 Ermittlung des multifunktionalen Kompensationsbedarfes

Die Ermittlung des multifunktionalen Kompensationsbedarfes erfolgt im Rahmen der Entwurfsphase unter Berücksichtigung der weiteren Erkenntnisse zum Projekt und dem Stellungnahmeverfahren. Der multifunktionale Kompensationsbedarf wird ermittelt

- für Biotopbeeinträchtigung bzw. Biotopveränderung durch Funktionsverlust
- für Funktionsbeeinträchtigung in Wirkzonen
- für Versiegelung und Bebauung.

7.3.1 Ermittlung des Biotopwertes

Für den für die Bemessung des Ausgleichs herangezogenen Biotoptyp erfolgt eine Beurteilung nach seiner Qualität und Funktion für den lokalen Naturhaushalt (naturschutzfachliche Wertstufe). Die naturschutzfachliche Wertstufe für den vom Eingriff betroffenen Biotoptyp wird entsprechend der Anlage 3 der HzE ermittelt. Die Ermittlung der naturschutzfachlichen Wertstufe erfolgt auf der Grundlage der Regenerationsfähigkeit sowie der Gefährdung in

Anlehnung an die Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands (BfN 2006¹⁸). Bei der Bewertung wird der jeweils höhere Wert für die Einstufung herangezogen. Entsprechend nachfolgender Tabelle wird über die Wertstufe der durchschnittliche Biotopwert ermittelt.

Tab. 5: Ermittlung des Biotopwertes (gemäß „Hinweise zur Eingriffsregelung“)

Wertstufe (nach Anlage 3 HzE)	Durchschnittlicher Biotopwert
0	1 – Versiegelungsgrad*
1	1,5
2	3
3	6
4	10
*Bei Biotoptypen mit der Wertstufe „0“ ist kein Durchschnittswert vorgegeben. Er ist in Dezimalstellen nach o.a. Formel zu berechnen (1 minus Versiegelungsgrad).	

Bei direkter Betroffenheit gesetzlich geschützter Biotope ist über eine differenzierte floristische und faunistische Kartierung die tatsächliche Ausprägung des Biotops zu bestimmen. Anhand der Kartiierungsergebnisse und faunistischer Erfassung gemäß Anlagen 2 und 2a erfolgt nach den Vorgaben der Anlagen 4 die Festlegung des Biotoptyps. Entsprechend nachfolgender Tabelle wird über die Wertstufe der differenzierte Biotopwert ermittelt.

Tab. 6: differenzierte Ermittlung des Biotopwertes (gemäß Anlage 4 der „Hinweise zur Eingriffsregelung“)

Wertstufe (nach Anlage 3 HzE)	Unterer Biotopwert ^a	Durchschnittlicher Biotopwert ^b	Oberer Biotopwert ^c
1	1	1,5	2
2	2	3	4
3	4	6	8
4	8	10	12
<u>a: Unterer Biotopwert</u> - weniger als 50 % der in der Kartieranleitung (LUNG 2013) genannten besonders charakteristischen Pflanzenarten für den betroffenen Biotoptyp sind vorhanden und kein Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten der Kategorien 0, 1, 2 oder 3 der Roten Listen M-V <u>b: Durchschnittlicher Biotopwert</u> - mind. 50 % der in der Kartieranleitung genannten besonders charakteristischen Pflanzenarten für den betroffenen Biotoptyp sind vorhanden und kein Vorkommen von Tier- oder Pflanzenarten der Kategorien 0, 1, 2, oder 3 der Roten Listen M-V <u>c: Oberer Biotopwert</u> - mind. 75% der in der Kartieranleitung genannten besonders charakteristischen Pflanzenarten für den betroffenen Biotoptyp sind vorhanden oder Vorkommen von Tier- oder Pflanzenarten der Kategorien 0, 1, 2 oder 3 der Roten Listen M-V			

Es wurden nur die im Untersuchungsraum (Geltungsbereich und Wirkzonenbereich) liegenden Biotope bewertet (siehe nachfolgende Tabelle). Die Festlegung des durchschnittlichen Biotopwertes für die Biotoptypen mit einer Wertstufe von 0 sowie die Festlegung des Biotopwertes für die geschützten Biotope wird im Anschluss begründet.

¹⁸ Riecken, U., Finck, P., Rath, U., Schröder, E. & Ssymank, A. (2006): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands. Zweite fortgeschriebene Fassung 2006. - Natursch. Biol. Vielf. 34, 318 S.

Tab. 7: Naturschutzfachliche Einstufung und Biotopwert der betroffenen Biotoptypen (geschütztes Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V)

Biotop-Nr.	Kürzel	Biototyp	Rote Liste der Gefährdeten Biotoptypen Deutschlands		Schutz-Status	Wertstufe	Biotopwert
			Regenerationsfähigkeit	Gefährdung			
1.8.5	WKX	Kiefernmischwald trockener bis frischer Standorte	1-2	1	-	2	3,0
1.10.3	WXS	Sonstiger Laubholzbestand heimischer Arten	1-2	1	-	2	3,0
1.14.3	WLT	Schlagflur / Waldlichtungsflur trockener bis frischer Standorte	0	1	-	1	1,5
2.2.1	BFX	Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten	1-3	2	§20	3	4,0
4.5.1	FGN	Graben mit extensiver bzw. ohne Instandhaltung	1	2	-	2	3,0
10.1.3	RHU	Ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte	2	1	-	2	3,0
12.1.1	ACS	Sandacker	0	0	-	0	1,0
14.7.3	OVU	Wirtschaftsweg, teilversiegelt	0	0	-	0	0,8
14.7.4	OVW	Wirtschaftsweg, versiegelt	0	0	-	0	1,0

Der als „**Wirtschaftsweg, teilversiegelt**“ (OVU) kartierte Weg ist eine teilversiegelte Wegefläche, die eine Versiegelung von 0,20 aufweisen. Demnach ergibt sich ein durchschnittlicher Biotopwert von **0,80** (1-Versiegelungsgrad).

7.3.2 Ermittlung des Lagefaktors

Über den Lagefaktor wird der Abstand der vom Eingriff betroffenen Biotoptypen zu vorhandenen Störquellen berücksichtigt. Der Lagefaktor wird entsprechend nachfolgender Tabelle ermittelt.

Tab. 8: Ermittlung des Lagefaktors gemäß „Hinweise zur Eingriffsregelung“

Lage des Eingriffsvorhabens	Lagefaktor
< 100 m Abstand zu vorhandenen Störquellen*	0,75
100 – 625 m Abstand zu vorhandenen Störquellen*	1,0
> 625 m Abstand zu vorhandenen Störquellen*	1,25
Innerhalb von Natura 2000-Gebiet, Biosphärenreservat, LSG, Küsten- und Gewässerschutzstreifen, landschaftliche Freiräume der Wertstufe 3 (1200-2399 ha)	1,25
Innerhalb von NSG, Nationalpark, landschaftliche Freiräume der Wertstufe 4 (> 2400 ha)	1,50
* Als Störquellen sind zu beachten: Siedlungsbereiche, B-Plangebiete, alle Straßen und vollversiegelte ländliche Wege, Gewerbe- und Industriestandorte, Freizeitanlagen und Windparks	

Für den Plangeltungsbereich sind folgende Störquellen ermittelt worden. Im Nordosten des Plangebietes verläuft eine Asphaltstraße. Innerhalb des Plangeltungsbereiches verläuft ein teilversiegelter Weg von Nordwest nach Südost parallel zum vorhandenen Graben.

In der Anlage 1 zur Begründung sind innerhalb des Bestandsplanes die Störquellen und die Wirkzonen dargestellt.

Bereiche, die in einem Abstand von weniger als 100 m zur Störquelle liegen, erhalten einen Lagefaktor von 0,75. Bereiche, die in einem Abstand von 100 m bis 625 m zur Störquelle liegen, erhalten einen Lagefaktor von 1,0.

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Schutzgebieten und landschaftlichen Freiräumen der Wertstufe 3 und 4.

7.3.3 Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für die Biotopbeeinträchtigung bzw. Biotopveränderung (unmittelbare Wirkungen/ Beeinträchtigungen)

In nachfolgender Tabelle sind die Biotope, die durch einen Eingriff beseitigt oder verändert werden (Funktionsverlust) dargestellt. Die Darstellung beschränkt sich auf die eingriffserheblichen Konflikte.

Eine Veränderung des Biotoptyps wird nur als Eingriff gewertet, wenn die Funktionsfähigkeit des Biotoptyps beeinträchtigt wird und durch den Zielbiotyp ein geringwertiger Biotyp entsteht.

Bleibt dagegen die Funktionsfähigkeit des Bestandsbiotops durch den Zielbiotyp erhalten bzw. sind das Bestandsbiotop und das Zielbiotop (nach der vollständigen Herstellung des Vorhabens) gleichwertig, z.B. vorhandene Versiegelung und geplante Versiegelung oder Rasenflächen und Anlage von Rasenbereichen oder wird die Funktionsfähigkeit des Bestandsbiotops durch den Zielbiotyp verbessert, sodass ein höherwertiger Biotyp entsteht, wird dies nicht als Eingriff gewertet und es wird auf eine Darstellung verzichtet.

Tab. 9: Biotopbeeinträchtigung bzw. Biotopveränderung (Funktionsverlust)

Biototyp	Fläche [m²] des betroffenen Biototyps (F)	Biotopwert des betroffenen Biototyps (B)	Lagefaktor (L)	Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung [m² EFÄ] ($EFÄ = F \times B \times L$)
ACS, Sandacker	92.013,21	1	1	92.013,21
ACS, Sandacker	913,08	1	0,75	684,81
OVU, Wirtschaftsweg, teilversiegelt	3.731,15	0,8	1	2.984,92
OVU, Wirtschaftsweg, teilversiegelt	529,06	0,8	0,75	317,44
Summe Funktionsverlust	97.186,50			96.000,38

7.3.4 Ermittlung der Versiegelung und Überbauung

Durch Versiegelung bzw. Überbauung von Flächen kommt es zu weiteren Beeinträchtigungen, insbesondere der abiotischen Schutzgüter, für die zusätzlich Kompensationsverpflichtungen entstehen. Biotopunabhängig sind die teil-/vollversiegelten bzw. überbauten Flächen zu ermitteln. Dabei erhalten teilversiegelte Flächen einen Zuschlag von 0,2 und vollversiegelte Flächen einen Zuschlag von 0,5.

In der nachfolgenden Tabelle sind die von Teil-/Vollversiegelung bzw. Überbauung betroffenen Biototypen erfasst.

Tab. 10: Ermittlung der Versiegelung und Überbauung

versiegelte/überbaute Flächen	Teil-/Vollversiegelte bzw. überbaute Fläche in m² (F)	Zuschlag für Teil-/Vollversiegelung bzw. Überbauung 0,2/0,5 (Z)	Eingriffsflächenäquivalent für Teil-/Vollversiegelung bzw. Überbauung [m² EFÄ] ($EFÄ = F \times Z$)
SO1-BE (Bioenergieanlage)	65.520,00	0,5	32.760,00
SO2 BE (Straße, 1028 m x 6,5 m)	6.682,00	0,5	3.341,00
SO2 BE (Parkstreifen, 3m breit)	1.081,30	0,2	216,26
Summe Versiegelung	73.283,30		36.317,26

7.3.5 Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs (EFÄ)

Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs

Für die geplanten Biotopbeeinträchtigungen bzw. Biotopveränderungen durch Funktionsverlust, für die Funktionsbeeinträchtigungen innerhalb von Wirkzonen und für die Versiegelung und Überbauung ist ein multifunktionaler

Kompensationsbedarf von rund 132.317,64 m² Eingriffsflächenäquivalent (EFÄ) ermittelt worden (siehe folgende Tabelle).

Tab. 11: Multifunktionaler Kompensationseingriff

Eingriff	EFÄ [m²]
Biotopbeeinträchtigung bzw. Biotopveränderung durch Funktionsverlust	96.000,38
Funktionsbeeinträchtigung in Wirkzonen	0
Versiegelung und Überbauung	36.317,26
Multifunktionaler Kompensationseingriff	132.317,64

7.4 Ermittlung des additiven Kompensationsbedarfes

Bei betroffenen Funktionen von besonderer Bedeutung sind die damit verbundenen Beeinträchtigungen und die daraus resultierenden Kompensationsmaßnahmen gesondert zu ermitteln. Dies bedeutet, dass eine additive Kompensation notwendig wird, sofern dies aufgrund der Multifunktionalität der übrigen Kompensationsmaßnahmen nicht bereits gegeben ist.

In der folgenden Tabelle sind, getrennt nach Schutzgütern, die Funktionsausprägungen dargestellt, die von besonderer Bedeutung sind. Der additive Kompensationsbedarf ist verbal-argumentativ zu bestimmen und zu begründen.

Tab. 12: Funktionen von besonderer Bedeutung (gemäß Anlage 1 der „Hinweise zur Eingriffsregelung“)

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften
• Alle natürlichen und naturnahen Lebensräume mit ihrer speziellen Vielfalt an Lebensgemeinschaften • Lebensräume im Bestand bedrohter Arten (einschl. der Räume, die bedrohte Tierarten für Wanderungen innerhalb ihres Lebenszyklus benötigen.) • Flächen, die sich für die Entwicklung der genannten Lebensräume besonders eignen und die für die langfristige Sicherung der Artenvielfalt
Schutzgut Landschaftsbild
• Markante geländemorphologische Ausprägungen (z. B. ausgeprägte Hangkanten) • Naturhistorisch bzw. geologisch bedeutsame Landschaftsteile und -bestandteile (z. B. Binnendünen) • Natürliche und naturnahe Lebensräume mit ihrer spezifischen Ausprägung an Formen, Arten und Lebensgemeinschaften (z. B. Hecken) • Gebiete mit kleinflächigem Wechsel der Nutzungsarten • Landschaftsräume mit Raumkomponenten, die besondere Sichtbeziehungen ermöglichen • Landschaftsräume mit überdurchschnittlicher Ruhe
Schutzgut Boden

• Bereiche ohne oder mit geringen anthropogenen Bodenveränderungen, z.B. Bereiche mit traditionell nur gering den Boden verändernden Nutzungen (naturnahe Biotop- und Nutzungstypen) • Vorkommen seltener Bodentypen • Bereiche mit überdurchschnittlich hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit • Vorkommen natur- und kulturgeschichtlich wertvoller Böden
Schutzgut Wasser
• Naturnahe Oberflächengewässer und Gewässersysteme (einschl. der Überschwemmungsgebiete) ohne oder nur mit extensiver Nutzung • Oberflächengewässer mit überdurchschnittlicher Wasserbeschaffenheit • Vorkommen von Grundwasser in überdurchschnittlicher Beschaffenheit und Gebiete, in denen sich dieses neu bildet • Heilquellen und Mineralbrunnen
Schutzgut Klima/ Luft
• Gebiete mit geringer Schadstoffbelastung • Luftaustauschbahnen, insbesondere zwischen unbelasteten und belasteten Bereichen • Gebiete mit luftverbessernder Wirkung (z.B. Staubfilterung, Klimaausgleich)

Additive Berücksichtigung der Funktionen von besonderer Bedeutung des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften

Mit der Umsetzung des Vorhabens sind Auswirkungen auf die Artengruppen Brutvögel, Reptilien und Amphibien verbunden:

Bei Umsetzung der vorsorglich getroffenen Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen besteht hinsichtlich des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften kein additiver Kompensationsbedarf.

Additive Berücksichtigung der Funktionen von besonderer Bedeutung des Schutzgutes Landschaftsbild

Der Plangeltungsbereich umfasst landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen. Die Bioenergieanlage wird auf einer ausgeräumten Agrarfläche errichtet und ist in weiterer Entfernung (ca. 100 m) von Waldflächen umgeben. Im Plangebiet sind demnach überwiegend Biotop- und Nutzungstypen der landwirtschaftlichen Nutzung anzutreffen. In der Landschaftsbildraumbewertung, Kartendarstellungen des LUNG befindet sich der Bereich auf einer Fläche mit hoher bis sehr hoher Bewertung. Der betroffene Bereich des Plangebietes nimmt eine kleine Teilfläche ein. Für das Plangebiet wird davon ausgegangen, dass sich unter Berücksichtigung der konkreten Lage des Gebietes – das Gebiet ist überwiegend von Waldflächen umgeben – keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild ergeben. Die technische Anlage wird durch eine 5 m breite Anpflanzungsfläche umsäumt, die die technische Anlage von der umgebenden landwirtschaftlichen Fläche abschirmen soll und Leitfunktionen für die Fauna bieten soll. Damit soll ein weitgehend weicher Übergang zur offenen Landschaft hergestellt werden. Unter Berücksichtigung der Lage des Gebietes und der konkreten Standortanforderungen wird davon ausgegangen, dass additiver Kompensationsbedarf in Bezug auf das Schutzgut Landschaftsbild nicht entsteht. Im Weiteren soll auch überprüft werden, dass

bei Straßenbaumaßnahmen an der Friedrichsmoorschen Allee Baumpflanzungen erfolgen, um die Einsichtnahme von der Friedrichsmoorschen Allee auf die technische Anlage zu minimieren und die Auswirkungen auf das Landschaftsbild weiter zu minimieren.

Additive Berücksichtigung der Funktionen von besonderer Bedeutung der abiotischen Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/ Luft

Funktionen von besonderer Bedeutung des Schutzgutes Bodens sind auf den durch das Vorhaben zu überbaubaren Flächen nicht betroffen.

Funktionen von besonderer Bedeutung des Schutzgutes Wasser in Bezug auf das Grundwasser sind auf den durch das Vorhaben zu überbaubaren Flächen nicht betroffen, da eine hohe Geschütztheit des Grundwassers durch bindige Deckschichten im Plangebiet gegeben ist.

Das anfallende Niederschlagswasser soll im SO₂-Gebiet, im Bereich der privaten Verkehrsflächen, vordergründig am Anfallort versickern.

Es wird davon ausgegangen, dass das Oberflächenwasser breitflächig versickern kann und von dort schadlos in das Grundwasser gelangt.

Innerhalb der Bioenergieanlage (SO1 BE) wird das gesamte anfallende Regenwasser/ Oberflächenwasser dem Arbeitsprozess der technischen Anlage wieder beigeführt.

Funktionen von besonderer Bedeutung des Schutzgutes Klima/ Luft sind vom Vorhaben nicht betroffen. Anforderungen an den additiven Kompensationsbedarf in Bezug auf Klima/ Luft ergeben sich auch nach Vorlage der entsprechenden Gutachten nicht.

7.5 Ermittlung des Kompensationsumfanges

Externe Kompensationsmaßnahmen

Für das Plangebiet ergibt sich der Bedarf an Eingriffsflächenäquivalent in Höhe von rund 132.318 m² EFÄ.

Zum Ausgleich der entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft durch die Realisierung des Vorhabens, sollen externe Maßnahmen umgesetzt werden.

Das Kompensationsflächenäquivalent (m² KFÄ) berechnet sich aus dem Kompensationswert und der Flächengröße der Maßnahme. Der Kompensationswert der geplanten Kompensationsmaßnahme sowie die Maßnahmenbeschreibung wurden dem entsprechenden Maßnahmenblatt der Anlage 6 der HzE entnommen.

Sofern die geplante Kompensationsmaßnahme in der Nähe zu Störquellen hergestellt wird, ist die daraus resultierende verminderte Funktionsfähigkeit der Kompensationsmaßnahme bei der Ermittlung des Kompensationswertes über einen Leistungsfaktor zu berücksichtigen.

Maßnahme 2.31 Umwandlung von Acker in extensive Mähwiesen

Beschreibung:

Umwandlung von Ackerflächen durch spontane Begrünung oder Initialeinsaat mit regionaltypischem Saatgut in Grünland mit einer dauerhaften naturschutzgerechten Nutzung als Mähwiese

Anforderungen für Anerkennung:

- Fläche war vorher mindestens 5 Jahre lang als Acker genutzt
- Ackerbiotope mit einer Bodenwertzahl von max. 27 oder Erfüllung eines der nachfolgend aufgeführten Kriterien: Biotopverbund, Gewässerrandstreifen, Puffer zu geschützten Biotopen, Förderung von Zielarten
- dauerhaft kein Umbruch und keine Nachsaat
- Walzen und Schleppen nicht im Zeitraum vom 1. März bis zum 15. September
- dauerhaft kein Einsatz von Düngemitteln oder PSM
- Ersteinrichtung durch Selbstbegrünung oder Einsaat von bis zu 50% der Maßnahmenfläche mit regional- und standorttypischem Saatgut („Regiosaatgut“)
- Mindestbreite 10 m
- Vorlage eines auf den Standort abgestimmten Pflegeplanes und Ermittlung der anfallen-den Kosten zur Gewährleistung einer dauerhaften Pflege einschl. der Kosten für Verwaltung und Kontrolle
- Vorgaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:
 - Entwicklungspflege durch Aushagerungsmahd auf nährstoffreichen und stark gedüngten Flächen im 1.-5. Jahr zweimal jährlich zwischen 1. Juli und 30. Oktober mit Abfuhr des Mähgutes
 - Bei vermehrtem Auftreten des Jakobs-Kreuzkrautes oder anderer Problempflanzen sollen mit der uNB frühere Mahdtermine vereinbart und durchgeführt werden
- Vorgaben zur Unterhaltungspflege:
 - Mahd nicht vor dem 1. Juli mit Abfuhr des Mähgutes
 - je nach Standort höchstens einmal jährlich aber mind. alle 3 Jahre
 - Mahdhöhe 10 cm über Geländeoberkante, Mahd mit Messerbalken
- Mindestflächengröße: 2.000 m² Bezugsfläche für Aufwertung:
Maßnahmenfläche Kompensationswert: 3,0 Mögliche Zuschläge: + 1,0, wenn nicht vor dem 1. September gemäht wird

Die hierfür vorgesehene Fläche befindet sich nördlich der Planstraße zwischen dem angrenzenden Graben und der Waldkante im Norden.

Die Fläche liegt innerhalb der Gemarkung: Neustadt-Glewe, Flur: 7, Flurstück: 1/1. Die Flächengröße der vorgesehenen Maßnahme beträgt rund 8,4 ha.

Die Ersteinrichtung der Grünfläche erfolgt durch Selbstbegrünung. Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind innerhalb der extensiven Mähwiese unzulässig. Aufgrund der nährstoffarmen Bodenschicht des Ausgangsbiotops wird von der Empfehlung der HzE, Anlage 6, Maßnahme 2.3.1 für eine zweimal jährliche Aushagerungsmahd für die Entwicklungspflege der extensiven Mähwiese Abstand genommen. Die Anzahl der Mahdgänge wird reduziert. Während der 5-jährigen Entwicklungspflege ist die extensive Mähwiese maximal alle zwei Jahre (vom 1. Juli bis zum 30. Oktober) zu mähen und das Mahdgut ist jeweils abzutransportieren. Zur Unterhaltungspflege ab dem 6. Jahr ist einmal im Jahr (vom 1. Juli bis zum 30. Oktober) ein Pflegeschnitt der extensiven Mähwiese mit Abfuhr des Mahdgutes durchzuführen. Mit Beginn der Unterhaltungspflege ist bei jeder Mahd ein etwa 10 m breiter Streifen stehen zu lassen. Walzen und Schleppen ist im Zeitraum vom 1. März bis zum Zeitpunkt der ersten Mahd unzulässig. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln ist unzulässig.

Für den Nachweis der Effizienz der Maßnahme und zur Erfolgskontrolle wird aufgrund der Abweichung von der Empfehlung der HzE ein Monitoring durchgeführt. Das Monitoring dient dem Nachweis der Erfolgskontrolle und ggf. zur Nachjustierung von Maßnahmen.

Für die aufgrund der naturräumlichen Beschaffenheit bestimmte und festgelegte Maßnahme wird analog dem Maßnahmenblatt 2.3.1 der Anlage 6 in den Hinweisen zur Eingriffsregelung ein Kompensationswert von 3,0 angenommen. Mit einer Maßnahmenfläche von 84.343 m² und einer Breite von mindestens 50 m wird die Mindestflächengröße von 2.000 m² und Mindestbreite von 10 m gemäß Maßnahmenblatt erfüllt.

Mit der Maßnahme wird die Diversität des Naturraumes erhöht und ein hochwertiger Lebensraum für heimische wildlebende Tierarten geschaffen. Zielarten sind die Heidelerche, das Braunkelchen und die Wiesenschafstelze. Die extensive Mähwiese dient ebenfalls als Gewässerrandstreifen für den südlich der Maßnahme liegenden Graben.

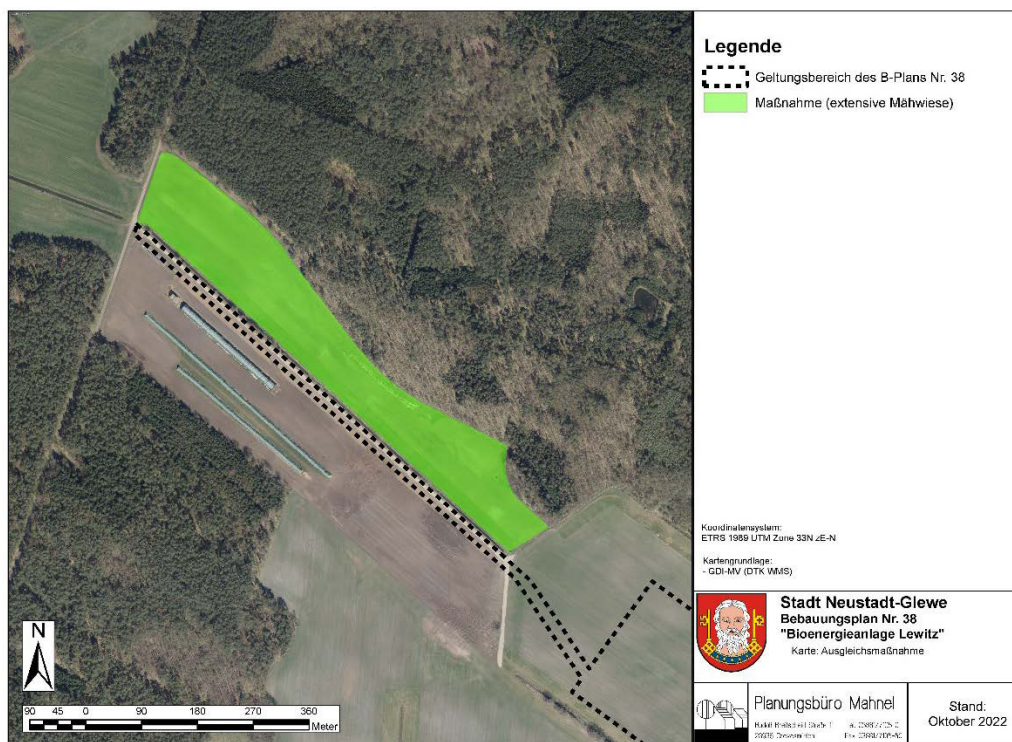


Abb. 21: externe Kompensationsmaßnahme

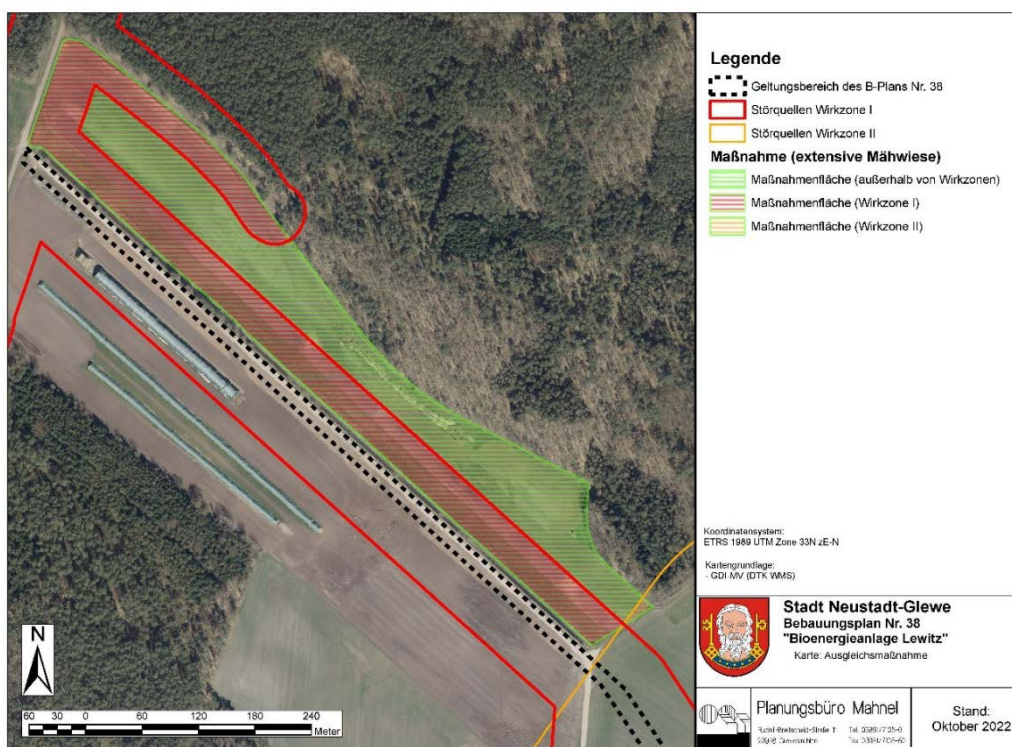


Abb. 22: externe Kompensationsmaßnahme mit Störquellen und Wirkzonen

Tab. 13: externe Kompensationsmaßnahme

externe Kompensationsmaßnahme (KM)	Fläche [m ²] der kompensationsmindernden Maßnahme (F)	Kompensationswert der Maßnahme (KM)	Leistungsfaktor (L)	Kompensationsflächen- äquivalent für beeinträchtigte Kompensationsmaßnahme [m ² KFÄ] ($KFÄ = F \times KM \times L$)
Umwandlung von Acker in extensive Mähwiesen (innerhalb des Wirkzonenbereiches I von Störquellen)	43.480,8	3,00	0,50	65.221,2
Umwandlung von Acker in extensive Mähwiesen (innerhalb des Wirkzonenbereiches II von Störquellen)	271,7	3,00	0,85	692,8
Umwandlung von Acker in extensive Mähwiesen (außerhalb vom Wirkzonenbereich von Störquellen)	40.590,8	3,00	1	121.772,4
Summe externe KM	84.343,3			187.686,4

7.6 Gesamtbilanzierung (Gegenüberstellung EFÄ/ KFÄ)

Mit der externen Maßnahme kann der Eingriff in Natur und Landschaft in Höhe von 132.318 m² EFÄ als vollständig ausgeglichen angesehen werden (siehe nachfolgende Tabelle). Die Differenz aus Eingriff und Ausgleich, welche den Eingriff mit 55.368,40 m² KFÄ übersteigt, soll für den Ausgleich eines geplanten Weges, welcher im Zusammenhang mit dem B-Plan Nr. 38 der Stadt Neustadt-Glewe steht, verwendet werden.

Tab. 14: Gesamtbilanzierung EFÄ und KFÄ

Bedarf (= Bestand)	Planung
Eingriffsflächenäquivalent bestehend aus:	Kompensationsflächenäquivalent bestehend aus:
- Sockelbetrag für multifunktionale Kompensation: 132.318 m ² EFÄ	- Externe Maßnahme – 187.686,40 m ² KFÄ
Gesamtbilanz	
Flächenäquivalent (Bedarf): 132.318 m² EFÄ	Flächenäquivalent (Kompensation): 187.686,40 m² KFÄ

Mit den externen Kompensationsmaßnahmen können 187.686,4 m² KFÄ realisiert werden. Demnach ist der Eingriff in Höhe von 132.318 m² KFÄ für die Bioenergieanlage vollständig ausgeglichen. Mit den externen Kompensationsmaßnahmen wird ein Überschuss von 55.368,4 m² KFÄ erreicht. Die 55.368,4 m² KFÄ sollen mit dem Nachweis der Anerkennung der Maßnahme durch die UNB des Landkreises Ludwigslust-Parchim für den

Ausgleich des geplanten Weges, welcher im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Realisierung des B-Planes Nr. 38 der Stadt Neustadt-Glewe ertüchtigt wird, als Ausgleichsmaßnahme genutzt werden. Für den geplanten Wegeausbau werden 29.559 m² KfÄ benötigt. Somit verbleibt noch ein weiterer Überschuss der für andere Maßnahmen angerechnet werden kann.

8. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

8.1 Vorkehrungen und Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Minimierung

Gemäß § 15 Absatz 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Hierbei gelten Beeinträchtigungen als vermeidbar, wenn der mit dem Eingriff verfolgte Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen ist.

Im Folgenden wird dargestellt, wie den gesetzlichen Anforderungen durch Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung entsprochen wird.

Maßnahmen zur Minderung des Eingriffs in das Schutzgut Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt

- Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen soll die Beräumung der Freiflächen im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar erfolgen.
- Die Eingrünung des Standortes ist als Vorsorge- bzw. Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahme zu betrachten. Neben dem technischen Wall innerhalb des Sondergebietes ist an der Außenseite eine 5 m breite Heckenpflanzung aus heimischen standortgerechten Gehölzen anzupflanzen. Die Pflanzvorgaben werden entsprechend festgesetzt. Dadurch ergibt sich eine Leitfunktion für die Fauna um die technische Anlage herum. Der zu technischen Zwecken errichtete Wall kann alternativ entweder mit Bepflanzungen gemäß Festsetzungen oder als Krautsaum, dies vorzugsweise, ausgebildet werden.
- Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten darauf zu achten ist, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hineingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gruben zu entfernen sind.

Maßnahmen zum Schutzgut Wasser

- Vermeidung von Schadstoffeinträgen in den Boden und das Grundwasser, insbesondere während der Bauphase.

Maßnahmen zum Schutzgut Boden

- Zum Schutz des Bodens während der Baumaßnahmen sollen schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, eine unnötige Vermischung oder Veränderung des Bodens, den Verlust von Oberboden oder Verdichtung und Erosion hervorrufen können, vermieden werden.

Maßnahmen zum Schutzgut Mensch

Mit dem Bebauungsplan wird der bekanntgegebene angemessene Abstand der Bioenergieanlage zu schutzbedürftigen Nutzungen von 200 m berücksichtigt.

8.2 Maßnahmen zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen

Es sind folgende Maßnahmen zum Ausgleich von innerhalb des Plangebietes nachteiligen Umweltauswirkungen vorgesehen und entsprechend festgesetzt worden:

Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs in das Schutzgut Tiere

- Für die Brutvögel werden ausschließlich CEF-Maßnahmen für Braunkehlchen vorgesehen. Als CEF-Maßnahme für das Braunkehlchen bietet sich der Acker nördlich des Grabens bzw. der Bereich zum Waldrand an. Hier sollte durch Spontanbegrünung ohne Ansaat ein Streifen von 30 bis 50 m ohne Nutzung belassen werden. Es sollten sich Grasfluren und Staudenfluren bilden, die alle 2 Jahre umschichtig gemäht werden. Es ist jeweils ein Streifen von der Arbeitsbreite von 10 Metern stehen zu lassen.

Die Maßnahme ist innerhalb des Plangebietes nicht umsetzbar und erfolgt daher außerhalb des Plangebietes. Die hierfür vorgesehene Fläche befindet sich nördlich der Planstraße zwischen dem angrenzenden Graben und der Waldkante im Norden. Mit der externen Ausgleichsmaßnahme „Umwandlung von Acker in extensive Mähwiesen“ gilt die CEF-Maßnahme als umgesetzt.

8.3 Externe Ausgleichsmaßnahmen

Es sind folgende externe Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen:

Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs in die Schutzgüter Tiere/ Pflanzen/ biologische Vielfalt, Boden, Fläche

Für das Plangebiet ergibt sich der Bedarf an Eingriffsflächenäquivalent in Höhe von rund 132.318 m² EFÄ.

Zum Ausgleich der entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft durch die Realisierung des Vorhabens, soll die externe Maßnahme „Umwandlung von Acker in extensive Mähwiesen“ umgesetzt werden.

Mit der externen Maßnahme können rund 187.686 m² KFÄ erbracht werden. Demzufolge kann der Eingriff in Natur und Landschaft in Höhe von 132.318 m² EFÄ als vollständig ausgeglichen angesehen werden. Demzufolge kann der Eingriff in Natur und Landschaft durch Maßnahmen innerhalb des Plangebietes in Höhe von 132.318 m² EFÄ als vollständig ausgeglichen angesehen werden.

Für die außerhalb des Plangebietes vorgesehene Transportstrecke und für die Ertüchtigung erforderliche Ausbauarbeiten wurden die Eingriffe entsprechend bewertet. Dies ist im Dokument Bewertung der Umweltbelange für den Ausbau von Straßen und Wegen und mit der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung für den Ausbau eines Waldweges im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 38 „Bioenergieanlage Lewitz“ der Stadt Neustadt-Glewe beachtet worden. Für den Wegeausbau ergibt sich ein erforderlicher Bedarf in Höhe von 29.559 m² EFÄ. Insofern verbleibt mit der externen Maßnahme noch unter Abzug der erforderlichen Kompensationsflächenäquivalente noch ein Umfang von etwa

25.811 m² KFÄ. Dieser kann für andere Ausgleichsmaßnahmen herangezogen werden.

9. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Hierbei handelt es sich um anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes.

Zur Ermittlung weiterer Standorte wurde eine Variantenuntersuchung durchgeführt. Dabei wurden folgende Einschränkungen bzw. Kriterien betrachtet:

1. Größe Baufeld
2. Abstand zum Wald
3. Abstand zur Wohnbebauung
4. Abstand Gewerbefläche
5. Abstand bestehende Stallanlagen
6. Abstand Wildbrücke A14
7. Baugrund im Eigentum/ zu erwerben
8. Standfestigkeit Untergrund
9. Verkehrsaufkommen öffentliche Straßen
10. Verkehrsaufkommen Stadtgebiet Neustadt-Glewe
11. Zersiedlung Landschaft
12. Schutzgebiete/ raumordnerische Belange
13. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen/ sensible ökologische Bereiche

Es wurden insgesamt 12 Standortvarianten unter Beachtung der o. a. Kriterien analysiert. Hiervon wurden fünf Standortvarianten herausgearbeitet (siehe nachfolgende Abbildung). Nach detaillierter Bewertung der einzelnen Standorte wird der Bauleitplan für den Vorzugsstandort entwickelt.

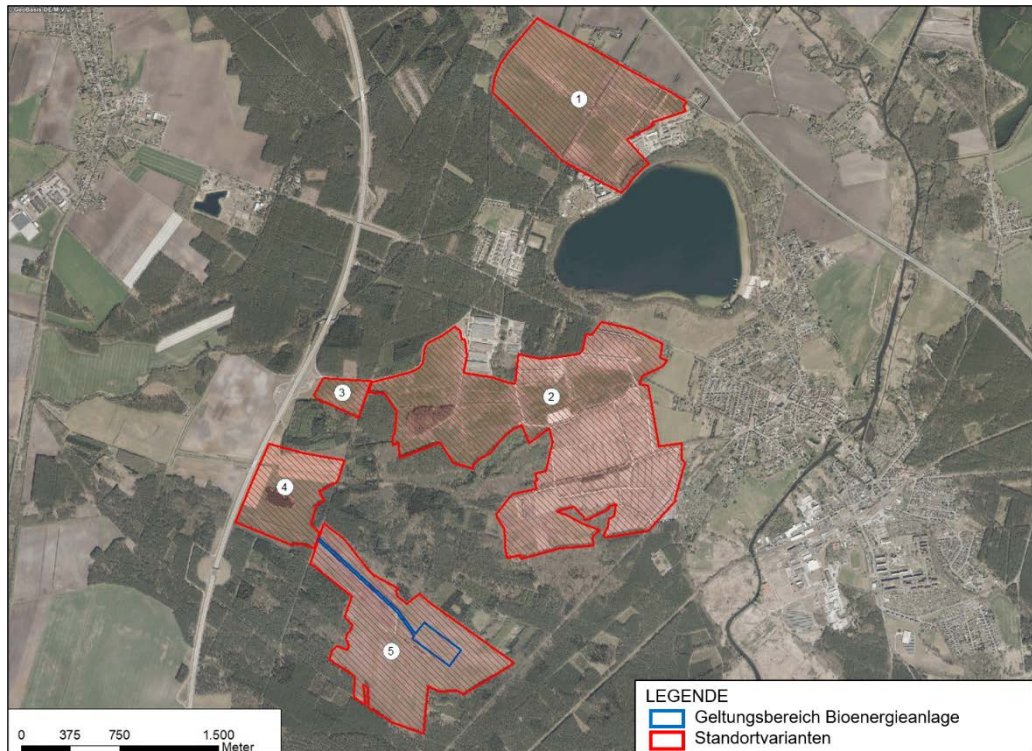


Abb. 23: Darstellung Standortvarianten (rot) und Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 38 der Stadt Neustadt-Glewe (blau)
(Quelle: GDI MV DOP, 2022, mit eigener Bearbeitung)

Ergebnis der Analyse

Standortvariante 1:

Dieser Standort befindet sich innerhalb bzw. in unmittelbarer Nähe folgender Schutzgebiete:

- Landschaftsschutzgebiet „Lewitz“ (L22)
- Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Neustädter See“ (DE 2635-304)
- Europäisches Vogelschutzgebiet (VSG) „Lewitz“ (DE 2535-402)

Aus naturschutzfachlicher Sicht entfällt dieser Standort.

Standortvariante 2:

Diese Fläche, es handelt sich hier zum Großteil um Niedermoorböden, wird aktuell als Weide genutzt. In der geplanten Bioenergieanlage soll Pferdemist aus verschiedenen Stallanlagen verwertet werden. Zur Aufrechterhaltung eines hohen Gesundheitsstatus sind im Betrieb Schockemühle seuchenhygienische Anforderungen von großer Bedeutung. Dazu zählt, dass anfallende Festmistmengen nicht von einem Tierbestand zum anderen transportiert werden bzw. dass bei gemeinsamer Verarbeitung ausreichende Abstände zu den Tierbeständen eingehalten werden müssen. Diese Rahmenbedingungen sind auf der Fläche der Standortvariante 2 nicht zu gewährleisten.

Standortvariante 3:

Auf Grund der geplanten Flächengröße von ca. 100 x 300 m kann der Waldabstand zu den umliegenden Waldrändern nicht eingehalten werden. Aufgrund der zu erwartenden Ammoniak- und Stickstoffimmissionen wird nach

ersten Proberechnungen auch bei Einhausung / Abluftreinigung ein deutlich größerer Abstand zum Wald erforderlich sein.

Standortvariante 4:

Diese Fläche ist durch ein Feldgehölz geteilt. Die beiden nördlichen und südlichen Einzelflächen bieten – analog zum Standort 3 – zu geringe Abstände zum umliegenden Wald. Die südliche Teilfläche wird darüber hinaus auch von einem Graben durchzogen.

Ca. 500 m südlich der Fläche befindet sich eine Wildbrücke über der Autobahn. Inwieweit sich hieraus zusätzliche artenschutzrechtliche Probleme ergeben können (Störpotential durch den Betrieb) wäre zu klären.

Standortvariante 5:

Die Fläche ist ausreichend groß. Sie liegt außerhalb und auch nicht in der Nähe von Schutzgebieten. Die nächsten Schutzgebiete befinden sich in folgenden Entfernungen:

- Landschaftsschutzgebiet „Unteres Elde- und Meynbachtal“ ca. 2,1 km östlich
- Landschaftsschutzgebiet „Lewitz“ 2,5 km nördlich
- Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Neustädter See“ (DE 2635-304) ca. 2,6 km nördlich
- Europäisches Vogelschutzgebiet (VSG) „Lewitz“ (DE 2535-402) ca. 2,6 km nördlich
- Europäisches Vogelschutzgebiet (VSG) „Feldmark Wöbbelin-Fahrbinde“ (DE 2534-402) ca. 3,0 km nordwestlich
- Europäisches Vogelschutzgebiet (VSG) „Ludwigsluster-Grabower Heide“ (DE 2635-401) ca. 3,8 km südlich

Im näheren Umfeld des geplanten Anlagenstandorts befinden sich gemäß LINFOS-Datenbank keine geschützten Biotop. Ca. 100 m nordöstlich beginnt eine größere zusammenhängende Waldfläche (Nadel- und Laubwald). Ca. 100 m südwestlich verläuft ein Graben, der von einzelnen Bäumen gesäumt wird.

Die Wohnbebauung ist mehr als 1,5 km entfernt.

Durch eine entsprechende technische Gestaltung der Anlage (Einhausung, Abluftwäsche) kann das Emissionspotential der Biomethananlage so weit reduziert werden, dass auch erhebliche Beeinträchtigungen der nördlich gelegenen Waldflächen ausgeschlossen werden können.

Die Standortvariante 5 stellt sich im Ergebnis der Analyse als der geeignetste Standort für die geplante Bioenergieanlage heraus.

10. Zusätzliche Angaben

10.1 Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung/ Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Neben den eigenen städtebaulichen und naturräumlichen Bestandsaufnahmen liegen zusätzlich folgende Gutachten vor; darüber hinaus gehende örtliche Erfassungen wurden nicht vorgenommen. Die vorliegenden Gutachten wurden

jeweils schutzgebietsbezogen zugeordnet. Einzelne Gutachten sind für mehrere Schutzgüter beachtlich.

Schutzgut Mensch

- Variantenprüfung Biomethananlage Lewitz, EC Umweltgutachter und Sachverständige Kremp & Partner PartG mbH, Teerofen Haus 3, 19359 Plau OT Karow, 27.07.2021
- Überschlägliche Ermittlung der Stickstoffimmissionen im Umfeld der geplanten Biomethananlage Lewitz, EC Umweltgutachter und Sachverständige Kremp & Partner PartG mbH, Teerofen Haus 3, 19359 Plau OT Karow, 11.08.2021
- Standortvariantenuntersuchung, Planungsbüro Mahnel, Rudolf-Breitscheid-Str. 11, 23936 Grevesmühlen, November 2021/ Januar 2022
- Immissionsprognose Ammoniak und Gesamtstickstoff im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 38 der Stadt Neustadt-Glewe „Bioenergieanlage Lewitz“, EC Umweltgutachter und Sachverständige Kremp & Partner PartG mbH, Teerofen Haus 3, 19359 Plau OT Karow, 24.10.2022
- Geruchsimmissionsprognose im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 38 der Stadt Neustadt-Glewe „Bioenergieanlage Lewitz“, EC Umweltgutachter und Sachverständige Kremp & Partner PartG mbH, Teerofen Haus 3, 19359 Plau OT Karow, 27.10.2022
- Schalltechnische Stellungnahme (St1) zum Bebauungsplan Nr. 38 der Stadt Neustadt-Glewe, Werner Genest und Partner Ingenieurgesellschaft mbH, Berlin, 21.11.2022
- Gutachterliche Stellungnahme zum angemessenen Sicherheitsabstand für die Biogasanlage Lewitz, Dr. Kühner GmbH, 06766 Bitterfeld-Wolfen, 15.09.2022

Schutzgut Tiere und Pflanzen

- Faunistische Bestandserfassung und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) als Beitrag zum Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 38 „Bioenergieanlage Lewitz“ der Stadt Neustadt-Glewe, Gutachterbüro Martin Bauer, 23936 Grevesmühlen, vom 20.09.2021 (Stand Oktober 2022)
- Immissionsprognose Ammoniak und Gesamtstickstoff im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 38 der Stadt Neustadt-Glewe „Bioenergieanlage Lewitz“, EC Umweltgutachter und Sachverständige Kremp & Partner PartG mbH, Teerofen Haus 3, 19359 Plau OT Karow, 24.10.2022

Schutzgut Boden/Wasser

- Baugrundbeurteilung Standort Biogasanlage bei Neustadt-Glewe, GIG Gesellschaft für Ingenieurgeologie mbH, Am Heidenbaumberg 4, 19073 Stralendorf, 30.04.2021

Schutzgut Luft

- Variantenprüfung Biomethananlage Lewitz, EC Umweltgutachter und Sachverständige Kremp & Partner PartG mbH, Teerofen Haus 3, 19359 Plau OT Karow, 27.07.2021

- Überschlägliche Ermittlung der Stickstoffimmissionen im Umfeld der geplanten Biomethananlage Lewitz, EC Umweltgutachter und Sachverständige Kremp & Partner PartG mbH, Teerofen Haus 3, 19359 Plau OT Karow, 11.08.2021
- Geruchsimmissionsprognose im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 38 der Stadt Neustadt-Glewe „Bioenergieanlage Lewitz“, EC Umweltgutachter und Sachverständige Kremp & Partner PartG mbH, Teerofen Haus 3, 19359 Plau OT Karow, 27.10.2022

Für das Schutzgut Wasser lagen keine konkreten Erfassungen vor. Hierzu wurde auf die Aussagen des Kartenportals des LUNG M-V zurückgegriffen (<https://www.umweltkarten.mv-regierung.de>).

Die grundlegenden naturräumlichen Aussagen werden auf der Ebene des Bebauungsplanes als ausreichend erachtet. Auch durch genauere Erfassungen der Standortfaktoren im Bebauungsplangebiet würden voraussichtlich keine deutlich veränderten Ergebnisse prognostiziert werden.

10.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt infolge der Durchführung des Bauleitplans

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung des Bebauungsplanes eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen sind gemäß Anlage 1 Nr. 3b zum BauGB im Umweltbericht zu beschreiben.

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung des Bebauungsplanes eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Ferner sind die Informationen der Behörden, insbesondere der Fachbehörden zum vorhandenen Monitoring – Instrumenten im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 3 BauGB auf Eignung zu prüfen und ggf. zu nutzen.

Gemäß dem Muster-Einführungserlass zum Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG-Bau Mustererlass) vom 24.06.2004 sind Auswirkungen unvorhergesehen, wenn sie nach Art und/oder Intensität nicht bereits Gegenstand der Abwägung waren.

Im Leitfaden zur Durchführung der Umweltprüfung in der Bauleitplanung für die Gemeinden, Planer und Behörden sowie die Öffentlichkeit, Stand 2005, herausgegeben vom Umweltministerium und dem Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg–Vorpommern wird empfohlen, die Überwachung und Dokumentation des Erfolges der Kompensations- und Ersatzmaßnahmen nach Umsetzung des Vorhabens in das Monitoring zu übernehmen.

Folgende Monitoringmaßnahmen werden vorgeschlagen:

Schutzgut Boden/ Wasser

Überwacht wird vor und während der Baumaßnahme die Gewährleistung der Anforderungen des Bodenschutzes und des Gewässerschutzes (Gewässer II. Ordnung) durch die Stadt Neustadt-Glewe in Zusammenarbeit mit der Unteren Bodenschutzbehörde und der Unteren Wasserbehörde.

Für die Input-Stoffe (Pferdemist, Futterreste, Grassilage, Rübenblatt) und die Output-Stoffe (Gärreste, die als Dünger verwendet werden) sind Transport- und Lagermöglichkeiten zu schaffen, dass Verunreinigungen des Bodens und des Grundwassers vermieden bzw. minimiert werden. Ändern sich die Input-Stoffe, so ist die Eignung des Systems zu überprüfen, so dass weiterhin Verunreinigungen der Schutzgüter Boden/ Wasser ausgeschlossen werden.

Es ist vorgesehen, das gesamte auf dem Anlagengelände anfallende Niederschlagswasser in Rinnen, Mulden, ggf. Becken und Behältern aufzufangen und dem Fermentierungsprozess der Bioenergieanlage zuzuführen. Zum Schutz des umliegenden Geländes soll der Bereich der Bioenergieanlage mit einem außenliegenden Wall mit einer Mindesthöhe von 70 cm versehen werden. Zu den vorsorgenden Maßnahmen gegen unvorhergesehene Umweltauswirkungen zählen Kontrollen, ob die dauerhafte Sicherung der Umwallung gewährleistet ist sowie die Vorsorge für einen Durchbruch, so dass ggfs. Spundwände in angemessener Länge zur Verfügung stehen.

Schutzgut Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt

Überwacht wird der Vollzug der im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durch die Stadt Neustadt-Glewe in Zusammenarbeit mit der unteren Naturschutzbehörde im Vorfeld von artenschutzrelevanten Baumaßnahmen und nach Umsetzung von Maßnahmen.

Während der Baumaßnahmen erfolgt die Überwachung der Bauzeitenregelung und des Baumschutzes durch die Stadt Neustadt-Glewe in Zusammenarbeit mit der unteren Naturschutzbehörde. Im Rahmen der Bauausführung sollen Überwachungen der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und der Umsetzung von Festsetzungen zum Schutz von Natur und Landschaft erfolgen. Dies betrifft die Einhaltung allgemeingültiger Forderungen des Gehölzschutzes, z.B. DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen“ sowie der RAS-LP 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“.

Nach Realisierung der Kompensationsmaßnahmen erfolgt die Kontrolle dieser Maßnahmen sowie weitergehend deren Erhaltung durch die Stadt Neustadt-Glewe in Zusammenarbeit mit der unteren Naturschutzbehörde. Die Überwachung und Dokumentation des Erfolges der Maßnahmen wird bis zur Erreichung des angestrebten Vegetationszustandes durchgeführt. Dies umfasst eine Abnahme und Protokollierung des Erfolges 5 Jahre nach Durchführung der Kompensationsmaßnahmen. Gegebenenfalls notwendige Nachbesserungen der geplanten und festgesetzten Maßnahmen werden darüber hinaus bis zum angestrebten Zustand weiterhin kontrolliert.

Sollten die beabsichtigten Maßnahmen wider Erwarten nicht greifen, sind zunächst andere geeignete Maßnahmen auf den Flächen vorzusehen. Sofern dies auf den Flächen nicht funktioniert, sind ggfs. andere Flächen, die sich im Eigentum des Vorhabenträgers befinden oder deren Verfügbarkeit vorbereitet wird, zu nutzen.

Schutzgut Klima/ Luft

Bei unvorhersehbaren Auswirkungen durch erhöhte Ammoniak- und Geruchsemissionen sind geeignete Maßnahmen zu deren Verringerung vorzusehen. Kommt es zu unvorhergesehenen erhöhten Emissionen, so sind Maßnahmen zu prüfen, um die Geruchsbeeinträchtigungen zu verringern. Das kann ggfs. durch verbesserte Ausrüstung der technischen Anlagen, bspw. Filteranlagen, erreicht werden.

Schutzgut Mensch

Gutachterlich wurde festgestellt, dass die Geruchsimmissionen an allen Immissionsorten deutlich unterhalb der Irrelevanzschwelle von 2 % der Jahresstunden liegen. Die Transporte der Input- und Output-Stoffe erfolgen in geschlossenen Transportfahrzeugen. Die Lagerung der Input- und Output-Stoffe erfolgt in geschlossenen bzw. abgedeckten Siloanlagen und Behältern. Es sind bei Schäden der Abdeckungen Maßnahmen vorzusehen, wie bspw. provisorische Abdeckungen mit Folie, so dass Geruchsemissionen weiterhin vermieden werden.

Schutzgut Landschaft/ Landschaftsbild

Die Baumreihen, die im Zuge des geplanten Straßenausbaus im Westen realisiert werden, sind in Bezug auf ihre Effizienz zu prüfen und im Bedarfsfall durch andere weitere geeignete landschaftsbildverbessernde Maßnahmen zu ergänzen.

Unvorhergesehene Umweltauswirkungen

Sollte es bei der Realisierung der Planung oder nach Umsetzung des Bauvorhabens und der Maßnahmen Hinweise auf unvorhergesehene Umweltauswirkungen geben, sind zusätzliche geeignete Maßnahmen zu deren Kompensation vorzunehmen. Diese Maßnahmen kommen dann zur Anwendung, wenn unvorhergesehene Wirkungen eintreten.

10.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 38 beabsichtigt die Stadt Neustadt-Glewe die Förderung und Entwicklung regenerativer Energien im Gebiet der Stadtgemeinde.

Der Vorhabenträger Schockemöhle Bioenergie GmbH & Co. KG plant die Errichtung und den Betrieb einer Bioenergieanlage in unmittelbarer Nähe des Gestüts Lewitz.

Für den Bebauungsplan Nr. 38 „Bioenergieanlage Lewitz“ wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse in dem vorliegenden Umweltbericht dargestellt wurden.

Für die Bewertung der Schutzgüter wurden ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, eine Baugrundbeurteilung, eine Immissionsprognose Ammoniak und Gesamtstickstoff sowie eine Geruchsimmissionsprognose und eine

schalltechnische Untersuchung erstellt. Weiterhin wurden Verkehrsentwicklung in der Innenstadt Neustadt-Glewe vor und nach Errichtung der Bioenergieanlage und die Verkehrsentwicklung im Wirkkreis der Bioenergieanlage Lewitz untersucht und dargestellt.

Die Ermittlung des Eingriffs in Natur und Landschaft basiert auf den 2018 neu gefassten „Hinweisen zur Eingriffsregelung Mecklenburg – Vorpommern (HzE)“ des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt M-V. Für die Ermittlung des Eingriffs wurde auf den vorliegenden Lage- und Höhenplan zurückgegriffen. Die durchgeführte Umweltprüfung ergab, dass aus der Umsetzung der Planung unterschiedliche Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter resultieren können.

Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Beeinträchtigungen durch Ammoniak und Stickstoffdeposition an den umliegenden geschützten Biotopen und Waldflächen können im Ergebnis der Immissionsprognose Ammoniak und Gesamtstickstoff ausgeschlossen werden.

Die geplanten Eingriffe in Natur und Landschaft sind durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren.

Mit der externen Maßnahme - Umwandlung von Acker in extensive Mähwiesen - kann der Eingriff in Natur und Landschaft in Höhe von 132.318 m² EFÄ als vollständig ausgeglichen angesehen werden. Die Differenz aus Eingriff und Ausgleich soll für den Ausgleich eines geplanten Weges, welcher im Zusammenhang mit dem B-Plan Nr. 38 der Stadt Neustadt-Glewe steht, verwendet werden.

Hierfür werden 29.559 m² EFÄ erforderlich. Unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden und bilanzierten 187.686,40 m² KFÄ kann der Ausgleich als vollständig ausgeglichen angesehen werden und für weitergehende Eingriffe stehen noch Maßnahmen zur Verfügung.

Die artenschutzrechtlichen Belange wurden in einem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu dem Bebauungsplan ermittelt und sind bei Umsetzung des Bebauungsplanes zu beachten und werden durch die vorgeschlagenen CEF- sowie Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt. Die Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG können so vermieden werden.

Mit der Umsetzung der Planung kommt es durch Überbauung von bisher landwirtschaftlich genutzten und unbebauten/ unversiegelten Flächen zu einem Verlust von Biotopstrukturen und zu einem Lebensraumverlust für Tiere und Pflanzen. Mit der Umsetzung der CEF-, Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen und unter Beachtung der auf den Grundstücken zu erwartenden Anpflanzungen sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten. Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 38 sind keine nationalen oder internationalen Schutzgebiete betroffen.

Schutzgut Fläche

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind nicht zu vermeiden, weil die Umsetzung der Planung eine Flächeninanspruchnahme zur Folge hat. Die Inanspruchnahme von Flächen wird insgesamt nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche haben. Es sind unzerschnittene Kernbereiche landschaftlicher Freiräume betroffen.

Schutzgut Boden

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind nicht zu vermeiden, weil die Umsetzung der Planung Bodenversiegelungen zur Folge hat. Das Vorhaben beeinträchtigt den Boden durch weitere Verdichtung und Versiegelung. Durch die Planung ergeben sich negative Auswirkungen auf das Schutzgut, die es zu vermeiden, zu vermindern oder auszugleichen gilt. Durch den Bebauungsplan wird eine Neuversiegelung bis zu 7,3 ha ermöglicht. Der Eingriff in das Schutzgut wird als erheblich eingestuft. Mit der externen Maßnahme - Umwandlung von Acker in extensive Mähwiesen - kann der Eingriff in Natur und Landschaft als vollständig ausgeglichen angesehen werden.

Schutzgut Wasser

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden und das Gebiet befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Es ist vorgesehen, das gesamte auf dem Anlagengelände anfallende Niederschlagswasser in Rinnen, Mulden, ggf. Becken und Behältern aufzufangen und dem Fermentierungsprozess der Bioenergieanlage zuzuführen. Zum Schutz des umliegenden Geländes soll der Bereich der Bioenergieanlage mit einem außenliegenden Wall mit einer Mindesthöhe von 70 cm versehen werden.

Die Versiegelungen und die damit verbundene Reduzierung der Flächen für die Grundwasserneubildung wirkt sich mäßig erheblich auf die Grundwasserneubildungsrate aus.

Beim Umgang/ Lagerung der im Projekt vorliegenden wassergefährdenden Stoffe, werden in Planung und Betrieb die geltenden gesetzlichen Bestimmungen (AwSV usw.) und technischen Regelwerke beachtet und umgesetzt.

Schutzgut Klima, Luft

Mit der Umsetzung der Planung wird es zu einem großflächigen Verlust von unversiegelten Flächen kommen und damit verbunden zu einer dauerhaften Versiegelung dieser Flächen. Durch die Bebauung auf der bisher vollständigen Freifläche ergeben sich Veränderungen und Auswirkungen auf die Luftzirkulation. Durch die lokale Begrenzung des Vorhabenstandortes ergeben sich Veränderungen auf den Mikrostandort. Nachteilige Auswirkungen können durch grünordnerische Festsetzungen minimiert werden.

Mit der Erhöhung des Verkehrsaufkommens sind lokale Veränderungen der Luftqualität anzunehmen, die jedoch nicht zu erheblichen negativen lufthygienischen Belastungen führen werden.

Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild

Insgesamt wird die Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft/ Landschaftsbild durch anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen als mäßig eingeschätzt. Mindernd wirkt sich die Lage weitgehend außerhalb einsehbarer Bereiche aus.

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Zum Schutz der nächstgelegenen Wohnbebauung wurde eine Geruchsimmissionsprognose für das Plangebiet erstellt. Im Ergebnis der erstellten Geruchsimmissionsprognose wurde festgestellt, dass eine erhebliche Beeinträchtigung durch Geruch aus der geplanten Anlage auszuschließen ist. Die zu erwartenden Geruchsimmissionen liegen an allen Immissionsorten

deutlich unterhalb der Irrelevanzschwelle von 2% der Jahresstunden. Es sind grundsätzlich technische Verfahren vorhanden, mit denen eine Einhaltung der Immissionswerte an der nächstgelegenen Wohnbebauung gewährleistet werden kann.

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurde geprüft, ob gesunde Wohn- und Lebensverhältnisse aufgrund der Immissionsbelastungen durch Verkehrslärm und Gewerbelärm gewährleistet werden können.

Gutachterlich wurde folgendes dargestellt:

Eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm durch den anlagenbezogenen Verkehrslärm auf dem Betriebsgrundstück kann durch die hier zu beurteilende Anlage sicher ausgeschlossen werden.

Die Beurteilungspegel durch Verkehrsgeräusche wurden im Umfeld des Plangebietes berechnet. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass Schallschutzmaßnahmen im Sinne des Punkts 7.4 der TA Lärm nicht erforderlich sind.

Mit der Errichtung der Bioenergieanlage in ihrem Stadtgebiet unterstützt die Stadt Neustadt-Glewe das landesweite Programm zur regenerativen Energienutzung und trägt so zum Klimaschutz bei, was letztlich positive Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zur Folge hat.

Fazit

Die unterschiedlichen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter können durch die im Bebauungsplan festgesetzten Minderungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vermieden oder kompensiert werden. Auswirkungen auf die europäischen Schutzgebiete lassen sich ausschließen. Der Erfolg der Maßnahmen wird durch entsprechende Überwachung erfasst und sichergestellt.

10.4 Referenzliste der Quellen, die im Umweltbericht herangezogen wurden

Fachgesetze

Die Fachgesetze sind unter dem Punkt 3.1 Fachgesetze dieses Umweltberichts aufgeführt, worauf hiermit verwiesen wird.

Fachpläne

Die Fachpläne sind unter dem Punkt 3.2 Fachpläne dieses Umweltberichts aufgeführt, worauf hiermit verwiesen wird.

Schutzgebiete und Schutzobjekte

Die Schutzgebiete und Schutzobjekte sind unter dem Punkt 3.3 Schutzgebiete und Schutzobjekte dieses Umweltberichts aufgeführt, worauf hiermit verwiesen wird.

Gutachten und sonstige Quellen

- Vorhabenbeschreibung - Energiepark Lewitz Teilbereich Biogasanlage, Ingenieurbüro Rückert GmbH, 91207 Lauf, 14.11.2022
- Verkehrliche Entwicklung, Planungsbüro Mahnel, 23936 Grevesmühlen, November 2022
- Standortvariantenuntersuchung, Planungsbüro Mahnel, Rudolf-Breitscheid-Straße 11, 23936 Grevesmühlen, November 2021

- Faunistische Bestandserfassung und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) als Beitrag zum Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 38 „Bioenergieanlage Lewitz“ der Stadt Neustadt-Glewe, Gutachterbüro Martin Bauer, 23936 Grevesmühlen, vom 20.09.2021 (Stand Oktober 2022)
- Faunistische Bestandserfassung und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) Bau einer Wegeverbindung im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 38 „Bioenergieanlage Lewitz“ der Stadt Neustadt-Glewe, Gutachterbüro Martin Bauer, 23936 Grevesmühlen, vom 10.11.2022
- Bewertung der Umweltbelange für den Ausbau von Straßen und Wegen und mit der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung für den Ausbau eines Waldweges im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 38 „Bioenergieanlage Lewitz“ der Stadt Neustadt-Glewe, Planungsbüro Mahnel, 23936 Grevesmühlen, November 2022
- Variantenprüfung Biomethananlage Lewitz, EC Umweltgutachter und Sachverständige Kremp & Partner PartG mbH, 19359 Plau OT Karow, 27.07.2021
- Überschlägliche Ermittlung der Stickstoffimmissionen im Umfeld der geplanten Biomethananlage Lewitz, EC Umweltgutachter und Sachverständige Kremp & Partner PartG mbH, 19359 Plau OT Karow, 11.08.2021
- Baugrundbeurteilung Standort Biogasanlage bei Neustadt-Glewe, GIG Gesellschaft für Ingenieurgeologie mbH, 19073 Stralendorf, 30.04.2021
- Immissionsprognose Ammoniak und Gesamtstickstoff im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 38 der Stadt Neustadt-Glewe „Bioenergieanlage Lewitz“, EC Umweltgutachter und Sachverständige Kremp & Partner PartG mbH, 19359 Plau OT Karow, 24.10.2022
- Geruchsimmissionsprognose im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 38 der Stadt Neustadt-Glewe „Bioenergieanlage Lewitz“, EC Umweltgutachter und Sachverständige Kremp & Partner PartG mbH, 19359 Plau OT Karow, 27.10.2022
- Schalltechnische Stellungnahme (St1) zum Bebauungsplan Nr. 38 der Stadt Neustadt-Glewe, Werner Genest und Partner Ingenieurgesellschaft mbH, Berlin, 21.11.2022
- Gutachterliche Stellungnahme zum angemessenen Sicherheitsabstand für die Biogasanlage Lewitz, Dr. Kühner GmbH, 06766 Bitterfeld-Wolfen, 15.09.2022

Literatur und Arbeitshilfen

- Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern, 3. erg., überarb. Aufl. – Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Heft 2/2013
- Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE) Neufassung 2018, Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt M-V, Schwerin
- Riecken, U., Finck, P., Rath, U., Schröder, E. & Ssymank, A. (2006): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands. Zweite fortgeschriebene Fassung 2006. - Natursch. Biol. Vielf. 34, 318 S.

- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/ (Zugriff 2021)
- Bewertung der Luftgütedaten des Jahres 2021, www.lung.mv-regierung.de/umwelt/luft/ergeb21.htm
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
- Verkehrsentwicklungskonzept Neustadt-Glewe, Abschlussbericht, TSC Traffic System Consulting, Beratende Ingenieure für Verkehrswesen GmbH & Co. KG, Neubrandenburg, 12.05.2021

Geodaten und Karten

- LUNG – Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/ (Zugriff 2021 und 2022)

TEIL 3 Ausfertigung

1. Beschluss über die Begründung

Die Begründung zur Satzung der Stadt Neustadt-Glewe über den Bebauungsplan Nr. 38 für die „Bioenergieanlage Lewitz“ wurde am _____ gebilligt.

Der Bebauungsplan wird im Parallelverfahren mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neustadt-Glewe aufgestellt.

Bebauungspläne, die nicht aus dem Flächennutzungsplan nach § 10 Abs. 2 BauGB entwickelt sind, bedürfen der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde, somit des Landkreises Ludwigslust-Parchim.

Neustadt-Glewe, den

(Siegel)

Klieme
Bürgermeister
der Stadt Neustadt-Glewe

2. Arbeitsvermerke

Aufgestellt in Abstimmung mit der Stadt Neustadt-Glewe durch das:

Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen
Telefon 0 38 81 / 71 05 – 0
Telefax 0 38 81 / 71 05 – 50
pbm.mahnel.gvm@t-online.de